

**QUELLENBUCH**  
ZUR  
**GESCHICHTE**  
DES  
**SCHWEIZERISCHEN TAUBSTUMMENWESENS**

VON

**EUGEN SUTERMEISTER**

ZENTRALSEKRETÄR DES «SCHWEIZERISCHEN FÜRSORGEVEREINS FÜR TAUBSTUMME»

---

EIN

NACHSCHLAGEBUCH FÜR TAUBSTUMMENERZIEHER UND -FREUNDE

(IN ZWEI BÄNDEN MIT ZUSAMMEN 400 BILDERN)

---

**II. BAND: VII. BIS XII. KAPITEL**

---

BERN 1929

SELBSTVERLAG DES VERFASSERS

## VII. Kapitel.

# Fürsorge für die erwachsenen Taubstummen.

## A. Ihre Fürsorgebedürftigkeit.

(Beispiele, Vorschläge und Forderungen.)

*Daß bei den Taubstummen mit ihrem vollendeten, aber immer noch zu kurzen Unterrichtskurs nicht alles getan ist, wird dem denkenden Leser nach allem einleuchten. Stehen doch auch hörende Schulentlassene noch nicht auf eigenen Füßen. Diese können sich jedoch kraft ihrer Vollsinigkeit draußen in der Welt selbständiger bewegen, sich in rauhen Leben leichter und rascher zurechtfinden, als die einer so großen Verkehrserleichterung durch das Gehör beraubten und durch die Anstalt dem Leben entfremdeten Gehörlosen. — Am ersten haben dies die Taubstummenlehrer selbst eingesehen. Hören wir sie daher darüber an.*

*Der allernächste Abschnitt geht unser Land zwar nicht direkt an; er bezeichnet aber Zustände, die in ganz ähnlicher Weise auf dasselbe zugetragen haben, und zudem berichtet darüber kein Geringerer als Heinrich Zschokke, dessen Aug' und Ohr ja stets offen waren für alle Fortschritte und Schäden des Taubstummenwesens; auch wollte er damit auffordern: „Gehe hin und tue desgleichen“.*

Kanton Aargau.

*1813 schreibt Zschokke in seinen „Miscellen für die neueste Weltkunde“:*

Die Vorsteher der kaiserlichen Unterrichtsanstalt für Taubstumme in Bordeaux sahen sich durch traurige Erfahrung veranlaßt, den Maire dieser Stadt auf das Bedürfnis einer besonderen Polizeiaufsicht über die der Anstalt entlassenen Taubstummen aufmerksam zu machen, und der Maire, von der Wichtigkeit ihrer Vorstellungen überzeugt, hat kürzlich dem Präfekten des Girondedepartements einen Bericht über diesen Gegenstand und zugleich den Entwurf eines Polizeireglements überreicht, welches dieser genehmigte. In dem Bericht des Maire von Bordeaux heißt es neben andern: Wenn die Bildungsanstalten für Taubstumme diese unglücklichen Menschen zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft und für moralische Grundsätze empfänglich machen, so darf man sich jedoch nicht verbergen, daß die Taubstummen zugleich auch empfänglicher für schlimme Eindrücke werden, und daß schlechte Leute ein grausames Vergnügen daran finden, ihnen ihre eigene Verkehrtheit mitzuteilen, während hinwieder andere, durch eigennützige Absichten geleitet, den Vorteil, welchen ihnen der Gebrauch aller ihrer Sinne gewährt, mißbrauchen, um sie zu täuschen und zu betrügen. Dazu kommt, daß die Taubstummen, nachdem sie in der für sie bestimmten Anstalt die sorgfältigste Pflege, den angemessensten Unterricht und bis in ihr mannbares Alter die wachsamste Aufsicht genossen haben, nun plötzlich ohne Stütze und Rat, ohne Leitung und Schutz, gleichsam mitten in die Gesellschaft hineingeschleudert werden. Darf man sich wundern, wenn unter solchen Umständen ihre eigenen Leidenschaften, welche nichts im Zaun hält, und fremdes Beispiel sie ins Ver-

derben stürzen, wenn, anstatt achtungswürdige Glieder der Gesellschaft zu werden, wozu die empfangene gute Erziehung sie fähig machte, dieselben nun vielmehr sich an die Reihen der unsittlichen, ausschweifenden und durchaus verdorbenen Menschen anschließen. Unstreitig würde für diese unglücklichen Taubstummen besser gewesen sein, sie wären ganz unwissende Geschöpfe geblieben, wie es überhaupt für jeden Menschen besser wäre, nie geboren zu sein, als in Schmach und Schande zu leben. (Der Herausgeber ist überzeugt, daß diese Betrachtung von Zschokke selbst, dem Redaktor der „Miscellen“, eingeflochten wurde, denn in so klassischer Weise konnte damals kaum ein anderer Menschen-, insbesondere Taubstummenkenner und -freund, wie er einer war, die Not der schulentlassenen Taubstummen schildern, die noch heutzutage in genau derselben Art besteht, da, wo sich niemand um sie bekümmert.)

Die leidige Erfahrung, daß die der Anstalt entlassenen Taubstummen ihre dort empfangenen Lehren schnell vergessen, nötigte die Aufsichtsbehörde, ihnen jeden Zutritt in die Anstalt und jedes Verhältnis mit ihren Zöglingen zu untersagen und unmöglich zu machen; so bleibt dann das väterliche Haus ihnen auf immer verschlossen und der Jüngling, der zurzeit der Entlassung redlich, wahr, offen und rein war, läuft große Gefahr, in kurzem ein listiger Betrüger und ein liederlicher Tropf zu werden.

Die meisten jener Zöglinge haben Handwerke gelernt und treten jetzt in Verhältnisse mit Meister und Mitgesellen; wenn die letztern ihnen durch böse Beispiele schädlich werden, so sind die erstern nur allzuoft geneigt, statt den unglücklichen Taubstummen guten Rat und Schutz angedeihen zu lassen, ihre Verhältnisse eigennützig zu mißbrauchen.

Man darf nicht vergessen, daß der Taubstumme, wenn er die Freistätte verläßt, in der er erzogen ward, allen Gliedern der großen Gesellschaft, der er nun angehören soll, vollkommen fremd und für die meisten Personen nur ein Gegenstand der Neugierde oder des Mitleids ist. Es kann darum nicht genügen, den Taubstummen gelehrt zu haben, wie er mit andern Menschen Verhältnisse knüpfen und sich ihnen verständlich machen kann, er muß auch den Nutzen und die Gefahr dieser Verhältnisse kennen lernen und er muß vorzüglich in den Stand gesetzt werden, die ihm wichtigsten Verhältnisse zu unterhalten. Durch gegenseitiges Bedürfnis allein nähern sich die Menschen einander, der Taubstumme bedarf der Hilfe aller, während niemand seiner bedarf. Hingegen haben aber die Taubstummen unter sich gegenseitige Bedürfnisse und sie bedürfen vornehmlich der Lehrer, denen sie ihre Erziehung zu verdanken haben. Die wichtigste Verbindung für die Taubstummen ist demnach diejenige, welche zwischen ihnen selbst bestehen kann, es

muß solcher jedoch die Anstalt zum Mittelpunkt dienen, in welcher sie ihre Bildung empfangen.

Auf diesen Ansichten beruht nun die neue, auch so gleich in Vollziehung gesetzte Polizeiordnung. Alle außer der Taubstummenanstalt in Bordeaux sich aufhaltenden Taubstummen beider Geschlechter mußten sich unverweilt vor einem von dem Maire bezeichneten und unter den Lehrern der Anstalt gewählten Kommissar stellen, ihm ihre Namen, Alter, Herkunft, Wohnung, Beschäftigung, Erwerb usw. angeben. Aehnliche Erklärungen müssen ihre Mietsleute tun. Der Kommissar führt Aufsicht über ihre Oekonomie und alle dahin einschlagenden Verhältnisse, er erstattet dem Maire in allen schwierigen Fällen Bericht (*also eine Art Vormundschaftsbehörde*). Es wird eine Ersparniskasse gebildet, wozu die Taubstummen einen bestimmten Teil ihres Verdienstes abzugeben haben. Aus derselben werden außerordentliche Bedürfnisse der Teilhaber, in Krankheitsfällen usw., bestritten; auch wird für solche gesorgt, die ohne eigene Schuld keine Arbeit erhalten können. Der Munizipalrat bewilligt eine Summe, woraus den männlichen und weiblichen Taubstummen, die sich das Jahr hindurch diese Belohnung verdient haben, überdies noch eine silberne Medaille mit dem Namenszuge des Kaisers oder der Kaiserin gereicht werden. Um Pässe zu erhalten, bedürfen die Taubstummen Zeugnisse ihres Kommissars, welcher dem Maire monatliche Berichte erstattet.

*In der Schweiz sollte es noch lange gehen, bis eine so ausgedehnte und so praktische Fürsorge für die entlassenen Zöglinge eintrat, obwohl schon früh die Notwendigkeit derselben erkannt wurde, wie das folgende dartut.*

1864. Taubstummenanstalt Baden. . . . Es hat überhaupt die meiste Schwierigkeit, die Kinder beim Austritt sogleich gehörig unterzubringen, daß sie nicht wieder versauern, und mit dieser Frage wird man sich ernst und einläßlich beschäftigen müssen. Am besten wäre es vielleicht, wenn mit der Anstalt selber eine Gelegenheit zur Erlernung eines Berufes verbunden werden könnte.

1874. Zofingen. Um das Wirken der Anstalt noch segensreicher zu gestalten, bedarf sie noch eine Seite der Vervollkommnung, die aber aus ökonomischen Gründen bis jetzt nicht berücksichtigt werden konnte. Wir meinen die Unterstützung austretender Zöglinge zum Zwecke der Erlernung eines Berufes. So viel wir auch für die geistige und körperliche Ausbildung unserer Zöglinge tun mögen, so wird es für dieselben doch nur einen relativen Wert haben, wenn sie nicht in den Stand gesetzt werden, daselbe im Leben auf eine nützliche Weise zu verwerten und sich, von den Eltern und Gemeinden unabhängig, durchzubringen. Dies ist gewöhnlich nicht der Fall bei Kindern, deren Versorgung in dieser Richtung den Eltern obliegt, weil diese schon durch die Unterrichtskosten stark in Anspruch genommen werden und selten dazu zu bringen sind, noch weitere Opfer zu leisten. In solchen Fällen nun wäre es für die betreffenden austretenden Zöglinge eine große Wohltat, wenn die Anstalt auch nur teilweise unterstützend eingreifen könnte, da es alsdann leicht sein dürfte, auch die Eltern zu weiteren Leistungen zu veranlassen.

1889. Zofingen. Auch für den geschulten Taubstummen bleibt sein körperliches Gebrechen, die Taubheit, das ganze Leben hindurch eine unversiegbare Quelle von Schwierigkeiten und Hindernissen nach jeder Richtung, die ihn, mit wenigen Ausnahmen, nie die völlige Mündigkeit und Selbständigkeit des Vollsinnigen erreichen lassen. (*Sehr richtig!*) Bereitet schon die sprachliche Verständigung mit unsern Taubstummen oft nicht geringe Schwierigkeiten, so ist es im weitern ja auch der in ihrem Gebrechen wurzelnde

Mangel an Einsicht und Verständnis in und für die mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens, welcher es namentlich den Schwächern unter ihnen gar sehr erschwert, sich in dem fremden, oft auch etwas rauhen Boden draußen zurechtzufinden und sie der Geduld und Nachsicht, der Fürsorge und Leitung ihrer vollen Mitmenschen stetsfort in einem gewissen Grade bedürftig macht.

1890. Zofingen. Es muß wohl kaum erwähnt werden, daß die Berufswahl für die Taubstummen eine verhältnismäßig sehr beschränkte ist, da sie von allen Berufsarten ausgeschlossen sind, welche das Gehör und viel sprachlichen Verkehr erfordern. Ebenso gestattet ihnen ihr Gebrechen nur in seltenen und sehr günstigen Fällen die selbständige Führung eines Geschäftes, obgleich es vielen unter ihnen weder an der nötigen geistigen Begabung noch an beruflicher Tüchtigkeit fehlt. (*Als einen der „sehr günstigen Fälle“ nennt der Herausgeber beispielsweise eine hörende Gattin als Mittlerin und Dolmetscherin.*)

1891. Aarau . . . Wenn doch eine der bestehenden Anstalten sich entschließen könnte, sich als Arbeitsasyl für solche Taubstumme herzugeben, welche nicht im Stande sind, einen Lebensberuf zu erlernen und daher bleibend der Versorgung und Behütung bedürfen. Eine solche Anstalt wird immer dringenderes Bedürfnis. Allein es ist auch wohl begreiflich, daß keine der drei bestehenden Anstalten (*im Aargau*), gestützt auf ihr historisches Recht, gerne bereit sein wird, diese Aufgabe zu übernehmen.

1900/04. Fritschi, Aarau. Ein weiteres Hindernis einer umfassenden Fürsorge für unsere Zöglinge ist der Mangel der schulmäßigen Fortbildung. Eine achtjährige Schulzeit vermag dem Vollsinnigen heute kaum mehr als das bescheidenste Maß der Ausrüstung fürs Leben zu geben. Welch reiche Zahl von Veranstaltungen zu seiner allgemeinen und praktischen Fortbildung sind dieser Erkenntnis entsprungen und wie unentbehrlich, ja selbstverständlich sind sie geworden! Vom Taubstummen aber verlangt man, daß er nach seiner Entlassung aus der Anstalt mit gefestigtem Charakter und gerüstetem Geist der Berufslehre übergeben werden könne und ein tüchtiger Handwerker und ehrbarer Bürger werde. Auch dem Nichtzünftigen leuchtet ein, daß derselbe trotz allem Ringen und Abmühen nicht dieselbe Stufe der Geistesentwicklung hat erklimmen können, wie ein intellektuell gleich veranlagtes, normales Kind. Denn das beste Können ist nicht im Stande, die Kluft der Anormalität vollständig auszufüllen, und ein keinesfalls oder nur höchst selten zu beseitigender Mangel an sprachlicher Verkehrsfähigkeit markiert für ihn stets noch einen Rückstand. Um so notwendiger ist für ihn daher auch die Fortbildungsschule, denn sie ist das einzige und wirksamste Mittel, die erlangte Sprachfertigkeit der Zöglinge zu erhalten und zu steigern, ihre Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern und mit dem praktischen Leben in enge Beziehungen zu bringen, sie über die verschiedensten Einrichtungen des bürgerlichen Lebens zu belehren, über Rechte, Pflichten, wirtschaftliche und gewerbliche Einrichtungen usw.

Endlich sodann muß unser Streben, wie bereits oben erhärtet wurde, durch eine Forderung der Zeit und die erschwerte mangelhafte Gelegenheit zur Berufserlernung bedingte, planvollere und zweckdienlichere Ausgestaltung der Lehre gerichtet sein, damit der Taubstumme hinter seinen hörenden Konkurrenten nicht zurückbleibe . . .

Die Verwirklichung beider vorgenannten Ziele aber, der Fortbildung und der erleichterten Berufserlernung, könnten wir gewinnen durch die Gründung einer kantonalen Lehrwerkstätte für Taubstumme, verbunden mit einer Fortbildungsschule — zweier Institute in einem vereinigt, die in lebendiger,

gegenseitiger Wechselwirkung einander stärkend, stützend, ergänzend, der technischen und geistigen Schulung durch eine individuelle, sachgemäße und in jeder Beziehung verständnisvolle und hingebende Behandlung obzuliegen hätte, welche letztere bei den Anormalen die unerläßliche Voraussetzung jedes ersprießlichen Resultates bildet.

*Daß diese lichtvollen Darstellungen der Bedürfnisse und Nöte der Schulentlassenen und ebenso trefflichen Vorschläge von Fritschi zur Abhilfe nicht weiter beachtet wurden, insbesondere, daß er sich nicht an der Spitze der Taubstummenanstalt halten ließ — wohl entmutigt durch die Erfolglosigkeit seiner steten und vielfachen reformerischen Bemühungen — das ist tief zu bedauern.*

1922 spricht der „Aargauische Fürsorgeverein für Taubstumme“ in einer Eingabe den Wunsch aus:

Der Große Rat möchte grundsätzlich beschließen, auch an handwerkliche und staatsbürgerliche Fortbildungskurse Beiträge zu leisten, die der Aargauische Fürsorgeverein für Taubstumme im Anschluß an den Landenhof einrichten möchte. Heute lernen Zöglinge dieser Anstalt bei tüchtigen Lehrmeistern einen Beruf und besuchen wohl die Handwerkerschulen mit großen Kosten, aber mit welchem geringem Erfolg! Da die Lehrkräfte dieser Schulen weder für den Taubstummenunterricht vorgebildet sind, noch Zeit zu besonderer Berücksichtigung solcher Schüler haben! Mehrmonatliche Fortbildungskurse würden die anstaltsentlassenen Taubstummen für das selbständige Fortkommen im Leben ohne Zweifel mächtig fördern. — Da auch die Taubstummen heiraten, in der Regel normale Kinder erzeugen und diese selbständig erziehen (so schwer das ist!), würden hauswirtschaftliche Fortbildungskurse für gehörlose Töchter nicht weniger unterstützungsberechtigt sein als solche für hörende, von der beruflichen Weiterbildung der Mädchen nicht zu reden!

#### Kanton Basel.

1849. Arnold, Riehen. Besonders schwierig bleibt immerhin die Unterbringung der austretenden Taubstummen bei Handwerkern. Es fehlt ihnen oft weit weniger an der Fähigkeit für Erlernung eines Handwerks als an den erforderlichen Mitteln zur Bezahlung des Lehrgeldes. Zudem finden sich selten solche Meister, die taubstumme Lehrlinge aufzunehmen geneigt sind und bei denen sie als Familienglieder angesehen und nach Leib und Seele wohl versorgt wären.

*Auf der Taubstummenlehrerkonferenz in Zofingen wirft Arnold die Frage auf: „Wie kann die Wohlfahrt der taubstummen Handwerksburschen — im besondern von denjenigen Taubstummenanstalten aus, in welchen dieselben früher ihre Schulbildung erhalten haben, und im allgemeinen von Taubstummenanstalten, mit denen sie in irgend eine Beziehung treten, mehr befördert werden, als es bis jetzt der Fall war?“*

*Er bemerkt dazu:* Das Sprichwort erwahrt sich hier: Kleine Kinder, kleine Sorgen, große Kinder, große Sorgen. Wenn ein Taubstummer schon ein Handwerk erlernt hat, so ist noch nicht genug für ihn gesorgt. Man soll ihnen, wenn sie außer der Anstalt sich befinden, einen Freund verschaffen, gute Schriften zu lesen geben, eine Zeitschrift religiösen und politischen Inhalts für sie verfassen, sie zu größerer Korrespondenz anhalten, Portofreiheit für sie zu erlangen suchen, Zeugnisse vom Meister einholen und nach diesen die Briefe einrichten. Reisenden taubstummen Handwerkern sollte man stets die Zeugnisse von Meistern abverlangen und je nach denselben sie behandeln. Viele von ihnen ziehen nur von Anstalt zu Anstalt. Gewöhnlich erzählen sie, sie seien da und dort gewesen, dieser sei ein

guter Herr, jener dagegen nicht. Aus Mitleiden behielt er sie früher zwei bis drei Tage, und gab ihnen noch eine Unterstützung. Später untersuchte er ihre Wanderbücher, fing an, ihnen Plätze zu suchen, legte aber dadurch keine Ehre ein. Er erzählte traurige Beispiele. Auch findet er nachteilig, wenn viele Taubstumme an einem Orte wohnen. Wenn sie vereinzelt unter den hörenden Menschen stehen, so schließen sie sich eher an dieselben an. Oft kommen in die Anstalt Reisende, die sich ein fehlerhaftes Benehmen angewöhnt haben; könnte man ihnen dieses abgewöhnen, so wäre für sie vieles gewonnen.

1854. Riehen. Germann, Taubstummenlehrer, sagt — so berichtet Arnold — es sei ihm der Gedanke erwacht, unsern verlassen Taubstummen in der Umgegend mit dem Brot des Lebens nachzugehen, da sich doch wohl niemand derselben bedeutend annehme. Aus dem Grunde ständen sie auch in Gefahr, den Samen des göttlichen Wortes, der hier in sie gepflanzt worden sei, unter dem verderblichen Einfluß der Welt zu verlieren. Dem Vollsinnigen wird zu seiner geistlichen Nahrung, Erweckung und Aufrichtung des Glaubens und Glaubenslebens der sonntägliche Gottesdienst und außerdem noch manche andere gottesdienstliche Einrichtung geboten, dem Taubstummen aber geht dieses alles ab. Er ist meist auf sich selbst beschränkt und somit mehr dem Einfluß der bemerkten Nachteile ausgesetzt als Vollsinnige. Ist der Herr Jesus selbst gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, so liegt es an uns, ihm auch hierin nachzuwandeln, wir müssen unsere Taubstummen wieder suchen und uns bemühen, ihre frühere Gotteserkenntnis zu fördern, um sie — soviel wir können — dem Reiche Gottes näher zu bringen. Sie bedürfen auch des Rates für das bürgerliche Leben so sehr und wer mag ihnen diesen verständlicher und besser erteilen als ihre Lehrer? Durch Briefe und die „Blätter für Taubstumme“ (von Württemberg) stehen wir allerdings in einer gewissen Verbindung mit den meisten; aber eine persönliche Besprechung ist noch zweckdienlicher, weil man sich bei dieser in ihre Lage viel eher hineindenken und fühlen kann und auch imstande ist, zwischen ihnen und den Ihrigen vermittelnd entweder ihre Lage zu verbessern oder ihre Wünsche zu erfüllen. Germann bietet sich an, an den Sonntagen solch kleine Missionsreisen vorerst zu Einzelnen zu unternehmen. Sollte es damit gut gehen, so werde er versuchen, die Taubstummen von einem gewissen Umkreise an einem bestimmten Orte zu versammeln, um ihnen eine Erbauungsstunde zu halten und das weitere mit ihnen zu besprechen. Ich meinerseits bin ganz dafür und habe schon manchmal daran gedacht, so etwas ins Werk zu setzen, meine Schwächlichkeit aber hat mich immer davon abgehalten. Will die Sache unsern Herrn Vorstehern zu ihrer Genehmigung bestens empfehlen.

1855. (Arnold:) Ein Gegenstand besonderer Sorge ist für uns die Unterbringung der ausgetretenen Zöglinge und begreiflicherweise muß, wenn unser Werk nicht nur ein halbes sein soll, uns die Sorge für ihre Zukunft sehr am Herzen liegen . . . Wenn es nicht so schwer wäre, christlich gesinnte Meister, Fabrikherren, Hausfrauen zu finden, die sich entschließen können, aus Barmherzigkeit und um des Herrn willen Taubstumme bei sich als Lehrlinge oder in Dienste zu nehmen, so stände es besser mit dem innern und äußern Leben unserer ausgetretenen Zöglinge.

1862. Arnold berichtet in einem Brief (die Ortsnamen sind weggelassen):

In einer Zeitung las ich folgende Geschichte: Letzthin ist in einem zur Gemeinde . . . Kantons . . . gehörenden,

ziemlich entlegenen Hause eine Untat entdeckt worden, die im Kanton vielleicht ohne Beispiel sein dürfte. Ein Metzger kam in gedachtes Haus, um ein Stück Vieh zu besichtigen. Der Mann war abwesend, deshalb führte ihn die Frau in den Stall. Im Stall hörte der Metzger ein sonderbares Geschrei von der Seite des Stalles her. Die Frau klopfte an der Wand und sogleich trat Stille ein. Dem Metzger kam die Sache verdächtig vor, er machte dem Ortsvorgesetzten davon Mitteilung. Derselbe ließ alsbald eine Haussuchung vornehmen. Bei der Durchsuchung wurde die Ursache des Geschreis entdeckt. Seit elf Jahren nämlich wurde ein taubstummer Knabe des Hauses in einem verschlossenen engen Raum eingesperrt gehalten und ohne weitere Pflege oder Besorgung gelassen. Man hat ihm eine Nahrung gereicht, wie ungefähr dem Vieh. Es ist ganz unbegreiflich, daß ein menschliches Wesen solange in diesem vernachlässigten Zustande leben konnte, aber ebenso unbegreiflich ist es, daß die Entdeckung einer solchen barbarischen Tat nicht viel früher gemacht worden ist. Der Unglückliche soll ganz vertiert sein.

1804. Riehen. Ein früherer Zögling verpraßte nach dem Tod seiner Eltern sein Vermögen nach Art des verlorenen Sohnes und wollte dann ein armes Bettelmädchen heiraten. Arnold wurde angerufen und korrespondierte deswegen mit ihm und seinen Leuten, aber erfolglos. Er schreibt dann: „Bei solchen Fällen sollte man den Taubstummen persönlich zu Rat und Hilfe kommen können, aber dazu fehlt uns bis jetzt die Einrichtung“.

1892/93. Riehen. Wendet man den Blick auf diejenigen, die hie und da im Lande zerstreut leben, oft unverständlich und, des üblichen Dialekts nicht mächtig, ihre Umgebung nicht verstehend, unbeachtet vielleicht oder wohl gar schlecht behandelt, so möchte man die Klage des Herrn aufnehmen: „Mich jammert des Volks, denn sie sind wie die Schafe, die keinen Hirten haben“. Da gibt es weiter keinen Rat, als daß die berufenen Diener des Herrn, Prediger und Lehrer, im Sinne ihres barmherzigen Oberhirten dieser Armen sich annehmen.

1903/04. Riehen. Es ist nicht immer leicht, geeignete Lehrmeister zu bekommen. In größeren Betrieben bringen wir unsere Schutzbefohlenen nicht gern unter, weil sie hie und da häufig zu leiden haben unter den Uebergriffen der älteren Arbeiter. Kleinere Geschäfte, deren Inhaber vom Morgen bis zum Abend mitarbeiten, ziehen wir bei weitem vor. Allein die Meister, die sich Zeit und Mühe nicht reuen lassen, ihre taubstummen Lehrlinge eingehend und geduldig anzuleiten, sind selten.

Für den Verkehr mit den Taubstummen, denen die Mundart fremd ist, erwächst daraus eine ernstliche Schwierigkeit. Vielfach bedient man sich ihnen gegenüber eines Mischmaschs von Mundart und Schriftdeutsch. Oder man begnügt sich mit schriftdeutschen Stichwörtern. Beides ist für den Taubstummen durchaus nicht sprachbildend, bringt ihn vielmehr in die Gefahr, seine mühsam erworbenen Sprachkenntnisse wieder zu verlieren. Es ergeht darum an alle, die mit Taubstummen zusammenkommen, die herzliche Bitte, sich eines rein schriftdeutschen Ausdrucks zu befleißigen.

1905/06. Riehen. Die Lehrjahre sind für unsere Zöglinge gewöhnlich dornenvoll. Am Wohlwollen der Meister zwar pflegt es nicht zu fehlen. Dagegen will sich das richtige Verhältnis zu den Mitarbeitern oft nicht bahnen. Wie wenig Rücksicht findet das Gebrechen da gelegentlich! Nicht selten fordert es sogar rohen Mutwillen heraus. So wurde unlängst ein taubstummer Lehrling mit Schlägen gezwungen, Bier zu trinken, bis die erwarteten Folgen eintraten. (Aus

*meiner Lehrlingszeit weiß ich noch schauerlichere Beispiele, die ich an meinem eigenen Leib erfahren, die zu erzählen aber der Anstand verbietet).*

1907/08. Bettingen. Wenn die jungen Leute älter werden, wächst ihnen oft, wie man sagt, der Kamm: sie beginnen sich zu fühlen und doch kommt der Geist nicht nach. Sie bleiben Kinder, so lange sie leben (*er spricht hauptsächlich von seinen schwachbegabten Schülern*) und müssen als solche verstanden und behandelt werden. So wollte einer fortlaufen, weil er nebst freier Kost nicht gleich Lohn bekam, nur weil ihm ein anderer, der daheim ißt und schläft, erzählte, er bekomme täglich 50 Rappen. Ein anderer blieb eine Zeit lang aus der Lehre weg, weil er hie und da Kommissionen machen mußte.

1914. Riehen. Selbstverständlich bereitet die Sorge ums tägliche Brot unsern Taubstummen oft genug auch Schwierigkeiten und stellt ihre Freunde vor mancherlei Aufgaben. Allein es tritt dies in den Hintergrund vor der andern Lebensfrage: Was ist zu tun, daß ihre Seele nicht darben muß? Die geistige und sittliche Versorgung der entlassenen Zöglinge ist uns das größere Anliegen.

Die Anstände sind begründet in der Natur des Gebrechens, das eben doch nie völlig aufgehoben oder aufgewogen werden kann. Der Taubstumme lernt nur eine Sprache mehr oder weniger vollkommen. Das ist das Schriftdeutsche. Dieser Sprache bedient man sich aber bei uns nicht gern und selten geläufig. Namentlich in den Wendungen des täglichen Verkehrs haben selbst die Gebildeten mit dem Ausdruck zu ringen. Dazu kommt noch die Scheu, mit Taubstummen so deutlich zu sprechen, daß sie es auch ablesen können. Zu oft speist man daher die Armen nur mit Stichwörtern ab oder gar mit Gebärden. Das ist ungenügende geistige Nahrung. Dabei müssen die Taubstummen verkümmern. Der Sprachschatz, den sie in der Anstalt gewonnen haben, geht verloren und die Schwächern unter ihnen greifen wieder zur bequemen Gebärde, die aber im höchsten Maße schal und unzulänglich ist.

Die Taubstummen können ja lesen! wirft man ein. Gewiß können sie lesen und viele tun es auch ganz gern. Sofern die Schriften passend sind, empfangen sie durch das Lesen ohne Frage eine Förderung ihres geistigen Lebens. Allein ihr Hunger nach Menschen wird damit noch nicht gestillt. Aber geht es uns Hörenden nicht auch so? Uns allen wohnt ja der Trieb inne, Menschen zu sehen, uns ihnen mitzuteilen, von ihnen zu empfangen. Verdammen wir darum auch die Taubstummen nicht zur Einsamkeit inmitten der Gesellschaft. Tun wir den Mund auf für die Stummen. Geben wir ihnen nicht nur ein karges, geistiges Almosen, sondern tun wir ihnen unsere Lindigkeit kund in geduldigen Worten und freundlicher Rede. Auch solche Opfer gefallen Gott wohl.

Kanton Bern.

1840 hält die Direktion der Knabentaubstummenanstalt Frienisberg folgende Mahnung für nötig:

An unser Volk ergeht unser freundlich-ernster Ruf, daß es bei der Unmöglichkeit, schon jetzt und allein vom Staat aus alles für diese bemitleidenswerten Scharen zu tun, auch seinerseits zur Verbesserung ihres Loses beitrage, was in seinen Kräften steht. Wir sollten nicht einmal zu warnen haben vor der Härte, mit welcher Taubstumme oft viehähnlich behandelt, vor der Gewissenlosigkeit, mit der sie leiblich und geistig verwahrlost und noch vollends verdummt, vor dem Mutwillen, mit welchem sie geneckt, zu Zorn und Rachgier gereizt und allmählich zu Argwohn und Grausamkeit verführt, vor der Schlechtigkeit, mit welcher

sie hin und wieder zu Bettel, zum Diebstahl und zu anderen groben Vergehen angeleitet und mißleitet werden. Das ist zu unchristlich und zu sehr dem Vorbilde dessen entgegen, der mit göttlicher Liebe auch solche Elende umfaßt und mit göttlicher Kraft über sie das „Hephata“ sprach, welches ihr Ohr aufschloß und das Band ihrer Zunge löste, als daß es unter einem Ihn verehrenden Volke angetroffen werden sollte.

1849 wünscht *Stucki (Frienisberg)* eine „Arbeitsanstalt für Taubstumme und Schwache“ und klagt, daß es für den Lehrer schwer sei, viele ausgetretene Zöglinge gehörig zu überwachen.

1869. (*Mädchentaubstummenanstalt Bern.*) Von der Umgebung, in die sie nach dem Austritt kommen, hängt es hauptsächlich ab, ob sie im vollen Besitz ihrer Sprachkenntnisse verbleiben oder solche allmählich wieder verlieren, was bei gänzlichem Mangel an Uebung leider unvermeidlich eintreten muß.

1875. (*Frienisberg, Schulinspektor Egger in seinem Schlußwort am Examen*): Der Redner macht aufmerksam auf den Mangel einer vollkommenen Ausbildung zum Beruf, da der Staat nur bis zur Admission für diese Kinder zu sorgen die Pflicht habe, das Publikum aber sich mit dem Vorurteil trage, um eine Staatsanstalt habe es sich weiter nichts zu kümmern, und daher die Mittel fehlen, um eine weitere Obsorge für die ausgetretenen Zöglinge auszuüben. So komme es denn, daß schwächer Begabte sich im Leben draußen nicht auf der hier erlangten Stufe zu halten vermögen und dann wieder versimpeln. Hier sollte das Publikum eingreifen und auf privatem Wege die Hilfsmittel zusammenlegen, um die Berufserziehung dieser Unglücklichen zu ergänzen und die Obsorge da fortzusetzen, wo der Staat die seinige vollendet hat. Hier möge der Reiche zeigen, daß er die Pflicht begriffen habe, die ihm der Heiland der Welt, der Sohn Gottes, als Begründer des edleren Sozialismus, auferlegt habe, als er sprach: Lasset die Kinder zu mir kommen.

(*Dann muntert der Referent auf, den schon bestehenden kleinen Anstalts-Unterstützungsfonds öffnen zu helfen*) bis eine neue Anstalt errichtet werden könnte, in welcher solche Taubstumme unter sachkundiger Leitung durch hauswirtschaftliche und Handwerksarbeit ihr Brot verdienen könnten, die zwar nicht ganz bildungsunfähig, aber doch nie so befähigt werden können, daß sie unter Vollsinnigen ihr Auskommen finden. — Sie werden nicht zu leiten verstanden, oft noch dem Mutwillen ausgesetzt und so bald auf den Weg der Betelei, des Müßiggangs und — des Trinkens getrieben. Solche Wahrnehmungen tun weh. (*Dann wird auf die Handwerkeranstalt in Bettingen hingewiesen*) . . .

Ihr Männer der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons, ihr Gläubigen jeder Richtung, über 2000 Taubstumme hat der Kanton und viele derselben sind einer menschlichen Erziehung und Berufsbildung fähig, erhalten sie aber nicht. Hier ist ein gemeinsames Feld der Liebestat für alle, bebaut es und ihr werdet euch der Früchte freuen.

1877 wünscht *der Hausvater selbst* eine solche „Arbeitsanstalt für Handwerke und Landbau“. *Frienisberg* böte hierfür Gebäulichkeiten, die mit wenig Kosten zweckdienlich einzurichten wären.

1895. (*Mädchenanstalt Wabern.*) Für manche Ausgetretene, zumal für diejenigen, welche sozusagen niemand in der Welt haben, der sich ihrer annimmt, wäre, um die in der Anstalt gelernte und geübte Handarbeit fortzusetzen, eine Lehrwerkstätte (*im betreffenden Bericht steht „Lohnwerkstätte“, was sicher nur ein Lesefehler des Setzers war*),

etwas sehr Wünschenswertes. Dieses könnte zugleich für ausgetretene Zöglinge zeitweise ein vorübergehendes Asyl sein. Dies wäre um so mehr Bedürfnis, als es oft sehr schwer hält, Taubstumme so unterzubringen, wie man es wünschen muß. Denn Geduld, verbunden mit einer gewissen Energie, brauchen die meisten dieser Leuten eben doch ihr Leben lang, wenn auch nicht in dem Maße, wie viele, an die man sich zur Aufnahme von Taubstummen wendet, es zu meinen scheinen.

1897. *In seinem in einem Familienblatt abgedruckten Artikel: „Ein Kapitel für alle, insbesondere für Eltern taubstummer Kinder“ kommt E. S. gegen den Schluß auch auf die entlassenen Anstaltszöglinge zu sprechen:*

. . . Es ist daher nicht genug, daß Eltern für die Ausbildung ihres gehörlosen Kindes gesorgt haben; sie müssen auch nach dessen Austritt dafür Sorge tragen, daß das Kind beim Sprechen bleibt. Wie manche haben ihr Kind aus Unwissenheit um den schönsten und größten Teil seiner Erziehungsfrüchte gebracht, indem sie selber, statt mit ihm zu reden, stetsfort nur mimierten und es leider auch so gewähren ließen. Ist nicht das Sprechen, dieses laute Denken, der höchste Vorzug des Menschen vor dem Tiere? . . . Die Sprache ist aber für den Gehörlosen etwas, das nur durch fleißige Uebung beibehalten wird. Und da ist es nun an den Vollsinnigen, ihn immer wieder zum Sprechen zu veranlassen, denn viele Taubstumme haben weder Lust noch Verständnis dafür, sich sprachlich weiterzubilden, und so gehen sie ohne fremde Ermunterung sehr leicht Stufe um Stufe zurück.

1900. *Derselbe in einem andern Weckruf, betitelt „Verlassene“:* Der Taubstumme, auch wenn er aus der Anstalt kommt, bedarf steter Vormundschaft. Nur wenige sind so geweckten Geistes und begierigen Herzens, daß sie sich selber weiter bringen können, auch in religiöser Hinsicht. Auf sich allein gestellt, unerfahren in Welt und Leben, wie er aus dem Institut kommt, ohne äußeren und inneren Antrieb zur weiteren Selbstbildung, von den gewöhnlichen Vereinen mit ihren mancherlei Bildungsgelegenheiten ausgeschlossen, ohne jede spezielle seelsorgerliche Fürsorge wird ein solcher geistig und seelisch vernachlässigter Taubstummer nur noch zum — Arbeitstier. Man sehe sich nur genauer auf dem Lande um und wird genug solcher Existenzen finden. Man gehe auch in Armenanstalten, wo Taubstumme in verhältnismäßig frühem Alter hinkommen, mit denen die Angehörigen oder die Gemeinde nichts mehr anzufangen gewußt haben, die aber bei etwelcher liebender Fürsorge und persönlicher Hingabe, trotz ihrem vielleicht nur scheinbar geringen, nur nicht weiter entwickelten Verstande schließlich doch ganz gut auf eigenen Füßen hätten stehen können.

1909. (*Derselbe in der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“ unter der Ueberschrift: „Zwei Beispiele von Ausbeutung Taubstummer durch Hörende“*):

*Ein Dorfpfarrer des Kantons Bern schreibt an E. S.:*

Der taubstumme X. X. ist im Sommer seinen langen Leiden im Spital zu . . . erlegen, ein armes Opfer der Arbeit und Pflicht. Ich will Ihnen im Vertrauen einiges mitteilen. Sie kennen die Stelle: „Werdet nicht der Menschen Knechte“. Er ist nicht bloß ein Knecht, sondern ein armer Sklave geworden. Auch in unserer vielgepriesenen Zeit der Freiheit gibt es immer noch arme Sklaven! Die Fürsorge der Gemeinden für die Armen, die vielfach gerühmt wird, ist oft nur ein tönendes Erz und unser Gemeindepräsident meinte letzthin, so, wie unsere Gemeinde, Sorge keine weit und breit für ihre Armen.

Die drei Aerzte in . . . sagen einstimmig das Gegenteil, ich auch. X. X. wurde in der Taubstummenanstalt . . . erzogen und entwickelte sich dort geistig recht ordentlich und nahm auch reges Interesse an Zeitungen. Als er 16 Jahre alt und stark und groß geworden, da sagte ein gewichtiges Mitglied des Gemeinderates: „Das gibt einen tollen Knecht für mich“. So geschah es. Die Gemeinde zahlte dem Meister jährlich Fr. 65. — Kostgeld. Und der junge Mann verrichtete voll und ganz die Funktionen eines Knechtes. Er erhielt vom Meister auch etwas Trinkgeld, denn er trank am Sonntage auch gern sein Glas Wein, meinend, das gehöre zu einem anständigen Menschen, etwas wolle er doch vom Leben auch haben. Der Meister, ein verdammter Filou, der stets rühmte, wie gut es der Knecht bei ihm habe, wie er für ihn Sorge, wie für ein Kind, wie er ihn in seinem Testament bedacht, — starb. Aber kein Centesimo fiel! X. X. kam aus freier Wahl unter andere Hände, vom Regen in die Traufe, und klagte sehr. Er wählte anders, aber sein Los wurde nicht besser. Das Joch der Arbeit lastete viel zu sehr auf ihm. Rheumatismus und andere schwere innere Krankheiten stellten sich ein. Er klagte viel über Schmerzen. Endlich kam er ins Spital und starb und wurde damit von seinen schweren Leiden erlöst. Und warum ich Ihnen jetzt das alles sage? Darum, daß die armen Taubstummen, wo immer sie sich in abhängiger Lage befinden, befreit werden mögen aus der Knechtslage, um freie Menschen zu werden. Oder — wenn sie dazu noch zu schwach und unselbständig sein sollten, daß sie dann suchten nach einem edlen Patrone, nach einem treuen Freunde, der sie schirmt und vor Knechtschaft bewahrt. Ja, es gibt viele schlechte Menschen, leider Gottes auch schlechte Behörden, die nur den eigenen, persönlichen Vorteil im Auge haben und unter dem Deckmantel der christlichen Liebe sich eines Verbrechens nicht scheuen.

*Um dieselbe Zeit schrieb ein anderer Taubstummer an E. S.:*

Ich mag nun einmal nicht mehr daheim bleiben, sonst komme ich noch auf den Hund, bin ja schon nicht mehr weit davon und habe mich heute deswegen mit meinem Vater überworfen . . . Ich wollte ihn heute Morgen bitten, mir etwas Tuch für eine Werktagshose zu kaufen (*Schreiber war von Beruf Schneider*), weil ich sonst die Sonntagskleider anziehen mußte. Er gab kurze, mürrische Antwort, ich solle selber kaufen gehen. Wenn ich immer für ihn arbeiten soll und von ihm nie Geld bekomme, so wüßte ich nicht, wie ich selber kaufen soll. Hingegen kauft er meiner Schwester immer, was sie nur will. Drum mach' ich's kurz und will fort. Ich bin darüber so erbittert, daß ich ihn nicht mehr meinen Vater nennen mag . . .

1918. *Die Notwendigkeit und Dringlichkeit weitgehender Fürsorge erhärten auch die folgenden Beispiele, die E. S. in seiner langen Tätigkeit erlebt und unter der Ueberschrift „Unverstand erwachsener Taubstummer im praktischen Leben“ veröffentlicht hat:*

Einer trug stets 40, 70 und mehr Franken mit sich herum. Befragt, warum er sie nicht zu Hause lasse, meinte er, sie könnten dort gestohlen werden. Dabei bedachte er nicht, daß sie in seiner Tasche ebenso gut verloren gehen könnten, etwa durch Unvorsichtigkeit oder Taschendiebe oder auch dadurch, daß das Bewußtsein, so viel Geld bei sich zu haben, ihn häufig zu unnötigen Ausgaben verleitete.

Ein anderer machte es umgekehrt. Er nahm sehr wenig Geld mit sich, verwahrte aber über Fr. 100. — wohl verschlossen in seinem Zimmer. Darauf aufmerksam gemacht, daß das nur totes Kapital für ihn bedeute, und sein Geld auf einer Bank sich vermehren würde und er somit viel

mehr Nutzen davon hätte, — da meinte er, es könnte in der Bank eingebrochen und alles Geld gestohlen werden. Als ob das nicht auch zu Hause bei ihm geschehen könnte und noch viel leichter! Er wußte eben auch nichts von den modernen Einrichtungen und Versicherungen gegen Einbruch und Diebstahl.

Wie wenig Taubstumme praktisch zu rechnen vermögen, davon ein paar Beispiele: Einer schickt seine schmutzige Wäsche an Angehörige, die an einem weit entfernten Orte wohnen, und er holt die frische jedesmal persönlich ab, etwa jeden Monat, was nur durch Eisenbahnfahrt möglich ist. Wir hören zufällig davon und rechnen ihm vor, wie viel teurer das kommt, als wenn man die Wäsche sowohl für Hin als Her durch die Post schicken oder, wenn dies nicht geht, einer Waschfrau am eigenen Wohnort übergeben würde. Das leuchtet ihm ein und die kostspieligen Reisen hören auf.

Ein junger Taubstummer hat ausgelernet und fängt an, ein klein wenig zu verdienen. Da läßt er sich überreden, einem Taubstummenverein beizutreten, für den er monatlich Fr. 1. — zahlen muß. Das Geld wird hauptsächlich zu gemeinsamen Ausflügen verwendet, aber nur für die Fahrtaxen. Wir stellen ihm vor, Fr. 12. — jährlicher Beitrag sei zu viel für einen Anfänger im Beruf. Ueberdies ist der Vereinssitz für ihn nur mit der Eisenbahn erreichbar und doch verpflichten ihn die Statuten zum regelmäßigen Besuch der Versammlungen bei Androhung von Buße. Dazu kommen noch die Vereinsausflüge, wobei zwar die Fahrt nicht mehr bezahlt werden muß, wohl aber das Essen und Trinken und noch manches Drum und Dran. Der Jüngling erschrickt vor der großen Zahlenreihe, die wir ihm da aufstellen, und tritt einstweilen aus dem Verein. Aber nicht immer sind wahre Freunde da, die auf solchen Unsinn und gedankenlose Geldvergeudung aufmerksam machen. Ja, mancher dieser grünen Jungen meint in seiner neugebackenen Freiherrlichkeit, es habe ihm niemand mehr etwas zu befehlen. „Es geht niemand etwas an“, ist ein beliebter Ausdruck der Taubstummen.

Daß man um des lieben Brotes willen manches Unangenehme mit in den Kauf nehmen muß, von dieser Notwendigkeit sind auch wenige Taubstumme durchdrungen. Da läuft einer mitten im Winter ohne Kündigung aus warmem und sicherem Neste fort wegen ganz geringfügiger Widerwärtigkeiten und Aeufferlichkeiten. Nicht nur verliert er den letzten noch nicht ausbezahlten Lohn und erhält er kein Zeugnis, sondern er findet in so ungünstiger Jahreszeit nicht so bald wieder eine andere Stelle, abgesehen davon, daß einem Fortgelaufenen immer Mißtrauen entgegengebracht wird.

Wie Taubstumme sich von Ereignissen überraschen lassen und ihnen nicht richtig zu begegnen wissen, davon nur ein Beispiel: Bei einem taubstummen Heimarbeiter ist auf einmal großer Andrang von Arbeit. Anstatt etwas länger zu schaffen, verlockt er einen früheren Schulkameraden, dessen gute und sichere Stelle bei einem Meister zu verlassen und zu ihm zu ziehen mit dem Versprechen, er bekomme bei ihm mehr Lohn. Er geht hin, aber nur zu bald versiegt der Strom von Arbeit. Der allzugute Kamerad muß entlassen werden und steht für lange Zeit brotlos auf der Straße.

Einem andern schuldet sein Meister seit kurzem ein paar Franken Lohn, weil der letztere selbst von seinen Kunden schlecht bezahlt wird. Da verklagt ihn der Taubstumme auf dem Amtsgericht und verliert natürlich seine Stelle. Und was dergleichen Torheiten mehr sind. Solche haben eben keine Uebersicht über das vielverschlungene Gewebe des Lebens.

Auch bei Stellensuchen machen sie es oft ungeschickt. Da tritt einer eine Fußwanderung ins Blaue an und bedenkt nicht, daß er dabei mehr ausgibt für Kleider, Schuhe, Essen, Trinken, Schlafen usw., als wenn er ein Anzeigeblatt benützen würde.

Ein anderer soll Militärpflicht-Ersatzsteuer zahlen, tut es aber nicht, sondern weist seelenruhig jede Mahnung, jede Nachnahme, jede amtliche Aufforderung zurück, verweigert sogar seine Unterschrift. Unterdessen wächst die Steuer um das Vierfache, und erst als die wegen seinem Gebrechen sehr nachsichtige Behörde ihm mit einer empfindlichen Strafe droht, sucht er bei Taubstummenfreunden Rat. Ueberhaupt fehlt es vielen Taubstummen an Pflichtbewußtsein, an Staatskunde und dergleichen.

Für manche Taubstumme existiert nicht einmal die Hausordnung. Da geht ein junges Mädchen abends allein ins Kino, ohne ihrer Herrschaft etwas zu sagen, kommt sehr spät heim und veranlaßt nächtliche Ruhestörung. Darüber zur Rede gestellt, heult sie, man gönne ihr keine Freude, und es will ihr nicht in den Kopf, daß sie von ihrem Fortgehen zum mindesten Mitteilung machen muß.

Einer aber verläßt das Haus am Sonntagmorgen ungesehen und ohne jede Benachrichtigung und kommt erst zu später Nachtstunde heim, ohne seinen Kostleuten den Mittags- und Abendtisch abgemeldet zu haben.

Und dergleichen mehr!

#### Kanton Luzern.

1853/54. Hohenrain. So wohlthuend es ist, an Prüfungen die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß durch den Unterricht und die Erziehung den unglücklichen Taubstummen unseres Kantons das geistige Ohr geöffnet und die Himmelsprache gegeben, ihre Verstandeskräfte angeregt und ihr sittlich-religiöses Gefühl belebt wurde, so niederschlagend und betrübend ist der Gedanke an die Zukunft vieler dieser armen Kinder. Von denjenigen, welche nun Abschied von der Anstalt genommen haben, sind fünf in den Schoß ihrer armen Eltern oder Pflegeeltern zurückgekehrt, fünf davon gehören vermöglichen Eltern an, die Landwirtschaft betreiben, einer wird das Gewerbe seines Vaters, die Pfistererei, erlernen. Es ist anzunehmen, daß die meisten Kinder zu Hause angemessene Handbeschäftigung erhalten werden, aber fast voraussichtlich, daß das mühsam Erlernte dort zu wenig, ja oft keine Uebung finden und darum bald wieder vergessen werde, sehr in Zweifel zu ziehen, ob der gewöhnliche gute Wille ausreiche, das in der Anstalt angeregte gemüthliche Leben in dem Maße und in der Weise zu pflegen, wie es die Eigentümlichkeit der Taubstummen erfordert. Es wird die Aufsichtsbehörde der Taubstummenanstalt über die Zukunft der austretenden Zöglinge ihr ernstes Nachdenken walten lassen, sich namentlich aber die Frage stellen, wie Private, Eltern, Vormünder, die Gemeindeschulen und deren Lehrer den in der Anstalt genossenen Unterricht und die dort erhaltene Erziehung fortsetzen können. Sie gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, diesfalls von den Herren Geistlichen und Ortsvorgesetzten, welche mit den örtlichen und personellen Verhältnissen der Heimkehrenden bekannt sind, die nötigen Mitteilungen, Vorschläge und Unterstützungen zu erhalten.

1856/57. Hohenrain. ... Sodann ist den Waisenämtern und Menschenfreunden dringend zu empfehlen, dafür zu sorgen, daß die aus der Anstalt Entlassenen bei braven Familien untergebracht und angemessen beschäftigt werden. Die Erlernung eines Handwerkes möchte das sicherste Auskunftsmittel für die Zukunft sein. Zur Erhaltung, Befestigung und Erweiterung des Erlernten sollte eine zweck-

mäßige Lektüre angeschafft werden. Die Bildungsbücher der Anstalt, ein passendes Gebets- und Erbauungsbuch und gute Jugendschriften eignen sich hiezu wohl am besten.

1895/96. Ebenda. Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß das in der Anstalt mühsam aufgebaute Werk durch das Beispiel und die Verführung seitens loser Gesellen in wenigen Jahren in Trümmer zerfallen kann. Ein doppelter Mühlstein gehört den Verführern eines taubstummen Kindes!

#### Kanton St. Gallen.

1865/66. St. Gallen. Selbst für die Tüchtigeren ist bei ihrem Austritt aus der Anstalt die Wahl eines für sie passenden Berufes und dann das Unterbringen bei geeigneten guten Meistern eine schwere Sache, die uns immer viel Mühe und Sorge macht, Auch nach der Lehre sind fast alle noch besonderen Rates und Beistandes bedürftig.

1872/73. Es liegt in der Natur der Sache, daß die volle Selbständigkeit von Taubstummen nur sehr selten erreicht wird.

1881/82. Nur ganz ausnahmsweise begabte Taubstumme werden in der Gesellschaft eine dem Vollsinnigen gleiche, unabhängige Stellung einnehmen, die Mehrzahl aber wegen ihrem Gebrechen in gewissem Grade immer abhängig bleiben, und wohl ihnen, wenn Gott ihnen einen nachdenkenden Ratgeber an die Seite gibt und sie nicht in Selbstüberschätzung sich seinem wohlthätigen Einfluß zu entziehen suchen.

1902/03. Mit sehr gemischten Gefühlen geben wir je-weilen diese jungen schwachen Pflänzchen dem Sturm des Lebens preis. Durch sich jedes Jahr mehrende Erfahrungen verstärkt sich in uns die Ueberzeugung, daß wir nicht dabei stehen bleiben dürfen, unsern Zöglingen mit viel Mühe und Kosten etwas zu geben, sondern daß wir die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, daß auch erhalten bleibe und nützlich verwendet werde, was wir ihm geben. Und „was du tust, das tue bald“.

1905/06. Immer mehr kommen wir zur Ueberzeugung, daß die Taubstummenanstalt die Pflicht hat, über die Anstaltserziehung hinaus für ihre Schützlinge zu sorgen, für manche bis zum Grabe.

1911. *In seinem Gutachten über die „Fortbildung der Taubstummen“ sagt Vorsteher Bühr u. a.:*

Nur in vereinzelt Fällen können Taubstumme und Schwerhörige am Fortbildungsunterricht der Vollsinnigen teilnehmen und nur in praktischen Fächern: Zeichnen, Schreiben, Werkunterricht. Der theoretische Unterricht muß ihnen gesondert von den Vollsinnigen erteilt werden. Es wäre nun denkbar, daß die Taubstummen und Schwerhörigen den Unterricht bei den Fortbildungslehrern ihres Aufenthaltsortes genießen, als Abteilungsunterricht oder als Privatunterricht. Dies würde aber schwierig durchzuführen sein, weil es zu teuer käme und weil wohl mancher sonst gute Lehrer sich für den Unterricht Taubstummer nicht eignen würde.

Am besten wird der Fortbildungsunterricht in die Hand des Taubstummenlehrers gelegt. Und da es unmöglich ist, daß die Taubstummenlehrer im Land herumziehen und Einzelnen und kleineren Gruppen Unterricht erteilen, so müssen eben die Schüler zum Lehrer kommen, — der Unterricht muß an der Anstalt erteilt werden.

Es ist nun von Taubstummenlehrern der Vorschlag gemacht worden, die entlassenen Zöglinge zu Ferienfortbildungskursen einzuberufen. Dieser Vorschlag dürfte sich aber kaum verwirklichen lassen. Man brächte die Schüler nicht



zusammen. Es wäre ihnen auch gar nicht gedient, würde man sie während der Dauer ihrer Lehrzeit jedes Jahr einige Wochen aus der Berufslehre herausreißen. Auch wären die Lehrkräfte, die die Ferien zu ihrer Erholung brauchen, kaum zu haben.

Wenn die Schüler der Taubstummenanstalt nach ihrer Schulentlassung in eigens für sie eingerichtete Lehrwerkstätten übertreten könnten (wie sie erstmals von dem Vorsteher der Aarau Taubstummenanstalt vorgeschlagen wurden), dann könnte die Frage der Fortbildung aufs beste gelöst werden. Das ist ein Moment, das sehr für die Schaffung von Lehrwerkstätten spricht. Da aber gewichtige Gründe gegen den Uebertritt aller entlassenen Zöglinge in Lehrwerkstätten sprechen (*siehe weiter unten*), muß eine andere Lösung gesucht werden.

Sie ist gefunden, wenn wir die Schulzeit der Taubstummen und Schwerhörigen von acht auf neun Jahre ausdehnen. Gewiß, ein eigenlicher Fortbildungsunterricht wäre das nicht. Denn dieser sollte ja seine Aufgabe vornehmlich darin suchen, dem Schüler die Erscheinungen des Lebens, in das er nun getreten ist, zu erklären, ihm bei der Berufserlernung auch von der theoretischen Seite her behilflich zu sein. Wenn der Unterricht dieses neunten Schuljahres sich aber angelegen sein läßt, dem Schüler recht die Augen zu öffnen über die Bedürfnisse des praktischen Lebens, wenn er sie durch den gesamten Unterricht noch besser fundiert im Gebrauch der Sprache, so würde er viel Gutes wirken. Es ist denn auch die Mehrzahl der Taubstummenlehrer darin einig, daß die Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr der beste Ersatz für die Fortbildungsschule sei.

Aber auch dann noch muß auf Erhaltung und Mehrung des Gelernten Bedacht genommen werden.

Zur Erreichung des genannten Zweckes ist es nötig, daß man dem austretenden Schüler sämtliche auf der Oberstufe gebrauchten Schulbücher, desgleichen seine Wochenberichts- und andere Hefte gebunden mit nach Hause gebe, damit er in die Möglichkeit versetzt ist, das Gelernte zu wiederholen.

*Betreffend weitere Bedenken gegen eine besondere Lehrwerkstätte siehe Seite 468 ff.*

#### Kanton Zürich.

1848 möchte Schibel „jedem Taubstummen in der Nähe wie in der Ferne einen Kurator bestellen“.

1890 (Kull): ... Ein besonderer Erwähnung wertenes Verhältnis ist auch dasjenige, in welchem der aus der Schule entlassene Taubstumme zu seiner jeweiligen Umgebung steht. In dieser Beziehung gehört immer der Segen des Himmels dazu, daß die in der Taubstummenschule mit aller Sorgfalt ausgestreute Saat nicht der auf den Felsen gefallenen gleiche. Denn wie oft gleicht der in weniger gute häusliche Verhältnisse entlassene Taubstumme einer Blume, die, aus ihren Wurzeln gerissen, daliegt und welkt.

Es ist deswegen nicht die geringste Sorge eines Anstaltsvorstandes, der auch zugleich „Vater“ seiner Zöglinge ist, in welche Verhältnisse dieselben nach genossener Bildungszeit eintreten. Es ist hier in erster Linie die Wahl des Berufes oder die Wahl des künftigen Standes, welche Eltern und Erzieher taubstummer Konfirmanden sehr ernst beschäftigt; denn die irdischen Verhältnisse nehmen eben nach abgelaufener Schulzeit den ganzen Menschen in Anspruch und darum ist und bleibt die Sorge für entlassene Taubstumme eine Aufgabe und Pflicht der Taubstummenschule der Gegenwart und der Zukunft. Es haben demzufolge die Taubstummenerzieher, die ihre Zöglinge nach

ihren Eigenschaften und Fähigkeiten genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatten als die Eltern, den Angehörigen der austretenden Taubstummen mit ihren wohlmeinenden Ratschlägen an die Hand zu gehen und in beruflichen Angelegenheiten den unerfahrenen jungen Taubstummen beizustehen. Armen taubstummen Lehrlingen und Lehrtöchtern durch Mittel aus einem Anstaltsfonds Unterstützung zu gewähren, ist schon jetzt in einigen Anstalten Übung geworden, da es das einzig richtige Verfahren ist, unbemittelten, aber sonst tüchtigen Taubstummen zur Erlernung eines sicheren Lebensberufes zu verhelfen und ihnen so ihre Zukunft zu schaffen.

Es ist aber namentlich auch wünschenswert, daß auf irgend eine Weise die für Taubstumme als geeignet sich erweisenden Lehrmeister für gewissenhaft ausgenützte und erfolgreich absolvierte Lehrzeit bei Taubstummen eine Prämie erhalten, weil es für einen Meister immerhin ein Opfer ist, Taubstumme in die Lehre zu nehmen. Wie viel geschieht da gegenwärtig direkt und indirekt für Lehrlinge in allen größeren Städten! Wie viel Opfer werden dargebracht, z. B. für Gewerbeschulen, durch Vereine, Korporationen, sonstige Privat- und Staatsstipendien! Sollte sich Ähnliches nicht auch für die noch viel bedürftigeren Taubstummen mit der Zeit ins Leben rufen lassen?

Aber auch in religiöser Hinsicht kann wenigstens einigermaßen für Taubstumme gesorgt werden. Durch ihre Taubheit und durch allzugroße Entfernung vom Redner gehindert, wird es den meisten Taubstummen schwer fallen, in den öffentlichen Gottesdiensten aus der Predigt des Ortsgeistlichen im Zusammenhang etwas zu verstehen. Aber in größeren Städten könnte, wie es da und dort dank der Fürsorge der Taubstummenanstalten schon Sitte ist, möglich gemacht werden, die Taubstummen allsonntäglich zu einer religiösen Besprechung zu vereinigen und eventuell anschließend hieran noch eine Art Fortbildungsschule zu errichten. Große Taubstummenvereine und Massenversammlungen sind aber vom Uebel.

Für die ausgetretenen Zöglinge bleibe die Anstalt jederzeit zu Besuchen offen und wenn irgend möglich ist der briefliche Verkehr durch direkten Briefwechsel oder noch besser durch ein zirkulierendes Korrespondenzbuch aufrecht zu erhalten, damit die entlassenen Taubstummen sprachlicher und gemüthlicher Anregung nicht ganz ermangeln, was unter dem Druck der Alltäglichkeit des Lebens da und dort der Fall ist.

1908. Kull: Die Errichtung von Internaten für moralisch und beruflich weniger selbständige Taubstumme ist höchst notwendig.

1922. In seinem Programm „Zum Ausbau der Taubstummenfürsorge in der Schweiz“ schreibt Direktor Hepp u. a.:

Die Berufsbildung der Tauben und Schwerhörigen erfordert weit mehr Zeit und Geduld als die der Hörenden (*aus Gründen, die dem Leser längst bekannt sind*). Ferner wird die Unterbringung in der freien Meisterlehre erschwert durch den Umstand, daß die Handwerker im allgemeinen wenig Neigung zeigen, auf die seelischen Eigenarten der Taubstummen Rücksicht zu nehmen und im Umgang mit ihnen die Schriftsprache zu gebrauchen.

Der schwerwiegendste Einwand gegen die freie Meisterlehre besteht darin, daß sie den Taubstummen keine Möglichkeit zur Fortbildung bietet. . . Abhilfe nach dieser Richtung vermögen nur die Lehrwerkstätten zu bringen, die mit Lehrlingsheimen verbunden sind. Diese bieten den jungen Leuten einerseits ein Heim und andererseits eine planmäßige, allseitige Ausbildung, eine Erziehung zu sauberer, genauer Arbeit und die Möglichkeit berufskundlicher und

sprachlicher Weiterbildung. Leider stehen den genannten Vorteilen erhebliche Nachteile gegenüber. Lehrwerkstätten haben schwer, eine größere Privatkundschaft und damit genügend Gelegenheiten zum Flicklernen zu erhalten. Vor allem aber ist einzuwenden, daß die Lehrwerkstätten Schulen sind, und Schulen sind nicht das Leben. Taubstumme sollten nach Vollendung ihrer Schulpflicht nicht einer andern Anstalt zugeschoben werden, sondern mit Hörenden in Verkehr treten. Sodann fällt schwer ins Gewicht, daß die Ausbildung in Lehrwerkstätten viel teurer ist, als die Ausbildung in der freien Meisterlehre. Es würde außerordentlich schwer sein, auch nur für die wichtigsten Hauptberufe Werkstätten zu bauen und deren Betrieb sicher zu stellen . . .

. . . Glücklicherweise ist es möglich, wenigstens die gesunden und ordentlich begabten Taubstummen ohne wesentlich größere Schwierigkeiten in der freien Meisterlehre unterzubringen, als dies bei Hörenden der Fall ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Bedürfnis nach Lehrwerkstätten vor allem für die schwachbegabten und schwererziehbaren Taubstummen als dringend bezeichnet werden muß. Für die körperlich kräftigen und sprachlich gutbefähigten dagegen ist es — alles in allem genommen — immer noch von Vorteil, wenn sie nach Erfüllung ihrer Schulpflicht der Welt der Hörenden zurückgegeben werden können.

*(Dann spricht Hepp von der Notwendigkeit der Trennung der taubstummen Schüler nach geistigen Fähigkeiten, und daß die Anfügung von Lehrwerkstätten dann zur Selbstverständlichkeit erhoben würde, für die reichlich Zöglinge*

*vorhanden wären.)* . . . Bevor an die Gründung weiterer Lehrwerkstätten herangetreten wird, ist eine grundsätzliche Frage noch besser zu klären. Zwei Wege sind gangbar: entweder schließt man die Lehrwerkstätten den Erziehungsanstalten an (in dem Fall an Schwachbegabten-Anstalten, wie Turbenthal) oder man stellt sie unter selbständige Leitung . . . Das Zusammenleben von Kindern und Erwachsenen in Anstaltsbetrieben ist nie von Gutem, Uebelstände sind namentlich da nicht zu vermeiden, wo Kinder und Erwachsene im gleichen Anstaltsgebäude wohnen müssen . . .

*(Daher schlägt Hepp am Schluß u. a. folgendes vor):* Es sind Vorarbeiten zu treffen für den Bau schweizerischer Lehrwerkstätten, welche unter selbständiger Leitung stehen und in erster Linie den schwachbegabten Taubstummen offen stehen sollen. Hierbei ist zu prüfen:

- a) Ob und wie die mit den Lehrwerkstätten verbundenen Heime und Fortbildungsschulen auch jenen Lehrlingen dienen können, die einen Beruf erlernen wollen, der nicht in den eigenen Werkstätten betrieben wird.
- b) Ob auch den Haltlosen und Schwererziehbaren, die in der freien Meisterlehre Schiffbruch erlitten haben, Aufnahme gewährt werden könnte.

Für Gutbegabte ist an einer zentral gelegenen Taubstummenanstalt eine gemeinsame Fortbildungsschule, eine Art Mittelschule für Taubstumme, mit mindestens zwei Jahren anzugliedern . . .

*(Er schließt mit den Worten):* Möge es gelingen, etwas zu schaffen, was den Taubstummen (wir haben deren über 8000 in der Schweiz) zum bleibenden Wohle gereicht.

## B. Was die Anstalten für ihre entlassenen Zöglinge getan haben.

(In geistiger, sittlich-religiöser und sozialer Beziehung.)

*Vorbemerkung: Es blieb nicht bei den bloßen „Wünschen und Anregungen“, wovon das vorige Kapitel berichtet hat, sondern jede Anstalt versuchte auch, sie in Taten umzusetzen, so gut oder schlecht es ihr gelingen wollte und so weit ihre meist schwachen Mittel und Kräfte reichten. Höchst anerkennenswert war aber auf jeden Fall ihr großer Opferwille.*

*Da die Zöglinge jeweilen nicht nur geistig, sondern auch leiblich ganz Kinder der Anstalt waren und als solche mehrere Jahre hindurch gehegt und gepflegt worden sind, so mußte es der Anstalt natürlicherweise sehr am Herzen liegen, dieselben nach ihrer Entlassung auch noch etwas in der Hand behalten, lenken und leiten, überwachen und irgendwie beeinflussen zu können, wenn gleich ihr Arm nicht weit reichte.*

*Eine ihrer Hauptsorgen galt — neben der geistigen und seelischen Weiterbildung — der Berufserlernung ihrer Entlassenen. Von allen ihren dahinzielenden Anstrengungen nun — auch auf dem geistigen und sittlich-religiösen Gebiet — sollen die folgenden Abschnitte berichten.*

### Kanton Aargau.

1836. Aarau. Schon die ersten „Aufnahmebedingungen“ dieser Anstalt enthalten die Verheißung: Die Vorsteherschaft der Anstalt wird sich angelegen sein lassen, wenn es verlangt wird, nach Entlassung eines fähigen Zöglings aus der Anstalt mit dafür zu sorgen, daß derselbe bei einem Künstler, Handwerker usw. ein nützliches Gewerbe erlerne.

1842/43. Die taubstummen Zöglinge, wenn sie nach hinlänglich vollendeter Vorbildung aus der Anstalt entlassen werden und ohne besondere Fürsorge an Seite guter Eltern oder Vorsteher der Gemeinden dastehn oder entfernt von

diesen untergebracht sind, werden auch dann nicht von der Gesellschaft für vaterländische Kultur (*dem Patron der Anstalt*) vergessen. Sie nimmt sich ihrer an, so viel sie es vermag; wenn sich niemand ihrer annimmt, ordnet ihnen aus ihrer Mitte einen väterlichen Freund zur Aufsicht zu und betrachtet sie noch immer wie einen ihrer Angehörigen.

1847. . . Nur darf noch erwähnt werden, daß die Direktion jetzt dafür Sorge trägt, jedem der taubstummen Zöglinge, welcher einem Meister in Aarau als Lehrling übergeben wird, einen ratgebenden oder schützenden Beistand und Aufseher anzuordnen.

1850. Art. 8 der „*Tagesordnung*“ lautet: Auch die schon ausgetretenen Zöglinge der Anstalt sollen zu den sonntäglichen Gottesdiensten in derselben angehalten und nach Weisung der Direktion gehörig beschäftigt werden. Die Ausbleibenden sind in der Hauschronik zu verzeichnen.

1856/61. Schon anders klingt das Folgende: Auch da, wo die geistigen Fähigkeiten zu schönen Hoffnungen berechtigten, ist doch der Einfluß der Anstalt nach dem Austreten eines Zöglings auf sein künftiges Schicksal ein bloß mittelbarer. Sie wird demnach die volle Verantwortlichkeit für die fernere Laufbahn eines Zöglings in der Regel von sich ablehnen müssen. Hat sie gewissenhaft dafür gearbeitet, daß das taubstumme Kind tüchtig werde, um in einen Lebensberuf überzutreten, so ist es dann die Aufgabe der Eltern oder Gemeinbehörden, für das Weitere zu sorgen.

1877 „wird ein ganz erfreuliches Verhältnis“ festgestellt: die Anstalt erhält Mitteilungen von den Zöglingen selbst und nimmt Notiz von ihrem Lebensgang.

1881/83. Das Patronat, die Fürsorge und Obhut gegenüber ausgetretenen Zöglingen von Seite der Anstaltseltern ist eine freiwillig aufgelegte Last, aber gewiß eine geeignete Fortführung der Anstaltsaufgabe und in hohem Maße geeignet, die Ausgetretenen auch draußen im Strome des Lebens aufrecht zu halten. Die Mehrzahl dieser Ausgetretenen steht denn auch gerne mit den Hauseltern in brieflicher Verbindung oder besuchen die Anstalt von Zeit zu Zeit.

1886. Es wäre sehr wünschbar, wenn wir nun auch noch über die weitem Schicksale aller unserer Zöglinge nach ihrem Austritt aus der Anstalt Bericht erstatten könnten. Die meisten kehrten in das elterliche Haus zurück, andere erlernten Handwerke, aber von manchem ist uns im Laufe der Zeit jede Spur verloren gegangen.

1887. Die näher Wohnenden besuchen auch öfters ihr früheres geistiges Heim und nehmen gern Teil an der sonntäglichen Erbauungsstunde, welche der Vorsteher aus freier Initiative mit den reiferen Zöglingen zu halten angefangen hat. Auf diese Weise gelangen auch die Taubstummen zum Genuße gottesdienstlicher Gemeinschaft und zu einer Stärkung ihres religiösen Lebens für später, wo auch ihnen dereinst so manche Versuchung drohen wird.

1891/93. Das Patronat über die Ausgetretenen bietet Anlaß, mancherlei Erfahrungen zu sammeln. Wenn sich im ganzen die Zöglinge nicht nur gut, sondern in vielen Fällen musterhaft aufführen, so gibt es auch wieder vereinzelte Beispiele, die uns Sorge bereiten, weniger in moralischer als in beruflicher und sozialer Hinsicht. In solchen Fällen muß die beobachtende, ruhige, fürbittende Liebe das Ihre tun. Namentlich gilt es, bei der Anstaltsziehung von Anfang an Bedacht zu nehmen auf das spätere praktische Leben, die Zöglinge mit festen, sittlichen Grundsätzen auszurüsten und überhaupt auf das Fundament hinzuarbeiten, das ewig bleibt und aus dem ihnen draußen unversieglige Kraft erwächst.

1897. Der entlassene Zögling erhält lediglich diejenige Ausrüstung an Kleidern zurück, wie sie beim Eintritt von ihm verlangt wurde. (*Das geschah wohl in jeder Anstalt.*) Für richtige Unterbringung verwenden sich Hausvater und Direktion in Verbindung mit den Versorgern und behalten sie auch fernerhin unter Augen, beides nach Möglichkeit.

1903 spricht Fritschi in seinem auf Seite 459 schon erwähnten Referat auch der Fortbildungsschule, dem organisierten Patronat und einem Lehrlingsheim mit Lehrwerkstätte für Taubstumme das Wort. Die Direktion seiner Anstalt erklärte sich mit seinen Ausführungen einverstanden und faßte für einmal folgende Beschlüsse:

1. Zur praktischen Vorbildung sollen die Zöglinge auf Landenhof während des Sommerhalbjahres außerhalb der ordentlichen Schulzeit in landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt und angeleitet werden. Während des Winterhalbjahres soll hingegen als neues Fach Handfertigkeitsunterricht erteilt werden.

2. Für alle Entlassenen sind in Zukunft Patronate zu bestellen. (*Dies scheint früher also nur in einzelnen Fällen geschehen zu sein.*)

3. In der religiösen Fürsorge sind beförderlichst die nötigen Schritte zu tun, um Anschluß an die bereits bestehende bezügliche Organisation des Kantons Bern zu gewinnen.

4. Der Gründung einer Lehrwerkstätte bzw. eines Lehrlingsheims, in dem Sinne, daß letzteres einerseits unsere Unmündigen in den praktischen Beruf einzuführen und ihnen den Schritt ins Leben zu erleichtern, andererseits auf

ihre allgemeine Fortbildung Bedacht zu nehmen, wird alle Sympathie gezollt und es ist die zweckmäßige Verwirklichung dieses Postulates tunlichst ins Auge zu fassen.

1907 berichtet Fritschi: Bei unsern Lehrlingen richten wir ein Hauptaugenmerk darauf, daß sie in das Haus der Meistersfamilie aufgenommen werden und da unter beständiger Kontrolle stehen, und den Meistern legen wir ans Herz, auch für die geistige Fortbildung der taubstummen Lehrlinge besorgt zu sein, sei es, daß sie ihnen geeignete Lektüre zur Verfügung stellen oder, wo solche bestehen, auch Zeichnungsschulen besuchen zu lassen. — Mit der Anstalt bleiben die Ausgetretenen noch stetsfort in regem Verkehr und wir selber üben, so weit es nötig ist, das Patronat über sie aus oder wir bestellen ihnen ein solches.

1855. Baden. (Direktionsauftrag.) Der Lehrer soll mit ausgetretenen Zöglingen noch einige Jahre eine schriftliche Verbindung unterhalten, damit man beurteilen könne, mit welchem Segen sie die Anstalt besucht haben; er habe hierüber ein besonderes Protokoll zu führen.

1858. (Vorsteher Gyr): Damit der Unterricht bei den ausgetretenen Zöglingen nachhaltiger wirke, stehen diese mit dem Lehrer in beständiger Korrespondenz. Die näher Wohnenden machen überdies von Zeit zu Zeit selbst Besuche in der Anstalt, verweilen da Tage lang und üben sich im Denken, Sprechen, Schreiben usw. Bei den weiter Wohnenden macht der Lehrer womöglich einmal des Jahres einen Besuch, um auch mündlich mit ihnen verkehren zu können.

1877. Das Verhältnis ist gelockert. Die Anstalt erhält nur zufällige mangelhafte Mitteilungen. Notizen kann sie nicht machen.

1842. Zofingen. In den Statuten steht der Paragraph: Um austretenden Zöglingen insbesondere zur Erlernung eines Berufes behilflich zu sein, sucht die Gesellschaft (*Kulturgesellschaft*) aus freiwilligen Beiträgen eine besondere Kasse zu bilden.

1848. Art. 12 der Statuten: Austretenden Zöglingen wird die Kulturgesellschaft nach Umständen und Kräften zu ihrem künftigen Fortkommen behilflich sein.

1858/59. An Sonntagen erhielten die nahe wohnenden ausgetretenen Zöglinge mit der in der Anstalt befindlichen obern Klasse einen entsprechenden Unterricht über biblische Abschnitte und der Lehrer suchte diese Stunden den Anwesenden zu wahren Erbauungsstunden zu machen.

1862/63. Der Religionsunterricht, der den Zöglingen schon früher am Sonntag Nachmittag erteilt worden war, wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt und es wohnten demselben meist auch frühere Zöglinge der Anstalt bei.

1868. Zur Freude gereicht es uns, bei diesem Anlasse melden zu können, daß die Handwerkertaubstummenanstalt in Bettingen, die in der Regel nur Zöglinge aus Riehen aufnimmt, ausnahmsweise auch Zöglinge aus unserer Anstalt nach vollendetem Bildungskurse aufnehmen will, um dieselben ein geeignetes Handwerk zu lehren. Es ist dieses freundliche Anerbieten um so verdankenswerter, als es immer schwer hält, für taubstumme Lehrlinge Meister zu finden, die menschenfreundlich und uneigennützig genug sind, das Wohl der ihnen anvertrauten Zöglinge nach jeder Richtung sich angelegen sein zu lassen.

1872/73 wird wieder von einer Anzahl älterer Zöglinge berichtet, welche an der sonntäglichen Erbauungsstunde in der Anstalt teilnehmen und die alle der Anstalt eine große Anhänglichkeit bewahrt haben.

1877. Die Anstalt steht mit ihren Entlassenen fortwährend durch Briefwechsel in Verbindung und unterstützt sie mit Rat und Tat, was auch vom Jahr 1889 berichtet wird, mit dem Zusatz, daß „für die älteren in der Umgegend wohnenden Taubstummen eine Erbauungsstunde eingerichtet worden ist“. Durch beides (Korrespondenz und Andacht) ist ihnen willkommene Gelegenheit geboten, sich ihrer immer noch anzunehmen und ihnen Rat und Mahnung, Trost und Aufmunterung angedeihen zu lassen, wessen sie gar oft bedürftig sind.

#### Kanton Basel.

1840. *Riechen berichtet schon von Bemühungen für Plazierung von taubstummen Lehrlingen.*

1842. Zwei Zöglinge wurden der Schule entlassen mit der Bestimmung, daß sie für die kurze Zeit ihres weitem Aufenthaltes in der Anstalt noch täglich zwei Privatstunden in der Religion und Sprache erhalten sollen, ihre übrige Zeit wird nur mit nützlicher Beschäftigung ausgefüllt.

1847. *In einer Komiteesitzung schlägt der Kassier Bischoff vor, „zur Versorgung und Beaufsichtigung unserer jeweiligen austretenden und womöglich vorzugsweise in hiesiger Stadt (Basel) oder Kantonsteil unterzubringenden Zöglinge einen Ausschuß zu ernennen, bestehend für die Knaben aus einigen Komiteemitgliedern, für die Mädchen aus einigen Komiteefrauen.*

Die Beratungen über diesen Vorschlag führten zu dem Beschluß: Es möge versucht werden, eine Anzahl christlicher Handwerksmeister verschiedener Professionen insoweit für unsere Anstalt zu interessieren, daß sie sich gewissermaßen verbindlich machen, unsere austretenden, zu irgend einem Berufe brauchbaren Zöglinge entweder bei einem unter ihnen oder bei ihren Bekannten zu möglichst billigem Lehrgelde unterzubringen. Herr Inspektor wird daher ersucht, sofort ein Verzeichnis der nächstens austretenden und unterzubringenden Zöglinge auszufertigen und Herrn Spittler zu übergeben, welcher sich auf verdankenswerte Weise bereit erklärt hat, mittels dessen den gedachten Verein ins Leben zu rufen.

1850 *erst wird durch Arnold wieder von einem solchen Verein gesprochen mit den Worten:*

Da es von besonderer Wichtigkeit ist, die ausgebildeten taubstummen Zöglinge bei solchen Handwerkern unterzubringen, wo sie nach Leib und Seele gut versorgt sind, so ist es von großem Werte, daß sich im Laufe dieses Jahres ein Verein von 12 Mitgliedern, meist Männer vom Handwerksstande in Basel gebildet hat, der sich künftighin austretender taubstummer Zöglinge, die ihm als angehende Lehrlinge vom Komitee empfohlen werden, besonders annehmen will.

*Auch wird von einem Zirkular berichtet, in welchem „über die Art der Bildung eines solchen Vereins, die Berufsfähigkeit der Taubstummen, die Pflichten der Vereinsmitglieder etc. etc.“ das Erforderliche gesagt war, und das folgenden Herren eingehändigt wurde:*

Christen-Roth.	Lindenmeyer, Schreiner.
Brotbeck, Maler.	Bader, Sattler.
Dr. Burckhardt, Architekt.	Schardt, Buchbinder.
Stöcklin, Schuhmacher.	Raillard-Stähelin, Gerber.
Baumgartner, Schneider.	Keller, Kübler.
Nidecker, Schlosser.	Gysin, Lithograph.

Sämtliche Herren erklärten sich bereit, zu einem „Verein zur Versorgung ausgetretener Zöglinge“ zusammenzutreten.

*Aber über die Wirksamkeit dieses Vereins schweigen die Quellen. Doch sollte derselbe in einigen Jahren eine Art Auferstehung feiern.*

(Arnold:) Schon manchmal wurde der Wunsch in mir rege, jeden ausgetretenen Zögling von Zeit zu Zeit auch nur auf ein paar Wochen wieder in die Anstalt zurückversetzen zu können, um da wieder ihre Herzens- und Berufsangelegenheiten durchzuraten und sie für die Sache Gottes und ihre Tätigkeit im bürgerlichen Leben anzuregen. Da aber dieser Wunsch nicht wohl in Erfüllung gehen kann, so bin ich für meine Person mit den Mitteln zufrieden, welche mir zu dem Zwecke an die Hand gegeben sind: das sind der Briefwechsel mit den Kindern selbst oder mit ihren Angehörigen oder Wohltätern, und die Fürbitte.

*Von den Bibelstunden für die Zöglinge am Sonntag heißt es:* Auch die ausgetretenen Erwachsenen stellten sich ziemlich zahlreich ein.

1852. Sonntagnachmittag 1½ Uhr ist Religionsstunde für die Zöglinge, die aber auch „von einzelnen in der Nähe befindlichen ausgetretenen Zöglingen besucht wird“.

1853 „legte Herr Inspektor Arnold die ersten Lieferungen einer Zeitung für Taubstumme vor“. Es waren die „Blätter für Taubstumme“ von Stadtpfarrer Wagner in Gmünd, welche auf Arnolds Anregung eine Zeit lang an die alten Zöglinge gratis versandt und ihnen dann zur Anschaffung empfohlen wurden.

Die Taubstummenlehrer Germann und Brütsch besuchen frühere Zöglinge und verfassen ausführliche Berichte darüber.

1854/55. (Arnold): Mit den meisten der 98 bereits entlassenen Pfleglinge steht unser treuer und unermüdlicher Hausvater in fortwährender Verbindung durch Korrespondenz und Zusendung einer Zeitschrift für Taubstumme. (Sicher waren es die Gmünder „Blätter für Taubstumme“.) Ein neues Verbindungsmittel wenigstens für die nur 6—8 Stunden von hier Entfernten, das wir dieses Jahr zum ersten Mal versuchten, besteht darin, daß ein Lehrer an den Sonntagen den ehemaligen Zöglingen nachgeht und die in der gleichen Gegend wohnenden, das eine Mal hier, das andere Mal dort, in Religionsstunden versammelt, welchen dann auch ihre Eltern und Angehörigen oder in andern Anstalten gebildete Taubstumme beiwohnen. Diese Einrichtung erweist sich bereits als sehr heilsam, verbindet die Zöglinge wieder inniger mit der Anstalt und frischt die früheren heilsamen Eindrücke wieder auf . . .

Besonders solchen, die zu weit entfernt von uns wohnen, um an den Sonntagen zu uns zu kommen, will Germann in Zukunft an den Sonntagen nachgehen und trachten, daß er doch immerhin einige zusammenbringen kann, um ihnen eine Erbauungsstunde zu geben und Ermahnungen zurückzulassen, die geeignet sein dürften, die einen dem guten Wege zuzuführen, die andern darauf zu erhalten.

Lehrer Germann hat mit seinen Erbauungsstunden für auswärtige Taubstumme begonnen. In Basel hat ihm Herr Spittler dazu ein Lokal im „Fälkli“ gütigst angewiesen. Sieben Taubstumme, teils aus unserer Gemeinde, teils aus andern Anstalten, haben sich auf Einladung hin eingefunden und Herrn Germann das Versprechen gegeben, an den folgenden bestimmten Sonntagen pünktlich sich einzufinden.

Der zweite Besuchskreis ist das Amt Müllheim (Elsaß), wo sich an verschiedenen Orten von unsern früheren Zöglingen befinden. Die betreffenden Taubstummen und die Eltern haben die Gelegenheit zu ernster Erbauung mit großer Freude und Dank ergriffen. Baselland soll den dritten und das (badische) Wiesental den vierten Besuchskreis bilden. Germann wird je über den andern Sonntag einen Kreis an irgend einem geeigneten Orte ver-

sammeln. Gott schenke seinen Segen zu dieser lieblichen Missionstätigkeit.

Die Versorgung körperlich schwacher, nicht ganz gut begabter Kinder (*nach der Entlassung*) ist jederzeit mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, indem deren Leistungen nicht einmal den Vergleich aushalten mit ihren nötigen Bedürfnissen, geschweige den Aufnehmern noch Nutzen bieten.

*Von jenen Bibelstunden für Erwachsene fanden sich noch folgende Notizen:*

7. Januar 1855. Heute hat Herr Germann können mit fünf Taubstummen eine Erbauungsstunde halten (*anderswo heißt es „mit Zittern und Zagen“*). Dettwiler hat versprochen, zu kommen, kam aber nicht. Brunner hat man zweimal eingeladen, er aber hat erklärt, er wolle lieber spazieren gehen als in eine Bibelstunde gehen, von Riehen wolle er durchaus nichts mehr wissen.

15. Januar. Germann hat gestern wieder eine Besuchsreise zu Taubstummen gemacht (Mauchen, Feldberg, Dattingen, Buggingen). Ueberall sei er mit Freuden aufgenommen worden. Die Angehörigen der Kinder haben Ermahnungen willig angenommen wegen der Behandlung ihrer Taubstummen und die letzteren ebenfalls wegen gewissen, beschränkten Anschauungen und teilweisen Unzufriedenheiten. Eine Bibelstunde für dieselben ist ins Leben gerufen. Die erste soll in Feldberg sein, wo sich alle andern Taubstummen einfinden wollen. Gott segne das treue Vorhaben des lieben Germann!

*Unterm 22. Januar folgt eine ausführliche Schilderung dieser Besuchsreise, welcher noch folgendes entnommen sei:*

Bei einer Ausdehnung der Taubstummen-Bibelstunde auf Vollsinnige, die Taubstumme begleitenden Leute könnte man leicht auf ein pietistisches Konventikelwesen schließen, davor verwahren sie sich. Germann versicherte zu ihrer Beruhigung, daß die Versammlung eine Erbauung für die Taubstummen sei. Wenn übrigens Angehörige von den Taubstummen Teil daran nehmen wollten, so sei ja dies eine erfreuliche Erscheinung.

*Am 4. März waren es in Basel schon zwölf Teilnehmer, und von der Bibelstunde im Müllhauser Bezirk am 14. Mai heißt es:*

Wenn so viele Neugierige sich zu den Taubstummen versammeln, so ist das für die Wirkung des Religionsunterrichtes nicht gut. Wir wollen hier eine Aenderung treffen; also: die Taubstummen sollen zuerst für sich eine Erbauungsstunde haben; wollen nach derselben noch Leute vernehmen, wie man mit den Taubstummen unterrichtlich verkehre, so soll man um ihretwillen noch einige Proben vornehmen.

8.—10. September 1856. (Arnold): Da unsere Herren Vorsteher auf das mehrmalige Ersuchen die Unterbringung austretender Taubstummer aus unserer Anstalt bei Lehrmeistern oder Lehrmeisterinnen, als nicht in den Bereich ihrer Tätigkeit gehörend, entschieden abgewiesen haben und ich aus verschiedenen Gründen auf ihren Vorschlag, einen Männerverein aus Handwerkern von Basel hiefür in Tätigkeit zu setzen, verzichtete, so entschloß ich mich im Verein meiner beiden ältesten Lehrer eine Kasse zu gründen, die dieses Bedürfnis wenigstens teilweise befriedigen sollte. (*Jener Verein von 1850, siehe oben, scheint also nur ein ganz kurzes Leben gefristet zu haben.*) Diese Kasse soll ihr Leben kriegen und erhalten aus milden Beiträgen, aus Unterstützungen von Seite der Mitglieder dieses Kassenvereins oder besser Unterstützungsvereins für die Unterbringung austretender Taubstummer, aus einem Opfer der Hausgemeinde und taubstummer Handwerker bei Anlaß der Erbauungsstunde, die der älteste Lehrer an verschiedenen Orten

pfllegt zu halten, aus dem Verdienst der Lehrer und Zöglinge bei Anlaß des Wollezupfens in einigen Freistunden in der Woche. Dieser Verein hat nun heute seine erste Sitzung gehabt und hat sich durch zwei Mitglieder verstärkt: Herr Lehrer Wermuth aus dem Waisenhaus und Herr Bäckermeister Löliger sind beigetreten. Die Kasse besitzt schon über Fr. 250. — Geld.

*Anderswo heißt es von diesem „Verein zur Unterstützung älterer Taubstummen“:* Er wurde im Jahr 1856 gestiftet zum Zwecke, bedürftigen Taubstummen nach ihrem Austritt aus der Taubstummenanstalt zum fernern passenden Fortkommen, zur Erlernung eines Berufes, zur Unterbringung bei Leuten, bei welchen sie nach Leib und Seele gut aufgehoben sind, zu verhelfen. Außerdem beabsichtigt derselbe, eine Anstalt zu errichten für solche Taubstumme, welche das zur Aufnahme in die Anstalt in Riehen festgesetzte Alter schon zurückgelegt haben. Indes konnte der noch junge Verein diese Seite seiner Aufgabe noch nicht erfüllen und mußte sich damit begnügen, aus der Taubstummenanstalt Ausgetretene zu verschiedenen Berufen zu bestimmen, sie zu plazieren, halbe oder ganze Lehrgelder für sie zu zahlen, wo nötig, sie mit Kleidern zu versorgen, und nachdem sie angelernt, ihnen kleine Vorschüsse zu machen. Er zählt vorderhand neun Mitglieder und besteht durch freiwillige Beiträge.

1857. *Zum ersten Mal ist die Rede von eigentlichen lithographierten „Rundschreiben“ Arnolds an seine gewesenen Zöglinge, von denen er selbst 1858 sagt:* Sie haben nicht nur freudige Aufnahme gefunden, sondern auch Ermunterung und Liebe zum Lesen des Wortes Gottes und zum Verharren auf gutem Wege erweckt.

1858. Der 1856 genannte Verein besteht nunmehr aus den Mitgliedern:

Inspektor Arnold, Riehen.

Taubstummenlehrer Germann, Riehen.

Taubstummenlehrer Brüttsch, Riehen.

Bäckermeister Löliger, Riehen.

Altbürgermeister Mayer, Tüllingen (*badischer Nachbarort*).

Gysin, Inzlingen (*badischer Nachbarort*).

Christen-Roth, Basel.

Lehrer Wermuth, Basel.

Linder-Hopf, Kassier, Basel, Nadelberg 556.

*Die „Kommission zur Versorgung junger Taubstummer“ in Basel. (Vergl. Seite 100 und Seite 591 berichtet:* Der unermüdliche Vorsteher in Riehen hat in jüngster Zeit seine Wirksamkeit noch ausgedehnt: er hat einen neuen Verein gebildet zur Beratung älterer Taubstummer, die selbst wenn in einer Anstalt erzogen, doch später aus mancherlei Gründen oft große Mühe haben, mit Erfolg voran zu kommen. Es wäre gewiß angemessen, wenn unsere Spezialkommission auch mit diesem Verein in Verbindung treten und dadurch für die spätere Zukunft unser Ziel wirksam bleiben würde.

1859. Arnold: Kehren unsere Taubstummen aus der Anstalt zu braven Eltern oder braven Meistersleuten zurück so geht es mit den meisten gut. Sind sie aber bei ungeordneten, trägen, leichtsinnigen oder gar ganz liederlichen Eltern oder Meistersleuten, so tritt gar bald eine leibliche und noch schneller eine geistige Verkommenheit bei ihnen ein und diese Erscheinungen an ihnen werden dann in den meisten Fällen bei den ersteren zur Ehre und bei den letzteren zur Unehre der Anstalt zugeschrieben, in der sie gebildet worden sind. In letzterem Falle vorzugsweise tritt dann für unsere Anstalt der „Verein zur Versorgung älterer Taubstummer“ tatkräftig ein und sucht durch gute Unter-

bringung die armen, oft unglaublich verlassenen Kinder geistig und leiblich zu retten. Bei 13 ist es dem Verein mit vieler Mühe und nicht unbedeutenden Kosten gelungen, sie teils aus ihrem Elend zu retten, teils sie bei drohender Gefahr noch zur rechten Zeit durch alsbaldiges Einschreiten davor zu bewahren.

Für neun ältere Zöglinge rufen noch entweder ihr trauriger Zustand, in dem sie sich befinden, oder ihre Angehörigen oder auch ihre Wohltäter und Freunde die Anstalt um Rat und Hilfe an. Läßt man sich nicht herbei, so befolgt zunächst der Hausvater der Taubstummenanstalt nicht, was in den Sprüchen Salomons befohlen, nämlich: „Tue den Mund auf für die Stummen und für die Sache derer, die verlassen sind“. Ueberdies werden die Betreffenden der Anstalt abgeneigt, oder man macht ihr auch Vorwürfe über Vernachlässigung der Zöglinge. Tritt dann später wieder einmal der Fall ein, daß ein anderes taubstummes Kind untergebracht werden soll, so hegt man Bedenken, es dieser Anstalt wieder zu übergeben, während man, von wohlgeratenen Kindern ausgehend, die auch im Berufsleben brauchbar sich erzeigen, von keiner andern Anstalt als der hiesigen wissen will.

... Herr Lehrer Brüttsch hat bisher die Besuche bei den auswärtigen früheren Zöglingen an bestimmten Sonntagen fortgesetzt und wo in einer Gegend einige derselben zu sammeln gewesen sind, hat er mit ihnen eine Religionsstunde abgehalten.

*Unterdessen hat der mehrfach genannte Verein sich noch weitere Ziele gesetzt:*

Er will es wagen, eine solche Anstalt für Taubstumme zu errichten, die in ihrem schulpflichtigen Alter das Glück nicht haben genießen können, in einer Anstalt unterrichtet und erzogen zu werden. Solche sollen im Alter von 14 bis 20 Jahren noch gebildet und womöglich durch den Unterricht so weit gefördert werden, daß sie noch zur Konfirmation können zugelassen werden. Dabei sollen sie durch Uebung im Arbeiten befähigt werden, auf irgend eine Weise ihr Brot einst selbst zu verdienen.

Zugleich möchte der Verein dem Gedanken Raum geben, eine derartige Anstalt als Asyl für solche frühere Zöglinge der hiesigen Anstalt zu benutzen, denen es durchaus möglich wäre, eine geeignete Unterkunft auf längere oder kürzere Zeit anderswo zu finden. Solche Zöglinge würden in der zu gründenden Anstalt zweckmäßig beschäftigt, treu gepflegt und womöglich wieder in den Stand gesetzt werden, nach einiger Zeit ein passendes Unterkommen durch unsere Vermittlung zu finden.

In der Komiteesitzung vom 14. November berichtet Pfarrer Stähelin, Riehen, in kurzem über die neugegründete Anstalt zur Versorgung älterer Taubstummer in Bettingen, deren Präsident er geworden. Hausvater derselben ist der unserer Anstalt befreundete Herr Rüger, bisher Lehrer in Wilchingen (Kanton Schaffhausen). Herr Pfarrer Stähelin empfiehlt die neue Anstalt, die künftigen Februar ins Leben treten wird, unserm Wohlwollen. Desgleichen Herr Inspektor Arnold, welcher auch die geäußerte Besorgnis, als ob er durch seine Teilnahme an diesem Vereine seine schon sehr angestregten Kräfte zu sehr zersplittere, genügend widerlegt. Auch wünscht derselbe unsere Anstalt als eventuelle Erbin derjenigen in Bettingen einzusetzen.

Es werden diese Mitteilungen gern vernommen, auch dem neuen Verein Gottes Segen und fröhliches Gedeihen gewünscht. Was die angebotene Erbschaft betrifft, so soll dieselbe gelegentlich noch näher besprochen werden.

Vereinsmitglieder waren nunmehr:

Präsident: Pfarrer Christoph Stähelin, Riehen.

Inspektor Wilhelm Arnold, Riehen.

Präsident N. Löliger, Riehen.

Gysin-Bauer, Inzlingen.

Niklaus Christen-Euler, Basel.

J. Linder-Hopf, Basel.

G. Gengenbach-Labhardt, Basel.

C. Zäslin-Stähelin, Basel.

J. Huber-Burckhardt, Basel, Kassier.

Lehrer B. Wermuth, Basel, Schreiber.

*Zweckangabe des Vereins siehe Seite 162–163.*

1860. Am 9. Februar ziehen die neuen Hauseltern in Bettingen ein. Damit hatte Arnold sein Ziel erreicht und es ist Zeit, sowohl von diesem Verein als von der Bettinger Anstalt Abschied zu nehmen, da beide fortan eine selbständige Institution bildeten und der Anstalt Bettingen bereits ein entwicklungsgeschichtlicher Hauptabschnitt gewidmet worden ist Seite 161 ff. (Siehe auch Seite 674 ff.)

Schon länger suchte Arnold mit seinen alten Zöglingen durch Briefwechsel in innigem Zusammenhang zu bleiben, in welchem seinerseits gern auf alle möglichen Lebensfragen Auskunft erteilt wurde, in welchem aber das „Wie es um deine Seele steht, das wüßte ich gern“ den Hauptton hatte. Aber diese Arbeit übermannte ihn. Deshalb bewilligte ihm auf seinen Wunsch der Vorstand gern die Mittel zur Ausgabe eines „Monatsblattes“, welches nun gedruckt erschien (seit 1857 lithographiert).

*Diese Briefe enthielten gewöhnlich kurze biblische Betrachtungen, belehrende und unterhaltende Artikelchen, Nachrichten aus der Anstalt und Antworten auf eingegangene Briefe. Sie sind kostbare Zeugnisse einer wahrhaft väterlichen Liebe. Es seien uns ein paar Auszüge daraus erlaubt:*

Von einigen Kindern (so nannte Arnold seine Entlassenen immer noch) weiß ich wirklich keine Adresse. Es scheint, diese Kinder verlieren ihre Anhänglichkeit an die Anstalt. Sie tun wie jenes Hühnchen in der Fabel. Es entfernte sich von der Pflege und Aufsicht seiner Mutter, weil es selbständig sein und sonach seine eigenen Wege gehen wollte. Es ging ihm aber dabei nicht gut: denn der Fuchs kam, fing es und verzehrte es...

Manche Kinder meinen, der Sprachunterricht sei zu Ende, wenn sie aus der Anstalt entlassen sind. Das ist eine falsche Meinung. Die meisten Kinder lernen in der Anstalt nur so viel von der Sprache, daß sie sich aus Büchern weiter fortbilden können. Wer nicht weiter lernt, der vergißt auch, was er in der Anstalt gelernt hat...

1861. Als Taubstumme von selbst Bibelstunden wünschten, antwortete Arnold:

Gern kämen die Lehrer, Bibelstunden zu halten, aber sie sind am Sonntag der Ruhe bedürftig, da sie die ganze Woche hindurch in und außer der Schule schwer arbeiten. Lest das Wort Gottes recht fleißig und in den gedruckten Briefen das, was über ein Wort Gottes gesagt ist.

*Arnold teilte gelegentlich auch „Wirsel's Wörterbuch für Taubstumme“ unter seine Austretenden aus.*

1864. Die Bibelgesellschaft in Basel beschenkt die austretenden Konfirmanden alljährlich mit illustrierten Bibeln. (Auch ich bekam 1879 eine solche).

1865. (Arnold): Ich habe die Erfahrung schon früher gemacht, daß die Eltern jetziger oder früherer Zöglinge gar gern sehen würden, wenn die Hauseltern ihnen von Zeit zu Zeit Besuche machten, um über Behandlung ihrer taubstummen Kinder und wegen gegenseitiger Mißverständ-

nisse Rat zu empfangen. Da aber diesem Wunsch im allgemeinen nicht nachgekommen werden kann, so ist es immerhin gut, daß wir brieflich mit allen und mit den näher wohnenden Zöglingen in einem persönlichen Verkehr stehen, welch letzteren besonders auch Herr Germann in Bettingen zu vermitteln sucht. Nächstens wird Herr Stünzi die Güte haben, unsere früheren Zöglinge im Mühlheimer Bezirk wieder einmal zu einer Religionsstunde zu versammeln, wozu Herr Steuerperäquator Müller in Mühlheim ein Zimmer zur Verfügung stellt.

1871. (Arnold:) Früher haben unsere Lehrer einzelne, etwas entfernt von Basel wohnende Gruppen von Taubstummten an Sonntagen besucht und haben denselben an einem bestimmten Orte eine Religionsstunde gehalten. Das verehrte Komitee hatte die Güte, den Lehrern das Reisegeld zu bezahlen. Aber nur einen Lehrer weiß ich, der nach alltäglicher schwerer Arbeit solche Sonntagsstrapazen ausgehalten; jedoch an dem Montag, da derselbe Tags zuvor seinen auswärtigen Seelsorgerdienst versehen hatte, war er gewöhnlich unwohl...

Ich sehe die Notwendigkeit ein, daß unseren früheren Zöglingen doch wenigstens auch eine allmonatliche Erbauungsstunde und seelsorgerliche Pflege zur Erhaltung, Erweckung und Beförderung ihres christlichen Lebens zukommen sollte. Die in unserer nächsten Umgebung befindlichen Zöglinge haben allsonntäglich und zu jeder andern Zeit, was sie in dieser Beziehung bedürfen. Da wird von uns aus und von Bettingen her gewirkt...

Von der Anstalt aus sehe ich nicht vor, wie dem ausgesprochenen Mangel abgeholfen werden könnte... Mir kommt vor, am ehesten ginge noch, wenn man von einer Umgegend unsere Taubstummten an einen Freund oder eine Freundin christlicher Wahrheit anlehnen und dieselben veranlassen würde, etwa alle vier Wochen ihnen eine Bibelstunde zu halten. Freilich sollte jeder Taubstumme einen zuverlässigen Berater an seinem Wohnorte haben, an den er sich für seine speziellen Angelegenheiten jederzeit wenden dürfte.

*Dafür suchte Arnold seine früheren Zöglinge desto mehr durch seine schon erwähnten — ich möchte fast sagen „Hirtenbriefe“ — seelsorgerlich zu beeinflussen. Vom Oktober 1859 und vom 4. März 1871 liegt je ein solches Rundschreiben vor mir, ersteres gedruckt, letzteres hektographiert nach Arnolds eigener Handschrift, dieses geben wir als Muster seiner Schreibweise und als Beweis seiner väterlichen Gesinnung vollinhaltlich wieder:*

Riehen, den 4. März 1871.

Liebe Kinder!

Ein Geist der Lauheit und der Unzufriedenheit hat sich in unsern Kreis hereingeschlichen. Wenn dieser Geist nicht unter uns gekommen wäre, so hättet Ihr in den letzten Jahren mehr Briefe erhalten. Wäre unter Euch nicht so manch Betrübenendes und Niederschlagendes vorgefallen, so wäre meine Unzufriedenheit auch nicht so weit gegangen, daß ich Euch auf einen gemeinschaftlichen Brief so lange hätte warten lassen und mancher Kinder Bitte wäre früher berücksichtigt worden.

Ich weiß, daß von einzelnen früheren Zöglingen meine Briefe nicht gern angenommen wurden. Denn was will doch der Sonntagsschänder von einem Briefe, der ihm bei einer geeigneten Gelegenheit vorhält, der siebente Tag in der Woche ist von Gott ausgesondert zu seinem Dienst. Im alten Bunde hieß es: Wer den Sabbat entheiligt, der soll des Todes sterben. Denn wer eine Arbeit darinnen tut, des Seele soll ausgerottet werden von seinem Volk. 2. Mose 31,

14. Im neuen Bunde heißt es: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit. Matth. 6, 33. Der Sonntagsschänder aber will nicht für seine Seele sorgen. Er braucht für dieselbe keine Ruhe; er sucht seine Ruhe im Erwerb und in dem Erworbenen, das ihm aber früher oder später vom Rost oder von den Motten gefressen wird. — Du Narr, heute wird man deine Seele von dir fordern, und wes wird es sein, das du bereitet hast? Luk. 12, 20. Denen geht es so, die sich Schätze sammeln und wollen nicht reich werden in Gott.

Der unkeusche Jüngling oder der Hurer, die arme Verführte oder gefallene Jungfrau, sie nehmen meist einen Brief von Riehen kommend an, werden aber mehr erschreckt als erfreut; denn ihr Gewissen sagt ihnen, sie seien in der Schule über das Gebot vom Ehebruch belehrt worden, auch sei ihnen nicht verschwiegen worden, daß sie vielen Versuchungen werden ausgesetzt sein (*aber welche Art „Versuchungen“, das wurde uns nicht gesagt, so daß wir darunter etwas Fremdes, Furchtbares, in auffallender Weise von außen an uns Herantretendes, ganz offenbar Teuflisches vermuteten, das wir nur zu meiden und zu fliehen brauchten*), denen sie nicht mit eigener Kraft, sondern einzig und allein mit der Kraft Christi werden widerstehen können. Christen wollen sie heißen, aber keine sein. Denn welche Christo angehören, die kreuzigen ihr Fleisch samt den Lüsten und Begierden. Es ist, wie kürzlich mir eine unserer Pflügetöchter geschrieben hat. Jetzt, nachdem sie gehaßt, geschmäht, von ihren Nächsten verachtet, herumgeschupft und überdies von ihrem Gewissen Tag und Nacht geplagt wird, jetzt, wo sie das Bittere ihrer Sünde im vollen Maße zu schmecken bekommt, ruft sie reumütig und zerknirscht aus: „O wie habe ich meinen Heiland, meine Eltern, Pflegeeltern und Verwandten betrübt! Könnte ich doch wieder zur Jungfrau zurückkehren!“ Das kannst du, Arme, nicht, aber zurückkehren zum Herrn kannst du und erfahren, daß er dich annimmt, wie er jene Sünderin angenommen hat, welche wegen Ehebruchs angeklagt war, daß er sie sollte verurteilen. Dem Gesetz läßt er sein Recht, darum erlaubt er ihren Verklägern, sie zu steinigen, wenn sie sich von aller Fleischslust rein wüßten. Aber ihr Gewissen schreckt sie und sie ziehen ab. — Der Herr Jesus, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, vergibt der reumütigen Sünderin und fügt eine treffliche Lehre hinzu, welche heißt: Sündige hinfort nicht mehr. Joh. 5, 14.

Und was soll ich von denen sagen, die sich an dem Eigentum des Nächsten vergriffen haben, aber bisher durch die Mildigkeit ihrer Meister und Vorgesetzten von obrigkeitlicher Strafe verschont geblieben sind? Ihr werdet mir sehr übel nehmen, wenn ich Euch „Diebe“ nenne. Aber das ist Euer rechter Name. Und weil das Euer verdienter Name ist, so gilt Euch der gute Rat, den der Apostel Paulus solchen Dieben gibt, die umkehren wollen zur Liebe Gottes und zur Ehrlichkeit: Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr, sondern arbeite und schaffe mit den Händen etwas Gutes, auf daß er habe zu geben den Dürftigen. Ephes. 4, 28.

Es ist das Geben seliger als das Nehmen. Das merket Euch, nicht nur Ihr Diebe, sondern auch Ihr Faullerzer und Bettler, die Ihr von Geld und Brot Eurer Eltern oder Eurer Gemeinde lebet, nicht aber selbst Eure Kräfte anstrengen wollt, die Euch Gott zur Arbeit verliehen hat. Bete und arbeite. Das sind zwei Befehle aus dem Worte Gottes, die Ihr nicht befolget. Mancher betet wohl, aber er unterläßt das Arbeiten. Dieser ist ein Faullerzer, auf falschen geistlichen Grund gegründet. Ein anderer arbeitet wohl, aber er betet nicht. Der macht den Segen der Arbeit nicht abhängig von Gott, sondern von sich; er raubt Gott die Ehre, an dessen Segen alles gelegen ist.

Die Schwätzer und Verleumder mache ich darauf aufmerksam, daß sie viel ohne Ueberlegung plaudern. Wer viel schwätzt, der redet gewöhnlich nicht immer die Wahrheit. Wenn man bedenkt, daß man einst von einem jeglichen Wort Rechenschaft vor Gott geben soll, erschrecket Ihr Schwätzer und Verleumder nicht? Der Apostel Jakobus warnt nicht umsonst vor einer bösen Zunge, wenn er sagt: Die Zunge ist ein kleines Glied und richtet große Dinge (viel Böses) an. Die Zunge nennt er auch noch eine Welt voll Ungerechtigkeit und ein unruhiges Uebel voll tödtlichen Giftes. Das Gegengift (Heilmittel) ist der Honig des Wortes Gottes, eine bußfertige Stille und die Liebe zu Gott und unsern Nächsten.

Nun möchte ich gerne meine Vorwürfe schließen, aber in der neuesten Zeit ist mir die Kunde zugekommen, daß sich in unserm Kreise auch einige Trinker befinden. Ich sehe im Geiste schon die ehrbaren Wirtshausgänger aufbrausen und höre sie mit zorniger Miene fragen: Wer ist ein Trinker? Bin ich etwa bei Herrn Vater (*so nannten die Schüler ihren Lehrer Arnold*) verleumdet worden? Wer mögen die Trinker sein? Ich bin kein Trinker. — Ihr ehrbaren Wirtshausgänger, möget Euch hiedurch warnen lassen, keine Trinker zu werden. Ihr werdet Euch freilich entschuldigen und sagen, wir haben in unserm Kosthaus oder beim Meister keinen Wein, bei unserer schweren Arbeit können wir die Stärkung des Weines nicht entbehren. Das gebe ich zu, aber ich rate Euch, den Wein extra Euch zu kaufen, damit Ihr im Wirtshaus nicht in Versuchung kommt, mehr zu trinken, als Ihr bedürft. Ich kann Euch die Versicherung beifügen, daß Ihr den Wein wohlfeiler kauft als beim Wirt, und vielleicht zu Hause auch manchmal noch alte Eltern, geschwächte Verwandte oder überhaupt eine altersschwache Person mit einem Schluck Wein erquicken und erfreuen könnet.

Ich freue mich, wenn Ihr, von meinem Vorwurf getroffene Pflegesöhne, meinem Rate folget. Ich will Euch aber aus dem Worte Gottes noch einen kräftigeren beifügen: „Wo ist Weh? Wo ist Leid? Wo ist Zank? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursache? Wo sind rote Augen? Nämlich, wo man beim Wein liegt und kommt auszusaufen, was eingeschenkt ist. Siehe den Wein nicht an, daß er so rot ist und im Glase so schön stehet. Er gehet glatt ein, aber darnach beißt er wie eine Schlange und sticht wie eine Otter (wenn man mehr trinkt als das Bedürfnis erheischt) Sprüche 23, 29—32.

Ich danke Gott und bin froh, in unserm Kreise schließlich noch solche anreden zu können, denen ich keinen Vorwurf zu machen habe, sondern sie ermuntern kann, auf dem schmalen Wege, wie bisher, weiter zu gehen. Denn nur dieser Weg, der Weg der Buße, des Glaubens und des Gehorsams führt zur ewigen Seligkeit. Schmal ist dieser Weg, weil man darauf nicht nach seinem eigenen Willen handeln darf, sondern in allen Stücken dem göttlichen Willen folgen muß. Ich freue mich immer auf ein irdisches Wiedersehen, sei es, daß Ihr uns in der Anstalt besuchet, oder daß ich das ein oder das andere von Euch besuche; aber noch viel mehr freue ich mich auf das himmlische Wiedersehen; denn dort müssen wir nicht wieder auseinandergelien. Wir leben dann im Lande der Lebendigen und Gott wird abwischen alle Tränen und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid, noch Geschrei, noch Schmerzen wird mehr sein, denn das Erste ist vergangen. Offenb. 21, 4.

O, Ihr lieben Kinder alle, ja alle — macht mir doch die Freude: heiligt Gott in euren Herzen! Tretet ab von jeglicher Ungerechtigkeit, welche Euch das Wort Gottes und der heilige Geist in Gedanken, Worten und Werken aufdeckt. Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt

ist. So jemand die Welt lieb hat, in dem ist nicht die Liebe des Vaters. Denn alles, was in der Welt ist — nämlich des Fleisches Lust und der Augen Lust und hoffärtiges Leben, ist nicht vom Vater, sondern von der Welt. Und die Welt vergehet mit ihrer Lust, wer aber den Willen Gottes tut, der bleibet in Ewigkeit. Joh. 2, 15—17. Wir alle wollen ergreifen das ewige Leben im Glauben an den Sohn Gottes, der uns zuerst geliebet hat. Wie schön, wie herrlich wäre es, wenn in der ewigen Seligkeit keines von unserem Kreise fehlte! Wenn ich dann ausrufen könnte: Siehe, hier bin ich und die Kinder, die du, Herr, mir gegeben hast! —

Beantwortung von Briefen:

K. L. in M. Danke für die Aufnahme des armen S. Sch. und die treue Pflege desselben. Sage Sch., er möge doch recht dankbar sein für die Annahme. An den Sonntagen darf er nicht streichen. (*War wohl Maler.*) — Wenn er seine Uhr nicht behandeln kann, so nimm sie ihm weg und bewahre sie auf. Dein Vieh soll er mit Barmherzigkeit behandeln und ihm besonders zu rechter Zeit sein Futter geben.

C. W. in K. Die liebe Frau Mutter (*so wurde Frau Inspektor Arnold von den Anstaltszöglingen benannt*) dankt dir vielmals für deinen Brief. Daß du die Schweiz gar nicht mehr so lieb hast, kommt daher, daß du die vielen Lügen geglaubt hast, die man in deutschen Blättern über die Schweiz verbreitet hat. Der Bundesrat hat sehr gerecht gehandelt gegen Franzosen und Deutsche und den Deutschen ist von Basel und in Basel viel Hilfe und freundliche Behandlung zugekommen. Einzelne Reibereien und Neckereien zwischen Deutschen und Schweizern sind allerdings vorgekommen, dabei aber ist von beiden Seiten gefehlt worden.

Th. H. in D. Dir danke ich für deinen fleißigen Briefwechsel. Das Mahnbrieflein an deine liebe Schwester ist allerliebste. Du bist ein treuer Bruder. Das fühlt deine K., darum hat sie dich so lieb. Grüße deine Verwandten und danke in unserm Namen für die Kartoffelsendung. Es soll mich herzlich freuen, wenn du nach Bettingen kommst, wirst du Schreiner oder Dreher werden?

L. W. in W. Viel, sehr viel haben wir in Euren Kriegsnöten an dich, an die Geschwister W. in R., an die lieben Schwestern L. in L., an W. in R., an die Geschwister R. und an S. in D., an Sch. in M., an die Geschwister S., an M. und an K. in M., in H. und an W. in M. gedacht und haben Euch und die lieben Eurigen dem allmächtigen Schutze unseres gnädigen Gottes in unserm Gebet täglich empfohlen. Gott sei gelobt für den eingetretenen Frieden! Möge er nur auch Bestand halten!

K. P. in G. Es ist sehr lobenswert, daß du so fleißig schreibst. Danke für deine Familien- und Dorfberichte. Möge es dem lieben J. St. in Eurem lieblichen Familienkreise bald recht „heimelig“ werden! Wenn alle früheren Zöglinge so fleißig schreiben wie du, so wäre eine noch viel lebhaftere Korrespondenz als bisher. Dir, lieber J. St. danke ich für dein Lebenszeichen durch einen Brief. Ich hoffe, in Zukunft werdest du mit K. P. zugleich schreiben.

M. H. in E. Es freut mich, daß es dir gut geht. Da der Friede hergestellt ist, so werden bald auch die Geschäfte wieder besser gehen. Wenn alle Völker inneren Frieden hätten, so gäbe es keinen Krieg mehr.

S. M. in L. Bei Herrn V. arbeitest du gern, weil du scheinst Geld verdienst, im Spital aber habest du nichts. Du vergisest, daß dir das Spital Nahrung, Kleidung, Wohnung, Wäsche und im Winter eine warme Stube gibt. Das ist mehr, als was du mit dem Lohn für deine langsame Arbeit bezahlen könntest. Danke dem lieben Herrn für die Wohllaten, welche du im Spital genießest und arbeite gerne und flink für dasselbe.



C. W. in St. Hoffentlich hast du meinen ausführlichen Brief vom 23. Januar erhalten. Ich denke, du werdest meinen Rat befolgt und dich am rechten Orte um deine verlorene Stelle beworben haben. Gib mir bald Antwort.

J. W. in K. Klara wickelt Garn auf, strickt und stickt ein wenig unter Beihilfe ihrer Mutter. Wenn du uns mit Frau B. besuchen kannst, so wird es uns sehr freuen. Du bist ja eine ganze Landwirtin geworden! Das ist gut und nützlich für Euer Haus.

M. G. in Sch. Du mußt nicht so schnell zornig werden; ich wollte dir nur mitteilen, was mir von dir gesagt worden ist. Hast du ein gutes Gewissen, so trifft dich dieser Vorwurf nicht. Bedenklich aber ist mir deine Rechtfertigung mit Aufzeichnungen solcher Frommen, die in Versuchung gefallen sind. Der eigentlich Fromme und Aufrichtige vor Gott hütet sich vor dem Fall und wenn er aus Schwachheit je in Versuchung fällt, so steht er mit Gottes Hilfe wieder auf, wie Petrus seinerzeit.

J. N. in M. Deine großen und ausführlichen Briefe machen uns jedesmal große Freude. Ich bin sehr froh und danke dir und deinem lieben Vater, daß Ihr schreibt, wenn ich auch nicht schreibe. Ich bin oft unwohl und habe oft nur Kraft zum Nötigsten. Wenn ich dann wohl und kräftig bin, so muß ich die nötigen Amtsgeschäfte der Reihe nach besorgen. Die lieben Töchter Wlf., Wil. und Wd. sind wohl auf und freuen sich, die Kriegsleiden hinter sich zu haben.

A. W. in M. Sei auch ferner recht liebevoll gegen deine Mutter und stehe ihr bei der Arbeit getreulich bei. K. und S. werden sich gefreut haben über deinen Besuch. Gott mit dir!

P. B. in S. O, du guter P., wie unruhig bist doch du noch immer! Hin, her, da, dort — und nirgends will es dir gefallen. Gib einmal dir, nicht immer andern die Schuld, dann wird's besser gehen.

Geschwister H. in T. Ihr Lieben, solltet den lieben Herrn Mädchenschulmeister Schäfer bitten, daß er Euch an den Sonntagen eine Bibelstunde halte und — wenn er nicht kann, so sorgt er oder seine Tochter, Frau E., gewiß dafür, daß Ihr von einem gläubigen Manne einen Bibelunterricht erhaltet. Versäumet doch nicht, nachzufragen.

Geschwister W. in N. Wir haben über die Kriegszeit viel an Euch und Eure Eltern gedacht und für Euch gebetet. Wir freuen uns über den Friedensschluß. Bittet doch Herrn Pfarrer Simon um einen Bibelunterricht an den Sonntagen. Grüßet ihn von mir. Wenn Herr Pfarrer es tun kann, so ladet L. W. von W. und die Jungfrau Licht von L. auch dazu ein.

Fr. Sch. in D. Für deine Briefe danke ich dir vielmal. Wir sehen dich vielleicht auch bald wieder hier. Eine Bibelstunde für dich und die Taubstummen im Amte Lahr wäre sehr erwünscht. Du, Sch. in N., H. in D., F. M. in O., S. A. und Fr. R. in Lahr, sechs Kinder aus unserem Kreise würden bei einer Bibelstunde ihre Seelen nähren, fragt an bei Herrn Lorenz oder bei Herrn Hauck; einer oder der andere dieser Herren tut's vielleicht gern. Ich wäre froh für Euch, wenn Ihr am Sonntag einen Bibelunterricht erhalten könntet.

Zur Nachricht diene: von der Anstalt werden die Blätter für Taubstumme nicht mehr besorgt. Wer dieselben halten will, muß sie bei Herrn Taubstummenlehrer Klaus in Gmünd, Königreich Württemberg, bestellen.

Ich empfehle jedem Taubstummen aus unserem Kreise, sich das Sonntagsblatt von Bern zu halten. Dasselbe hat neben dem sehr guten Inhalt auch noch eine bedeutende Anzahl von schönen Bildern zur Erläuterung des Inhalts. Es ist sehr wohlfeil (jährlich Fr. 1. — ohne Porto) und kann in Basel bei Herrn Spittler bezogen werden.

Unsere lieben Komiteeherrn, außer dem teuren Herrn Spittler, sind Gottlob noch alle am Leben und lassen Euch vielmal grüßen. Alle Leute in der Anstalt grüßen Euch. Bitte, laßt bald wieder von Euch hören (= lesen). Ich befehle Euch alle Gott und dem Wort seiner Gnade und grüße in treuer Liebe als

Euer gewesener Pflögater und Lehrer:  
W. D. Arnold.

*Ein anderer Brief siehe im Kapitel VIII, D, 1, a, 1874.*

1872. Herr Schnurrenberger, Taubstummenlehrer in Riehen, beteiligte sich auch am Religionsunterricht, welcher den Taubstummen im Vereinshaus in Basel erteilt wird, und neuerdings hat er angefangen, die Taubstummen im Bezirk Müllheim allmonatlich einmal auf Rechnung unserer Anstalt zu besuchen, um denselben in Mauchen bei Frau Lämmelin oder in Feldberg bei Barbara Stiefvater Religionsunterricht zu erteilen.

1874. (Arnold): Durch gütige Vermittlung eines Komiteemitgliedes der hiesigen Anstalt hatte die verehrliche Vorsteherschaft für die Arbeitersäle im Klingenthal (in Basel) die Freundlichkeit, den taubstummen Handwerkern an bestimmten Sonntagen ein geheiztes Zimmer zu ihren Zwecken zu überlassen. Herr Germann und unser Lehrer, Herr Surbek, gaben sich her, den Taubstummen Belehrung aus der Chemie und Naturlehre und angemessene Unterhaltung durch Mitteilungen des Interessanten aus Zeitungen zu verschaffen.

*Dies war eine Art Gegengewicht gegen einen neu entstandenen Taubstummenverein in Basel, mit dessen Tendenzen Arnold nicht einverstanden und gegen ein neues Unterhaltungsblatt, von Taubstummen herausgegeben, das in wenig schöner Art gegen Anstalt und Lehrer gerichtet war. Mehr darüber siehe Kapitel VIII, D, 1, 1874 ff.*

Herr Vischer (ein Komiteemitglied in Basel) hat die älteren Taubstummen, welche den Verein im Klingenthal besuchen, und die beiden Lehrer, die sich dieser Vereinessache annehmen, zu sich eingeladen und suchte vor dem Abendessen den ersteren Belehrungen verschiedener Art und Unterhaltung zu verschaffen.

Haury (der Hauptaufwiegler, Exzögling von Riehen) wurde nicht eingeladen, weil er einen eigenen „freisinnigen“ Verein will. Einen sonst sehr soliden und gegen die Anstalt recht treuen Menschen, Schrifsetzer Johann Gisel, hat er ganz in sein Netz gezogen, wie auch einige Töchter. Die Wenigen, die ihm vorerst anhängen, besuchen nicht mehr die Religionsstunde im Vereinshause und fangen auch an, nicht mehr in die Anstalt zu kommen.

Fräulein Maria Sprenger hat die Güte gehabt, für die Taubstummen in und um Mülhausen eine Bibelstunde einzurichten. Die Gründerin der Mägdeanstalt erlaubt mit großer Freude, daß die Religionsstunde in ihrer Anstalt abgehalten werde. Sechs Taubstumme, neun Mägde mit der Hausmutter, der Gründerin Mme. Tierzi und einige Eltern von Taubstummen nahmen daran Teil. Die erste Stunde wurde am 11. Oktober abgehalten und die nächste wird am 6. Dezember stattfinden. Die Tauben und die Vollsinnigen fanden den Zwischenraum gar zu lange und meinten, Fräulein Sprenger solle alle 14 Tage kommen.

1875. Ein Herr Vischer-Sarasin in Basel lud auf den 30. Mai nachmittags erwachsene taubstumme Männer des Kantons Baselstadt zu sich ein, plauderte bis 5 Uhr mit ihnen und bewirtete sie in seinem Sommerhaus, wo ein langer Tisch stand, mit Wein, Brot, Würsten, Käse und Zigarren bedeckt. Um 1/2 6 Uhr hielt Herr Vischer eine

halbstündige Andacht über den verlorenen Sohn und verteilte ein Büchlein, das die Lebensbeschreibung eines Kaufmanns Andreas Ryff aus dem 16. Jahrhundert enthielt. Es waren 20 Taubstumme.

1876. Im „Taubstummenboten“ wird berichtet: Alle Sonntagvormittage um 9 Uhr wird im Vereinshaus, Basel, zwei Treppen hoch, für Taubstumme beiderlei Geschlechts eine halbstündige Bibelstunde durch Herrn Ger mann abgehalten. Am 28. Mai wurde sie ausnahmsweise auf den Nachmittag verlegt, in das Gut des Herrn Vischer-Sarasin, der den 20 Erschienenen ein Spiel mit Pfeil und Bogen lieferte. Jeder Treffer wurde mit einer Gabe belohnt. Um 1/2 5 Uhr vor dem Abendessen und nachher wurde das Gabenschießen vollendet.

*Ebenda*: Ein taubstummes Fräulein war lange Zeit im Spital krank gelegen und wurde geheilt. Dann kam sie auf Bettingen. Die Anstalt hat sich ihrer angenommen und ihr Erholung gegönnt, bis sie wieder zur Arbeit fähig wurde. Hat die Anstalt von ihr Geld verlangt? Nichts! Trotzdem sie Kost und Schlafen dort erhielt. Und so war solches auch der Fall beim taubstummen R. R. — Jetzt wird die Frage gestellt an Taubstummenvereine, ob sie fähig seien, kranke Taubstumme (Mitglieder), wenn die Krankheit lange anhalten würde, zu unterstützen. Mit nichten!

*Mit der Zeit scheint Arnold — entsprechend seiner strenger gewordenen Durchführung der Oral methode — seine Ansichten über Lehrwerkstätten für Taubstumme geändert zu haben, denn der Däne Jörgensen, ein Besucher von Arnolds Schule, schreibt:*

Arnold hält es für seine Pflicht, Sorge zu tragen, daß die austretenden Zöglinge in passende Verhältnisse gelangen, indem er ihnen entweder selbst Stellen zu verschaffen sucht oder den Eltern in dieser Beziehung mit Rat und Tat an die Hand geht. Hierbei ist es von erster und größter Wichtigkeit, daß die Zöglinge sogleich bei ihrem Austritt in eine Familie aufgenommen werden können, wo sich nur dieser Eine Taubstumme befindet. Die Zöglinge sind von der Schule aus an den alleinigen Gebrauch des mündlichen Wortes gewöhnt und es gilt deshalb, namentlich gleich nach ihrem Austritt ins Leben, die erlernte Fertigkeit zu stärken und zu erhalten. Direktor Arnold ist deshalb ein Gegner der Methode, konfirmierte Taubstumme in Arbeitsanstalten zu sammeln.

1878. Riehen gibt armen austretenden Zöglingen einen vollständigen drei- bis vierfachen Anzug mit. (*Aehnlich haben wohl auch andere Anstalten gesorgt, auch da, wo nichts davon erwähnt wird*).

1891/92. Die allsonntäglichen Gottesdienste für die erwachsenen Taubstummen in Basel und Umgebung waren ziemlich gut besucht.

1905/06 spricht von sonntäglichen Bibelstunden für die Taubstummen in der Klingenthal-Kapelle in Basel, von 1/2 9 oder 9 Uhr an, gehalten von Inspektor HeuBer und Oberlehrer Roose von Riehen, von 1910 an auch von Julius Ammann, Hausvater in Bettingen.

*Noch als Greis hielt auch alt Hausvater Ger mann (früher in Bettingen) in Basel Taubstummen-Gottesdienste. 1908 starb er 85jährig.*

1919. Bettingen. Die Tätigkeit des Hausvaters erlaubt ihm nicht, sich viel um die ausgetretenen Zöglinge zu kümmern. Das Einzige, was wir tun können, ist die Stellenvermittlung gleich nach dem Austritt und die seelsorgerliche Tätigkeit an den in der Nähe Weilenden.

*Für seine Austretenden bittet der Hausvater Julius Ammann in den Versen:*

Nun zieht die junge Schaar hinaus  
Ins Leben, in die Weite.  
Nur meine Wünsche gehn voraus  
Und geben das Geleite.  
Heut' treten sie zum erstenmal  
Aus ihrem Jugendgarten  
Und ahnen weder Not noch Qual,  
Die fern des Weges warten.

Noch sehn sie, wie im Kindheitsland  
Der Freude Blumen sprießen;  
Des Wissensbächleins Silberband  
Durch grüne Auen fließen;  
Und alle Sorgen weilen fern,  
Kein Frost liegt auf der Wiese,  
Noch strahlt der Hoffnung heller Stern  
Vom Kindheitsparadiese.

Ich seh' sie auf der Lebensbahn  
Ihr Pflichtenbündlein tragen,  
Schon geht's gefahrvoll steil bergan,  
Sie keuchen, straucheln, zagen,  
Gar bald ist gebrochen die Kraft,  
Ermüdet hin sie sinken,  
Vom Sturm der Not dahingerafft.  
Was hilft von fern mein Winken?

O gebt, wenn ihr vorübergeht  
Dort an der Unglücksstelle,  
Dem, der euch stumm um Hilfe fleht,  
Die Hand. O gebt sie schnelle  
Und nehmt den schwachen Bruder dann  
Recht sorgsam in die Mitte,  
Der Himmel rechne's hoch euch an.  
Drum helft, ihr Freunde, bitte!

Kanton Bern.

Die bernische Knabentaubstummenanstalt.

*Erste Spuren einer Fürsorge für die Entlassenen:*

1830. Stettler (Direktionsmitglied) macht darauf aufmerksam, wie notwendig es wäre, daß jemand, der hinlänglich technologische Kenntnisse besitze, die Oberaufsicht über die Arbeiten besonders übernehme und dabei auch für die Anstellung von Arbeitslehrern, sowie auch für Anstellung der Zöglinge bei guten Meistern Sorge.

... Waisenvater Fetscherin soll ins Anstaltskomitee eintreten, vorzüglich zur Aufsicht über die austretenden Zöglinge und das Sekretariat.

1835. Die Anstaltsdirektion beschließt: Der Ertrag des Opferstockes soll den ärmeren Zöglingen beim Austritt aus der Anstalt zugute kommen.

1847. Die entlassenen Zöglinge — obwohl man in der Regel darauf bedacht ist, sie angemessen unterzubringen — fanden nicht so leicht wie früher (*infolge der damaligen Teuerung*) ihr Unterkommen, und kehrten oft hilflos und verlassen in die Anstalt zurück, die ihnen immer bestmögliche Hilfe, Unterstützung und Zuflucht gewährte.

*Um diese Zeit sieht sich der Anstaltsvorsteher veranlaßt, folgendes an das Regierungsstatthalteramt in Bern zu schreiben:*

Karl Hendrich, gewesener Zögling der Taubstummenanstalt in Frienisberg, hat nach seinem Austritt längere Zeit sein Brot als Schreiner Geselle ordentlich erworben. Während der teuren Zeit verlor er aber, wie noch manche andre, die Arbeit.

In diesem hilflosen Zustande begab er sich zu seinem Vater, Schreinermeister an der Schauplatzgasse Nr. 20 in Bern. Statt freundlicher Aufnahme fand der Sohn harte

Behandlung von Seite des Vaters, der ihn jederzeit fortschicke, wenn er in das elterliche Haus sich begeben. Auf diese Weise irrt der Jüngling umher und fällt andern Leuten zur Last.

Ich richte nun das höfliche Ansuchen an Sie, dem Karl Hendrich Schutz und Unterkommen bei seinem Vater zu verschaffen.

1849. Stucki sagt, daß die Ausgetretenen ihn sehr oft beschäftigen. Es ist im Interesse für seine und ihre Anstalt, sie nicht aus den Augen zu lassen. Der Lehrer soll als Freund für sie sorgen. Dem Zufall sollen sie nicht preisgegeben werden. Zwar findet er große Schwierigkeiten, alle seine ausgetretenen Zöglinge zu überwachen. Er bringt sie nicht gerne in der Stadt unter, weil ihrer zu viele zusammenkämen und die Anstalt, ihrer Entfernung wegen, sie nicht überwachen könnte.

1858 wird der „Unterstützungsfonds für ausgetretene Zöglinge“ gegründet. Näheres darüber siehe Seite 796.

Eine Institution, die bis zum heutigen Tage schon unendlichen Segen gestiftet hat. Von 1866 an war von jedem Zögling außer dem Kostgeld ein jährlicher Beitrag von Fr. 5. — an diese Kasse zu entrichten. Hier das Verwaltungsreglement des Fonds:

1877/78. Die Aufsichtskommission der Knabentaubstummenanstalt hat, gestützt auf das großrätliche Dekret vom 12. April 1877 (Wortlaut siehe Seite 796) betreffend die Erhebung des sog. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt zu Frienisberg, nunmehr in Münchenbuchsee, zu einer juristischen Persönlichkeit, folgendes Verwaltungsreglement aufgestellt:

§ 1. Der Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt, welcher durch oben angeführtes Dekret zu einer juristischen Persönlichkeit im Sinne der Satzung 27 des Zivilgesetzbuches ist erhoben worden, besteht auf 1. Januar 1878 nach Ausweis der daherigen Rechnung aus einer Summe von Fr. 12,097. 13, bestehend in Wertschriften und Barschaft.

Er wird geöffnet:

1. Aus den Beiträgen der Zöglinge der Anstalt, bestehend in einem einmaligen Eintrittsgeld und einem jährlichen Unterhaltungsgeld, deren Betrag jeweilen durch die Aufsichtskommission bestimmt wird. Das Eintrittsgeld darf indessen nicht unter Fr. 20. — und das Unterhaltungsgeld nicht unter Fr. 5. — festgesetzt werden.

2. Aus dem Ertrag des Opferstockes in der Anstalt.

3. Aus allfällig zufließenden Legaten und Geschenken.

4. Aus der Summe, welche nach § 3 des genannten Konstituierungsdekretes alljährlich vom reinen Zinsertrage des Fonds zur Hauptsumme anzulegen ist, sowie aus der Summe der reinen Aktivüberschüsse, die sich nach den Jahresrechnungen ergeben mögen.

Die Zöglinge haben keine Rechtsansprüche auf irgendwelche Rückforderung der einbezahlten Beiträge.

§ 2. Der Zweck des Fonds besteht nach § 2 des angeführten Dekretes hauptsächlich in der Unterstützung unbemittelter Zöglinge der Taubstummenanstalt nach ihrem Austritt aus derselben und zwar:

- a) In der Bezahlung eines Lehrgeldes für die Erlernung einer Berufsart.
- b) In der Anschaffung von Werkzeugen.
- c) In der Anschaffung von Kleidern.
- d) In Aufmunterungspreisen.
- e) Durch Handreichung bei vorübergehender Verdienst- und Hilflosigkeit.

§ 3. Die Vermögenssumme des Unterstützungsfonds darf nie mit dem Staatsvermögen vermengt werden.

Verwendet zu Unterstützungen wird jeweilen nur der reine Zinsertrag nach Abzug eines Betrages von 5 %, welcher zur Hauptsumme anzulegen ist (§ 3 des Konstituierungsdekretes).

§ 4. Die Verwaltung wird besorgt durch die jeweilige Aufsichtskommission und den Vorsteher der Taubstummenanstalt. Das Kollegium trägt in dieser Eigenschaft den Namen: „Verwaltungsrat des Unterstützungsfonds der Knabentaubstummenanstalt“.

Der Präsident der Aufsichtskommission leitet die Verhandlungen. Der Vorsteher der Taubstummenanstalt ist Rechnungsführer und Kassier. Er hat bei den Verhandlungen Sitz und Stimme. Die Verhandlungen des Verwaltungsrates sind zu protokollieren.

Ueber die Wahl und Amtsdauer der Aufsichtskommission und des Vorstehers als Verwaltungsrat des Unterstützungsfonds gelten die Bestimmungen des § 6 des Dekretes vom 12. November 1846 über die Organisation der Taubstummenanstalt zu Frienisberg und des § 142 des Regierungsbeschlusses vom 25. Januar 1865 über Aufstellung von Aufsichtskommissionen für die Staatsarmenanstalten und die Taubstummenanstalt zu Frienisberg.

§ 5. Das Rechnungswesen über den Unterstützungsfonds ist getrennt von demjenigen der Taubstummenanstalt zu führen. Die Kapitalien sind bei einer soliden Kasse des Kantons anzulegen.

§ 6. Dem Verwaltungsrate kommen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

Er vertritt nach jeder Richtung die juristische Persönlichkeit des Unterstützungsfonds und trifft alle von daher notwendig werdenden Maßnahmen. In Bezug auf die Verwaltung steht ihm zu:

- a) Die Beschlußfassung über Veränderung des Vermögensbestandes und über Anlegung der Gelder.
- b) Die Festsetzung des Betrages der Unterstützungen in jedem einzelnen Fall, wenn dieselben Fr. 20. — übersteigen.
- c) Passation und vorläufige Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers. Die endgültige Genehmigung kommt der Finanzdirektion zu (§ 4 des Dekretes.)

§ 7. In die Amtstätigkeit des Kassiers gehört die engere Verwaltung des Vermögens. Er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Visum des Präsidenten des Verwaltungsrates. Er hat über seine Kassaverhandlungen ein genaues Buch zu führen und fertigt je auf 31. Dezember eine förmliche Verwaltungsrechnung aus, die er mit den Belegen der Aufsichtskommission zur Prüfung und vorläufigen Genehmigung unterstellt.

Er kann Unterstützungen bis zu Fr. 30. — von sich aus gewähren. Er hat für seine Amtstätigkeit Bürgschaft zu leisten im Betrage von Fr. 1000. —. Dagegen kann ihm, wenn die Verwaltungsgeschäfte größere Ausdehnung annehmen, durch den Verwaltungsrat eine billige Entschädigung bewilligt werden.

Frienisberg, 26. März 1878.

Namens der Aufsichtskommission,  
Der Präsident: J. Egger, Schulinspektor.

Die Sanktion des Reglements durch den Regierungsrat erfolgte am 30. März 1878 durch dessen Präsidenten Teuscher und den Ratsschreiber Dr. Trachsel.

Im Jahr 1876	betrug dieser Fonds:	Fr.	10,883. 13
„ „ 1881	„ „ „	„	33,331. 67
„ „ 1886	„ „ „	„	41,500. 23
„ „ 1891	„ „ „	„	57,185. 68
„ „ 1896	„ „ „	„	63,154. 67
„ „ 1901	„ „ „	„	68,721. 47
„ „ 1906	„ „ „	„	71,504. 22
„ „ 1911	„ „ „	„	73,445. 67
„ „ 1916	„ „ „	„	75,529. 57
„ „ 1921	„ „ „	„	77,444. 72

Die Zinsen werden verwendet für: Kleider und Schuhe, Werkzeuge, Lehrgeldbeiträge, Reisegeld zu Lehrplätzen und Stellen etc., Koffer, Aufmunterungsprämien, Unterstützungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Liebesgaben und Unterstützungsbeiträge an taubstumme Pfleglinge in Armenanstalten und bei Privaten, an Weihnachtsbescherungen für Bedürftige usw.

#### Ausgaben:

1876—1883:	Fr.	5,369. —	, jährl. durchschnittl. Fr.	671. —
1884:	Rechnung fehlt.			
1885—1895:	Fr.	12,427. 80	„ „	1130. —
1896—1905:	„	20,846. 65	„ „	2084. —
1906—1913:	„	22,023. 60	„ „	3131. —
1914—1921:	„	25,554. 65	„ „	3194. —

#### 1864 heißt es von Vorsteher Stucki:

Er scheute stundenlange Wege nicht, wenn es galt, eines seiner ehemaligen Kinder bei beginnendem Irren durch seinen persönlichen Einfluß wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Häufig wurde er auch von seinen früheren Zöglingen besucht und um Rat und Hilfe angesprochen. Keiner ging ohne eine väterliche Ermahnung, ohne einen guten Rat, ohne Hilfe erhalten zu haben, wieder nach Hause zurück.

1865 beschließt die Aufsichtskommission, bei der Jahresprüfung eine Kollekte zugunsten der austretenden Zöglinge zu veranstalten, ein Brauch, der sich bis heute erhalten hat.

Diese Schlußexamen-Kollekten fielen naturgemäß sehr verschieden aus. Beispiele: Im Jahr 1868 waren es Fr. 36.30, 1869: Fr. 35. —, 1870: Fr. 52. —, 1871: Fr. 34. —, 1872: Fr. 120. —, 1873: Fr. 76. 80 usw. Alles wurde dem Unterstützungsfonds einverleibt.

1906/07. Die Erziehungsdirektion schreibt: Die sich allem Anschein nach mehrende Zahl der Anmeldungen und die Fürsorge für die entlassenen Zöglinge stellen die Anstalt vor größere Aufgaben, zu deren Erfüllung eine regere Beteiligung der öffentlichen Wohltätigkeit sehr wünschenswert wäre.

Dieser Wunsch ging in Erfüllung durch die im Jahr 1911 erfolgte Gründung des bernischen Fürsorgevereins für Taubstumme, siehe Kap. VII, C, 1, c, Bern.

1922. Lauener: Es ist nötig, daß für unsere Zöglinge weiter gesorgt wird, wenn sie die Anstalt verlassen. Sie zwar ziehen hoffnungsvoll mit dem Mute der Jugend in die Welt hinaus, stolz, daß sie nun Jünglinge sind, froh, daß sie nun in die volle Freiheit kommen. Viele können noch nicht recht ermessen, wie schwer das Leben oft ist, und es ist vielleicht besser so. Viele dürfen wir ohne Sorgen gehen lassen, es sind die Intelligenen, Fleißigen und Anstelligen. Sie werden ihren Weg finden. Mit bangem Herzen sagen wir den Schwachen und Unbeholfenen Lebewohl.

So ganz ohne Schutz bleiben sie freilich nicht. Die Anstalt sorgt mit den Eltern und Versorgern soviel als möglich für einen passenden Platz. Die meisten werden Handwerker, Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Schmiede, Wag-

ner, Buchbinder etc. Selbstverständlich wird auf die Neigung des Lehrlings Rücksicht genommen, manchmal aber kann man ihr mit dem besten Willen nicht folgen. Mancher ist eben nicht imstande, zu beurteilen, welche Anforderungen ein Beruf stellt und ob seine Fähigkeiten wirklich dazu ausreichen.

Schließlich sind wir doch, gestützt auf unsere Beobachtungen in der Schule und bei der praktischen Arbeit, am besten in der Lage, zu ermessen, ob einer im erwählten Beruf leistungsfähig wird oder nicht . . .

Die Anstalt ist in der Lage, bei der Berufswahl und bei der Wahl des Lehrmeisters einen Einfluß auszuüben. Dann wird von dem „Unterstützungsfond für ausgetretene Zöglinge“ gesprochen, (siehe Seite 843.) . . . Dieser Fond erweist sich für die Berufslehre und für die Fürsorge als ein wahrer Segen.

#### Die bernische Mädchentaubstummenanstalt.

1840. Die Anstaltsdirektion bekennt: Was das spätere Schicksal unserer Zöglinge betrifft, so kann die Direktion bei aller Teilnahme auf dasselbe in der Regel keinen großen Einfluß mehr ausüben, und das Fortkommen solcher unter ihnen, die als Waisen oder sonst Verlassene auf der Welt stehen, wird immerhin eine schwierige und für menschenfreundliche Bemühungen höchst würdige Aufgabe bleiben.

Dem Vorsteher J. Zurlinden lag aber die Fürsorge jeder Art für seine Entlassenen sehr am Herzen und um jetzt wenigstens etwas zu ihrer geistigen Fortbildung beizutragen, gab er ein Blättchen heraus. Hören wir ihn selbst darüber:

1867. Als ich im Dezember daran dachte, im Januar 1868 ein Monatsblättchen für die Taubstummen im Kanton Bern drucken zu lassen, da meinte ich, ich könne mit höchstens 100 Blättchen den Anfang machen. Einige Leute sagten mir, 100 seien zu viel, ich sollte nur mit 50 anfangen. Aber da kamen Adressen von allen Seiten her. Hierauf ließ ich 300 drucken, aber mein Herz klopfte. Jetzt sind es aber 270 Leser (Im Kanton Bern 195).

Ueber den Zweck dieses Blattes weiß Fräulein Ida Sulzberger in ihrem „Taubstummenboten“ 1875 folgendes zu berichten:

In der Berner Mädchentaubstummenanstalt entstand bald das Bedürfnis, ausgetretene fähige Töchter zur Erlangung eines Berufes mit Geld und Kleidern zu unterstützen. Aber da die Anstalt nur durch wohlthätige Beiträge bestand und für ihre entlassenen Zöglinge oft kein Geld übrig hatte, mußte der treue Vorsteher mündlich und schriftlich um Lehrgeldbeiträge für seine Mädchen bitten. Er bekam auch solche. Um sich aber ferner vieles Schreiben und Laufen zu ersparen, fing Herr Zurlinden eine kleine Zeitung zu schreiben an. Diese Zeitung hieß „Der Taubstummenfreund“, sie erschien von 1868—1872. Mit derselben hatte er eine dreifache Absicht: Er wollte dadurch seine entlassenen Zöglinge mit der Anstalt in Verbindung erhalten und ihnen vom Heiland erzählen. Zweitens hoffte er, sein Blatt werde ihm für die Lehrgeld-Unterstützungskasse einen kleinen Gewinn bringen. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nicht. Drittens wollte Herr Zurlinden durch den Taubstummenfreund selbst öffentlich um Gaben für obgenannte Kasse bitten und solche erhielt er dann auch wirklich . . .

1868 erschien im Verlag von K. J. Wyß in Bern die erste Nummer unter dem Titel: „Der Taubstummenfreund“. Ein Monatsblatt für erwachsene, gebildete Taubstumme“. Es kostete Fr. 1. — jährlich, jede Nummer acht Seiten stark

in kleinem Format, geziert mit einem Holzschnitt, der die Heilung des Taubstummen durch Jesus darstellte. Auf der ersten Seite der ersten Nummer stand:

„Ein Wort an die Taubstummen.“

Liebe Taubstumme!

Da kommt ein Freund zu Euch. Ihr habt seinen Namen schon gelesen, er heißt Taubstummenfreund. Wie wollt Ihr ihn aufnehmen? Wollt Ihr ihm eine freundliche oder unfreundliche Miene (= ein freundliches oder unfreundliches Gesicht) machen?

Das Titelbild sagt Euch, in wessen Namen er zu Euch kommt und was er mit Euch will. Er kommt zu Euch im Namen Eures und unsers liebsten und besten Freundes, er kommt im Namen Jesu.

Ihr wisst alle die liebliche Geschichte von der Heilung des Taubstummen, welche das Titelbild darstellt. Der Herr legte dem Taubstummen die Finger in die Ohren, rührte mit demselben seine Zunge, seufzte und sprach: Hephata! Tue dich auf! Und alsobald (plötzlich) taten sich seine Ohren auf und das Band seiner Zunge ward los und er redete recht.

Lange Zeit, ja viele Jahrhunderte lang, haben die Christen dieses Hephata nicht recht verstanden. Jetzt aber ist es, Gott sei Dank, nicht mehr so. Die Christen haben viele Taubstummenschulen und -anstalten gebaut, darin die Taubstummen den Segen des Evangeliums (= die frohe Botschaft vom Himmel) empfangen.

Als Jesus in den Himmel fahren wollte, gab Er seinen Jüngern den Befehl: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur (= allen Menschen). Diesem Befehl haben die Jünger gehorcht und sie gehorchen ihm noch heute. Denn das Evangelium wird heute in der ganzen Welt gepredigt. Mit diesen Worten hat der Herr Jesus allen Taubstummenlehrern besonders befohlen: Gehet hin und rufet mein Hephata allen Taubstummen zu.

Ihr, liebe Taubstumme, habt in den Anstalten dieses Hephata gehört, nicht mit den äußern Ohren, sondern mit den innern Ohren des Geistes. Wie seid Ihr eingetreten in die Anstalt und wie seid Ihr ausgetreten aus derselben? Es ist eine große Veränderung in Euch vorgegangen. Ihr seid glücklich gewesen in der Schule, besonders in den Stunden, da man Euch das Wort Gottes lehrte. Ja, Ihr habt das Hephata gehört und Euch oft sehr darüber gefreut.

Lange, lange haben viele von Euch die Schule verlassen und stehen draußen in der Welt, das eine hier, das andere dort. Viele sind so still und verborgen, gleich wie gestorben. Möchtet Ihr nicht gern wieder das Hephata hören und neue Belehrung empfangen? Der Taubstummenfreund denkt: Ja. Darum will er Euch jetzt regelmäßig (= in der Ordnung) alle Monate besuchen und zu Euch sprechen im Namen Jesu: Hephata! = Tue dich auf!

Der Taubstummenfreund wird Euch immer etwas Gutes bringen. Jeden Monat werdet Ihr darin ein kurzes Wort Gottes aus der Bibel mit einer kurzen Erklärung finden. Alsdann wird er noch allerlei Nützliches dran reihen, was Euch zu wissen nötig ist und was Euren Verstand und Euer Herz bildet. Dabei werden ihm die unterzeichneten Lehrer gerne helfen.

Der Schreiber dieses Blattes will für seine Mühe und Arbeit nichts. Wird etwas an Geld übrig bleiben, so soll dasselbe armen Taubstummen zugute kommen. Wenn er nur die Freude haben kann, durch dieses Blatt recht viele taubstumme Freunde und Taubstummenfreunde zu gewinnen, so ist er ganz zufrieden. Darum Ihr Eltern, Freunde, Vorgesetzte und Meistersleute der Taubstummen, helfet ihnen

dazu, daß sie den Taubstummenfreund lesen können. Gott wird Euch dafür segnen.

Es grüßen alle Taubstummen herzlich

B. Bossard, Landwirt, Taubstummer in Gümli-  
ligen.

J. Uebersax, Vorsteher der Taubstummenanstalt  
in Frienisberg.

J. Zurlinden, Vorsteher der Mädchentaubstum-  
menanstalt in Bern.

J. U. Brack, Vorsteher der Taubstummenanstalt  
in Zofingen.

*Ueber dieses neue Blatt entstand bei Pädagogen bald ein Meinungsstreit, den wir nun aufmerksam verfolgen wollen, denn wir halten dafür, daß ein umfassend sein wollendes Geschichtswerk, wie das vorliegende, dergleichen gewichtige und instruktive fachmännische Aeußerungen nicht übergehen darf. In der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ schreibt ein „K. Keller“ (Taubstummenlehrer in St. Gallen):*

1869. Unter dem Titel „Taubstummenfreund“ erscheint in Bern seit einem Jahr ein Monatsblatt, das für taubstumme Leser bestimmt ist und in seiner Art wahrhaft klassisch genannt zu werden verdient. Ursprünglich hatten, wie es scheint, verschiedene Kräfte ihre Mitwirkung zugesagt. Aus einer der letzten Nummern geht indessen deutlich hervor, daß Herr Zurlinden, Vorsteher der Mädchentaubstummenanstalt in Bern, als alleiniger Schreiber des Blattes dasteht. Die Tendenz des Blattes soll ungefähr dieselbe sein, wie sie in „Wagners Blätter für Taubstumme“ ausgesprochen ist. Es will dem taubstummen Leser (zunächst den Berner Taubstummen) eine kurze Erklärung biblischer Worte nebst sonstigem Nützlichem zuhalten, verspricht auch in der Probenummer, nur Gutes bringen zu wollen. Wir sind gewohnt, alles, was auf die Hebung der Bildung überhaupt hinwirkt, mit Freuden zu begrüßen, haben aber dessenungeachtet schon die Probenummer nicht ohne Kopfschütteln durchlesen können, und auch die seither erschienenen Nummern haben uns fast durchweg so unbefriedigt gelassen, daß wir schließlich nicht mehr begreifen können, wie man einen Taubstummen mit solcher blöden Kost zu traktieren wagt. Was zunächst den behandelten Stoff betrifft, so ist derselbe fast durchweg so unpraktisch als möglich ausgewählt. Statt das Naheliegende und Praktische zu besprechen, verliert sich der Herr Verfasser ins Allgemeine, Unpraktische, Unwesentliche. Die biblischen Erklärungen sind furchtbar breit, statt einer kurzen, leichtfaßlichen Erklärung wird alles Mögliche herbeigezogen und fortwährend vom Thema abgescweifft. Am allernüchternsten ist der Verfasser da, wo er poetisch werden will — dieser Wurf mißlingt ihm in der Regel. Wir sind vorderhand nicht gesonnen, eine Blumenlese aus diesen Blättern zu veranstalten, können aber doch nicht unterdrücken, einiges aus dem nützlich sein wollenden Teile anzuführen, wie z. B.: „Ein Büblein ißt Kohlen, Paperlapapap“, „Ein Brief von Herr Winter an den Taubstummenfreund“, „Von einem König, welcher ein Teufel war“, „Maikäfersuppe“, etc. Wie kann man einen Taubstummen mit solchem Zeug füttern! Vollendet ist dann die Sprache, in welcher das Blatt geschrieben ist, wovon indessen die wirklich gut geschriebenen Beiträge vom taubstummen Mitarbeiter Bossard, die in den ersten Nummern erschienen sind, eine rühmliche Ausnahme machen.

Wir wissen allerdings aus eigener Erfahrung, daß man sich zum Taubstummen herablassen muß, aber nur, um ihn zu sich heraufzuziehen. Das tut nun allerdings der Herr Verfasser, braucht aber dabei statt einer einfachen klaren Darstellung ein Staubdummendeutsch, vor dem wir unserer

Kollegen in der Volksschule wegen erröten müssen. Wie sehr übrigens dieses Blatt einem denkenden Taubstummen behagt, davon gibt ein taubstummer Leser selbst ein Beispiel, indem er nach Bern schreibt: Das nützt mir nichts, darum bestelle ich das Blatt für 1869 ab. Der Herr Verfasser will diesen Leser deswegen in seinem Blatte blamieren, täte indessen besser, diese Stimme der Natur zu beherzigen. Schließlich nur noch die Bemerkung, daß ein derartiges Blatt für die Schweiz allerdings am Platze wäre. So lange aber keine besseren Leistungen als der „Taubstummenfreund“ zutage treten, möchten wir dem taubstummen Leser vorläufig noch die in jeder Hinsicht ausgezeichneten „Blätter für Taubstumme“, die Herrn Zurlinden doch bekannt sein dürften, in die Hand zu geben.

*Darauf erwidert Zurlinden in demselben Blatt:*

„Zur Verteidigung.“

Ueber diese kleine Zeitschrift ist in Nr. 8 der „Lehrerzeitung“ eine Kritik erschienen, welche, wenn der Verfasser derselben die große Menge der zerstreuten Taubstummen unseres Kantons, sowie die Ursachen der Entstehung dieses Vereinigungsblattes näher kannte, wohl etwas milder ausgefallen wäre. Den verehrten Lesern der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ diene daher folgendes zur Verständigung und Beherzigung.

Der „Taubstummenfreund“ ist nach Form und Inhalt wohl eine ganz neue Erscheinung, hervorgerufen durch die allgemeine Not der Abnahme der geistigen Entwicklung unserer erwachsenen Taubstummen. Seine eigentliche Entstehung ist aber in viel früheren Jahren zu suchen. Seit mehr als 17 Jahren wirkt nämlich mein verehrter taubstummer Freund und Mitarbeiter Bossard als wahrer Vater und Seelsorger (*vergl. Kap. VII, C, 3*) unter den Taubstummen hiesigen Kantons und ließ früher, als er noch Lithograph war, von Zeit zu Zeit einen autographierten Hirtenbrief an dieselben abgehen. Gar viele haben aber, wie er mir schon mehrmals mitteilte, denselben nicht verstanden, weshalb er ihn bei ihren größeren Zusammenkünften mimisch erklären mußte.

Ohne daß ich noch etwas von dieser Korrespondenz wußte, kam ich durch die meinige mit früheren Zöglingen unserer Anstalt auf den Gedanken, diesen einen autographierten monatlichen Brief zukommen zu lassen, und war schon im Begriffe, zu dessen Bewerkstelligung eine kleine Handdruckpresse anzuschaffen, wovon mir aber Herr Bossard entschieden abriet und dagegen die dringende Notwendigkeit eines ganz einfach geschriebenen Zeitschriftchens für die Taubstummen im Kanton Bern ans Herz legte. Wohl wußte ich, daß meine ungewandte Feder, schwache Gesundheit und knapp zugemessene Zeit mir große Hindernisse in den Weg legen werden. Dessenungeachtet fühlte ich mich aber angetrieben, in Gottes Namen Hand ans Werk zu legen, und so erschien denn endlich im Januar 1868 die Probenummer, welche meinen Kritikern Kopfschütteln verursachte, die aber von den meisten Taubstummen mit Jubel begrüßt und begierig gelesen wurde.

Ich schämte mich selbst über die einfältige, magere Sprache des Blättchens; zu meiner großen Verwunderung ging mir aber von vielen Seiten die Mahnung zu, noch einfacher zu schreiben. Häufige Briefe von taubstummen Abonnenten, worin sie mir ihren Dank und ihre Freude aussprachen, geboten mir solches auch ernstlich, und so ließ ich mich denn so weit zu ihrem Fassungsvermögen herab, daß nun meine Sprache einem solchen Meister, wie mein Kritiker einer zu sein scheint, wirklich als ein Staubdummddeutsch oder Kauderwelsch vorkommen muß. So ganz staubdumm muß sie aber doch nicht sein, da das Blättchen

ganz über mein Erwarten in einem Jahr eine Abonnentenzahl von 300 erreicht hat und vom schwächsten Taubstummen hinauf bis in den gebildetsten Stand der Vollsinnigen mit Interesse gelesen wird.

Mit den „Wagnerischen Blättern für Taubstumme“ bin ich so gut bekannt als mein Kritiker. Seit Jahren lese ich sie mit Vergnügen, muß aber oft dabei denken: Nur schade, daß diese wirklich ausgezeichneten Blätter von den meisten unserer Berner Taubstummen in ihrer schönen und fließenden Sprache wenig oder gar nicht verstanden werden können. Schon Vater Stucki und Herr Bossard suchten sie auszubreiten, fanden aber nur unter den intelligentesten und in der Bildung vorgerücktesten Taubstummen Abnehmer. Die andern interessierten sich dafür ungefähr so, wie um ein in einer fremden Sprache geschriebenes Blatt. Es ist nun meine reine Absicht, denselben durch mein Blättchen vorzuarbeiten und ihnen mehr Eingang zu verschaffen, ich habe sie zu diesem Zwecke auch in Nr. 9 vorigen Jahres empfohlen und nun fühlt sich Herr Keller, Taubstummenlehrer in St. Gallen, berufen, dasselbe öffentlich zu bespötteln. Es ist wohl kaum eine Heldentat, ein so armes, schlichtes und „staubdummes“ Kindlein, wie mein Blättchen eines ist, das seinen ersten wackeligen Gang durch unser Ländlein zu machen versucht, auf solche Weise zu überfallen und zu mißhandeln, wie es mein Kritiker getan.

Die Auswahl des Stoffes anbelangend, so bin ich darin wirklich etwas frei und zwar aus dem Grunde, weil ich ein Freund bin von der Weisheit am Wege des täglichen Lebens und eben zuweilen für mein Blättchen etwas aufgreife, was mir gerade daher kommt. So kam mir z. B. auch die Maikäfersuppe in den Wurf. Aus dieser und den andern zitierten Ueberschriften könnte man wirklich meinen, ich biete meinen taubstummen Lesern eine allzu blöde Kost. Mein Kritiker hat aber wohlweislich, oder vielleicht listig, die Beispiele, Lehren und Anmerkungen dazu verschwiegen. So muß man's eben machen, wenn man Pfeile des Spottes spitzen will: Man muß von den zu bespöttelnden Sachen das gute Holz wegschneiden.

Uebrigens muß ich eingestehen, daß der Tadel über den zweiten Teil meines Blättchens nicht ganz ungerecht ist und ich meinem Versprechen nicht ganz nachgekommen bin. Die verehrten Leser wollen aber gütigst bedenken, daß mir von der wenigen Zeit, die ich demselben widmen kann, ein beträchtlicher Teil durch die leidige Expedition verloren geht.

Bei den biblischen Erzählungen halte ich hauptsächlich darauf, die religiösen Begriffe zunächst sprachlich zu entwickeln und sie mit Beispielen aus dem täglichen Leben zu belegen und zu veranschaulichen. Ich darf eben nicht voraussetzen, daß jemand sie meinen taubstummen Lesern erklären werde. Wie sollen Sprachlose eine kurze, auch noch so leichtfaßliche Erklärung verstehen, wenn sie die einzelnen sprachlichen Begriffe nicht kennen? „Ein Beispiel läßt das, worauf es ankommt, im Dunkeln, ein zweites klärt es auf und ein drittes und viertes befestigt es,“ sagt Reich (*Leipziger Taubstummenanstaltsvorsteher*), daher die vermeintlichen Abschweifungen vom Thema, die aber in Wirklichkeit mitten in dasselbe führen. Schaut man sie dann aber mit furchtbaren Augen an, so sind sie natürlich furchtbar breit.

Was endlich die Stimme der Natur betrifft, so habe ich die beherzigt und zwar gleich von Anfang an. Was, dachte ich, mag das wohl zu bedeuten haben, daß ein Taubstummer aus der Ostschweiz, dem ich mein Blatt nie zugeschiedt habe, mir dasselbe abbestellt? Von wem mag er wohl sein „Nützt mir nichts“ geborgt haben? Sein Brief ist nicht das Zeugnis von außerordentlicher Intelligenz,

denn er lautet wörtlich so: Sie haben den Taubstummenfreund dem Herrn St. in diesem Jahre recht zugeschickt und daraus gelesen: „das nutzt mich nichts, So bestelle ich den Taubstummenblätter für das nächstes Jahr 1869 ab“. Uebrigens kann ich nicht über denselben urteilen, weil ich ihn gar nicht kenne, muß aber bemerken, daß ich von mehreren meiner taubstummen Abonnenten weit bessere Zeugnisse ihres Denkvermögens besitze.

Schließlich möchte ich Herrn Keller noch freundlich ersuchen, in Zukunft behutsam zu kritisieren und mehr Salz als Pfeffer zu gebrauchen, Erfahrung lehrt, daß, wenn der Feind der Seelen, der da nicht will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen, auch die armen Taubstummen nicht, einem sein Tintenfaß hinhält und man seine Feder hineintunkt, bald etwas niedergeschrieben ist, das nicht aus der Liebe stammt.

Mit Freude würde ich meinen „Taubstummenfreund“ eingehen lassen, wenn dafür ein anderes und besseres Blättchen erscheinen würde, das auch den minderbegabten Taubstummen zugänglich wäre. Solange aber keines erscheint, werde ich mit Gottes Hilfe mein begonnenes Werk fortsetzen und mich bestreben, die geringsten Lücken nach Kräften auszubessern.

#### *Keller entgegnet:*

In Nummer 15 dieses Blattes verteidigt sich Herr Zurlinden in Bern gegen eine von mir erschienene Kritik über sein mit dem vielverheißenden Titel „Taubstummenfreund“ überschriebenes Blättchen. Seine Verteidigung muß jedem Leser sonderbar vorgekommen sein. In einer langatmigen Einleitung verfolgt er die Entstehung seines Blättchens, als ob es sich um eine welthistorische Begebenheit handle, führt an, daß sein Blatt „nach Form und Inhalt eine ganz neue Erscheinung sei“ und „vom schwächsten Taubstummen bis hinauf in den gebildetsten Stand der Vollsinnigen mit Interesse gelesen werde“, findet indessen doch, daß er sich seiner einfältigen Sprache schämen müsse. Im weitem klagt er über Mißhandlung, meint, ich habe sein „armes, schlichtes und staubdunkles Kindlein“ gar noch totschlagen wollen, bittet daher um Schonung für dasselbe, entschuldigt sich, daß es so mißraten sei, er habe eben keine Zeit zum Schriftstellern, und doch, wie es scheint, möchte er gerne seinen Namen unter ein Schriftstück setzen. Dann folgen natürlich noch einige obligate christliche Phrasen, hinter welche man sich gelegentlich so gerne versteckt, die mich aber nicht abhalten, mit der Wahrheit ans volle Licht zu treten, mag nun Herr Zurlinden glauben, „ein Feind der Seelen habe mir sein Tintenfaß hingehalten“ oder nicht.

Herr Zurlinden behauptet, meine Kritik sei einseitig, indem ich „wohlweislich oder vielleicht listig, die Beispiele, Lehren und Anmerkungen verschweige“. Ich will Herrn Zurlinden einen Liebesdienst erweisen, indem ich ihm die Vorführung einzelner Beispiele erspare. Denn eine Reproduktion seiner von banaler Schulweisheit strotzenden Arbeiten könnte ihn höchstens lächerlich machen und nebenbei noch eine Vergeudung der Druckerschwärze bewirken.

Im Verlaufe seiner Verteidigung braucht mein Gegner auch einen Ausdruck, der geradezu falsch ist und hoffentlich nicht etwa dazu bestimmt, dem Leser Sand in die Augen zu streuen. Er nennt nämlich die Taubstummen „Sprachlose“, was in keinem Fall richtig ist. Denn vor dem Eintritt in die Anstalt besitzt der Taubstumme eine Gebärdensprache und in der Anstalt wird dieser in unsre Lautsprache eingeführt. Wird denn in Bern nicht nach der Artikulationsmethode unterrichtet? Und wenn letzteres der Fall ist, so dürfte ein auch nur mäßig begabter Taubstum-

mer in 6—7 Jahren doch dahin kommen, Wagner's „Blätter für Taubstumme“ größtenteils zu verstehen. Wenigstens habe ich die Beobachtung gemacht, daß unsere ausgebildeten Taubstummen diese Blätter mit Vergnügen lesen, was in Bern nicht der Fall zu sein scheint.

Wenn schließlich Herr Zurlinden es sonderbar findet, daß ein Taubstummer aus der Ostschweiz sein Blatt mit den Worten „das nützt mir nichts“ abbestellt und schließlich ausruft: „Von wem mag er wohl sein“ „Nützt mir nichts“ geborgt haben, so gibt er damit in ziemlich unzweideutiger Weise zu verstehen, daß ich dabei die Hand im Spiele habe. Auf diese grundlose Verdächtigung kann ich nur entgegnen, daß weder ich noch irgend jemand in unserer Anstalt mit einem Taubstummen über den „Taubstummenfreund“ je gesprochen hat. Dies mein letztes Wort in dieser Sache, solange persönliche Anspielungen und sachliche Unrichtigkeiten unterbleiben.

*Da stand ein dritter Kämpfe auf, der neugebackene Direktor der Genfer Taubstummenanstalt, J. Hugentobler, und schrieb:*

Auch ein Wort zum „Taubstummenfreund“ und überdies eine Anregung:

Bereits zum dritten Male ist der „Taubstummenfreund“ in diesem Blatte zur Sprache gekommen und ich bitte, auch diese vierte Einsendung in Geduld hinzunehmen. Haben doch der Taubstummenunterricht und die Taubstummenbildung auf unserem heimatlichen Boden kräftige Wurzeln geschlagen und allgemeines Interesse gewonnen.

Herr Vorsteher Zurlinden ist jüngst in Betreff seines Blattes „Der Taubstummenfreund“ etwas stark mitgenommen worden und ich möchte meinem Freunde Keller zurufen: „Seien wir billig“. Ich selbst bin über den „Taubstummenfreund“, so wie er jetzt erscheint, nicht mehr erbaut als Herr Keller und teile mit ihm die Ansicht vollkommen, daß Wagners „Blätter für Taubstumme“ weit mehr und Besseres bieten. Aber ich frage: Hat denn der „Taubstummenfreund“ deswegen nicht mehr das Recht, fortzubestehen? Sind nicht auch andere literarische Erscheinungen bald von höherem, bald von geringerem Werte?

Ich gehe von dem Grundsatz aus: „Wer niederreißen will, der nehme darauf Bedacht, daß er schöner und zweckmäßiger wieder aufbaue“. Vorausgesetzt, der „Taubstummenfreund“ befriedige uns Lehrer nicht, warum versuchen wir nicht, gemeinsam etwas Besseres zu schaffen. Wenn Freund Keller glaubt, Herr Vorsteher Zurlinden lasse sein Blättchen erscheinen, „um seinen Namen unter ein Schriftstück zu setzen“, so bin ich nicht seiner Meinung. Ich glaube vielmehr, Herr Zurlinden sucht damit einem längst gefühlten Bedürfnisse nachzukommen, und daß er das tut, wird ihm doch niemand verübeln wollen.

Indem wir gegen den „Taubstummenfreund“ zu Felde ziehen, blamieren wir uns insofern selbst, als wir nicht zu etwas Neuem die Hand bieten, obgleich wir indirekt sagen, wir könnten es besser machen. Herr Vorsteher Zurlinden würde ein solches Entgegenkommen gewiß mit Freuden begrüßen — ein Entgegenkommen, das für die schweizerische Taubstummenbildung nur förderlich wäre.

Weil ich gerade daran bin, die Waffen gegen uns selber zu kehren, so erlaube ich mir noch eine Frage: Warum haben wir es bis heute noch zu keinen Taubstummenlehrerkonferenzen gebracht, obgleich wir in der Schweiz nahezu ein Dutzend Anstalten zählen? Oder wenn solche bestanden haben, warum sind sie der Vergessenheit anheimgefallen? Vielleicht ist einer meiner Herren Kollegen so freundlich, mir zu antworten.

Nächsten Herbst feiert die schweizerische Lehrerschaft in Basel ihr Jahresfest. Mancher aus unserer Mitte dürfte an demselben ohnedies teilnehmen. Wäre es nicht möglich, daß auch wir Taubstummenlehrer uns dort oder im nahe gelegenen Riehen ein Rendezvous gäben? Letzterer Ort böte uns zugleich Gelegenheit, die Leistungen einer unserer ersten Anstalten kennen zu lernen, und Herr Inspektor Arnold würde uns gewiß gern für einige Stunden ein Lokal einräumen.

Ich erlaube mir diese Frage in Anregung zu bringen im Interesse der schweizerischen Taubstummenbildung im allgemeinen und im Interesse der Taubstummenlehrer und deren freundschaftlicher Beziehungen zueinander im besondern. Möchte der eine oder andere sich zu weise und erhaben fühlen, um am Werke der Einigung unter uns sich zu beteiligen, mag er es immerhin tun, es wird der guten Sache nichts oder nur wenig schaden.

*Zu solcher Frage war Hugentobler berechtigt, denn seit der letzten Taubstummenlehrer-Konferenz waren schon 12 Jahre vergangen und es ist zu bedauern, daß auch dann seiner „Anregung“ so lange keine Folge gegeben wurde, denn die nächste Konferenz fand erst 14 Jahre darauf statt. Siehe Seite 647.*

*Doch kehren wir zu Zurlindens Taubstummenfreund zurück und schauen wir ihm ein wenig bei seiner Arbeit als Redaktor zu. Häufig bekam er ungenügend oder gar nicht frankierte Briefe. Einem solchen schrieb er einmal:*

Einige Taubstumme denken: Der Taubstummenfreund in Bern ist ein reicher Herr. Er ist es aber nicht. Er ist nur ein armer Herr, der nicht gern Strafporto bezahlt.

*Dann und wann gibt er Sprachunterricht. So bemerkt er einmal:*

Besonders schreiben sie das Wort Vorsteher nicht recht. Da steht auf einem Briefe Forsteher, auf fünf Briefen nacheinander sogar „Vorseher“. (Dann folgt Erklärung des Begriffs „Vorsteher“.) Ein Vorsteher muß allerdings „vorsichtig“ sein, aber darum ist er doch kein „Vorseher“. Oft muß er auch ein Hintensteher sein und die Zöglinge hinter ihrem Rücken beaufsichtigen. Das haben sie dann nicht gern, besonders wenn sie etwas Verbotenes tun.

Aber nicht nur Taubstumme, sondern auch Hörende schreiben oft undeutliche Adressen. Da steht auf einem Briefe: „in der stummen Mädchenanstalt“, auf einem andern: „in der Mädchenstummenanstalt“, auf einem dritten sogar: „in der dummen Mädchenanstalt“. Vielleicht kommt es noch jemandem in den Sinn „in der Staubdummenanstalt“. Das sind staubdumme Fehler.

*Auf einen unfrankierten Brief hin stellt er die Rechnungsaufgabe:*

Wenn man mir in einem Brief Fr. 1. — schickt für den Taubstummenfreund und ich muß dafür 30 Rp. für das Porto bezahlen und dann noch 24 Rp. für das Porto des Blattes, wie viel bleibt mir noch übrig von Fr. 1. —.

*Seit 1870 kostet das Blatt Fr. 1.20, und er fragt seine Leser:*

„Ob der Taubstummenfreund nächstes Jahr wieder erscheinen soll oder nicht“, *indem er u. a. bemerkt:* „Ich habe viel Mühe und Arbeit damit und manche schöne Stunden muß ich dafür opfern, die ich zu meiner Erholung nötig hätte. In letzter Zeit war ich öfters sehr leidend, was mir die Arbeit noch erschwerte. Aber nicht nur viel Arbeit habe ich damit, sondern auch große Geldauslagen für das Drucken und Versenden. Die Kosten können dieses Jahr von den Einnahmen nicht alle gedeckt werden. Die Versendung allein kostet mich über Fr. 60. —. Ihr seht also, liebe Freunde,

daß ich nicht so zufahren kann. Ich muß Hilfe haben. Ihr könnet mir helfen, wenn ihr das Blättchen unter euren taubstummen Brüdern und Schwestern zu verbreiten sucht. Ich weiß, daß noch viele Taubstumme im Kanton Bern es nicht halten und daß viele nichts davon wissen. Ich lege die Sache nun in euren Willen.

*Er legte einen Bestellzettel bei und bemerkte, daß der Taubstummenfreund nicht mehr erscheine, wenn zu wenig Bestellungen kommen.*

*1871 erscheint das Blatt wieder, mit etwas verändertem Aussehen, in größerer Schrift, mit mehr Durchschuß und auf dem Titelblatt, steht die Ergänzung: „Herausgegeben zum Besten der Unterstützungskasse für unbemittelte taubstumme Lehrtöchter“. Durch diese Zweckangabe erhoffte er wohl mehr Einnahmen. — An die Druckkosten wurden ihm diesmal Fr. 65. — geschenkt. Fast jede Nummer enthält einen größeren „Briefwechsel“. Einmal muß er sich verteidigen:*

Bemerkungen zu dem „Briefwechsel“: Es werden hie und da Taubstumme verdrießlich, wenn sie die Namen in der Beantwortung von Briefen nicht erraten können. Diesen muß ich bemerken, daß ich jedem Briefschreiber geheim antworte. Jeder wird seine Antwort herausfinden, die ihn allein angeht, die andern geht das nichts an. Hätten viele Taubstumme mehr Verstand, so dürfte ich viele Namen ganz gut ausschreiben. Ich habe das früher einmal getan und bereue es jetzt noch. Mehrere sind damals von der Arbeit fortgelaufen, haben da und dort Besuche gemacht und sind den Leuten überlästig geworden. So würden es mehrere jetzt auch machen, wenn ich die Namen ganz ausschreiben würde. Es ist sehr unanständig, wenn man auf Besuch geht und so lange dableibt, bis man fortgeschickt wird. Ich werde niemals mehr die Namen ausschreiben.

*1872. Die Redaktion wurde ihm schließlich zu schwer und im Jahrgang 1872 nimmt er von den Lesern Abschied mit den Worten:*

„Schlußwort an die Leser des Taubstummenfreundes“:

In der letzten Nummer, die ich Euch zusandte, habe ich versprochen, noch eine Doppel- und Abschiedsnummer folgen zu lassen. Wie gerne ich das Versprechen erfüllt hätte, weiß Gott. Oft habe ich mich hingesetzt, um sie zu schreiben, mußte es aber jedesmal bleiben lassen wegen körperlichen Schmerzen. Immer hoffte ich, bis Ende des letzten Jahres die Arbeit zu vollenden, aber statt dessen wurde ich von Tag zu Tag kränker. Nun ist schon der erste Monat im neuen Jahr verflossen und ich bin noch immer so schwach, daß ich nicht im Stande bin, eine so große, schriftliche Arbeit zu machen. Um Euch nicht mehr länger warten zu lassen, schicke ich Euch dieses kurze Schlußwort zu mit der Bitte, mich gütigst zu entschuldigen. Auch die Taubstummen bitte ich, mir zu verzeihen, daß ich künftig nichts mehr für sie schreiben kann. Es ist mir ganz unmöglich.

Als ich vor fünf Jahren den Taubstummenfreund herausgeben wollte, rieten mir Freunde davon ab, andere munterten mich auf. Welche hatten nun Recht? Scheinbar die, die mich davor warnten. Ich bekenne aber aufrichtig, daß ich keine Spur von Reue darüber fühlte und auch in Zukunft nicht fühlen werde. Hielte mich nicht eine schwere Krankheit davon ab, so würde ich diese Arbeit jetzt noch mit Freuden fortsetzen.

Ich weiß, daß ich nicht aus Ruhmsucht angefangen habe, dieses Blatt zu schreiben, sondern aus Liebe zu den Taubstummen. Diese Liebe nahm ich als einen Wink des Herrn an und nun winkt er mir, stille zu sein und aufzuhören — nach dem Liederverse:



Nun merke dir, mein Herz, dies Wort:  
 Wenn Jesus winkt, so geh',  
 Wenn Jesus zieht, so eile fort,  
 Wenn Jesus hält, so steh'.

Ich hoffe und bitte Ihn, den guten Herrn, der mir die fünf Jahre lang manchen Segen geschenkt und meine Schwachheit stark gemacht hat, er werde bald einen Mann erwecken, der sich der armen, unglücklichen, verkannten und oft so sehr verlassenem und verstoßenen Taubstummen besser annehmen kann, als ich es bisher getan. (*Dieser ersehnte Mann wollte zur Zeit noch als Schüler in der Taubstummenanstalt Riehen.*) Ihm danke ich mit gerührtem Herzen für alle Beweise seiner Liebe, namentlich auch dafür, daß er während den fünf Jahren manches Herz erweckt hat, etwas für die Taubstummen zu tun. Diesen freundlichen Wohltätern allen, sowie allen meinen taubstummen Freunden und Freundinnen wünscht von ganzem Herzen Gottes Gnade und reichen Segen zum neuen Jahr

J. Zurlinden.

*Nachzutragen ist noch folgendes: 1869 klagt er:*

Das zweckmäßige Unterbringen der austretenden Zöglinge hält natürlich immer schwer. Denn wenn sie auch in manchen Arbeiten ebenso viel Gewandtheit erlangt haben wie Menschen mit fünf gesunden Sinnen, so wollen es doch selten fremde Leute mit ihnen versuchen.

*Eine Notiz vom Jahr 1872 sagt:*

Auf seinen Besuchsreisen während der Ferien ist Herr Zurlinden zu allen diesen ehemaligen Zöglingen gekommen und auf Befragen nach ihrem Befinden und ihrer Aufführung erhielt er von den meisten gute Zeugnisse, von mehreren sehr gute.

*Wie Zurlinden im Jahr 1868 die „Unterstützungskasse für unbemittelte taubstumme Lehrtöchter“ gründete und eröffnete, siehe nächste Spalte. Weiter konnte er in dieser Fürsorge nicht gehen. Daß er sogar an ein Arbeitsheim für seine entlassenen Zöglinge dachte, verraten seine gedruckten Berichte über die vorgenannte Unterstützungskasse:*

1868/1873. In Anbetracht der so mancherlei und schweren Hindernisse, die sich der Auffindung geeigneter Plätze in den Weg legen und nach dem Vorgang anderer Taubstummenanstalten, die sich die Versorgung ihrer ausgestreuten Zöglinge längst angelegen sein lassen und hierin durch Damen- und andere Vereine unterstützt werden, habe ich denn auch schon letztes Jahr angefangen, mich nach einigen verehrten Damen umzusehen und sie um ihre gütige Mithilfe zur Gründung einer Anstalt zunächst für solche Mädchen, die einen Beruf erlernt haben, sowie auch für künftige Lehrlinge anzusprechen. Mit Freuden haben dieselben mir ihre Mitwirkung zugesagt. Leider mußte ich wegen zunehmender Krankheit das Projekt für jene Zeit noch aufgeben. Jetzt aber nach allmäliger Rückkehr meiner Gesundheit erwacht aufs neue der Wunsch in mir, etwas Derartiges ins Lebens rufen zu können.

1873/1875. In Betreff der vor zwei Jahren projektierten Arbeitsschule für erwachsene taubstumme Mädchen zeige ich den freundlichen Gebern, die mir für dieselbe Extragaben schenkten, an, daß ich bisher wegen meiner fortwährenden Kränklichkeit, sowie auch wegen dem seither erfolgten Umzug der Anstalt in weitere Entfernung von der Stadt, in dieser Sache nichts mehr getan habe und auch nichts mehr tun kann, so lange meine schwache Gesundheit mich an der Ausübung der mir überbundenen nähern Pflichten hinderlich ist. Die Gaben habe ich einstweilen der Kasse einverleibt.

#### Unterstützungskasse für unbemittelte taubstumme Lehrtöchter.

*In seiner ersten Rechenschaft über diesen Fonds schreibt der Gründer desselben, Vorsteher J. Zurlinden, u. a. wie folgt:*

*August 1868 bis Oktober 1873 . . . (Nachdem er berichtet, wie er seinen ausgestreuten Zöglingen stets nachzugehen sucht.)*

Als sich die Zahl der ausgestreuten Zöglinge vermehrte, fanden sich darunter einige, die teils ganz verwaist, teils sonst kein rechtes Heim hatten und die Talente zu Handarbeiten zeigten. Da ich zum voraus wußte, daß von ihren Heimatgemeinden keine Anregung zur Erlernung eines Berufes kommen werde, sondern sie dem nächsten besten Unbekannten in Arbeit gegeben würden, so fühlte ich mich gedrungen, mich ihrer anzunehmen. Für den Anfang blieb mir nichts anderes übrig, als in Gottes Namen wohlthätigen Personen nachzugehen und auf diese Weise einen Teil des Lehrgeldes zusammenzubringen. Ich wurde nirgends abgewiesen; auch verabfolgte mir die Tit. Direktion des Armenwesens bereitwilligst ein Handwerkerstipendium und durch ihre gütige Vermittlung erhielt ich ebenso von den Heimat- oder Wohnortsgemeinden der Mädchen eine Unterstützung.

Um das Kollektieren für die Zukunft unmöglich zu machen, gab ich vor einigen Jahren eine kleine Zeitschrift „Der Taubstummenfreund“ heraus in der doppelten Absicht, 1. die Taubstummen unseres Kantons mit Dem bekannt zu machen, der sich ihrer wie aller Unglücklichen zuerst angenommen, und sie mit ihren Bildungsanstalten in Verbindung zu erhalten, und 2. von dem Ueberschuß der Einnahmen eine Unterstützungskasse für unbemittelte Lehrlinge aus unserer Anstalt zu gründen. So rechnete ich dem Herrn vor, er aber machte einen Strich dadurch und ließ mich beim jedesmaligen Abschlusse der Jahresrechnung ein kleineres oder größeres Defizit finden, erweckte aber dagegen Herzen, die mir freiwillige milde Gaben zusandten, sodaß die Kasse dennoch schon im ersten Jahre der Herausgabe des Blättchens gegründet werden konnte, und ich durfte die köstliche Erfahrung machen: Mein Jesus kann addieren und auch multiplizieren, und wenn's auch lauter Nullen sind. Auf Gaben, die aus reiner Barmherzigkeit herfließen, liegt denn auch ein größerer Segen, als auf solchen, wie sie meine armselige Werkgerechtigkeit verdienen wollten. Ihm, dem Geber alles Guten, sei Dank und sein Segen ruhe auf Allen, die in seinem Namen meiner und meiner armen Zöglinge gedachten.

Wie alles im Reiche Gottes senfkornartig entsteht, so hatte auch meine Kasse einen ganz geringen Anfang, wie aus folgendem erhellt: Im Sommer 1868 wurde nämlich unsere Anstalt von Herrn Jenke, Direktor der k. Taubstummenanstalt in Dresden, besucht. Diesem legte ich die erschienenen Nummern des Taubstummenfreundes zur Einsicht vor und teilte ihm meine Absicht in Betreff der zu gründenden Kasse mit, ohne im mindesten daran zu denken, daß er mir etwas schenken solle oder werde. Beim Abschiede übergab er mir einen Fünffrankentaler als Samenkorn für die Kasse mit den Schriftworten: Aus dem Kleinsten sollen Tausend werden. (Jesaias 60, 22.) Obschon der Prophet Jesaias beim Niederschreiben dieser Verheißung gewiß nicht an mich dachte, so glaubte ich, der Herr denke jetzt an mich, und nahm also die fünf Franken aus seiner Hand und glaube noch, sie werde auf 1000 Taler anwachsen. Bald nach der ersten Anzeige flossen mir fernere Gaben zu, meist von Abonnenten des Taubstummenfreundes. Das Verzeichnis der Liebesgaben am Schlusse beweist, daß der Weg zu den 1000 Fünffränkeln ordentlich gebahnt ist. Leider

mußte ich letztes Jahr wegen einer schweren Krankheit, von der ich mich jetzt noch nicht erholt, das Blättchen eingehen lassen, was mir von Herzen leid tut.

Von Anfang an hatte ich nicht die Absicht, ein Kapital zu sammeln, und erst dann Unterstützungen zu verabreichen, sondern sogleich von dem Gelde Gebrauch zu machen, wenn es die Not erfordere, und diese war schon da . . .

*Der Bericht verzeichnet am Schluß Liebesgaben in den Jahren: 1868: Fr. 22. —, (voran die Jenke-Gabe von Fr. 5. —), 1869: Fr. 86. —, 1870: Fr. 518. 60, 1871: Fr. 172.50, 1872: Fr. 103.50 und 1873: Fr. 79. —, zusammen Fr. 1013. 60.*

*1900—1922: Davon wurden für Unterstützungen ausgegeben: Fr. 439. —. Nachfolgende Ergänzungen stammen von Dr. M. Feldmann, dem Schwiegersohn Zurlindens, vom September 1923:*

Am 10. Juni 1900, 14 Tage vor seinem Heimgang, übergab Herr Zurlinden meinem Vater (Seminarlehrer Rudolf Feldmann in Bern) einen Betrag von Fr. 6951.85. Am 7. Juli 1903 war der Bestand Fr. 7644. —. Da mein Vater krank wurde, übernahm meine Schwägerin, Fräulein Hanna Zurlinden, die Verwaltung. Wir entschlossen uns, diese meinem guten Freunde, Notar Jordi in Bern, zu übergeben; derselbe erhielt am 28. November 1904 einen Bestand von Fr. 7896. —.

Bis zum 16. Juni 1915 wuchs der Fonds auf Fr. 10,673. —, nach dem Tode des Herrn Notar Jordi übernahmen Fräulein Hanna Zurlinden und ich wieder die Verwaltung. Am 19. Dezember 1917 übermittelte uns Herr Notar Dürr als Nachfolger des Herrn Jordi Fr. 11,635. 65.

Heute sind etwa Fr. 13,000. — zur Verfügung des Zweckes. — Was nun die Ausgaben betrifft, so beginnen die Unterstützungen, soweit mir bekannt, im Jahr 1905 mit Fr. 90. —, im nächsten Jahr wurden in drei Fällen Fr. 172. — ausgegeben. 1907 konnte mit Fr. 415. — ein braver Taubstummer mit seiner Familie vor dem Konkurs gerettet werden. Es folgte eine Zeit der Aeuftnung, bis mit 1914 die Unterstützungen wieder einsetzten mit Fr. 150. —, 1917 wurden Fr. 200. — verwendet, von 1919—1922 je Fr. 300. —, 1923 Fr. 400. —.

Sonstige Ausgaben gab es keine, da die Verwaltung selbstverständlich, auch von Herrn Notar Jordi, ohne jede Kosten besorgt wurde; nur im Jahre 1920 begann der Staat seine Hände nach diesem gemeinnützigen Fonds auszustrecken und ihn zu besteuern. So mußten 1920—1922 insgesamt Fr. 194. — Steuern bezahlt werden. Endlich gelang es, durch energisches Auftreten und persönliche Vorsprache die Behörden zu überzeugen, daß unser Fonds ein gemeinnütziges Werk sei, dem nach dem Gesetz Steuerfreiheit zukomme. Der definitive Entscheid steht noch aus.

An Einnahmen sind uns nur jeweilen die betreffenden Zinsen eingegangen. Der Fonds genügt jetzt mit denselben und kann immer noch etwas geäufnet werden, so daß wir, um andere auch wichtige und finanziell auf die Hilfe Gutdenkender angewiesenen Werke nicht zu benachteiligen, auf jede Propaganda verzichten. Es ist gewiß auch von Vorteil, wenn außerhalb der Anstalt, ohne jeden Zusammenhang mit irgendeiner Vereinigung ein solcher Fonds gleichsam als stille Reserve in der Taubstummenfürsorge vorhanden ist, in dessen Verwaltung niemand hineinzureden hat, sondern nur die verantwortlichen, von dem Gründer bestimmten Persönlichkeiten und ihre Nachfolger, welche für Verwendung des Fonds das richtige Verständnis garantieren.

*Wie schon oben angedeutet, warb Zurlinden auch in seinem Taubstummenfreund für diese Kasse, so z. B. 1868 unter der Ueberschrift:*

An die 1000 Fünfränker (*anderswo auch „an die 1000 Taler“*).

Zu den 5 Franken aus Deutschland (durch Jenke) hat jemand noch 5 Franken dazu gelegt. Diese zwei Fünfränker will ich jetzt als Samenkorn in Gottes Namen in eine Kasse stecken. Möge daraus ein Baum wachsen, von welchem man jährlich etliche Dutzend Fünfränker für arme Taubstumme herunterschütteln kann. — Wenn der Taubstummenfreund noch mehr Leser bekommt, so soll das übrige Geld auch dazu gelegt werden. Bis jetzt hat er noch zu wenig, um die Druck- und Versandkosten zu decken. Das Geld wird also nicht für die Anstalt gebraucht, wie mehrere Leser meinen, sondern für die ausgetretenen Zöglinge.

1869. (*In bezug auf die obige Ueberschrift:*) Die lieben Leser sollen aber nicht denken, daß ich nur Fünfränker annehme. O nein, ich nehme von Herzen gern auch kleinere Geldstücke mit warmem Danke an. Jedes Scherflein ist höchst willkommen, ganze und halbe Napoleons, sowie andere goldene und silberne Königshäupter auch.

*Von 1873 bis 1877 gab er drei elfseitige Rechenschaftsberichte im Druck heraus (ob dies alles war, ist nicht zu ermitteln), das Titelblatt derselben trug dasselbe Bild, wie der Taubstummenfreund und unten die Notiz: Diese Kasse hat nichts mit der Anstaltskasse gemein.*

*Im zweiten Bericht schreibt er:*

Bei meinen Unterstützungen richte ich mein Augenmerk besonders auf verwaiste oder sonst ganz arme Kinder, die ohne diese Nachhilfe zu keinem Berufe gelangen würden. In der Regel werden dann die Gemeindebehörden um einen Beitrag an das Lehrgeld ersucht und wenn dieser zugesagt wird, so verabreicht mir die Tit. Direktion des Armenwesens auf Gesuch bereitwilligst ein Stipendium.

*Im dritten:*

Um Verwechslungen zu verhüten, bitte ich, allfällige fernere Gaben für diese Kasse zu bezeichnen: „An die 1000 Taler“. Sobald ich diese Summe habe, werde ich sie nicht mehr unter meiner alleinigen Verwaltung behalten. (*November 1877.*)

Unterstützungsfonds für ausgetretene Zöglinge.

*Dieser Fonds ist wohl zu unterscheiden von dem obigen. Ueber die Gründung desselben heißt es:*

1874. Einem längst gefühlten Bedürfnis wurde im Jahr 1874 durch die Gründung eines Unterstützungsfonds für entlassene Zöglinge entsprochen. Herr Ludwig Hermann, gewesener Pfarrer in Siselen, hat zu diesem Zweck ein Legat von Fr. 500. — bestimmt, seither ebenso Frau Lina Emilie Bovay geb. Landolt von Moudon Fr. 2000. — und Fräulein Marie Rufer in Bern Fr. 300. —, summa Fr. 2800. —.

Obschon die meisten Zöglinge eine zu ihrem Fortkommen relativ hinlängliche Ausbildung in der Anstalt erlangen, so ist es doch denjenigen, welche armen Familien angehören, oft sehr schwer, eine für sie passende Unterkunft zu finden. Eine, wenn auch nur im ersten Jahr geleistete, kleine Beihilfe ist ihnen höchst wünschenswert. Zudem bietet eine solche Unterstützung den Vorteil, daß diese ausgetretenen Zöglinge wenigstens noch eine Zeit lang in einiger Verbindung mit der Anstalt bleiben, welche für ihr ferneres Wohl bedacht sein kann. Dieser Fonds wird besonders verwaltet und die Direktion verteilt seine Erträgnisse nach Gutfinden. Derselbe betrug auf Ende des Jahres 1890 nur noch Fr. 3174. 65 und ist daher sehr der Berücksichtigung des wohlthätigen Publikums zu empfehlen.

	Bestand		Bestand
1874 . . .	Fr. 500.—	1904 . . .	Fr. 6,420.—
1884 . . .	„ 500.—	1914 . . .	„ 11,131.35
1894 . . .	„ 4,865.95	1921 . . .	„ 14,003.10

Verwendung von Erträgen des Unterstützungsfonds der Mädchentaubstummenanstalt Wabern von 1915—1923.

1915 Fr. 100.— Beitrag an den Bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme.

1916 „ 180.— Beitrag an den Bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme, Kostgeldbeitrag an eine Heimtochter (Fr. 80.—).

1917 „ 298.— Beitrag an den Bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme, Kostgeldbeitrag an eine Heimtochter Fr. 120.—, Unterstützung einer Tochter (Fr. 75.—), Reise-geld für eine Tochter (Fr. 3.10).

1918 betrug Reisegelder, Unterstützungen, Reiseauslagen des Vorstandes Fr. 123.20; — 1919 Fr. 58.80; — 1920 Fr. 89.60; — 1921 Fr. 44.45; — 1922 Fr. 80.75; — 1923 Fr. 183.60 und Fr. 100.— Lehrgeldbeiträge.

Dazu kommen von 1918 an jährlich noch Fr. 100.— Beitrag an den Bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme aus der Betriebskasse der Anstalt.

1887 veröffentlichte Vorsteher Etter seine Schrift: „Die Taubstummen und ihre Wohltäter“ mit dem Vermerk auf dem Titelblatt: Ein eventueller Reinertrag ist zum Besten Taubstummer bestimmt. Vier Jahre darauf, 1891, schreibt er im „Organ“:

Da auf irgend einen Reinertrag des Schriftchens von ferne nicht mehr zu rechnen war, hat der Unterzeichnete (Etter) den Rest der Auflage, damit derselbe wenigstens indirekt noch der Taubstummensache dienen möchte, in geeignet scheinender Weise in der Schweiz gratis versandt.

1910/11. Von Berufen fallen in Betracht: Schneiderei, Weißnähen, Waschen und Glätten. Da die beiden erstgenannten Berufsarten zu ihrer erfolgreichen Ausübung großer Handfertigkeit bedürfen, so sind alle diejenigen Mädchen, die von Natur schwerfällig und ungeschickt sind, von vornherein von diesen Berufen ausgeschlossen. Die Versorgung dieser Mädchen macht uns jeweiligen Kummer. Wohl ihnen, wenn ihnen ein freundliches Vaterhaus offen steht, in dem sie von Liebe umgeben, an regelmäßige Betätigung gewöhnt werden, wo ihnen auch durch den sprachlichen Verkehr die Fähigkeit des Ablesens bleibt. Wohin aber mit denen, die keine Heimat haben oder nicht dahin zurückkehren dürfen? Da gerade diese Mädchen fast ausnahmslos schwachbegabt und leider oft auch willensschwach sind, so haben wir nun schon zweimal den Versuch gemacht, solche Mädchen nach der Konfirmation noch auf zwei Jahre in der Anstalt zu behalten zu weiterem Drill in den verschiedenen Hausgeschäften, um sie später besser unterbringen zu können. Punkto Arbeitstüchtigkeit waren unsere Bemühungen nicht ohne Erfolg, während das innerste Wesen einzelner, ihre Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit, nicht geändert werden konnten... Mit den uns bekannten Ausgetretenen halten wir brieflich unsere Beziehungen aufrecht...

Aus dem vorhin genannten Versuch wurde mit der Zeit eine bleibende Institution, so berichtet Vorsteher Gukelberger:

Neben unsern 69 Schülerinnen haben wir noch 7 Fürsorgetöchter, 3 zur weitem Ausbildung und Uebung in den Hausgeschäften und 4 Lehrtöchter, von denen 3 in

der Stadt in die Lehre gehen, in der Anstalt aber Kost und Logis haben. Die ersteren drei sind Schwachbegabte und willensschwache Mädchen, die wir zu tüchtigem Drill noch dabeihielten... Die 4 Lehrtöchter erhalten wöchentlich einen halben Tag Fortbildungsunterricht zu ihrer Förderung in Sprache, Rechnen und Buchführung.

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit des hauswirtschaftlichen Unterrichts war so in die Augen springend, daß die Versuche auch mit der nächsten Oberklasse fortgeführt werden. Damit wird nun allerdings das achte Schuljahr stark mit Unterrichtsfächern belegt. Wir werden jedenfalls dazu kommen, die Einführung eines neunten Schuljahres beantragen zu müssen zur gründlichen Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichts. Diese Neuordnung hat nun noch den Vorteil, daß die Vorsteherin über die Leistungen der einzelnen Mädchen genau orientiert ist, was für die weitere Fürsorge von großer Wichtigkeit ist. Unsere Fürsorgetätigkeit erstreckte sich auf acht Mädchen, vier Schneiderinnen, Lehrtöchter, und vier Mägde. Die ersteren hatten jede Woche an einem Nachmittag Fortbildungsschule und entwickelten sich geistig vorteilhaft.

Nicht lange darauf wird von einer Fortbildungsklasse mit sechs Schülerinnen berichtet, und von ausgetretenen Mädchen mit einer fast unbesiegligen Gleichgültigkeit und zum Teil mit schwierigem Charakter, schreibt der Vorsteher:

In eine Familie könnten wir sie nicht geben, denn nur unter beständigem Antrieb vermögen sie recht zu arbeiten. Ins Armenhaus möchten wir sie nicht ziehen lassen. Die Gründung eines Arbeitsheims für weibliche Taubstumme stellt sich immer mehr als eine Notwendigkeit heraus.

Dieser Notwendigkeit konnte, bälde als man ahnte, Rechnung getragen werden durch die im Jahr 1916 erfolgte Gründung des „Heims für weibliche Taubstumme“ in Bern. Näheres darüber im Kapitel VII, C, 2, c, Bern. Dadurch wurde die Taubstummenanstalt Wabern von der Beherbergung von Lehr- und Berufstöchtern befreit, jedoch besteht dort die überaus nützliche Institution des Fortbildungsunterrichts heute noch fort.

Mit den Ausgetretenen bleibt der Vorsteher in Verbindung teils durch Besuche, teils durch Briefe. Dazu gehören die allgemeinen Briefe, die jährlich zweimal an die jüngeren Generationen der Ausgetretenen gesandt werden. Sie enthalten einen zusammenfassenden Bericht über die Erlebnisse der Anstaltsfamilie und einige Worte zur Erbauung.

#### Kanton Genf.

1896. Die Anstalt erleichtert ihren Zöglingen das Erlernen einer Berufsart, indem sie dieselben in Pension behält, während sie in der Stadt der Arbeit nachgehen.

#### Kanton Luzern.

Die luzernische Taubstummenanstalt. Schon 1839 denkt die Regierung an einen „Repetitionskurs“, an eine „Fortsetzung des Religionsunterrichtes“ für die entlassenen Zöglinge und wünscht daher die Anstalt in noch größerer Nähe der Hauptstadt.

1845. Zur Vervollständigung des Taubstummenunterrichts wurde für Abhaltung eines jährlichen Wiederholungskurses in der Kantonaltaubstummenanstalt für bereits aus derselben ausgetretene Taubstumme Anordnung getroffen.

1847. Zwei taubstumme Schreiner nehmen an Sonn- und Feiertagen Privatunterricht bei Gräter.

1850. Direktor Gräter schreibt unterm 11. November nach Anzeige der Broschüre „Anleitung zu einer zweckmäßigen

*Behandlung taubstummer Kinder im elterlichen Hause“ an den Kantonsschulinspektor Sigrüst in Luzern, welcher offenbar der Verfasser des genannten Werkleins war:*

Es wird dasselbe ein passendes Seitenstück werden zur Mitgabe für Taubstumme aus der Anstalt des Kantons Luzern zur Belehrung für alle diejenigen, welche solche nach ihrer Lehrzeit (*gemeint ist die Schulzeit*) zu beaufsichtigen haben und sonst in ihrem Umgang leben. Es ist in diesem Schriftchen auch angegeben, welche Berufsarten für Taubstumme am geeignetsten seien. Leider aber werden die Armen gar selten zur Erlernung eines Handwerks von den Gemeindebehörden unterstützt, wie auch überhaupt zu wenig gesorgt, daß solche nach ihrem Austritt physische und moralische Versorgung finden und für das bürgerliche Leben brauchbar und nützlich gemacht werden.

Dieser fatale Umstand steht dem nützlichen Wirken unserer Anstalt als das größte Hindernis entgegen. Indem ich vorerst dem Erscheinen Ihrer obenerwähnten beabsichtigten Neujahrsgabe mit Freude entgegensehe, möchte ich alsdann die Mittel und Wege über die Versorgung der ausgetretenen Zöglinge Ihrem Nachdenken empfehlen.

**1851 wird verordnet:** Sollten Zöglinge, welche früher schon sich in der Anstalt befanden und aus derselben bereits ordentlich entlassen waren, sich wieder auf einige Zeit in dieselbe zu begeben wünschen, um das Gelernte zu wiederholen, so haben sie sich durch ihre Versorger hierfür einfach anzumelden.

**1854 heißt es in den „Konferenzblättern“:** Zu einem Wiederholungskurs, wie das dahierige Reglement (Art. 12) wünscht, hat sich bisher noch kein ausgetretener Zögling gemeldet. Die Behörde hat daher auch keine sichere Kenntnis, in wie weit sich das in der Anstalt Erworbene erhält und vervollkommenet.

**1856 schreibt eine Schwester einer Taubstummen an die Anstaltsdirektion:**

Hochgeachtete, hochgeehrte Herren!

Meine Schwester Katharina Schwarzenberger hat vier Jahre in der Anstalt zugebracht und darin sich schöne Kenntnisse erworben. Mit beinahe zehn Jahren hat sie die Anstalt verlassen und es steht sehr zu befürchten, daß sie das mühsam Erlernte wieder vergesse, wenn sie nicht zur Wiederholung einen Jahreskurs mitmachen kann. Die Unterzeichnete nimmt daher die Freiheit, Sie zu ersuchen, meiner armen Schwester einen solchen gestatten zu wollen.

Was die Kosten betrifft, so werden Sie bei meiner Schwester gefälligst diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche waisenamtlich Unterstützten zuteil werden, indem dieselbe bisher bei mir verdungen war.

Unter Versicherung der vollkommensten Hochachtung  
Rosa Schwarzenberger in Dierikon.

*Der Gemeinderat unterstützte das Gesuch und verpflichtete sich, das vorgeschriebene wöchentliche Kostgeld von Fr. 1. — alte Währung für Katharina zu entrichten.*

*Selten ist eine Kantonsregierung für ihre schulentlassenen Taubstummen in so hohem Grad besorgt gewesen und so früh, wie die Luzernische. Z. B. erließ diese am 2. Juli 1857 das folgende lithographierte Rundschreiben:*

**1857.** Die Volksschuldirektion des Kantons Luzern an die Schulkommission des Kreises Luzern.

Hochgeehrte Herren!

Es liegt uns sehr daran, zu vernehmen, ob der Unterricht und Aufenthalt in der Taubstummenanstalt nachhaltig

auf die aus derselben getretenen Zöglinge wirke, welche Früchte beide für ihr berufliches, wie für ihr sittlich-religiöses Leben bringen.

Wir ersuchen Sie daher, uns mit Rücksendung dieses Schreibens die an dessen Fuße stehenden Fragen beantwortend oder bei allfälligem Nichtauffinden des dort genannten Zöglings erwähnen zu wollen, wo er sich aufhalte.

Indem wir binnen vier Wochen Ihren daherigen Bericht gewärtigen, versichern wir Sie unserer wahren Hochschätzung

Namens der Volksschuldirektion,

Der Präsident: J. Stocker.

Der Aktuar: L. Hildebrand.

*Auf der Rückseite stehen die Fragen:*

Name des aus der Anstalt getretenen Taubstummen:

Heimat:

Wohnort:

Womit beschäftigt sich derselbe?

Verdient er selbst den Unterhalt?

Ist er noch im Besitze der in der Anstalt erworbenen Kenntnisse?

Liest er noch etwas? — Und was?

Wie ist sein sittlich-religiöser Lebenswandel beschaffen?

Können Sie noch andere Mitteilungen über ihn machen?

**1863.** *Aehnlich lautet ein Zirkular vom 29. Oktober, dem aber auch die Gesamtresultate der Nachfragen beigegeben sind und das wir daher in extenso bringen:*

Bericht über die Mitteilungen betreffend aus der Taubstummenanstalt zu Menznau, Werthenstein und Hohenrain getretenen Taubstummen.

Unterm 29. Oktober 1863 wurden sämtliche Pfarrämter und Schulkommissionen um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist die taubstumme Person noch im Besitze der in der Anstalt erworbenen Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen? Wie werden diese Kenntnisse gepflegt?

2. Wie steht's um den sittlich-religiösen Wandel?

3. Womit beschäftigt sie sich?

4. Verdient sie selbst ihren Unterhalt?

5. Was wird hinsichtlich dieser Person weiteres bemerkt? Was gewünscht?

Den nun folgenden Berichten wird die Bemerkung vorausgeschickt, daß über die wenigen der voriges Jahr aus der Anstalt getretenen Zöglinge Mitteilungen vorliegen und daß ferner von den wegen Bildungsunfähigkeit entlassenen Individuen keine Notiz genommen wurde.

Viele Antworten sind etwas unbestimmt, viele Fragen sind nicht beantwortet, infolgedessen die Zahl der Antworten nicht gleich sein kann. Die Quintessenz der Berichte ist nun folgende:

Ad. 1 betr. den Besitz der erworbenen Kenntnisse:

Behalten des Erlernten:

a) Noch ziemlich im Besitze der in der Anstalt erworbenen Kenntnisse . . . . .	46
b) Nur teilweise . . . . .	7
c) Alles vergessen . . . . .	7

60

Von den meisten, welche ihre Kenntnisse mehr oder weniger besitzen, daß sie nach dem in der Anstalt erhaltenen Unterrichte ihren religiösen Verpflichtungen nach-

kommen können und denselben auch nachkommen, namentlich aber den Gottesdienst fleißig besuchen. Am meisten wurde das Rechnen vergessen.

Pflege des Erlernten:

a) Selbsttätig wird das Erlernte gepflegt bei . . . . .	21
b) Durch häusliche Nachhilfe bei . . . . .	8
c) Durch Geistliche bei . . . . .	2
d) Wenig gepflegt bei . . . . .	4
e) Gar nicht gepflegt bei . . . . .	11
	<hr/>
	46

Ad. 2. Sittlich-religiöser Wandel:

a) Befriedigend und sehr befriedigend bei . . . . .	49
b) Nicht befriedigend bei . . . . .	5
	<hr/>
	54

Einer ist arbeitsscheu und diebisch, von einem wird berichtet, das Betragen sei nicht lobenswert, einer geht verwarlost dem Bettel nach, einer ist roh und nimmt die Rohheit noch immer zu, einer ist ganz ausgeartet und bricht oft in Wut aus.

Ad. 3. Beschäftigung:

a) Haus- und Feldarbeit . . . . .	20
b) Landarbeit . . . . .	14
c) Hausarbeit . . . . .	10
d) Tagelöhner . . . . .	1
e) Handwerke . . . . .	14
	<hr/>
	59

Handwerke: 3 Schreiner, 1 Drechsler, 2 Weber, 1 Seiler und Landarbeiter, 1 Nähen und Stricken, 2 Strohflechten, 1 Haarknüpfer.

Ad. 4. Verdienst und Unterhalt:

Es bringen sich mit Arbeit durch . . . . .	13
„ „ „ teilweise durch . . . . .	8
Es haben Vermögen . . . . .	6
Es sind bei den Eltern und vermöchten sich schwerlich durchzubringen . . . . .	18
Es sind waisenamtlich unterstützt . . . . .	10
Es sind zu träg zum Arbeiten . . . . .	4
	<hr/>
	59

Ad. 5. Wünsche der Berichterstatter:

Bessere Verpflegung wird gewünscht für . . . . .	9
Daß sie in Wiederholungskurse einberufen werden oder ihnen Unterricht durch Lehrer gegeben werde, für . . . . .	10
Daß in der Anstalt Handweben gelernt werde, von einem Berichterstatter . . . . .	1
Daß den Pfarrämtern Kenntnis über austretende Zöglinge gegeben werde, von einem Berichterstatter . . . . .	1
Daß eine der ausgetretenen als Magd in der Anstalt Aufnahme fände . . . . .	1
Daß einer vom Bettel abgehalten werde . . . . .	1
	<hr/>
	23

Spezielles:

Ein Fridolin Blum von Pfaffnau sei verschollen. Aus mehreren Berichten läßt sich schließen, daß einige wegen Bildungsunfähigkeit etwas zu leichtfertig sind entlassen worden. Beim Durchlesen der Berichte bewandelt einen das wohlthuende Gefühl, daß die unglücklichen Taubstummen viel Pietät unter dem Volke, zumal unter den Familiengliedern, finden.

Ausgezogen von C. Hildebrand.

1865. Aus der Rupplischen und Michelschen Stiftung wird ein Beitrag an die Kosten zur Erlernung eines

Handwerks für Peter Käch geleistet, (*das wird wohl nicht das einzige Beispiel geblieben sein*), ebenso aus dem Frauenzimmervereinsfonds (*vergl. Seite 595*), zu gleichem Zweck für Joseph Thalman, hier im Betrag von Fr. 100. —

1866. Alois Widmer von Luzern vermacht der Anstalt Fr. 500. —, deren Zins zur Unterstützung armer Taubstummer beim Austritt aus der Anstalt bestimmt ist.

1868. Lehrer Lötscher: Wiederholungsschulen für Taubstumme kennt man nach dem „Organ“ nirgends. Daß sie aber Gutes wirken würden, liegt auf der Hand. Ich glaube, daß sie bei uns in den gegenwärtigen Verhältnissen folgendermaßen einführbar wären:

Man unterlasse von Zeit zu Zeit die Einberufung von Anfängern und lasse dafür jeweilen einen Wiederholungskurs eintreten. Da der Oberlehrer nur eine Klasse hätte, so könnte er nebenbei wohl noch eine Anzahl ungefähr auf gleicher Stufe stehender Repetenten beschäftigen. Die übrigen könnten die andern Lehrer, von denen jeder nur eine Klasse führt, entweder mit derselben oder, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Stufe nicht geschehen könnte, nebenbei unterrichten. Vor acht Jahren machte eine 20jährige Tochter einen solchen Wiederholungskurs mit gutem Erfolge. Sie wurde teils mit der obersten Abteilung, teils allein unterrichtet.

Bei vermehrter Lehrkraft dürfte der Wiederholungskurs am fruchtbarsten werden, wenn wieder keine Anfänger aufgenommen und die Repetenten ganz allein vom Oberlehrer, der keine andere Abteilung hätte, in Unterricht genommen würden. Von einem Wiederholungskurse von nur einigen Wochen verspreche ich mir bei dem verschiedenen Bildungsstand der Repetenten wenig Nutzen. Er soll ein Jahr dauern.

Da ich hoffe, von nun an einen oder mehrere Zöglinge auch das fünfte Jahr behalten zu können, und die Anmeldungen nicht zahlreich sind, so dürfte auch bei uns, wie allerwärts, nächstens die jährliche Einberufung neuer Zöglinge aufgegeben und auf eine solche je das zweite Jahr beschränkt werden. In einem Zwischenjahr ließe sich leicht ein Versuch eines Wiederholungskurses mit Freiwilligen machen. Da die Anmeldungen wahrscheinlich gar nicht zahlreich würden, so könnten jene ohne wesentliche Beinträchtigung der ordentlichen Schüler in die obere Abteilung eingeschoben oder nebenbei unterrichtet werden. Je nach dem Erfolge eines solchen einjährigen Probekurses könnten dann bestimmte Maßnahmen ergriffen werden.

1871. Xaver Banz von Ruswil hat der Anstalt Fr. 500.— geschenkt, deren jährlicher Zins als Unterstützung für austretende Zöglinge verwendet werden soll.

1877. Nur spärliche Beziehungen und nur in den ersten zwei bis drei Jahren durch Briefe und Besuche der Anstalt von Seiten der entlassenen Zöglinge.

1883. Mit den ausgetretenen Zöglingen steht die Anstalt gerne durch Briefwechsel in Verbindung und nimmt deren Besuche in freundlichster Weise entgegen.

Für Erlernung eines Berufes oder überhaupt für Plazierung der Ausgetretenen übernimmt die Anstalt derzeit keine Pflicht und überläßt dies den Angehörigen. Gegenwärtig aber ist zu diesem Zwecke ein Unterstützungsfonds im Entstehen begriffen, er bildet sich aus Liebesgaben. (*Vergl. Seite 613.*)

1892. Am 13. Mai richtet Direktor Fellmann folgende Zeilen an den kantonalen Erziehungsrat:

Die bedauerliche Tatsache, daß die Beziehungen unserer ausgetretenen Zöglinge zur Anstalt bald sehr locker werden, ja meistens auf Null zurückgehen, veranlaßte die Konferenz der Anstalt in ihrer Sitzung vom 12. April abhin über Mittel und Wege zu beraten, durch die dem bezeichneten Uebelstande wirksam entgegengetreten werden könnte. Aus der Diskussion resultierte unsere Ueberzeugung, daß Wiederholungskurse sich zum vorzüglichsten Bindemittel gestalten und großen Nutzen stiften würden. Es wäre die Sache auch nicht neu; denn schon früher (wenn ich mich nicht irre, im Anfange der Vierzigerjahre) sind vom hohen Erziehungsrat solche Kurse angeordnet und abgehalten worden.

Da ich überzeugt bin, daß Ihnen, hochgeachtete Herren, das Heilsame, das solche Repetitionskurse in sich schließen würden, ohne weiteres einleuchtet, nehme ich von einer einläßlichen Begründung Umgang und lege Ihnen den Gegenstand namens unserer Konferenz mit bester Empfehlung zur Erwägung und allfälligen Beschlußfassung vor. — Daß für die Fortbildung und moralische Unterstützung unserer entlassenen Zöglinge notwendig etwas geschehen sollte, ist die volle Ueberzeugung unseres Anstaltspersonals.

*Diesem wiederholten Ruf nach „Repetitionskursen“ konnte auch jetzt nicht Folge geleistet werden, aus mancherlei Gründen. Erstens zeigen ländliche Taubstumme in der Regel wenig Trieb und Lust zur Fortbildung und melden sich nicht von selbst zu einem solchen Kurs. Zwang aber kann nicht einmal der Staat hier ausüben. Und zweitens geht es kaum an, erwachsene Taubstumme mitten aus ihrer Arbeit herauszureißen und für einige Monate wieder in eine Unterrichtsanstalt zu stecken und dadurch Eltern oder Gemeinden aufs neue finanziell zu belasten usw.*

**1905/06.** Die große Zahl der Taubstummen verlangt die Fürsorge für die Entlassenen immer dringender. Bereits kann unsere Anstalt auf zwei Versuche hinweisen. Der eine galt der sittlich-religiösen Besserung und der andere der Erlernung eines Handwerks. In beiden Fällen war das Resultat sehr befriedigend... Doch, das waren eben nur Versuche und bei Versuchen sollten wir nicht stehen bleiben.

**1906/07.** Wenn unser Bestreben, die ausgetretenen Zöglinge weiterzubilden und pastorell zu leiten, aus finanziellen Gründen noch nicht durchführbar ist, so können wir doch zur Beruhigung konstatieren, daß die letztes Jahr entlassenen Taubstummen gut versorgt worden sind.

**1909/10.** Im Berichtsjahr konnte wegen Mangel an Beteiligung keine achte Klasse (als Fortbildungsklasse) gebildet werden. Die wenigen Kinder wurden der siebenten Klasse zugeteilt, immerhin mit der Weisung, sie durch speziellen Unterricht weiter zu fördern, die übrigen fünf Mädchen jedoch im Einverständnis und auf Verlangen der Eltern, die die Wohlthat dieses Unterrichts immer mehr einsehen.

**1915/16.** Beschlossen wurde: Einführung von Geschäftsaufsatzunterricht und etwas Buchhaltung in die Oberklasse, Mitwirkung bei Versorgung taubstummer Lehrlinge und Lehrtöchter, Fürsorge bezüglich Besuch des Fachzeichnens derselben an gewerblichen Fortbildungsschulen, Fürsorge für richtige Einführung in die theoretischen Berufskennnisse durch die Prinzipale, wo tunlich Fürsorge für richtige spezielle Vorbereitung auf die pädagogische Prüfung. Wir erwarten mit der Durchführung dieser Beschlüsse eine Erleichterung des Kampfes in der Erwerbung eines anständigen Lehrbriefes, was für das materielle Fortkommen derselben nicht zu unterschätzen ist.

**1917/1918.** Bald nach der Erstellung der zweiten Anstalt (für schwachsinnige hörende Kinder) wurde für schulentlassene Mädchen beider Anstalten ein Haushaltungskurs

ins Leben gerufen. „Denn anormale Töchter besitzen, auch wenn sie unsere Schulklassen mit Erfolg absolviert, doch nicht die geistige Kraft und Energie, den normalen Kurs Teilnehmerinnen Stand zu halten, und werden daher bald zum Spott und damit ungeahnt zur Untätigkeit erzogen. Das bedingt die Notwendigkeit hauswirtschaftlicher Kurse in Anstalten anormaler Kinder, wollen sie nicht halbwegs ihres Zieles, das ist geistige und manuelle Heranbildung der Anvertrauten in dem Maße, daß sie brauchbare, nützliche Glieder der Gesellschaft werden, stehen bleiben“.

Kanton St. Gallen.

**1851** siehe Art. 20 der Statuten des Frauenvereins auf Seite 596/597. Daß der Verein diesen Artikel auch praktisch durchführte, beweisen einzelne Stellen seines Protokolls, z. B.:

In der Sitzung bei Frau Stadler wurde beschlossen, die Katharina Vetsch solle sich nun ganz der Erlernung des Nähens widmen. Frau Bärlocher und Fräulein Steinmann sprachen deshalb mit Jungfer Locher, Weißnäherin, welche bereit ist, das Mädchen gründlich im Flecken und Nähen zu unterrichten...

... Joseph Leutenegger, der nun durchaus einen Beruf erlernen sollte, ist für eine 14tägige Probezeit zu Schneider Zimmermann zu tun, um zu sehen, ob er mit seinen sehr ungelinken Fingern die Nadel führen kann.

**1858.** Eine ähnliche Verpflichtung nahm der St. Galler Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder auf sich durch den Art. 9 seiner Statuten, siehe ebenfalls Seite 596/597 und nachstehend.

**1862/63.** Der Art. 9 unserer Statuten sagt: Armen Taubstummen verhilft der Verein nach Vollendung ihres Kurses zur Erlernung irgend eines besonderen Geschäftes oder Berufes, wodurch sie ihr Fortkommen finden können, und ordnet zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung in oder außer seiner Mitte ein Patronat für sie an. (Ähnlich Art 14, Seite 599.)

Wir werden nach und nach immer mehr zur Ausführung dieses wohlthätigen Artikels kommen. Und es ist für Mädchen nicht weniger als für Knaben notwendig, daß ihnen zu einem Geschäft oder Berufe, darin sie ihr Brot verdienen können, verholfen werde.

*Dann und wann behielt die Anstalt auch ausgetretene Zöglinge, die in der Stadt ihre Lehre durchmachten, in Pension. Spätere Berichte wissen von Patronaten über entlassene Zöglinge zu erzählen.*

**1865/66.** ... Von höchst wohlthätigem Einfluß wäre für die Zöglinge, welche ihre Lehre in St. Gallen machen, was bei einigen der Austretenden der Fall sein wird, wenn sie auch nach der Lehre in hier sich aufhalten, in hier ihr Brot finden und noch länger im Verkehr mit der Anstalt bleiben könnten, den diese jederzeit gerne unterhalten und pflegen wird und Patronate für die Knaben, wie solche durch die verdankenswerte Bereitwilligkeit einiger Damen des Vereins für Mädchen möglich geworden sind, sollten wohl auch für jene, die solcher Fürsorge besonders bedürfen, irgendwie bewerkstelligt werden können.

Jedenfalls ist der Zweck des Hilfsvereins für Bildung taubstummer Kinder erst dann erfüllt, wenn dieselben nach ihrem Austritt aus der Anstalt durch Erlernung eines für sie geeigneten Berufes befähigt werden, ihr Brot selbständig suchen und finden zu können. Zu diesem Zwecke hat sich das Komitee des Vereins mit den betreffenden Eltern, Pfarrämtern und Gemeindebehörden ins Vernehmen gesetzt, darauf bezügliche Anträge an den Verein gebracht und wir sind eben im Begriff, solches auch für die neu Austretenden, so weit es notwendig ist, zu tun.

1870/71. Sonntag Vormittag wird mit den Zöglingen in der Anstalt eine Andachtsstunde gehalten, woran auch die in der Stadt wohnenden erwachsenen Taubstummen teilnehmen.

1872/73. Auch mit den ausgetretenen Zöglingen steht die Anstalt fortwährend in freundlichem Verkehr. Zwar befindet sich gegenwärtig nur noch einer, der nächstens seine Lehrzeit als Schusterlehrling beendet haben wird, unter der ökonomischen Fürsorge der Anstalt, allein die meisten bleiben in geistiger Verbindung mit derselben, sei es, daß sie in dieser oder jener Weise ihre dankbare Anhänglichkeit an ihr zweites Vaterhaus zu erkennen geben, oder daß sie in den verschiedenen Lagen des Lebens sich um Rat, Fürsprache oder andere Beihilfe an dasselbe wenden.

1874/75. Mit den ausgetretenen Zöglingen bleibt der Vorsteher in Berührung, mit den hier wohnhaften durch ihre Teilnahme an den sonntäglichen Hausandachten, mit den Auswärtigen durch Korrespondenz und selbst durch persönliche Aufsuchung.

1876/77. Taubstumme machen sich den Vorteil der näheren Verbindung mit der Anstalt durch fleißige Besuche, besonders bei Anlaß der sonntäglichen Andachtsstunden zu Nutzen. Seit die von außen eingeführte Vereinssucht sich etwas abgekühlt, zeigen sich überhaupt unsere erwachsenen Zöglinge wieder viel anhänglicher an die Anstalt. Ein Sonntag vereinigt oft zehn bis zwölf solcher willkommener Gäste unter unserm Dach, wobei sich Gelegenheit bietet, noch manches gute Körnlein auszustreuen und Unkraut fernzuhalten. (Von diesen Andachtsstunden ist noch oft die Rede.)

#### 1879. Fonds zur Unterstützung armer, ausgetretener Zöglinge.

Am 8. Juli stiftet ein ungenannter Wohltäter diesen Fonds als Andenken an seinen verstorbenen Vater im Betrag von Fr. 1000. —. Im selben Jahr schenkte die Loge Konkordia in St. Gallen zu gleichem Zweck Fr. 500. —.

Geöffnet wurde der Fonds dann durch weitere Legate und Geschenke, so auch durch ein Vermächtnis des Anstaltsdirektionspräsidenten Bärlocher-Zellweger, Weber-Bodmer von je Fr. 500. — usw.

Aber schon früher finden sich Barunterstützungen Ausgetretener, z. B. in den Jahren:

1863/64	Lehrgeldbeiträge von . . . . .	Fr.	240. —
1864/65	„Für ausgetretene Zöglinge“ . . . . .	„	264. 30
1865/66	„ . . . . .	„	226. 40
1866/67	„ . . . . .	„	325. —
1867/68	„ . . . . .	„	450. —
1868/69—1869/70	. . . . . je	„	25. —
1870/71	. . . . .	„	474. —
1871/72	. . . . .	„	190. —
1873/74	. . . . .	„	50. —
1874/75	. . . . .	„	128. 30
1876/77	. . . . .	„	225. —
1877/78	. . . . .	„	315. —
1878/79	. . . . .	„	75. —
1882/83	„Pension für auswärts versorgte Zöglinge“ . . . . .	„	175. —
1883/84 und 1884/85	„Pension für auswärts versorgte Zöglinge“ . . . . . je	„	200. —
1885/86	Lehrgeld . . . . .	„	50. —
1887/88	Für eine Lehrtochter . . . . .	„	320. 80
1888/89	. . . . .	„	269. 50
1889/90	„Für ausgetretene Zöglinge“ . . . . .	„	242. —

1904/05	„Fürsorge für ausgetretene Zöglinge“	Fr.	39. —
1905/06	„ . . . . .	„	110. —
1906/07	„ . . . . .	„	97. 25
1907/08	Fr. 250. 10, dazu vom Unterstützungsfonds . . . . .	„	146. 40
1908/09	Fr. 280. 60, dazu vom Unterstützungsfonds . . . . .	„	175. —
1909/10	Fr. 120. —, dazu vom Unterstützungsfonds . . . . .	„	100. —
1910/11	. . . . .	„	50. 15
1911/12	. . . . .	„	308. 05
1912/13	. . . . .	„	496. 35
1913/14	. . . . .	„	818. 29
1914/15	. . . . .	„	1154. 80
1915/16	. . . . .	„	844. 90
1916/17	. . . . .	„	1117. 90
1917/18	. . . . .	„	831. 70
1918/19	. . . . .	„	1037. 01
1919/20	. . . . .	„	931. 60
1920/21	. . . . .	„	1769. 95

Die vermehrten Fürsorgeausgaben seit 1911/12 dürfen auch als eine Frucht der Gründung des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme im Jahr 1911 betrachtet werden. 1921/22 beträgt der „Fürsorgefonds für Taubstumme“, wie er nun seit einigen Jahren kurz benannt wird, Fr. 48,753. 70.

1889/90. In industrie- und gewerbereichen Orten, wie St. Gallen und Herisau mit ihren Umgebungen findet natürlich eine ansehnliche Ansammlung taubstummer Arbeiter und Arbeiterinnen statt, deren begreifliches Bestreben, sich gesellschaftlich zusammenzuhalten, manche sittlichen Gefahren in sich birgt. Doch bietet sie auf der andern Seite uns auch wieder erwünschte Gelegenheit, auf ehemalige Zöglinge länger einwirken zu können. So ist für das Taubstummengemeindlein in der Stadt und ihrer Umgebung schon seit vielen Jahren in der Anstalt ein besonderer sonntäglicher Gottesdienst eingerichtet, bei welchem Anlaß den Teilnehmern zugleich Gelegenheit geboten ist, sich in den verschiedensten Angelegenheiten des Lebens Rat zu erholen. Schade nur, daß diese Gelegenheit nicht fleißiger benützt wird.

1903/04. Schon seit vielen Jahren wurden durch Herrn Direktor Erhardt sel. für die Zöglinge der Anstalt sonntägliche Andachten gehalten, zu welchen auch die erwachsenen Taubstummen Zutritt hatten. Leider benützten die letzteren diese Gelegenheit selten, was dem Verstorbenen gar manchen Kummer verursachte. Um ihren Wünschen entgegenzukommen, entschloß er sich im Frühling letzten Jahres, für sie in einem Lokale der Stadt besondere Stunden einzurichten. (Wohl eine der Früchte der im Kanton Bern 1902 eingeführten öffentlichen Taubstummengottesdienste.) Es war ihm jedoch nicht mehr vergönnt, seinen Plan auszuführen, da er kurze Zeit darauf erkrankte und starb. Mit großer Freude haben wir dann das eingeleitete Werk übernommen. Die Besuchsziffer stieg von Stunde zu Stunde. An der letzten Vereinigung beteiligten sich 38 erwachsene Taubstumme aus der Stadt und deren Umgebung. „Was dem Einen recht ist, ist auch dem Andern billig.“ So entschlossen wir uns, auch den Taubstummen auf dem Lande etwas zu bieten. Wir stellten 5 Kreise auf mit den Versammlungsorten: Arbon, Buchs, Weesen, Rheineck und Wil. An jedem dieser Orte sind wir bis jetzt einmal gewesen, in Arbon und Rheineck zweimal. An eine Erbauungsstunde schließt sich eine Besprechung allgemeiner und persönlicher Angelegenheiten; es folgt ein einfaches gemeinsames Mittag-

essen, wobei wir ihnen das Neueste aus dem Anstaltsleben und sonstige, sie interessierende Vorkommnisse mitteilen. Wer dann noch nicht abreisen muß, schließt sich einem gemeinsamen Spaziergange oder gemeinsamen Spiele in einem alkoholfreien Restaurant an. Erst wenn alle Teilnehmer sich auf dem Heimwege befinden, reisen auch wir ab, denn wir möchten verhindern, daß die Teilnehmer, anstatt sittlich gefördert zu werden, Schaden nähmen an ihrer Seele. Aus diesem Grunde ist es auch nicht wünschenswert, daß diese Zusammenkünfte öfter als etwa dreimal im Jahre stattfinden. Wir denken dabei namentlich an diejenigen Teilnehmer, die eine für ihre Verhältnisse weite Reise machen und einen großen Teil des Tages außer Hause zubringen müssen und sich leicht das Bedürfnis angewöhnen könnten, Sonntags herumzuvagieren.

Wir haben bei dieser Gelegenheit gegen 130 ehemalige Zöglinge unserer Anstalt gesehen und teilweisen Einblick erhalten in ihre Verhältnisse.

1906 siehe Art. 100 im Reglement, Seite 250.

1911 fordert Bühler Fortbildungsunterricht. Als bester Ersatz für die Fortbildungsschule sei die Schulzeit der Taubstummen und Schwerhörigen um ein Jahr zu verlängern.

1913. Manchmal erfreut Vorsteher Bühler seine früheren Zöglinge auch mit kleinen Gaben, so z. B. zur diesjährigen Weihnacht mit dem hübschen Büchlein „Ludwig Richter, ein deutscher Maler und Hausfreund. Von Ninck,“ mit folgendem Begleitschreiben:

Liebe, ehemalige Zöglinge!

Eure ehemalige Heimat auf dem Rosenberge möchte Euch dieses Jahr eine kleine Weihnachtsfreude bereiten. Sie übersendet Euch hiermit ein Büchlein und hofft, daß das Studium desselben Euch einige schöne Stunden bereite. Betrachtet die Bilder recht genau, es sind wundervolle, köstliche Bildchen. Sehet z. B. das kleine Mädchen auf Seite 9 an. Wie leuchtet sein liebes Gesichtchen vor Freude über den Knöchel, den die gute Mutter ihm an die Gabel gesteckt hat und in den es nun bald mit Lust hineinbeißen wird!

Wir denken oft in Liebe an Euch. Wir möchten gerne immer bei Euch sein, Euch in dem oft schweren Lebenskampf zu helfen. Wir können das leider nicht. Aber wir bitten Gott, dass Er Euch zur Seite stehe, Euch behüte, Euch segne.

Wir wünschen Euch allen eine fröhliche Weihnacht und ein glückliches neues Jahr!

Herzliche Grüße sendet Euch Euer

W. Bühler.

1918. In diesem bösen Jahr erhalten die „Ehemaligen“ von ihm ein gedrucktes Rundschreiben anderer Art, des Inhalts:

St. Gallen, Weihnacht 1918.

An die ehemaligen Zöglinge  
der Taubstummenanstalt St. Gallen.

Liebe Freunde!

Wir leben in einer bösen Zeit. Ein schrecklicher Krieg hat weite Länder verwüstet, wertvolle Güter vernichtet, viele Millionen Menschenleben zerstört, ganze Völker liegen erschlagen am Boden. Was der Krieg übrig gelassen hat, will jetzt die Revolution vollends vernichten. Schon hat sie in einigen Ländern Einzug gehalten. Man befürchtet, sie greife auch auf die andern Völker über. Auch unser liebes Vaterland war in großer Gefahr, durch Generalstreik und Revolution schwer geschädigt zu werden. Zwar hat der Geist der Ordnung gesiegt. Aber es ist wohl möglich, daß

der Revolutionsgeist noch einmal mit harter Faust an die Tore unseres Landes klopft. Wie wird es dann gehen? Viele schauen mit Angst und schwerer Sorge in die Zukunft. Soll die Welt vollends ganz zu Grunde gerichtet werden? So fragen wir bangen Herzens.

Wie sind wir doch so froh, daß wir in dieser Zeit wieder Weihnachten feiern dürfen! Wie lauschen wir so gerne dem wunderbaren Gesang der himmlischen Heerscharen: Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und an den Menschen ein Wohlgefallen! Wir können es fast nicht glauben, daß einmal eine Zeit kommen soll, in der die Menschen wirklich Gott die Ehre geben und nicht mehr sich selbst, eine Zeit, in der auf Erden wirklich Friede ist, Friede zwischen den Völkern, Friede in allen Häusern und Menschenherzen. Es wird uns schwer, daran zu glauben, daß einmal eine Zeit kommen soll, in der Gott Wohlgefallen haben kann an allen Menschen. Es wäre ja so schön. Aber es klingt wie ein Traum.

Und doch wollen wir an diesem Glauben festhalten. Der Engel hat den Hirten zugerufen: Fürchtet euch nicht, ich verkündige euch große Freude, die euch und allen Menschen widerfahren wird. Denn euch ist heute der Heiland geboren. Also weg mit aller Angst und Sorge! Mit frohem Blick in die Zukunft geschaut! Jesus Christus, der Heiland der Welt, wird die Menschen aus ihrem grenzenlosen Elend erretten. Die Liebe, die er in den Menschenherzen angezündet hat, flackert freilich jetzt nur als ein kleines Lichtlein. Aber aller Neid und Haß wird dieses Feuerlein nicht auslöschen können. Es kommt die Zeit, da die Liebe mit Macht hervorbricht und den Haß überwindet. Es kommt die Zeit, da die Völker und die Menschen einander die Hände reichen, für einander sorgen, einander in Liebe dienen werden wie Brüder. Das ist unser Glaube, das ist unsere Zuversicht! Gott gebe, daß diese herrliche Zeit bald komme.

Liebe Freunde, wie geht es Euch allen? Habt Ihr die Grippe auch gehabt? Und habt Ihr sie gut überstanden? Habt Ihr Arbeit und Verdienst und Euer tägliches Brot? Uns in der Anstalt geht es gottlob gut. Natürlich hat die Grippe uns auch nicht verschont. Fast alles war krank. Sechs Wochen lang war die Anstalt der reinste Spital.

Nun wünsche ich Euch guten Appetit zur Weihnachtsschokolade, wünsche Euch gesegnete Weihnachtszeit und ein glückliches neues Jahr!

Mit herzlichem Gruß Euer W. Bühler.

Der Leser merkt, Arnolds „Hirtenbriefe“ sind nicht „ausgestorben“.

Kanton Waadt.

1826. Näf: Die Zöglinge (d. h. die entlassenen) bleiben mit meinem Institut in engen Beziehungen, wenden sich an dasselbe in allen außergewöhnlichen Angelegenheiten, genießen gerne von Zeit zu Zeit wieder darin die glückliche Sorglosigkeit der Jugend; sie kehren zurück mit all der Freude, welche ein zärtlicher Sohn nach langer Abwesenheit in den Armen seiner Mutter empfindet.

Des Baslers David will Näf sich auf alle Weise annehmen, auch nach der Schulentlassung ihn sogar bei einem Meister in Fertigkeiten plazieren.

1833. Mit Sorge sieht Näf der Entlassung seiner Zöglinge entgegen. So lange der Taubstumme in der Anstalt unter seinesgleichen lebt, spürt er seinen Mangel nicht, anders, wenn er in beständigem Kontakt mit den Hörenden leben muß.

1877. Mit dem Austritt aus der Anstalt scheint sich jede nähere Verbindung zu lockern oder zu lösen. Man denkt daher an ein Patronat für solche.



*Leider sagen die kargen Jahresberichte der Anstalt an die Erziehungsdirektion wenig oder nichts von solcher Fürsorge.*

#### Kanton Wallis.

1902. In Gerunden wird ein Religionskurs für Erwachsene gegeben, besucht von acht jungen Leuten.

1903 sind es zehn Erwachsene.

1906 befinden sich in der Anstalt acht erwachsene Taubstumme (*jedenfalls ungeschulte*), welche täglich zwei Stunden Unterweisung in der Zeichensprache erhalten und in der Zwischenzeit in den Werkstätten und im Haushalt beschäftigt werden.

#### Kanton Zürich.

1826/27. Zürich: Zu seinen vielen Geschäften hat Scherr noch eine Sonntagsschule eröffnet (*keine im heutigen Sinn, sondern eine Fortbildungsschule für solche, die am Werktag keinen Unterricht genießen können*), worin er mit einigen erwachsenen Taubstummen, die in dem vortrefflichen Institut des Herrn Näf in Jferten gebildet wurden, angemessene Wiederholungen vornimmt.

*Einmal schreibt der einsichtsvolle Schulmann Scherr selbst:*

Wir dürfen die Hoffnung hegen, daß mit der Zeit arme taubstumme Knaben, wenn sie durch Unterricht hinreichend vorbereitet sind, edelmütige Meister in unserer Vaterstadt finden werden, die ihnen zur Erlernung eines Berufes behilflich sein wollen. Dieser auf den erprobten Sinn unserer Mitbürger berechnete Plan würde in seiner Ausführung um so segensreicher, wenn solche taubstumme Knaben nach etwa dreijährigem Unterricht, zwei Dritteile der Zeit mit Erlernung einer Profession zubringen, die übrigen Stunden aber noch weiter auf ihre geistige Bildung verwenden könnten, wozu ihnen die gedachte Sonntagsschule von ganz besonderem Nutzen sein würde.

*Schon im ersten Jahrzehnt nahm die Anstalt manchmal admittierte Zöglinge unentgeltlich in Kost und Logis, um ihnen die Berufslehre in der Stadt zu erleichtern.*

1828 schreibt die „Schweizerische Monatschronik“:

Mit besonderem Vergnügen haben wir bemerkt, daß die Vorsteher (*der Taubstummenanstalt Zürich*) darauf bedacht sind, auch entlassene Zöglinge durch Verschaffung von Arbeit zu unterstützen. Möge dieser Seite der Sache mehr und mehr Aufmerksamkeit zugewandt werden. Solche Institute können als Erziehungsinstitute viel Segen stiften, ebensoviel aber durch Fürsorge für die ausgetretenen Zöglinge.

1828/29. (*Jahresbericht der Anstalt*.) Die drei ältesten Zöglinge wurden entlassen, um ein Handwerk zu erlernen, ihr Schulbesuch beschränkt sich seit diesem Herbst bloß auf zwei Stunden täglich, mit kommendem Frühling aber bis zur Vollendung ihrer Handwerkslehre auf zwei Stunden wöchentlich.

1829. Täglich von  $\frac{1}{2} 7$ — $\frac{1}{2} 8$  Uhr früh gab Scherr den älteren taubstummen Zöglingen in Anwesenheit eines geistlichen Vorstandsmitgliedes den Konfirmandenunterricht, wie er schon vorher während dreier Wochenstunden den fortgeschritteneren Taubstummen Religionsunterricht gegeben hatte. Er verfaßte sogar ein besonderes Lehrmittel hierfür.

1829/30. Es liegt in unserm Plane, daß die fähigen taubstummen Knaben unter Aufsicht der Anstalt Professionen erlernen und während dieser Zeit die Sonntagsschule besuchen sollen. Für die ärmeren wird von dieser Seite auch das Lehrgeld ausgemittelt.

1830. Scherr: Hat ein taubstummer Knabe die nötige geistige Ausbildung und körperliche Stärke erlangt, dann wird er einem Meister in die Lehre gegeben. Das erste Lehrjahr besucht er jedoch täglich noch zwei Stunden den Schulunterricht und erhält in der Anstalt Kost und Logis. So tritt der Taubstumme noch unter Leitung und Aufsicht der Anstalt in die Welt hinaus und kann sich in allen Fällen Rat und Auskunft verschaffen. Die Anstalt selbst wird genauer überzeugt, in welchen Rücksichten sie noch besonders auf ihren Zögling einzuwirken habe, ehe er ihrer Lehre und Aufsicht ganz entlassen ist.

1831/32. Die Fürsorge für die taubstummen Knaben zur Handwerkerlernung wird die Anstalt selbst denjenigen in einem vorteilhaften Lichte zeigen, welche den Wert geistiger Bildung bei Taubstummen nicht zu schätzen wissen.

1836 löste sich in der Stadt Zürich eine „Gesellschaft zur Unterstützung armer Lehrknaben“ auf und deren kleines Vermögen ging an die Blinden- und Taubstummenanstalt über. Daher setzte die letztere eine besondere Kommission ein, welche das überkommene Kapital verwaltete und die Versorgung und Unterstützung taubstummer Zöglinge zum Zweck der Handwerkerlernung in die Hand nahm. Folgen wir nun dem Protokoll dieser Sonderkommission (*in Auszügen*):

1837. Erste Sitzung am 27. April. Anwesend waren: der Präsident Stockar-v. Orell, Major Vögeli, H. Mousson und Oberlehrer Schibel. Durch Beschluß der Anstaltsdirektion vom 8. Januar 1837 wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus den Herren: Quästor Stockar-v. Orell, Major Vögeli-Wiser und Bezirksrichter Mousson.

Diese haben in Zuziehung des Oberlehrers sich über die Bestimmung eines Berufes für jeden taubstummen Zögling aus unserm Kanton, der hiefür einer Unterstützung bedürfe, zu beraten und ihre diesfälligen Anträge der Direktion zu hinterbringen. Mousson wird zum Aktuar gewählt.

Stockar legt das Inventarium der aufgelösten Gesellschaft vor: Es sind: ein Kapital von Fr. 2051.28, Schulgerätschaften verschiedener Art und Schriften. Letztere sollen aufbewahrt und die Gegenstände dem Oberlehrer Schibel übergeben werden.

Dann kommt die Berufswahl zweier Zöglinge in Frage. Wegen ihnen sollen sich erkundigen: Stockar für Modellstecherei, Schibel für Ofenmalerei und Buchdruckerei und Mousson für Geschirrmalerei.

*Jede weitere Sitzung zeugt davon, wie eingehend und gewissenhaft diese Kommission arbeitete, stets in Berücksichtigung der ökonomischen, physischen, intellektuellen und moralischen Verhältnisse der Lehrknaben, sowie ihrer äußeren Stellung in der Welt. So beantragt sie z. B. in der zweiten Sitzung:*

Bei diesem Anlaß (*der Versorgung eines Knaben bei einem Holzschneider*) sind wir nun so frei, Ihnen einen ferneren Antrag zu geneigter Würdigung vorzulegen, der dahin ginge, ohne die Last der Anstalt zu vermehren, die zweckmäßige Versorgung solcher hilfsbedürftigen austretenden Zöglinge zu erleichtern. Es wird nämlich stets eine Hauptschwierigkeit bleiben, ein geeignetes Kostort für dieselben aufzufinden, und dies hat den Wunsch in uns rege gemacht, daß Sie den Grundsatz annehmen möchten, daß solchen Taubstummen, die aus dem Lehrknabenfonds unterstützt werden, gegen ein billiges Kostgeld, welches nach unserm Dafürhalten auf . . . Ls. anzusetzen wäre, den Tisch in der Anstalt zu genießen. Auf diese Weise würde ein erfreuliches Band fort-

bestehen und den austretenden, sowie zurückbleibenden Zöglingen zur wohlthätigen Ermunterung dienen. Bei dem bedeutenden Stand der Haushaltung würde das Kostgeld gewiß die dadurch verursachten Auslagen reichlich decken. Daß dagegen solche junge Leute für die Wohnung außerhalb des Hauses untergebracht würden, versteht sich von selbst, denn sie sollen in keiner Beziehung der Aufnahme neuer Zöglinge im Wege stehen . . .

1838. Die Kommission will helfen, daß Felix Bleuler Kunstmaler und Ulrich Steffen (der allererste Zögling) Kupferstecher werde. Später zeigt es sich, daß letzterer besser sich ausschließlich dem Lithographenfach widme. Der Lehrknabenfonds trägt Fr. 40. — für Steffens Kost und Wohnung bei. Bleuler erhält etwa für ein Jahr Kost und Wohnung in der Anstalt, um sich hier unter Anleitung eines Malers Vogel im Zeichnen auszubilden.

1839. Den einzelnen Kommissionsmitgliedern wird je ein Lehrknabe zur Aufsicht zugeteilt. — Der Meister des Holzschneiderlehrlings zieht nach Altstetten. Da bittet ihn die Kommission,

daß seinem Lehrling gestattet werde, den Sonntag in der Anstalt zuzubringen und bei der Wahl eines Kostorts für ihn darauf Rücksicht zu nehmen, daß er zu Hause die für einen Taubstummen notwendige Aufsicht und gute Behandlung finde.

Vorgelegt wird die erste Abrechnung über den Fonds, sie lautet:

Der Fonds betrug bei seiner Uebergabe von Seite des Vereins für Unterstützung armer Knaben am 29. Januar 1837 . . . . .	Fr. 2051. 28
dazu kommen an eingenommenen Zinsen bis zum 31. Oktober 1839 . . . . .	Fr. 234. 8
	Fr. 2285. 36

Die Ausgaben betragen für Walinger Fr. 86, für Bleuler Fr. 70, zusammen . . . . . „ 156. —

Bestand des Fonds am 31. Oktober 1839: Fr. 2129. 36 folglich ergibt sich ein Vorschlag von Fr. 78.8. (Dann folgt ein ausführlicher Bericht über die drei Lehrknaben Walinger, Steffen und Bleuler.)

1840. Ein Malermeister erklärt sich bereit, einen der entlassenen Zöglinge auf vier Jahre ohne Lehrgeld aufzunehmen, und der letztere darf die Sonntage und freien Abende in der Anstalt zubringen. — Dem jungen Holzschneider werden zu seinem ersten Ausflug in die Welt als Geselle nach Pforzheim 2 Brabantertaler bewilligt.

Bestand des Fonds: Fr. 2214. 16, Ausgaben: Fr. 72.7.

Bleuler bekommt bei einem Zeichenlehrer wöchentlich 2 Stunden unentgeltlichen Unterricht in der Perspektive, ebenso Nachhilfe von ihm in der perspektivischen Aufnahme des Innern der Fraumünsterkirche, bei einem andern wöchentlich 1 Stunde unentgeltlich Unterricht in der Kalligraphie. Für Kost und Logis (Fr. 50. —) kommt der Lehrknabenfonds auf. — Steffen in München wird unterstützt, einem andern wird die Reise zu einer Stelle in Nantes (Frankreich) ermöglicht.

1841. Bleuler soll sich in der Kunstakademie in München weiter ausbilden, wo sein Unterhalt jährlich Fr. 400. — kostet. Daran will der Vater Fr. 100. — und der Fonds Fr. 50. — leisten. Zur Aufbringung des Restes soll ein Gesuch an Freunde und Gönner der Anstalt gerichtet werden um freiwillige Beiträge für die 4 Jahre. Auch soll deshalb eine Ausstellung von Bleulers Studien in der Anstalt stattfinden.

(Später:) Das Resultat der Subskription ist: Fr. 1265. —.

Ein Zögling wird Kopist bei einem Notar, nachdem Bleuler ihn in der Kalligraphie unterrichtet hat. — Steffen reist als Porträtmaler in Deutschland herum und bedarf keiner Unterstützung mehr.

Bestand des Fonds: Fr. 2189. 16, Ausgaben: Fr. 60. 33.

1843. Die Kommission beschäftigt sich mit dem neuen Fonds zum Besten bedürftiger Blinder und der Armenschule, sowie mit der Gründung eines Vereins für diesen Zweck.

In fast jeder Sitzung wird Berufswahl und Plazierung frisch entlassener, taubstummer Zöglinge beraten, über Verhalten und Fortschritte von Lehrlingen ausführlich berichtet, werden Lehrkontrakte aufgesetzt, Beiträge an Lehr- oder Kostgelder bestimmt usw.

Bestand des Fonds Fr. 2368. 36, Ausgaben Fr. 101. 24.

1845. Dem Bleuler wird ein Aufenthalt in Paris für weitere Malstudien ermöglicht.

1847. Daß die Kommission nicht von Unannehmlichkeiten verschont blieb, verrät das Protokoll vom 1. September, das zugleich dartut, wie die Kommission nicht nur auf das äußere, sondern auch innere Wohl ihrer Schützlinge bedacht war:

Die Kommission gab Kenntnis von einem unangenehmen Vorfall, der sich zwischen Herrn Direktor Schibel und dem ausgetretenen Zögling Joh. Kleinert, Schriftsetzer im „Elsaßer“, ereignete. Das aufrührerische und unartige Benehmen Kleinerts gegen seinen früheren Lehrer veranlaßte Schibel nicht nur zu einer ernsten Rüge, sondern auch zu einer Strafe, was den Kleinert veranlaßte, die Besuche in der Anstalt an den Sonntagen und für den Mittagstisch gänzlich abzurechnen und sich beim Präsidenten der Direktion über Herrn Schibel zu beklagen. Es scheint, daß auch der Gönner des Kleinert, Herr Erziehungsrat Hofmeister, mit dem Benehmen des Zöglings einverstanden sei.

Die Kommission, nach Anhören des ausführlichen Berichts über den Vorgang, billigt einstimmig das Benehmen des Herrn Direktors Schibel in dieser Angelegenheit, und da überdies ein Brief vom Vater des Knaben vorlag, der sich ebenfalls über das Benehmen Kleinerts gegen ihn bitter beklagt, so beschließt die Kommission, es soll Kleinert auf nächsten Samstag Abend um 5 Uhr vor die Kommission geladen und ihm sein Benehmen gerügt und er ermuntert werden, sich in Zukunft anständiger zu betragen. Auch ist er anzuweisen, so viel möglich an den Sonntagen den Unterricht und Gottesdienst in der Anstalt zu besuchen. Da er indes aus eigenen Stücken vom Mittagessen ausgeblieben ist und Herr Erziehungsrat Hofmeister ihm an einem andern Orte den Kosttisch gibt, so wird Kleinert in Zukunft das Mittagessen nicht mehr in der Anstalt erhalten. Zugleich ist der Kurator des Kleinert, Herr Professor Vögelin, ersucht, mit Herrn Eugen Hofmeister Rücksprache zu nehmen, ihm anzudeuten, daß Kleinert ganz im Unrechte sei, und zu versuchen, dem Herrn Erziehungsrat Hofmeister den Wahn zu benehmen, als ob dem Kleinert irgendein Unrecht geschehen sei. Da die Kommission mit dem „Elsaßer“ den Lehrvertrag abgeschlossen hat, so glaubt sie, es liege in ihrer Pflicht, darauf einzuwirken, daß der ausgetretene Zögling am Sonntage die Anstalt besuchen müsse, und zwar um so eher, als sie glaubt, daß dieser Besuch namentlich bei der hervortretenden Charakterschwäche dem Kleinert von großem Nutzen sein könnte.

Bald heißt es von ihm: Der Zuspruch trug seine guten Früchte.

Die Ausgaben für Bleuler in Paris betragen: September 1841 bis August 1845: Fr. 1450.30, März 1846 bis August 1847: Fr. 675.45, zusammen Fr. 2125.48, daran zahlte der Vater Fr. 450.—, der Lehrknabenfonds Fr. 250.— und 18 Private Fr. 1005.— alte Währung, ferner betrug der Erlös eines Gemäldes von Bleuler, den König David darstellend, Fr. 125.—, Gesamteinnahme: Fr. 1830.—. Die Deckung des Defizits von Fr. 295.48 überließ die Kommission der Anstaltsdirektion.

*Nun folgen ähnliche Abrechnungen über andere Lehrlinge und die Beratung der Zukunft von zwölf frischentlassenen Zöglingen, was sich in ähnlicher Art in den meisten Sitzungen wiederholt.*

1848. Die Kommission findet es für zweckmäßig, bei den „Frauen Vorsteherinnen“ (vergleiche Seite 600) einzukommen, ob sie nicht geneigt wären, Kuratel von ausgegrenzten taubstummen Töchtern zu übernehmen, indem diese Kuratelen in weiblichen Händen zweckmäßiger besorgt würden, als durch Mitglieder der Kommission. Die Frauen Vorsteherinnen erklären sich hierzu bereit und erhalten auch sofort Beschäftigung.

Von einem, der die Schmiedeprofession erlernen sollte, wird berichtet, daß er nicht gut getan, sondern als Vagabund im Kanton Aargau sich herumtummelte und von einem Landjäger in ganz zerlumpter Kleidung in die Anstalt gebracht wurde. Herr Direktor Schibel benutzte diesen Anlaß, den Tunichtgut in seiner Blöße den Zöglingen vorzustellen als warnendes Beispiel.

1849. Bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums der Hilfsgesellschaft schenkt diese der Anstalt Fr. 1850.—. Daraufhin beantragt die Kommission, den „Fonds zur Unterstützung ausgegrenzter Blinder (Fr. 2223.38) und den „Fonds für ausgegrenzte Taubstumme“ (Fr. 2196.—) zu verschmelzen.

*Ob dies geschehen ist, sagt das Protokoll nirgends, ist aber wohl anzunehmen, weil noch kein einziger Antrag abgelehnt wurde.*

1850. Ueber den Sattlergesellen Ott lauten die Berichte immer günstig... Dagegen hat er sehr große Lust, auf Reisen zu gehen und da sein Glück zu probieren. Herr Direktor Schibel entwickelt seine Ansicht dahin, daß in der Regel für Taubstumme das Reisen nicht zweckmäßig sei. Es sei für dieselben äußerst schwierig, Arbeit zu finden, und namentlich laufen die meisten in moralischer Beziehung große Gefahr. Wenn daher der Taubstumme einen guten Platz habe, bei welchem der Meister ihn gerne sieht, und er namentlich des Sonntags noch die Anstalt besuchen könne, so sei es weit zweckmäßiger, das Reisen zu unterlassen, und in diesem Sinne will Herr Direktor Schibel auf Ott einwirken.

1851. Heinrich Bollier soll Lithograph werden. Es findet sich „einer der geschicktesten und vorzüglichsten Lithographen des Kontinents“ in Zürich, der Pariser Perrin, der zwar nach Ablauf von 12—18 Monaten nach Amerika abzureisen gedenkt, aber den Bollier doch für ein Jahr aufnehmen will. Der betreffende Lehrvertrag sei als ein Musterbeispiel derartiger Kontrakte alter Zeit hier ganz abgedruckt:

1. Es verpflichtet sich Herr Perrin, den jungen Bollier während der ganzen Lehrzeit zunächst in allen Manieren des Federzeichnens auf Stein zu unterrichten, ihm alle Vorteile dabei mitzuteilen und aufs deutlichste zu erklären, und, wenn er in dieser Manier ein befriedigendes Ziel erreicht haben wird, ihm, so weit es die Zeit noch erlaubt, auch in den andern Manieren der Lithographie, im Kreidezeichnen und Gravieren Unterricht zu erteilen,

wogegen sich der junge Bollier verpflichtet, dem Herrn Perrin recht aufmerksam zu folgen und allen Fleiß anzuwenden und durch sittliches Betragen dem Herrn Perrin zu entsprechen.

2. Die Dauer der Lehrzeit ist vorläufig auf ein Jahr festgesetzt, vom 7. Juli 1851 an gerechnet. Für den Unterricht in dieser Lehrzeit, sowie für den, der nach Ablauf dieser Zeit erforderlich sein sollte, erhält Herr Perrin ein Lehrgeld von Fr. 100.— in vierteljährlicher Vorausbezahlung. Außer diesem Lehrgeld hat die Blinden- und Taubstummenanstalt nichts mehr an Herrn Perrin zu bezahlen, und dieser stellt dem Bollier alles unentgeltlich, was er im Atelier braucht.

3. Die einzuhaltenden Arbeitsstunden sind im Sommer von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr und  $\frac{1}{2}$  Uhr bis zum Beginn der Nacht. Sonntage und sonstige Festtage sind frei.

4. Die Lehrknabenkommission der Blinden- und Taubstummenanstalt verpflichtet sich, dem jungen Bollier in seinen Freistunden noch besonderen Zeichnungsunterricht erteilen zu lassen und Herrn Perrin in allem aufs kräftigste zu unterstützen, was er zum Nutzen und Vorteil des jungen Bollier anordnen wird.

1853. Bollier verläßt Perrin mit guten Zeugnissen und bildet sich weiter aus bei einem Schrifllithographen in Basel.

1855. Heinrich Bollier von Horgen ist aus der Lithographieanstalt von Zemp & Schultheß in Basel ausgegrenzt, ohne der Kommission oder dem Herrn Direktor Schibel irgend eine Anzeige zu machen. Er fand eine Anstellung bei Herrn Dresche in Zürich, wo er auch nur kurze Zeit blieb und dann nach Freiburg in der Schweiz wanderte. Er ist moralisch brav, fleißig und sparsam, aber äußerst wankelmütig und besitzt kein Vertrauen zu sich selbst. Das gezeigte Mißtrauen gegen erteilte Räte und Ermahnungen macht es der Kommission unmöglich, ihn ferner zu leiten, daher hat die Kommission beschlossen, den Bollier aus dem Kuratel zu entlassen. Es wird sich zeigen, ob derselbe vielleicht später wieder den Rat der Kommission in Anspruch nehmen wird, oder denselben bedarf.

1859. Herr Direktor Schibel beklagt sich über die beiden taubstummen Mechanikerlehrlinge Kägi und Lips, daß sie dem Gottesdienste der Anstalt seit einiger Zeit nicht mehr beiwohnen und überhaupt die Anstalt nicht mehr besuchen. Beide werden zur Erlernung ihres Berufes von der Kommission kräftig unterstützt und die Kommission hält an dem Grundsatz fest, daß, so lange die Taubstummen in der Lehre sind und mithin unter Aufsicht der Lehrknabenkommission stehen, dieselben, so lange sie die Wohltat der Unterstützung genießen, die Anordnungen und Vorschriften des Herrn Direktors befolgen sollten, daß dieselben gehalten seien, am Sonntag regelmäßig die Anstalt und den Gottesdienst zu besuchen.

Die beiden Taubstummen Kägi und Lips samt der Mutter des letzteren sollen vor eine Kommission, bestehend aus den Herren Präsident Stockar, Diakon v. Orelli und Direktor Schibel, beschieden und ihnen mündlich und schriftlich eröffnet werden, daß sie die Vorschriften der Kommission sowohl als des Lehrers befolgen müssen, so lange sie die Wohltat der Unterstützung genießen, und daß jede Widersetzlichkeit gegen den Lehrer als Widersetzlichkeit gegen die Kommission angesehen werde.

1860. Bei Anlaß der 50-jährigen Jubelfeier der Anstalt hat der bei Herrn Mechaniker Goldschmid sich in der

Lehre befindende Jakob Kägi der Anstalt eine hübsche, in seinen Mußstunden verfertigte Elektrisirmaschine zum Geschenk gemacht, welche von der Geschicklichkeit des Lehrknaben Zeugnis gibt. Kägi verdiente im Jahr 1858 in seinen Mußstunden Fr. 200.—, wovon ihm Fr. 20.— übergeben, die andern Fr. 180.— aber dahin verwendet wurden, einen Teil des bedeutenden Kostgeldes zu decken. Im Jahre 1859 verdiente er in seinen Mußstunden nur Fr. 150.—, da ihm eben die Verfertigung der Elektrisirmaschine einen großen Teil der Mußstunden wegnahm. Die Kommission wünscht nun, daß ihm von diesen Fr. 150.— wiederum 10% mit Fr. 15.— vergütet werde, daß ihm aber für seine großmütige schöne Arbeit ein Geschenk von Fr. 10.— gegeben werden möchte. An Albert Lips, der dem Kägi bei seiner Arbeit behilflich war, sollen Fr. 5.— geschenkt werden.

*Die Kommission organisiert sich neu, in welcher Weise, wird nicht gesagt, nur daß sie da und dort als Arbeits- und Lehrknabenkommission und neue Statuten angeführt werden, wohl darum, weil sie sich schon längst auch viel mit Lehrtöchtern beschäftigt hat, der Name „Lehrknabenkommission“ also zu einseitig geworden war.*

1870. Es sterben alt Bürgermeister Mousson und Direktor Vögeli-Wiser, die beide schon mehr als 30 Jahre in der Kommission tätig waren.

1875. Rasi ist bei einem Graveur und Ziseleur in Zürich in der Lehre, für 4 Jahre ohne Lehrgeld. Der Meister verpflichtet sich hingegen, zur Deckung der Kosten der Beköstigung und der Bekleidung, an Lohn im ersten Jahr Fr. 100.—, im zweiten Fr. 200.—, im dritten Fr. 300.— und im vierten Fr. 400.— in halbjährlichen Raten zu bezahlen. Um Logis und Frühstück in der Stadt zu ersparen, erhält er beides bei seiner armen Mutter in Watt-schweil, das Eisenbahnabonnement kostet Fr. 50.— jährlich und das Mittagessen in der Anstalt Fr. 150.—. Schibel ist sein Kurator.

*Im Protokoll folgt eine Pause von mehr als zehn Jahren.*

1889 werden als anwesende Mitglieder der Kommission genannt: v. Orelli-Ziegler, Meyer-v. Orelli, Lochmann, Hürlimann, Schibel, Th. Pestalozzi-Hofmeister.

*Die Sitzungen sind seltener geworden, in dem immer dürftiger werdenden Protokoll fehlt manches Jahr, der elterliche, sich um alles bis ins kleinste kümmernde und auch noch den ausgelerten Lehrlingen nachgehende Sinn und Geist verschwindet immer mehr, und es werden auch immer weniger Unterstützungen nötig.*

1892. Die letzten Zeilen des Protokolls berichten von einer Kleidervergütung von Fr. 50.—.

*Kehren wir nun von der „Arbeits- und Lehrknabenkommission“ zu der Anstalt selbst zurück und sehen wir, wie sich deren Direktor privatim oder deren Jahresberichte über solche Fürsorge vernehmen lassen.*

1846. (Schibel auf einer Konferenz in Eßlingen): Es sollen die Taubstummen nicht so früh aus den Instituten entlassen werden. Die Kinder seien bei ihrem Austritte aus der Anstalt für den Eintritt in die Welt meist noch nicht reif. Die Leidenschaften erwachen erst später. In Zürich dürfe gesetzlich erst nach zurückgelegtem 16. Altersjahre

konfirmiert werden. Aber auch nach der Konfirmation bleiben die Taubstummen meist noch ein bis zwei Jahre in der Anstalt und eben in dieser Zeit könne für Charakterbildung viel geschehen. Die Taubstummen sollten ferner in passenden stillen Familien untergebracht werden. Die Zöglinge der Zürcher Anstalt, welche nicht in ihre Heimat zurückkehren, oder deren häuslichen Verhältnisse sich ungünstig gestalten, werden von einer besonderen Kommission in Zürich untergebracht, stehen unter der Aufsicht der Anstalt noch etwa drei Jahre und besuchen den Gottesdienst in der Anstalt. So werden sie nicht nur weiter belehrt, sondern auch vor vielen Gefahren bewahrt, auf die man sie ohne Scheu aufmerksam macht (*dann erzählt er ein Beispiel*). Auch als Gesellen besuchen die Taubstummen noch die Anstalt, in welcher ihnen ihr Verdienst aufbewahrt werde, und von welcher sie durch Vorzeigung abschreckender Beispiele liederlicher Handwerksburschen vom Wandern abgehalten werden.

... Jeden Sonntag werden Aufsätze abgehandelt, von den Zöglingen gesammelt und nebst einem Konfirmationsbüchlein aus der Anstalt mitgenommen.

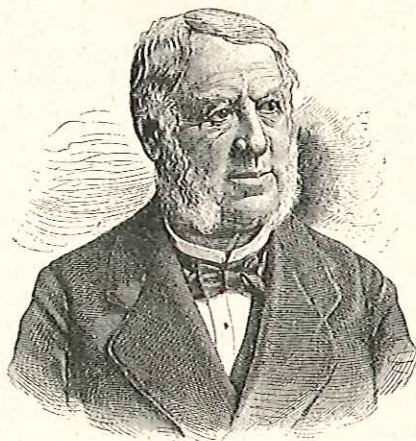
... Von einem Andachtsbuch für erwachsene Taubstumme verspricht sich Schibel nicht viel; er glaube nämlich, die Taubstummen würden dasselbe nicht lesen, wenn ihnen nicht ein Erklärer und Ermahner zur Seite stünde. Dagegen sei er ganz einverstanden in Betreff des Verkehrs der Anstalt mit ihren ausgetretenen Zöglingen. Auf ein gedrucktes Büchlein zur Belehrung der Eltern und Lehrmeister über die Behandlungsart der Taubstummen hält er nichts. Solche Belehrungen müssen, um ihren Zweck erreichen zu können, speziell auf den Inhaber desselben lauten, werden also geschrieben zweckmäßiger sein können als gedruckte. Eine Verbindung der Taubstummenanstalten unter

sich behufs der Unterbringung wandernder Taubstummer scheint ihm höchst wünschenswert. (*Später*): Er ist nicht gegen ein Gebets- sondern ein Andachtsbuch.

1849. Schibel: Die Lehrer sollen die entlassenen Zöglinge nie verlassen, sondern stets ihre helfende Hand über sie halten, sie sollen ihre Freunde werden. An Sonntagen soll man sie zu einem Gottesdienste versammeln... In Zürich wird jedem ausgetretenen Taubstummen ein Kurator gegeben, der ihre Ersparnisse aufzubewahren hat, die Taubstummen sollen ihr Geld nicht in den Händen behalten.

1851/52. (*Jahresbericht*). Es ist wohl eine der wohlthätigsten Einrichtungen bei unserer Anstalt, daß eine besondere Kommission geordnet ist, um für die austretenden Zöglinge nicht nur eine passende Berufsart auszuwählen und an das erforderliche Lehrgeld nach Kräften des hiezu vorhandenen Fonds beizutragen, sondern auch für junge Lehrlinge einen Kurator zu bestellen, der denselben während ihrer ganzen Lehrzeit und noch nach derselben als väterlicher Freund und Berater zur Seite steht.

1870. *Eine These auf der Konferenz in Meersburg lautet*: Zeitweilige Besuche früherer Zöglinge in der Anstalt dienen dazu, eine heilsame Verbindung zwischen Anstalt und Zögling zu unterhalten. Zu persönlicher Beratung in den verschiedenen Fällen des Lebens sind aber Besuche



Georg Schibel,  
Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt  
in Zürich von 1832—1892.  
(Lebensskizze siehe Seite 686—687.)

von Zöglingen von Seiten ihrer ehemaligen Lehrer am ersprießlichsten.

Diese These empfiehlt Schibel sehr, aber in größeren Ländern seien die Schwierigkeiten zu groß.

1875/76. (*Jahresbericht*.) In früheren Jahren war das Bestreben der Anstalt darauf gerichtet, die austretenden Zöglinge so viel wie möglich in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung zu plazieren, um sie zu ihrer weiteren Fortbildung mit der Anstalt in Verbindung zu erhalten. Allein die schädlichen Einflüsse, denen die jungen Leute, auch die Taubstummen, mehr und mehr ausgesetzt sind, sowie der Umstand, daß die Meister in der Stadt ihre Lehrlinge selten mehr in Kost und Logis aufnehmen, nötigten uns, von diesem Verfahren abzugehen und unsere Zuflucht mehr zu Meistern auf der Landschaft zu nehmen.

1911 siehe Seite 615.

1919. Versuchsweise ist ein neuntes Schuljahr angegliedert worden. Der Wunsch nach einer über die achtjährige Schulzeit hinausgehenden Bildungsmöglichkeit ist schon seit längerer Zeit vorhanden. Er ist durchaus berechtigt. Bis unsere Taubstummen auch nur annähernd über die Sprache von sechs- bis siebenjährigen Kindern verfügen, vergehen mindestens vier Jahre. Bei achtjähriger Bildungszeit bleiben also nur vier Schuljahre für die Aneignung der nötigsten Sprach- und Sachkenntnisse.

Die Rücksicht auf das Gebrechen der Schüler verlangt, daß in der Fortbildungsklasse die sprachliche Förderung Mittelpunkt des gesamten Unterrichts bleibt. Je gewandter ein Taubstummer im Verstehen (*Ablesen*) und im Gebrauch der Lautsprache ist, desto eher findet er einen Lehrmeister und später Anstellung als Arbeiter in seinem Berufe. Um den Uebergang aus der Schule ins Leben zu erleichtern,

ist der praktischen Tätigkeit mehr Zeit eingeräumt als in den übrigen Schuljahren. Die Mädchen haben wöchentlich sechs Stunden Unterricht in Handarbeiten, vier Stunden im Kochen und zwei Stunden in Hauswirtschaft, die Knaben vier Stunden in der Werkstatt, bei schönem Wetter im Garten, vier Stunden Zeichnen, zwei Stunden geometrisches Rechnen und eine Stunde Buchführung. Auch der übrige Unterricht schöpft bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus dem Leben . . . Die Schüler werden angeleitet, selbständig schriftliche Bestellungen, Kaufgesuche, Angebote, Anfragen zu verfassen, Telegramme aufzustellen, eine Postanweisung oder einen Einzahlungsschein auszufüllen und auf der Post abzugeben, eine Rechnung oder Quittung auszustellen usw.

Bei diesen praktischen Arbeiten machen die Schüler der Fortbildungsklasse, besonders die Mädchen, mit auf-fallender Freude mit. Sie stehen eben in einem Alter, wo sie sich gern nützlich erweisen möchten und wo sie Verständnis haben für unsere Bestrebung, sie für das Leben tüchtig zu machen.

1913. Turbenthal. Auf der „Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher“ im Juni in Herisau kommt Vorsteher Stärkle von Turbenthal in seinem Korreferat zu „Fürsorge für die schulentlassenen Schwachbegabten und Schwachsinnigen“ hauptsächlich auf seine taubstummen Zöglinge zu sprechen, begründet die Notwendigkeit solcher Fürsorge eingehend und stellt als positives Resultat der seinen das an die Taubstummenschule in Turbenthal angegliederte Taubstummenheim für seine entlassenen männlichen Zöglinge hin. *Von letzterem mehr im Kap. VII, C, 2, e.*

*Wir sind am Schluß. Der Leser sei noch erinnert an das Kapitel „Berufliche Ausbildung“ der Schüler, Seite 458 ff, welches ja auch von Fürsorge für Entlassene berichtet.*

## C. Andere Fürsorgeorganisationen.

### 1. Fürsorgevereine, Patronate u. dgl.

#### a) Der schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme

*ist der Mutterverein der meisten kantonalen Vereine dieser Art und kommt daher zuerst zu Wort, hernach die Kantone.*

*Zweierlei hat das vorige Hauptkapitel dargetan:*

1. *Die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die schulentlassenen Taubstummen, so daß wir sie jetzt nicht noch einmal begründen müssen, ausgenommen da, wo Akten von selbst darauf zu sprechen kommen.*

2. *Daß diese Fürsorge bisher nur eine rein zufällige und meist lokaler Natur war, indem sie bloß den gerade im Bereich der Taubstummenanstalt Wohnenden, also nur einem ganz geringen Bruchteil der Schulentlassenen zugute kam, während die räumlich Entfernteren oder durch mancherlei andere Umstände den Anstalten ganz Entfremdeten leer ausgingen und diese bildeten allezeit die weit größere Mehrzahl.*

1875. *Das alles erkannte schon der gehörlose Bossard siehe Kap. VII, C, 3, a), der im Jahr 1875 im „Taubstummenboten“ von Jda Sulzberger den Aufruf erließ:*

#### Bittgesuch

um milde Vergabungen

zur Gründung eines allgemeinen Schweizerischen Hilfsvereins für arme hilfsbedürftige Taubstumme.

Unser lieber Vater im Himmel hat auf der Erde allerlei Geschöpfe und allerlei Menschen; da sind reiche und arme,

große und kleine, gesunde und kranke, auch mit Gebrechen behaftete. Unter letzteren gibt es solche, die des Gesichts beraubt, also blind sind, andere sind durch Verlust ihres Gehörs taub und stumm, denen die Sprache fehlt. Gegenüber den Vollsinnigen sind die Blinden wie die Taubstummen sehr unglücklich. Man hat nun zwar Anstalten errichtet, um sie zu bilden und zu unterrichten. Neben Musik und Gesang können die Blinden auch Handarbeiten lernen. Die Taubstummen lernen rechnen, zeichnen, schreiben und selbst kunstreiche Handwerke. Seit 50 Jahren erlernten sie auch mehr und mehr die Kunst, zu sprechen, wobei ihnen das Gesicht den Verlust des Gehörs teilweise ersetzen muß, indem sie durch Absehen der Sprechbewegungen von den Lippen die Worte ihres Lehrers auffassen, verstehen und nachahmen lernten, was aber nur durch große, unermüdete Anstrengungen sowohl von Seite des Lehrers wie der Schüler erreicht wird.

Die meisten dieser Unglücklichen werden nun zwar durch ihre Bildung befähigt, auf erlernten Berufen ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, und viele unter ihnen können noch für das Alter einen Sparpfennig in die Sparkassen legen.

Allein nicht allen wird dieses Glück zu teil. Viele sind kränklich oder schwachsinnig und müssen von andern unterstützt werden. Oft gibt es solche Waisen, die an die wenigst Nehmenden in der Gemeinde verkostgeldet werden und deren Los dann traurig ist. Um nun den Unglücklichen

überhaupt, wo es nötig ist, Hilfe zukommen zu lassen, wünschen die Unterzeichneten eine allgemeine schweizerische Hilfs- und Unterstützungskasse für sie zu errichten, deren Aufsichts- und Verwaltungsrat schweizerischen Taubstumm-Anstalts-Vorstehern übertragen würde (vielleicht unter Beizug von achtbaren, älteren Taubstummen).

Wer sich nun für solche arme hilfsbedürftige Geschöpfe interessiert, kann für einstweilen seine Gaben an den Unterzeichneten gelangen lassen, bis für diesen Zweck ein Verwaltungsrat organisiert sein wird.

Reichen kinderlosen Eheleuten oder andern, die keine nahen Blutsverwandten haben und nahe sind, das Zeitliche mit dem Ewigen zu vertauschen, könnten hier auf eine Gott wohlgefällige Weise einen Teil ihrer zu hinterlassenden Güter verwenden, die ihnen doch fernerhin nichts mehr nützen können. 2. Buch Moses, Kap. 4, Vers 11 nennt sich Gott selbst an den, der dem Menschen den Mund geschaffen und den Stummen, den Sehenden und Blinden gemacht habe. Und Christus sagt Matth. 25, 40: Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.

Möge uns Gott zu diesem edlen Zwecke viele mildtätige Herzen erwecken, namentlich auch solche, die durch edle Vergabungen uns ermöglichen, den anzustrebenden allgemeinen Unterstützungsfonds zu gründen.

Das Werk sei dem lieben Gott empfohlen.

Gümligen bei Bern, im Hornung 1875,

B. Bossard, Gutsbesitzer, taub,  
war früher 25 Jahre lang Taubstummenprediger.

N. S. Redaktionen von Zeitungen, welche für die Taubstummen ein Herz haben, sind freundlich um gefl. Abdruck dieses Artikels ersucht.

„Der Taubstummenbote“.

*Allem Anschein nach hatte dieser Werberuf nicht den geringsten Erfolg. Siehe auch Kap. VIII, D, 1, b, 1875 im zweiten Artikel des „taubstummen Landbewohners“.*

*Aehnlich sprach er sich am Taubstummenfest in Zofingen (siehe Kap. VIII, D, 1, b, 1875) aus, wie folgt:*

Liebe taubstumme Freunde, ich mache euch hiemit den Vorschlag, einen allgemeinen schweizerischen Hilfsfonds für arme, unglückliche Taubstumme zu errichten und die Oberaufsicht darüber einem Verwaltungsrate schweizerischer Taubstummenlehrer und Anstaltsvorsteher zu übertragen.

Zweck desselben ist:

1. Unterstützung armer, bildungsfähiger Taubstummer, um denselben die Aufnahme in den Anstalten zu ermöglichen und zwar je nach Vermögen der Eltern nur teilweise oder auch ganz, wozu aber auch die betreffenden Ortsgemeinden zu einer Beisteuer anzuhalten sind.

2. Denselben nach Entlassung aus den Bildungsanstalten zur Erlernung eines Berufes zu verhelfen, womit sie später ihren Lebensunterhalt verdienen können.

3. Unterstützung gebrechlicher oder arbeitsunfähiger Taubstummer je nach Maßgabe des Bedürfnisses, wozu stets die Ortsgemeinden um Hilfsbeiträge anzuhalten sind.

Art. 4, 5 usw. bleiben offen. — Organisation: Ein Verwaltungsrat, wie hievor bezeichnet, gewählt von sämtlichen Taubstummen. Jeder einzelne Taubstumme hilft mit und übernimmt die Pflicht, wo er einen Taubstummen trifft, der wirkliche Unterstützung und Hilfe nötig hat, solches seinem Vereinsvorstand anzuzeigen, der die Sache vorläufig untersucht und, wenn richtig, dieselbe empfehlend an den Verwaltungsrat gelangen läßt, der dann nach weiterer Erkundigung etwa beim Pfarramt des Orts eine gutfindende Hilfe zusagt und verabfolgen läßt.

Liebe Freunde! Weil ein solches Unternehmen viel Geld und große Opfer erfordert, die mehrsten Taubstummen aber für sich selbst genug zu tun haben, um mit Ehren durch die Welt zu kommen, so übersteigt dies voraussichtlich unsere Kräfte, wäre also für uns allein nicht möglich, einen solchen Fonds zustande zu bringen. Wir müssen daher unser Vertrauen auf Gott setzen und ihn bitten, daß er die Herzen derjenigen uns zulenke, die er mit irdischen Glücksgütern hienieden besonders gesegnet hat. Wir Taubstumme werden derer, die uns hilfreich beistehen, besonders gedenken und Gott bitten, daß er ihnen nach den Verheißungen Jesu, Matth. 25, 34—40, des Himmels Seligkeit in reichem Maß schenke.

Alle Vergabungen sollen im Taubstummenboten bekanntgemacht und der Geber an unsern Festen dankend erwähnt werden. Hoffen wir auf Gott und gute Menschen...

*Ohne von dieser ersten Anregung zu wissen, strebte ein Vierteljahrhundert später E. S. auch eine ausgedehntere Fürsorge an, zunächst die sittlich-religiöse, aber schon von Anfang an, in Verbindung damit, auch die geistige und soziale. Das geht hervor aus seinen ersten bezüglichen Artikeln und Vorträgen, die im Kapitel VII, D, Bern erwähnt werden (Aufruf im „Kirchenblatt für die reformierte Schweiz“ 1898 und im „Kirchlichen Jahrbuch für die reformierte Schweiz“ 1900, Vorträge am Vorabend der bernischen Kirchensynode, November 1900 in Bern und im Instruktionskurs für kirchliche Liebestätigkeit, Oktober 1903 in Zürich).*

*1906. Wie während der seelsorgerlichen Tätigkeit von E. S. unter den Taubstummen des Kantons Bern das Bedürfnis der Gründung eines besonderen Fürsorgevereins immer stärker in ihm wurde, geht ebenfalls aus dem genannten Kapitel VII, D hervor, und daß ein solcher Verein vorerst nicht kantonale entstehen konnte, wird im selben Kapitel erklärt, daher hier nicht wiederholt. Seine erste betreffende Eingabe an das bernische Taubstummenpastorations-Komitee datiert vom 11. Juli 1906 mit der „Beilage zu der Eingabe betreffend den Ausbau der Taubstummenpastoration zu einem Taubstummen-Patronat“.*

#### Voranschlag der Mehrkosten.

##### I. Vermehrte seelsorgerliche Hausbesuche.

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Wöchentlich mindestens einmal, von den Gottesdienst-Zentren aus, am Gottesdienstsonntag und darauffolgenden Montag, mit Uebernachten, Essen etc., 50 Wochen zu Fr. 5. — . . . . . | Fr. 250.— |
| b) Dazwischen 10—15 Extra-Hausbesuche (in besonderen Fällen auch mitten in der Woche, z. B. bei Erkrankungen, zu Begräbnissen etc.) . . . . .  | „ 75.—    |

##### II. Stellenvermittlungen etc.

- |  |        |
|--|--------|
| a) Spesen für Korrespondenzen usw. per Jahr . . . . .  | „ 15.— |
| b) Reisen zu mündlichen Besprechungen, persönlichen Untersuchungen etc. an Ort und Stelle, pro Jahr . . . . .                    | „ 30.— |
| c) Unterstützungen in bar, z. B. um Stellen- und Mittellosen Reisen zu dem neuen Meister zu ermöglichen usw., per Jahr . . . . . | „ 30.— |
| d) Unvorhergesehenes . . . . .   | „ 50.— |

Zusammen Fr. 450.—

*1909. Weil diese Eingabe erfolglos blieb, verfaßte E. S. drei Jahre später eine zweite mit ähnlichem Wortlaut, aber erweitert und verbessert, sie soll daher hier als historisches Dokument ihren Platz finden:*

## Eingabe

an das bernische Komitee für Taubstummepastoration  
zuhanden des bernischen Ausschusses für kirchliche  
Liebestätigkeit

von Eugen Sutermeister (Mai 1909).

Geehrte Herren!

Gestatten Sie mir, Sie auf eine empfindliche Lücke in der Fürsorge für die erwachsenen Taubstummen aufmerksam zu machen und Ihnen einen Vorschlag zur Ausfüllung derselben zu unterbreiten. Die Sache hängt zwar nicht unmittelbar mit der Taubstummenseelsorge zusammen, ist aber eine unausbleibliche Folge derselben. Welcher Pfarrer hat nicht schon die Erfahrung gemacht, wie wenig oft eine bloße Predigt nützt bei Leuten, die allzu schwer oder allzu oft mit des Lebens Nöten und Sorgen zu kämpfen haben, und daß hier meistens nur Taten helfen können, und nicht billige Worte allein? Kommt noch dazu, daß die Uebelstände einen Menschen in ihren Folgen nicht nur leiblich, sondern auch moralisch verderben können, so ist es sicher auch Pflicht des Seelsorgers, auf solche Wunden hinzuweisen und nach Mitteln zur Heilung oder noch besser Verhütung derselben zu suchen.

Der Uebelstand, den ich hier im Auge habe, ist mir in den sechs Jahren meiner Taubstummenseelsorge immer lebhafter vor die Augen getreten und hat mein Herz immer dringlicher beschäftigt. Es ist kurz der: daß jede einheitliche Organisation und Kontrolle fehlt, sowohl in der Unterbringung der schulentlassenen Taubstummen bei Lehrmeistern als in der Beschäftigung taubstummer Gesellen.

Die zwei bernischen Taubstummanstalten tun ja wohl nach dieser Richtung — aber nur in ersterem Punkt — ihr Allermöglichstes, sie kommen sogar ganz oder teilweise für die Lehrgelder auf. Aber diese Anstaltsvorsteher haben schon übergenug mit ihren eigenen Zöglingen zu tun und es fehlt ihnen auch durchaus die Zeit, jedem ihrer zahlreichen früheren Zöglinge nachzuforschen oder gar nachzulaufen, ihre Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen, sich persönlich von der Eignung der empfohlenen Meistersleute, von den wirklichen Fortschritten der taubstummen Lehrlinge oder von der richtigen Behandlung der Gesellen (viele werden ausgebeutet!) usw. zu überzeugen, geschweige denn mit allen diesen in Korrespondenz zu treten. So ist es unausbleiblich, daß Mißgriffe vorkommen. Wie oft kann man wegen der Unmöglichkeit persönlicher Bemühung und eigener Besichtigung der Stelle die Taubstummen nur auf Vertrauen hin plazieren und wie oft zeigte es sich, daß die Sache trotz allerbesten Empfehlungen schief ging. Es fehlt eben an einer immerwährenden Aufsicht! Diese kann man den Taubstummanstalten nimmermehr zumuten, weil sie ja in ihrem eigensten Gebiet genugsam mit Arbeit belastet sind. Aber auch da, wo Angehörige ihre Taubstummen selbst, von sich aus, bei Meistern versorgen, begehen sie oft schwere Fehler, irregeleitet von blinder Liebe, Kurzsichtigkeit und Unverstand.

Ich will Beispiele aus dem Leben anführen, die besser als Worte überzeugen können.

Für einen admittierten Taubstummen wird als Lehrmeister ein Schuster in X. sehr empfohlen. Die Bürgergemeinde zahlt gern das nicht geringe Lehrgeld für ihn. Der Ortsvorsteher sitzt sogar in der Lehrkommission. Kurz: die Sache läßt sich schön an. Drei Jahre sind vorbei, der Taubstumme hat „ausgelernt“ und kommt zu einem andern Meister an einen andern Ort als Geselle. Aber o weh, in kurzer Zeit wird er entlassen, denn er kann beinahe nichts. Sein Lehrmeister hatte ihn einfach mißbraucht und eher alles andere verrichten lassen als schustern! Hörende Lehr-

linge mag er vielleicht gut ausgebildet haben, aber dem Umgang mit einem Taubstummen war er offenbar nicht gewachsen. Der neugebackene taubstumme „Geselle“ nun irrte umher und meldete sich weder in einer der Taubstummanstalten noch in einer der Taubstummenpredigten, wohl aus Scham. Wir wußten nichts mehr von ihm, bis er mir aus einer außerkantonalen — Zementfabrik schrieb, daß er dort arbeite und trotz der Entfernung gerne wieder meine Predigten besuchen möchte. Ich verschaffte ihm in der Folge eine Schuhmacherstelle, wo er sich weiter ausbilden konnte bei einem hierfür sehr geeigneten Meister. Jetzt ist er glücklich, sein Brot selbst verdienen zu können. Wäre von Anfang an Aufsicht gewesen, die traurige, schwere Zwischenzeit wäre ihm erspart geblieben.

Mehrmals kam folgender Fall vor: Taubstumme Lehrtöchter bleiben auch nach Vollendung ihrer Lehrzeit bei der gleichen Meisterin und zwar — ohne Lohn, viele Jahre lang, obgleich sie sehr Tüchtiges leisten und oft allein auf die Stör gehen müssen! Und da soll ein Taubstummen-seelsorger zusehen, soll zu solcher Sklaverei schweigen? —

Wieder einmal geschah folgendes: Einem taubstummen Gesellen wird wegen Arbeitsmangel gekündigt. Weil er keiner Gewerkschaft angehört, kein Fachblatt bezieht (es nimmt sich ja niemand die Mühe, ihn auf dergleichen Auskunftstellen aufmerksam zu machen), so ist er ganz auf sich allein angewiesen. Von der Taubstummanstalt weiß er, daß sie keine Liste mit offenen Stellen führt. Die Arbeitsnachweusbureaus in den Städten sind ihm unbekannt, er wüßte auch kaum sich ihrer zu bedienen. Vom Taubstummenseelsorger hat er die natürliche landläufige Vorstellung, daß dieser nur die Seelen zu besorgen hat. So wandert er planlos von Ort zu Ort. Bei einem Meister wäre vielleicht Arbeit für ihn, aber weil er sich nicht gewandt auszudrücken vermag oder das „Schwizerdütsch“ der Leute nicht gleich versteht, so wird ihm die Türe geschlossen und er kann weiter gehen, weiter suchen. Nach und nach bekommt er Geschmack an diesem Wanderleben. Alleweil neue Menschen und neue Dinge sehen, das ist etwas für den Taubstummen! Dort wird er etwa als Aushilfe eingestellt, aber nach kurzem wendet er sich wieder dem Vagabundenleben zu. Er hat kein „Sitzleder“ mehr und alle Arbeitswilligkeit ist hin. Der Alkohol tut das Uebrige. Das Ende vom Lied ist das — Armenhaus. Man sehe nur in den Verpflegungsanstalten nach: wie mancher noch junge und arbeitskräftige Taubstumme steckt darin als „Taugenichts“. Hätten diese aber frühzeitig gewußt, an wen sie sich mit Erfolg wenden könnten, sie verdienten wohl heute mit Ehren ihr eigenes Brot.

Freilich nicht alle hat nur die Arbeitsscheu ins Armenhaus gebracht, manchen nur sein störrisches Wesen. Aber auch dies ist oft nur die Folge von früherer, unrichtiger, herzloser und ungerechter Behandlung. Wüßten die Hörenden allgemein von einer steten Aufsicht und väterlichen Fürsorge für die Taubstummen, viele würden sich wohl den letzteren gegenüber mehr zusammennehmen, um ihnen keinen Anlaß zur Klage zu geben.

Eine gelernte taubstumme Schneiderin möchte sich in ihrem Beruf noch mehr vervollkommen, um etwas mehr zu verdienen und sich selbständig zu machen, weiß aber nicht, an wen sich wenden. Der Ortspfarrer will sie nicht aus dem Dorf tun und ihre arme Mutter, mit welcher sie allein lebt, vermag erst recht nichts. Ich erfahre das alles nur zufällig bei einem Hausbesuch und verschaffe ihr Gelegenheit zur Weiterbildung, nicht ohne persönliche Opfer an Zeit und Geld. Aehnliche Fälle treten noch oft an mich heran.

Ein taubstummer Geselle hat es bei seinem Meister im allgemeinen gut, nur ist sein Nebearbeiter ein arger Schnapsler und mit dem muß er sein Zimmer teilen. Zudem geht das einzige Kammerfenster auf die Jauchegrube hinaus: also drinnen und draußen oft unerträglicher Gestank. Der Taubstummer fängt an zu kränkeln. Aber sein Meister, ein Witwer, hat weder Auge noch Ohr dafür, auch nicht für seine Klagen. Endlich wendet der Geselle sich an uns. Unserm Bemühen gelingt es, ihm eine andere bessere Kammer für ihn allein zu verschaffen. Aber seine Gesundheit war geschädigt. Um diese zu bessern, verwenden wir uns für ihn und erlangen eine mehrwöchentliche Kur mit Preisermäßigung. Aber daß dies nicht ohne Läufeereien, Schreibereien und Unkosten unsererseits geschehen ist, kann man sich denken.

Noch ein letztes Beispiel: Ein vermöglicher, taubstummer Landwirtssohn wird von seinen Brüdern geradezu wie eine Ware verhandelt. Jedes Jahr muß er bei einem andern Bruder für den Zins seines eigenen Vermögens als Knecht dienen, erhält aber von diesem Zins lächerlich wenig, selbst die Wäsche wird ihm kaum und nur widerwillig besorgt. Daheim und doch heimatlos, wohlhabend und doch bettelarm! Fleißig und doch ohne Lohn! Soll ein Taubstummenseelsorger hier nur die Hände ringen, ihn von ferne bemitleiden?

Anderswo werden Taubstumme von hörenden Mitarbeitern aufgewiegelt, indem letztere von größerem Verdienst und besserer Kost prahlen. Die Folge ist: die gute Stelle, welche die Gehörlosen bisher inne hatten, oft schon Jahre lang, wird verlassen, sie suchen das gelobte Land auf und rennen in ihr Verderben. Wäre ein Warner ihnen zur Seite gewesen, der es treu mit ihnen meint, oder hätte ihr alter Meister gewußt, wen zu Hilfe rufen, sie wären heute noch glücklich im alten Nest, statt unselige Wanderer von Ort zu Ort.

Meine Herren! Nach allem diesem rufen Sie jetzt wohl mit mir! So darf es nicht bleiben, da muß die Bruderliebe tätig eingreifen! Mein Vorschlag zur Beseitigung dieser großen Uebelstände wäre nun der:

Man errichte ein Taubstummensekretariat, ein Zentralbureau für Korrespondenz, Aufsicht und Stellennachweis für die erwachsenen Taubstummen des Kantons Bern!

Zur Besorgung dieses Bureaus wäre wohl der bernische Taubstummenprediger die gegebene Person. Dies gliedert sich so natürlich an seine Tätigkeit an. Der Taubstummenseelsorger kommt ja vielmehr als die Anstaltsvorsteher mit den erwachsenen Taubstummen in Berührung, Woche für Woche. Er ist auch allein imstande, sich allezeit und persönlich um die Verhältnisse dieser Viersinnigen zu bekümmern und selber nachzusehen.

Wenn einmal ein Taubstummensekretariat besteht und diese Einrichtung dem Publikum durch jährlich wiederholte Mitteilungen in der Presse bekannt gemacht wird, so wird es sicherlich sehr vielen Taubstummen zum Segen werden, die jetzt jeden Beistandes entbehren müssen. Nicht alle Mißstände gelangen zu meiner Kenntnis, aber nur darum, weil von dem Taubstummenprediger vorausgesetzt wird, daß dergleichen abzuhelpen weder in seiner Macht noch in seinem Bereiche liege.

Solch ein Taubstummensekretär, eine Art Arbeitersekretär, bekäme nach und nach Gelegenheit und Erfahrung genug, um die für Taubstumme passenden Meistersleute herauszufinden, hier Mißverhältnisse zu ordnen, dort Mißverständnisse aufzuklären und sowohl den taubstummen Arbeitnehmern als hörenden Arbeitgebern helfend und ratend an die Hand zu gehen. Die Taubstummen sind eben Spezialfälle und erfordern in allen Dingen Spezialbehandlung, so auch hier. Im Ausland bestehen schon längst Fürsorge-

vereine für erwachsene Taubstumme. Will die Schweiz noch immer zurückbleiben?

Nun noch die Frage: Wer soll die Kosten eines solchen „Taubstummensekretariates“ tragen? Daß es nicht ohne solche abgeht, läßt sich leicht denken bei den vielen Korrespondenzen und Reisen. Zur Beschaffung dieser Extramittel gibt es wohl manche Wege, z. B. man gründe einen Fürsorgeverein für erwachsene Taubstumme, der dann das nötige Geld aufbringt. Oder man gewähre dem Taubstummenprediger einen jährlichen Zuschuß für den genannten Zweck.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich noch sagen, daß ich hier nur die Sache im Auge habe und nichts für meine Person suche, und daß ich jederzeit bereit bin, zugunsten eines vollsinnigen ordinierten Geistlichen zurückzutreten, obwohl ich an meiner Frau eine für die Taubstummensache ebenso begeisterte als hierin bewährte Gehilfin hätte.

Selbstverständlich würde der Taubstummensekretär mit den Taubstummenanstaltsvorstehern einträchtig Hand in Hand arbeiten, denn er bedarf auch deren Beistand, z. B. in Bezug auf Personalauskünfte über die frisch entlassenen Zöglinge, deren Unterbringung bei Lehrmeistern, Lehrgelder usw. Die ganze Sache bedeutete auch eine große Erleichterung für sie, die Anstalten, denn dadurch würde ihnen ein ordentliches Stück Arbeit abgenommen werden, zu welcher sie gesetzlich gar nicht verpflichtet sind und die sie naturgemäß — wie schon oben angedeutet — nur in ganz unzureichendem Maße verrichten konnten, weil sie ihre ganze Zeit und Kraft auf die Bildung der taubstummen Kinder konzentrieren müssen.

Die Vereinigung der Taubstummenseelsorge mit einem Taubstummensekretariat in angedeutetem Sinne hätte u. a. auch die gute Folge, daß die so nützlichen Hausbesuche ohne Mühe vermehrt werden könnten und einen Zweck mehr bekämen, und daß die Taubstummen selbst viel mehr Führung mit ihrem Seelsorger erhielten und an ihm weit mehr hätten als bisher, was gewiß ein Fortschritt, ein weiterer Ausbau der Taubstummenpastoration bedeuten würde. Der Taubstummenprediger wäre dann auch in der Lage, seine ganze Zeit und Kraft einzig den Taubstummen zu widmen, was bisher aus Mangel an Mitteln nicht möglich war.

Bitte, meine Herren, sehen Sie meine 600köpfige Taubstummengemeinde an und geben Sie ihr einen Vater, nicht nur in geistlichem Sinn, einen Vater, an den sie sich allezeit und in jeder Angelegenheit wenden, auf den sie sich berufen können, der ihnen zum Rechten sieht, für sie handelt und sorgt und vor Gott und Menschen vertritt!

*Dieses Gesuch wurde mit der Bemerkung abgelehnt, daß es an Mitteln zur Ausführung eines solchen Planes fehle und daß der Gesuchsteller sich auf die Seelsorge allein zu beschränken habe. Höchstens durften die Hausbesuche etwas vermehrt und der Kredit dafür entsprechend erhöht werden. Damit konnte sich E. S. nicht zufrieden geben, das Schicksal vieler seiner Leidensgenossen bedrückte ihn zu schwer und weil es ihm trotz mehrfacher Bemühung nicht gelang, einen Hilfsverein für sie auf kantonalem Boden zu gründen, so versuchte er es auf schweizerischem. Zunächst veröffentlichte er im Jahr 1910 auf eigene Kosten, und nachdem er schon früher eine Studienreise in Deutschland (beschrieben in der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ 1908) gemacht hatte, eine 57seitige Broschüre unter dem Titel: „Fürsorge für erwachsene Taubstumme in der Schweiz“, Denkschrift und Aufruf an das Schweizervolk etc.*

Ihren Inhalt deutet das Titelverzeichnis an:

I. Die geistliche Fürsorge. II. Die geistige Fürsorge. III. Die soziale Fürsorge, mit dem Anhang:



1. Schweizerische Taubstummengottesdienste im Jahr 1910.
2. Rundschreiben an alle schweizerischen Seminarien (betr. bessere Aufklärung über das Taubstummenwesen).
3. Die schweizerischen Taubstummenanstalten (Tabellen).
4. Ausländische deutsche Taubstummenblätter (Verzeichnis).
5. Fortbildung der Taubstummen Württembergs.
6. Schweizerische Hilfsvereine und Unterstützungskassen für Taubstumme.
7. Deutsche Taubstummenheime und ihr Zweck.
8. „Katholischer Taubstummenschutz“.

1911. Diese Schrift versandte E. S. rings herum in der Schweiz, und nachdem so der Boden vorbereitet worden war, verfaßte er weiter einen Aufruf für Bildung eines „Schweizerischen Fürsorgevereins für erwachsene Taubstumme“ und sammelte folgende Unterschriften für das Initiativkomitee:

- E. Bally, Nationalrat, in Schönenwerd.  
 G. Bleuler, Inspektor der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, in Bern.  
 F. Burren, Regierungsrat, Direktor des Armenwesens, in Bern.  
 I. Düring, Ständerat, in Luzern.  
 P. v. Greyerz, Notar, in Bern, Verwalter der Taubstummenzeitungskasse und des Taubstummenheimfonds.  
 A. Gugelmann, Nationalrat, in Langenthal.  
 H. Heuber, Inspektor der Taubstummenanstalt, in Riehen bei Basel.  
 Paul H. Kind, Pfarrer, in Schwanden (Glarus).  
 G. Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt, in Zürich.  
 Dr. Ph. Mercier, Ständerat, in Glarus.  
 Oskar Munzinger, Ständerat, in Solothurn.  
 Dr. Willy v. Muralt, jun., in Zürich.  
 Ed. Müller, Bundesrat, in Bern.  
 C. Pestalozzi, Pfarrer, Präsident des kantonalen St. Gallischen Vereins für Taubstummenbildung, in St. Gallen.  
 Ad. Scheurmann, Direktor der Zwangserziehungsanstalt, in Aarburg.  
 Schuster, Seminardirektor, in Kreuzlingen.  
 Prof. Dr. Siebenmann, in Basel.  
 H. Stamm, Pfarrer, (Pfarramt für die Taubstummen des Kantons Schaffhausen), in Schleithelm.  
 F. Studer, Pfarrer, Präsident der schweizerischen Kommission und des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, in Bern.  
 R. Suter, Nationalrat, in Zofingen.  
 Eugen Sutermeister, landeskirchlicher Taubstummenprediger des Kantons Bern, Redaktor der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“, in Bern.  
 F. Uebersax, alt Vorsteher, Präsident des bernischen Komitees für Taubstummenpastoration, in Bern.  
 Dr. med. U. Vetsch, Mitglied der Direktionskommission des Vereins für Taubstummenbildung, in St. Gallen.  
 H. Walther, Regierungsrat, in Luzern.  
 Dr. Leo Weber, alt Bundesrichter, in Bern.  
 G. Weber, Pfarrer (Pfarramt für die Taubstummen des Kantons Zürich), in Zürich.

*Der Aufruf lautete:*

Eine Unzahl von Vereinen weist die kleine Schweiz auf, auch eine erfreulich große Zahl von gemeinnützigen Stiftungen und Liebeswerken. An alle Gebrechen hat man

hierbei gedacht, an jedes Alter und Geschlecht, vom Säugling bis zum Greis, mit einziger Ausnahme der erwachsenen Taubstummen! Es gibt Hilfsvereine und Asyle für Blinde, Geisteskranke, Krüppel, Schwindsüchtige, unheilbare Kranke, Arbeitsunfähige, Ruhe- und Pflegebedürftige usw. Für erwachsene Taubstumme jedoch ist bis vor kurzem noch nirgends und in keiner Weise vorgesorgt worden (ausgenommen für Lehrlinge).

Mit Recht schreibt ein ausländischer Taubstummen-seelsorger: „Solange die Taubstummen in einem Institute der liebevollen Pflege und der sicheren Führung ihrer Lehrer sich erfreuen, ohne die Mühsale und Schwierigkeiten zu ahnen, denen der Viersinnige im späteren Leben ausgesetzt ist, solange sind sie glücklich und sorglos wie ihre vollsinnigen Jugendgenossen. Sind sie aber einmal aus der Schule entlassen, so beginnt für sie meist eine lange Reihe von Widerwärtigkeiten und Enttäuschungen. Nur zu leicht zerstört das Leben das Werk, das die Schule mit vielen Anstrengungen begonnen hat, wenn der Taubstumme sich selbst oder einer Umgebung überlassen bleibt, die seiner Eigenart nicht gebührend Rechnung zu tragen versteht. Das wissen die Taubstummenlehrer und darum entlassen sie ihre Schüler am Schlusse der Schulzeit mit wehmütigen Befürchtungen. Darüber sind sie alle einig, daß die Fürsorge für die der Schule entwachsenen Taubstummen nicht minder notwendig ist, als ihre erste Erziehung...“

Das große Publikum aber ist bisher achtlos (oder vielmehr machtlos) an der vielfachen Not der erwachsenen Taubstummen vorbeigegangen, derselben sollte nun endlich gesteuert werden! Drei Gebiete sind es, wo sich diese Fürsorge betätigen kann und soll: das geistliche, geistige und soziale Gebiet. (Folgt ein Abschnitt von den Aufgaben des zu gründenden Vereins auf diesen drei Gebieten, der in einem spätern Vortrag noch gründlicher ausgearbeitet ist und daher hier weggelassen kann. Der Aufruf schließt mit den Worten.)

Als Jahresbeitrag ist ein Minimum von Fr. 3. — vorgesehen, die Beiträge würden verwendet werden:

1. Zur Schaffung und zum Unterhalt eines Zentralbureaus für das schweizerische Taubstummenwesen.
2. Zur Propaganda zur Einführung von neuen und zum Ausbau von bestehenden Taubstummenpfarrämtern.
3. Zur pekuniären Sicherstellung und zum Unterhalt der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“. (Nur etwa die Hälfte der taubstummen Abonnenten ist im Stande, das Blatt selbst zu bezahlen).
4. Zur Gründung und zum Unterhalt von Lehrwerkstätten für Taubstumme beiderlei Geschlechts.
5. Zur Aeufnung des gegenwärtig Fr. 12,000. — betragenden Taubstummenheim-Fonds, dann zum Bau oder Erwerb und Betrieb eines schweizerischen Taubstummenheims mit Oekonomie.

Sie sehen, die Aufgaben sind groß und schön und sind es wahrlich wert, daß man Zeit und Kraft und Geld daran wende! Wollen Sie, bitte, eines der beiliegenden Anmeldeformulare ausfüllen und die übrigen in Ihrem Bekanntenkreis zirkulieren lassen.

An alle, die in dieser Sache tätig sein wollen, wird die 57 Seiten zählende Broschüre „Fürsorge für erwachsene Taubstumme in der Schweiz“ unentgeltlich abgegeben vom Verfasser Eugen Sutermeister, in Bern, Falkenplatz 16. An dieselbe Adresse sind vorderhand auch die Anmeldungen zur Mitgliedschaft zu richten.

*Unterzeichnet vom oben angeführten Initiativkomitee.*

*Das war der erste Entwurf; das endgültige Rundschreiben war nicht viel anders abgefaßt, nur trug es am Kopf die Ueberschrift:*

Schweizerischer Fürsorgeverein für erwachsene Taubstumme.

Aufruf zum Beitrag und Einladung zur konstituierenden Versammlung am 2. Mai 1911, um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr im Bahnhof Olten.

*Halten wir uns nunmehr an die 1) Vereinsprotokolle und 2) Zentralsekretariats-Jahresberichte, aus welchen aber nur das Hauptsächlichste und Bezeichnendste angeführt werden soll. Zwar die Traktandenlisten der Sitzungen geben wir allemal vollständig wieder, um Art, Anzahl, Umfang und Bedeutung der Beratungs- und Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse anzudeuten; aus den Verhandlungen selbst sei jedoch nur das Allerwichtigste und historisch Notwendige hervorgehoben, mit Ausnahme der folgenden Themen, die ein besonderes ausführliches Kapitel für sich verdienen, und zwar: die Bundessubvention und die 1. Augustfeieraktion am Schluß des vorliegenden Kapitels, die Taubstummenheimsache im Kapitel VII, C, 2, die Taubstummenzeitung im Kapitel VIII, D, 2, die eidgenössische Taubstummenzählung im Kapitel XII, Allgemeines, die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“ im folgenden Abschnitt b, worauf der Leser ausdrücklich aufmerksam gemacht sei, damit es ihn nicht befremde, wenn er die Gegenstände nicht im vorliegenden Kapitel findet trotz ihrer Nennung in den Traktandenlisten, wir wollen Wiederholungen vermeiden.*

1) Auszüge aus den Vereinsprotokollen.

1911. Am 28. April findet bei alt Bundesrichter Dr. Leo Weber in dessen Wohnung Münzrain 1, Bern, eine vorbereitende Sitzung statt, an welcher etwa 20 Taubstummenfreunde von Bern und Umgebung teilnehmen und hauptsächlich die Statuten des zu gründenden Vereins vorberaten.

Die Einladung zur konstituierenden Versammlung in Olten wird an alle größeren Tageszeitungen abgeschickt mit der Bitte um Abdruck. Unterzeichnet ist sie, außer von den schon genannten Initianten, noch von Frau Gukelberger, Vorsteherin, Taubstummenanstalt Wabern, Dr. F. Merz, Präsident des bündnerischen Hilfsvereins für Taubstumme in Chur, Frau Eugen Sutermeister, Bern, Dr. med. Hans Wildbolz, Bern, und Hans Wydler-Oboussier, Bern.

Am Diensag den 2. Mai findet die konstituierende Versammlung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für erwachsene Taubstumme“ statt, um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr im Bahnhofgebäude Olten. Anwesend waren:

- Dr. Leo Weber, alt Bundesrichter, Bern.  
Eugen Sutermeister, landeskirchlicher Taubstummenprediger des Kantons Bern und Redaktor der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“, Bern.  
Frau Eugen Sutermeister, Bern.  
Frau Dr. J. Merz, Journalistin, Bern.  
G. Bleuler, Oberstleutnant, Bern.  
H. Walder-Appenzeller, alt Pfarrer, Zürich, namens der „Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft“.  
H. Stamm, Taubstummenpfarrer des Kantons Schaffhausen, Pfarrer in Schleithelm.  
G. Weber, Taubstummenpfarrer des Kantons Zürich, in Zürich.  
Menet, Pfarrer in Berg, Kanton Thurgau, Taubstummenprediger.  
Gantenbein, Pfarrer in Chur, Taubstummenprediger.  
Heinrich Heuber-Bachofner, Inspektor der Taubstummenanstalt in Riehen.  
W. Bühr, Vorsteher der Taubstummenanstalt in St. Gallen.

P. Stärkle, Vorsteher der Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal.

A. Gukelberger, Vorsteher der Mädchentaubstummenanstalt in Wabern.

R. Wachter, Sekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, in Kilchberg bei Zürich.

H. Wydler-Oboussier in Bern.

P. von Greyerz, Notar in Bern.

Im ganzen 17 Personen. Die Tagesordnung war folgende:

1. Begrüßung und Eröffnung durch Dr. Leo Weber.
2. Einleitendes Referat über die Ziele des Vereins von Eugen Sutermeister.
3. Wahl des Tagesbureaus: Präsident, Protokollführer, Stimmenzähler.
4. Beratung der Statuten, Beschlußfassung. Gründung des Vereins.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl von Rechnungsrevisoren für die erste Rechnung pro 1911.
7. Uebernahme des Heimfonds und der Taubstummenzeitung, d. h. Genehmigung der daherigen Abrechnungen.
8. Ort der nächsten Generalversammlung.
9. Anregungen.

Zum Tagespräsidenten wird ernannt: Dr. Leo Weber, zum Protokollführer P. von Greyerz, später Frau Eugen Sutermeister, zu Stimmenzählern G. Bleuler und W. Bühr.

Nach einem Begrüßungswort von Dr. Leo Weber mit Hinweis auf die schönen gemeinnützigen Bestrebungen des neuen Vereins hält Eugen Sutermeister das folgende Referat:

Meine Damen und Herren!

Mit tiefbewegtem Herzen stehe ich heute vor Ihnen, denn ich sehe mich nahe am Ziel meiner jahrelangen Bemühungen und bitte Sie herzlich, dieselben krönen zu wollen durch die Gründung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für erwachsene Taubstumme“!

Weil ich völlig gehörlos bin und ehemals auch völlig stumm war, wird mein Vortrag Ihrem Ohr nicht ganz angenehm sein; dafür bitte ich, sich den Inhalt meiner Rede um so mehr zu Herzen nehmen zu wollen!

Die Themen meines heutigen Vortrages lauten:

1. Die Notwendigkeit des Vereins.
2. Was soll der Verein tun?
3. Die Stellung des Vereins zu den Taubstummenanstalten und Seelsorgern, zu den Vereinen für Bildung taubstummer Kinder und zum Taubstummenheim in Turbenthal.

Lassen Sie mich zuerst reden von der

I. Notwendigkeit des Vereins.

In Deutschland, Oesterreich, vor allem in den skandinavischen Ländern, bestanden schon seit vielen Jahren und bestehen noch immer zahlreiche große Fürsorgevereine für erwachsene Taubstumme mit tausenden von Mitgliedern. Nur die Schweiz, die doch sonst in der Volkswohlfahrt vorbildlich dasteht, zählt noch keinen einzigen solchen!

Für Bildung taubstummer Kinder wird wohl hier und dort seit Jahren in schöner und opferwilliger Weise gesorgt, wenn auch noch nicht überall. Die erwachsenen Taubstummen aber hat man lange außer Acht gelassen. Einzig auf Unterbringung ihrer entlassenen Zöglinge als Lehrlinge waren und sind fast alle Taubstummenanstalten bedacht; aber dann hört gewöhnlich die Fürsorge auf. Bei der anstrengenden

beruflichen Tätigkeit der Anstaltsvorsteher, die alle Zeit und Kraft ihren Zöglingen widmen müssen, kann es auch nicht anders sein.

Sind daher die Taubstummen einmal aus der sichern und liebevollen Obhut ihrer Anstalt entlassen, so beginnt für sie meist eine lange Reihe von Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten. Nur zu leicht zerstört das Leben das mühsame Werk der Schule, wenn der Taubstumme sich selbst und einer Umgebung überlassen bleibt, die seiner Eigenart nicht gebührende Rechnung zu tragen versteht.

Die erwachsenen Taubstummen, die schon in ihren Beziehungen zur menschlichen Gesellschaft, im Erwerbsleben durch ihr Gebrechen so sehr benachteiligt sind, büßen auch innerlich viel ein. Ihnen fehlt z. B. vielerorts jede religiöse Erbauung. Sie können ja ihrem Ortspfarrer auf der entfernten hohen Kanzel nicht vom Mund ablesen, und sollte dies seltener Weise doch der Fall sein, so wäre noch immer seine Rede für die einfach geschulten Taubstummen zu hoch. Auch sind sie — abgesehen von ihrer natürlichen Leseträgheit — oft unfähig, sich selbst aus Gottes Wort zu erbauen. Und was ist die Folge davon? Ihr Seelenleben, das wenig rege ist, verkümmert ganz; sie leben und sterben nicht besser wie Tiere. Und doch bedarf kaum eine andere Menschenklasse so sehr der inneren Führung und Stärkung, wie gerade diese! Sich selbst überlassen, mit ungezügelter, durch keine geistige Herrschaft gedämpften Trieben, werden sie ihren Mitmenschen mitunter recht unangenehm, ja unerträglich. Und wie verlassen stehen die Gebildeteren unter ihnen in ihren inneren Nöten! Sie sind „zerstreut wie Schafe, die keinen Hirten haben“.

Wollen wir solcher seelischen Vereinsamung ruhig zusehen? Die Liebe sagt nein!

Doch nicht nur sittlich-religiös, sondern auch geistig muß der Taubstumme schwer darben. Schon der Umstand, daß er nur schriftdeutsch gelernt hat und nach der Schulentlassung in eine Umgebung kommt, die bloß den Dialekt spricht, ist verhängnisvoll für ihn, und schließt ihn nur zu leicht vom geistigen Verkehr ab. Er spricht weniger und seine Leute sparen ihm gegenüber auch möglichst die Worte, nicht zuletzt, weil sie überhaupt nicht „mundgerecht“ mit ihm zu reden verstehen. So verstummt er allmählich aus Mangel an Sprechübung und zugleich verliert er seine Ablesekunst aus Mangel an mündlichem Verkehr. So gehen die Früchte des jahrelangen, mühsamen Taubstummenunterrichts verloren. Ich kenne mehrere solcher Beispiele.

Man rechne dazu den beschränkten Geisteshorizont des Taubstummen, dessen Hauptwahrnehmungsorgan das Auge ist, durch welches die Welt bekanntlich nicht so sehr zum Innern spricht, wie durch das Ohr. Sein Geistesleben fließt wie ein träger Strom dahin, denn es fehlen die belebenden, aufrüttelnden Anreize, Mitteilungen und Erfahrungen, die durch den Weg des Gehörs Geist und Gemüt hundertfach beschäftigen und nähren. Solcherweise häufig von frischer Geistesnahrung abgeschnitten, verdummt der Taubstumme gar leicht. Sein geringer Wortschatz verringert sich noch mehr, sein Geist wird stumpf und dumpf, besonders wenn seine Umgebung — wie es vielfach vorkommt — sich nicht die geringste Mühe gibt, ihn geistig anzuregen. Erst kürzlich hat sich in einem Kanton ein krasser Fall dieser Art zugetragen; im betreffenden Bericht steht wörtlich: „Er, (der Taubstummen-seelsorger) fand die Tochter aber leider schon in ziemlich verblödetem Zustande, da sie nach dem Aufenthalt in der Taubstummenanstalt niemand hatte, der sich mit ihr abgeben.“

Ja, einige verfallen infolge ihres überaus einsamen Lebens völliger geistiger Umnachtung.

Wollen wir solchem geistigen Veröden ruhig zuschauen? Die Liebe sagt wiederum nein!

Nun zur großen sozialen Not der Taubstummen! Begleiten wir einmal einen solchen vom Jünglings- bis zum Greisenalter!

Ein Beispiel: Nach dem Anstaltsaustritt kommt er zu einem Meister in die Lehre, aber dieser hat keine Ahnung vom richtigen Verkehr mit Taubstummen und besitzt auch nicht die nötige Geduld oder Zeit oder Einsicht, sich dem Taubstummen anzupassen. Weil beide sich nicht oder nur schlecht verstehen, verleidet es dem Meister bald, sich eingehender mit dem taubstummen Lehrling zu beschäftigen. Er überläßt ihn sich selbst oder zieht ihn zu Diensten heran, die leichter zu erklären sind und nicht in sein Fach einschlagen. In der Tat haben solche Lehrlinge mehr Kinder-magd- oder Stall- oder Hausdienste zu leisten, als in der Werkstatt zu arbeiten. Nach beendeter Lehrzeit ist ein — Pfuscher fertig, der sich infolgedessen nur mühsam durchs Leben bringen kann, und nur zu früh fällt er der Gemeinde und andern zur Last. In meiner langjährigen Taubstummenpraxis habe ich nicht wenige solcher Beispiele erlebt. Erwähnt muß noch werden, daß es mit den Schlafstellen usw. der Lehrlinge, selbst der Gesellen, oft herzlich schlecht bestellt ist. Es fehlt eben an Aufsicht!

Ja, sogar bei geschickten Handwerksgelesen steht nicht immer alles am besten, indem sie häufig nicht den Lohn erhalten, der ihnen gebührt, unter dem bequemen, scheinbar richtigen, aber in der Arbeit nicht zutreffenden Vorwand ihrer „Minderwertigkeit“; von der übergroßen Ausdehnung der Arbeitszeit zu schweigen. Die Armen wissen es nicht besser oder wenn doch, so befürchten sie, anderswo aus dem Regen in die Traufe zu kommen.

Widerum gibt es Taubstumme, die selbst beim besten Lehrmeister nichts Rechtes erlernen können, weil leiblich und geistig zuwenig gewandt, zu schwerfällig. Diese geben aber oft vortreffliche Landarbeiter ab. Jedoch, was ist ihr Los? Häufig das eines Arbeitsklaven. Schon mehr als ein Bauer hat gestanden, was für einen „tollen Knecht“ er an seinem Taubstummen habe. Dennoch, Lohn bekommt er keinen oder doch nur geringes Taschengeld, obwohl er manchmal für zwei schafft (freilich auch für zwei ißt!) und zuverlässiger, ausdauernder in der Arbeit ist, als ein hörender Knecht, weil den Gehörlosen viel weniger Außendinge stören. Wenn er aber invalid geworden, wird er weggeworfen wie altes Eisen und muß ins Armenhaus wandern. Ein taubstummer Armenhäusler z. B. hatte 30 Jahre lang beim selben Bauern gedient und hätte wahrlich das Gnadenbrot bei ihm verdient!

Zuletzt: welche rechtliche Stellung nimmt der Taubstumme im gesellschaftlichen Leben ein? Oft keine! Auch da ist Hintansetzung und Ausbeutung zu finden. Nur ein Beispiel: Ein wohlhabender Taubstummer muß seinen Verwandten Frondienste leisten, diese ziehen den Zins von seinem Vermögen ein, und er ist nicht einmal gut versorgt bei ihnen! —

Bei Erb- oder Güterteilungen geht gar mancher Taubstumme leer aus oder erhält den geringsten Anteil, anstatt daß man doppelt für ihn sorgen sollte, just wegen seines den Erwerb einschränkenden Gebrechens, das er sich ja nicht selbst ausgesucht hat, sondern ihm ungefragt auferlegt wurde. Vergeblich schauen solche nach einem Ratgeber und Freund aus, selbst unsicher, welche Wege sie einschlagen könnten, um zu ihrem Recht zu gelangen.

Kein Wunder, daß nur ganz wenige Taubstumme so viel verdienen, daß sie etwas für die bösen Tage, fürs Alter zurücklegen können. Sie sind ja schon durch die infolge des Gehörmangels verringerte Geschicklichkeit und Anstel-

lichkeit im Umgang stark benachteiligt in der Arbeitskonkurrenz. Kein Wunder auch, daß ihrer so manche frühzeitig im Armenhaus landen.

Wollen wir all der vielfachen sozialen Not ruhig zuschauen? Die Liebe sagt abermals nein!

Gehen wir über zu der praktischen Frage:

## II. Was soll der Verein tun?

Aus dem bisher Gesagten ist leicht zu ersehen, daß die Fürsorge des Vereins sich anzunehmen hat: 1. der sittlich-religiösen, 2. der geistigen und 3. der sozialen Not der Taubstummen.

### 1.

Die sittlich-religiöse Not kann gehoben werden nach dem Vorbild unseres großen Meisters Jesus Christus, der den Taubstummen „besonders vom Volke nahm“. Richten wir also besondere Pfarrämter ein, wie die Taubstummen ja auch in besondern Anstalten erzogen werden. Ein „Taubstummenpfarramt“ muß aber in sich begreifen: sonntägliche Gottesdienste, werktätige Hausbesuche (Einzelseelsorge), geistige und soziale Fürsorge für alle seine Pflegebefohlenen. Der Taubstummenseelsorger sollte kein anderes Amt versehen, sondern sich allein den Taubstummen widmen.

Pfarrämter in dieser Ausdehnung gibt es einzig in den Kantonen Zürich und Bern; das zürcherische ist rein staatlich und das bernische wird von Landeskirche und Staat unterstützt.

Taubstummenpastoration als Nebenamt und nur mit Sonntagspredigt, noch dazu mit freiwilliger, gibt es in den Kantonen Baselstadt, Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen (mit Glarus zusammen) und in einem kleinen Teil Graubündens (Chur und Umgebung), in den sechs letztgenannten Kantonen nicht einmal sonntäglich, so daß hier sehr oft lange Pausen im Sonntagstaubstummengottesdienst entstehen. Gelegentliche andere Fürsorge als religiöse ist hier nicht erwähnenswert; es fehlt dem Pfarrer ja die Zeit dafür.

Damit ist der Weg für unseren Verein vorgezeichnet; in allen diesen Kantonen sollte die nur gelegentliche und freiwillige Pastoration ausgebaut werden zu einem vollständigen Taubstummenpfarramt und in den übrigen sollten solche eingerichtet werden. Ich meine nicht: in jedem Kanton eines; dazu ist mancher doch zu klein. Meine unmaßgeblichen Vorschläge wären: Einzelne Kantone sollten sich zusammen tun, um ein gemeinsames Taubstummenpfarramt zu unterhalten, z. B. beide Basel I, Schaffhausen und Thurgau I, St. Gallen, Glarus und Appenzell I. usw.

Das gibt wahrlich viel Arbeit für den Verein und noch dazu recht dankbare! Denn jedes Taubstummenpfarramt soll ja zugleich die geistige und soziale Fürsorge für alle seine Pflegebefohlenen übernehmen.

Nur der Taubstummenpfarrer lernt jeden Taubstummen seiner Gemeinde persönlich kennen, seine wahren Verhältnisse, Bedürfnisse und Eigenschaften, ganz besonders bei seinen Hausbesuchen, und wird kraft seines Amtes sowohl von den Taubstummen als ihren Leuten als Autorität anerkannt. Der Taubstumme zeigt sich gegen Leute, die sich nur gelegentlich in seine Angelegenheiten mischen, sehr mißtrauisch; aber seinem Seelsorger, den er als Freund, Berater und Helfer kennen gelernt hat, öffnet sich der sonst — leider oft mit Recht — verschlossene Taubstumme gern; ich habe das hundertfach erfahren.

### 2.

Wie aber kann der Verein die geistige Fürsorge betreiben?

Zunächst kläre er das Volk immer wieder auf über den Umgang mit Taubstummen. Damit wäre schon viel gewonnen, der gesellschaftlichen Vereinsamung der Taubstummen in etwas gesteuert. Es ließen sich z. B. wegleitende Flugblätter bei den Taubstummenpredigten unter die hörenden Anwesenden verteilen (*deren es immer eine Anzahl gibt*) oder den Taubstummen nach Hause mitgeben für ihre Leute.

Und dann: verschaffen wir ihnen geeignete Lektüre! Was sie nie durch das Ohr erreichen kann, muß ihnen durch das lesende Auge zugeführt werden. Das Lesen ist gleichsam des Taubstummen geistiges Hören und häufig sein einziges Fortbildungsmittel. Der Verein sorge dafür, daß ihm die Orts- und Schulbibliotheken zugänglich gemacht werden, die ja auch stets leichtverständliche Jugend- und Volksschriften enthalten. Er sichere ferner die Existenz der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ als Fortbildungs-, Unterhaltungs- und Erbauungsblatt und als einziges Organ der schweizerischen Taubstummensache, und zwar derart, daß sie an recht viele arme Taubstumme gratis abgegeben werden kann. In Deutschland werden schon seit 58 Jahren solche Blätter für die Taubstummen behördlich unterstützt und umsonst verteilt!

Bei meiner Gründung der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ ist mir gesagt worden, die Taubstummen sollten kein besonderes Blatt bekommen, sondern sich an die Tageszeitungen usw. halten; sie würden in der Anstalt darum unterrichtet, um dereinst „in der Welt der Hörenden aufzugehen“. Wer so spricht, kennt nicht die unübersteigbaren Schranken, die ihnen durch ihr Gebrechen gezogen sind, kennt nicht ihre natürliche Geistesträgheit und geringe Sprachkenntnis und weiß auch nicht, wie den Taubstummen oft alle Lektüre vorenthalten wird, mit oder ohne Absicht. Auch die Taubstummenlehrer können nicht leugnen, daß die meisten der für Hörende geschriebenen Bücher und Zeitungen mit ihrem schwierigen Satzbau und ihrer bildreichen Sprache über den Geisteshorizont der einfach geschulten Taubstummen hinausgehen.

Nun aber liest jeder zuerst am liebsten und am meisten die Zeitung, die seine besonderen Interessen und Anschauungen vertritt, in welcher er Nachrichten findet über seine Bestrebungen und über Menschen, die mit ihm dasselbe Ziel verfolgen, dasselbe Los teilen. Das gilt auch von den Taubstummen! Unsere Zeitung hat in den fünf Jahren ihres Bestehens denn auch schon großen Segen gestiftet. Angehörige haben mir erzählt, wie ihre Taubstummen, die früher gar nichts lesen mochten, nunmehr kaum warten können, bis „ihr“ geliebtes Blatt erscheint. Es ist oft die einzige Postsache, die an ihre höchsteigene Adresse gelangt und darauf sind sie nicht wenig stolz! Und nicht nur das; die erweckte Leselust übertragen manche auch auf andere Bücher und Blätter und bereichern so ihre Gedankenwelt.

Von großem Wert wäre auch die Einführung von Fortbildungsschulen, am besten im Anschluß an die Lehrwerkstätten, von denen ich bald reden werde. Denn selbst bei der auf acht Jahre ausgedehnten Unterrichtszeit kann das fürs Leben Notwendige nicht ausreichend bewältigt, manches nur gestreift, anderes nur unvollkommen verarbeitet werden. Vieles bleibt der späteren Erfahrung, der selbsttätigen Weiterbildung oder eben dem Fortbildungsunterricht zu leisten übrig. Erfahrung aber ist eine teure und schmerzliche Schule, Selbstweiterbildung von den geistig wenig regsamen Taubstummen selten zu erwarten.

In der Mädchentaubstummenanstalt zu Wabern ist der allererste Anfang zu einer Fortbildungsschule gemacht worden für etwa sechs Töchter, welche teils in der Anstalt, teils in der Nähe derselben einen Beruf erlernen, alle in der Anstalt wohnen und wöchentlich mehrmals vom Vorsteher in

verschiedenen Fächern unterrichtet werden; mißlich ist hier nur, daß große und kleine Schülerinnen zusammenwohnen müssen.

## 3.

Nun kommen wir zum letzten Gebiet, dem sozialen. Der Verein wolle vor allem Lehrwerkstätten gründen, am einfachsten im Anschluß an die größeren Taubstumm-Anstalten und unter deren Oberaufsicht. In diesen Werkstätten sollten ausschließlich für den Umgang mit Taubstummen wohlgeschulte Meister wirken, denn nur solche bieten sichere Gewähr für erfolgreiche Berufsbildung.

Da schweben mir als Vorbilder vor: die von mir besuchten Lehrwerkstätten in den Taubstumm-Anstalten zu Gerunden, Como und Mailand; deren Zöglinge bleiben nach vollendeter Schulzeit noch in der Anstalt, machen hier eine regelrechte Lehrzeit durch, genießen daneben Fortbildungsunterricht durch das Anstaltspersonal, erwerben sich in öffentlicher Prüfung mit Hörenden zusammen ein Diplom und ziehen dann als brauchbare Gesellen hinaus. Es war mir eine Lust zuzuschauen, wie da Meister und Lehrlinge miteinander umgingen.

Unsere Taubstumm-Vorsteher haben mir übrigens zugegeben, wie es oft sehr schwierig sei, draußen geeignete Lehrmeister für ihre Zöglinge zu finden. — In manchen Provinzen Deutschlands behilft man sich damit, daß der Staat den Meistern, welche taubstumme Lehrlinge mit gutem Erfolg ausgebildet haben, hohe Geldprämien verabreicht.

Mit der Vollendung der Lehrzeit darf jedoch die Fürsorge nicht aufhören, schon darum nicht, weil vielen Taubstummen lebenslang eine gewisse Unselbständigkeit und geistige Unreife anhaften. Wie gerne mißbraucht man ihre Einfalt und Wehrlosigkeit, ihre Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit. Ihrer Rechte sind sie sich nicht oder nur dunkel bewußt. Der Verein sollte daher die Arbeits- und Wohnplätze der Taubstummen unter Aufsicht haben und auch die äußeren Interessen der Taubstummen nach Kräften wahrnehmen. „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache derer, die verlassen sind!“

Dazu kommt noch eines: Trotz der weitgehendsten Schul- und Berufsbildungsfürsorge wird es immer Taubstumme geben, ganz besonders weibliche, die beim besten Willen nicht imstande sind, den Kampf ums Dasein durch eigene Kraft zu bestehen; auch bleiben ihnen infolge ihres Gebrechens viele Berufszweige verschlossen. Kein Wunder, daß — wie schon im ersten Kapitel bemerkt — manche Taubstumme frühzeitig der öffentlichen Unterstützung anheimfallen; daß diese in ihrer jetzigen Form nur eine Vermehrung ihres Unglücks bedeutet, will ich sofort dartun.

Ich hege keine Vorurteile gegen Verpflegungsanstalten, sogenannte „Armenhäuser“, sondern schätze sogar deren Wohltat hoch. Aber unter den Insassen derselben sind die Bedauernswertesten meines Erachtens die Taubstummen. Man stelle sich einen solchen lebhaft vor; mitten unter Menschen bleibt er einsam, unverstanden von ihnen und sie nicht verstehend. Grollend zieht sich der schon in seinem früheren Leben sozial so schwer Geschädigte in sich selbst zurück und hadert mit seinem Schicksal. Herzerreißend war manches, was Taubstumme mir bei meinen Besuchen in Verpflegungsanstalten sagten von ihrem frühern und gegenwärtigen Leben. Solchen Unglücklichen, die ja schon mit ihrem Gebrechen genug geschlagen sind, wollen wir ein „Heim“ bieten, wo sie nicht bloß gegen die Unbilden des Lebens geschützt sind, sondern auch eine ihren Bedürfnissen und ihrer Eigenart entsprechende Behandlung und ihren Kräften angemessene Beschäftigung finden, wo

sie, mit ihresgleichen zusammenlebend, nicht unter dem Gefühl der Mißachtung und Vereinsamung zu leiden haben.

In Deutschland bestehen schon 20 Taubstummheime (vorwiegend für weibliche), von denen ich 6 besichtigt habe. Möchte es auch bald von unseren Taubstummen heißen: „Der Vogel hat sein Haus gefunden und die Schwalbe ihr Nest!“

Damit sind wir am Ende der ganzen Taubstummensfürsorge angelangt. Beleuchten wir zum Schlusse noch

## III. Die Stellung des Vereins.

1. Zu den Taubstumm-Anstalten.
2. Zu den Taubstumm-pfarrämtern.
3. Zu den Vereinen für Bildung taubstummer Kinder.
4. Zum Taubstummheim für Schwachbegabte in Turbenthal.

## 1.

Zuerst also zu den Taubstumm-Anstalten! Ein Vorsteher hat mir die Befürchtung ausgesprochen, es könnte zwischen unserm Verein und den Anstalten Reibereien und Zusammenstöße geben. Dem ist entgegenzuhalten:

Das Gebiet des Taubstummensinstituts-Vorstehers ist so scharf abgegrenzt, er muß sich so sehr auf den bekanntlich höchst zeitraubenden Unterricht seiner Zöglinge konzentrieren und auf die intellektuelle und materielle Leitung seiner Anstalt, daß ihm weder Zeit noch Kraft übrig bleibt, auch noch außerhalb der Anstalt Fürsorge für seine gewesenen Zöglinge zu treiben, wenn nicht entweder er selbst oder die Schule oder die Anstalt unter solcher Zersplitterung der Kräfte leiden soll. Der Vorsteher sollte daher nach meiner Meinung vielmehr froh sein, wenn unser Verein diese außeranstaltliche Fürsorge übernimmt oder ihm zum mindesten erleichtert und unterstützt! Es ist also kein „Ihm-aus-der-Hand-reißen“, sondern ganz im Gegenteil ein freundliches „Hand-in-Hand-mit-ihm-arbeiten“, eine Verminderung seiner Last!

Einige Anstalten sorgen für die Berufsbildung ihrer Zöglinge, indem sie ihnen sowohl Lehrmeister als Lehrgeld verschaffen und auch noch für ihren Unterhalt sorgen; Münchenbuchsee und Zürich z. B. besitzen ansehnliche Unterstützungsfonds für diesen Zweck. (Vergleiche Seite 843 und 615.) Das alles ist sehr schön und gut und auch weiter wünschenswert. Aber mit dem Geldgeben und Plazieren ist nicht alles getan! Man muß sich auch persönlich überzeugen können und nicht nur einmal, ob die Lehrlinge gut untergebracht sind, ob sie wirklich etwas lernen usw. Soll der Vorsteher ihnen etwa nachlaufen, allemal selbst die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen? Das kann ihm doch nicht zugemutet werden! Aber wiederum macht gerade dies es auch begreiflich, daß es trotz den besten Absichten des Vorstehers, trotz den besten behördlichen Empfehlungen schief, sehr schief gehen kann. Ach, wie manches Beispiel könnte ich da erzählen! Ein Handwerksmeister mit glänzenden Zeugnissen, der hörende Lehrlinge sehr gut ausgebildet, kann doch bei Taubstummen versagen, nur aus Unkenntnis der Behandlung!

Kurz: eine gewisse Aufsicht über die Lehrlings- und auch Gesellenplätze ist bei Taubstummen immer vonnöten. — Zwei andere Beispiele: Ein taubstummer, von schwerer Krankheit genesener Familienvater muß zur Stärkung für ein paar Wochen aus der Stadt aufs Land, um recht bald wieder mit neuer Kraft die Rolle des Ernährers seiner Familie übernehmen zu können. Dazu muß man die Armenbehörden in Anspruch nehmen. Aber wer besorgt ihm das? Einem andern Taubstummen muß man für einen gewissen Fall Papiere verschaffen. In solchen Dingen stehen die Taubstummen ratlos da, sie verstehen nicht den oft viel-

verschlungenen Weg der verschiedenen Instanzen zu betreten; schon ihr Gebrechen verunmöglicht fast die mündlichen und ihr unpraktischer Sinn die schriftlichen Auseinandersetzungen. Ebensovwenig kann ihr einstiger Anstaltsvorsteher all die vielen Laufereien und Schreibereien und Beratungen auf sich nehmen. Hier nun und in allen ähnlichen Fällen will unser Verein in den Riß treten. Kurzum die Taubstummenanstalten dürfen ihn als Mitarbeiter und Mitstreiter in der Taubstummenfürsorge fröhlich willkommen heißen, jene für die Kinder, dieser für die Erwachsenen!

Der Verein gedenkt ein „Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen“ einzurichten, mit Arbeitsnachweis, Auskunft und Raterteilung an Taubstumme, Notierung und Beaufsichtigung von Lehrlings- und Gesellenplätzen usw. Es soll auch als Auskunfts- und Sammelstelle und als Archiv für die schweizerische Taubstummen-sache dienen. Nun wurden auch hier Bedenken von Taubstummenlehrern laut: Solch ein „Zentralsekretariat“ wolle dann alles an sich reißen, wolle alle Fäden in seiner Hand haben. Darauf ist zu entgegnen: Das Zentralbureau will durchaus kein „Zentralisierungsbureau“, kein „Zusammenziehungsbureau“ sein, sondern es will vielmehr die Taubstummenfürsorge verallgemeinern, ausbreiten, popularisieren, kräftig fördern, immer mit Respektierung von Amt und Bereich der Anstaltsvorsteher.

Gar manche Leute, welche in Angelegenheiten erwachsener Taubstummen Rat und Hilfe suchen, wenden sich nicht an die Taubstummenanstalt, in dem richtigen Gefühl, daß diese ja nur für Kinder bestimmt ist. Schon darum ist es gut, daß das Publikum durch immer neue Publikationen erfährt, daß es eine Zentralstelle für Taubstummenfürsorge gibt.

Schon seit Jahren gelangen aus allen Teilen der Schweiz, sowohl von Privaten als Behörden die verschiedensten Anliegen und Fragen an mich, deren Erledigung ein gut Teil meiner Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, wovon meine Kopierbücher Zeugnis ablegen. Sogar vom Ausland, von Schweden, Ungarn, Amerika usw. werde ich um Auskunft gebeten. Ich sage das nur, um die Notwendigkeit und Nützlichkeit eines Zentralsekretariates für das schweizerische Taubstummenwesen darzutun. Deutschland hat in Leipzig sein „Deutsches Taubstummen-Museum“, Amerika in Washington sein „Volta-Bureau“ usw. Da wollen wir Schweizer wahrhaftig nicht zurückbleiben.

## 2.

Nun zur Stellung des Vereins zu den Taubstummen-seelsorgern. Diese ergibt sich aus den vorhergehenden Ausführungen fast von selbst. Der Verein wird unmittelbar nur da Fürsorge treiben, wo noch kein Taubstummenpfarramt besteht, und wenn aus einem Kanton, der eines hat, eine Angelegenheit vor das Forum des Vereins kommt, so wird er immer zuerst das betreffende Pfarramt begrüßen. Sollte ein Taubstummen-seelsorger eine Sache nicht allein oder nicht mit befriedigendem Erfolg erledigen können, so mag er sich an den Verein als letzte Instanz wenden; er findet jederzeit einen guten Rückhalt an ihm. Und wieviele Dinge gibt es, die von einem Kanton in einen andern hinüberspielen. Da kann der Verein den Taubstummenpfarrern gute Vermittlerdienste leisten. Die soziale Fürsorge erfordert aber bekanntlich auch pekuniäre Mittel und diese stehen selbst dem Taubstummenpfarramt nicht oder in nur geringem Maße zur Verfügung. Da werden die Taubstummen-seelsorger den Verein sicherlich willkommen heißen als — Säckelmeister! Die Herren Pfarrer aber, welche die Taubstummen-pastoration nur als Nebenamt besorgen und sich daher auch nur in der geistlichen Fürsorge betätigen können, werden bei ihrer Arbeitsüberhäufung auch nur froh sein, wenn der

Verein ihnen hilfreich die Hand bietet zur sozialen Fürsorge für ihre Taubstummen-gemeinde, zu welcher ihnen ja sowohl die Zeit als Mittel mangeln.

## 3.

Besprechen wir noch die Stellung des Vereins zu den vier schon bestehenden Vereinen für Bildung taubstummer Kinder in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Graubünden und Aargau. In Graubünden heißt der Verein etwas anders, obwohl er demselben Zweck dient, nämlich „Bündnerischer Hilfsverein für arme Taubstumme.“ Er kann auf eine 50jährige Geschichte zurückblicken und hat auch die Gründung einer eigenen Taubstummenanstalt zum Ziel.

Diese Vereine haben sich gelegentlich auch etwa erwachsener Taubstummen angenommen und entfalten seit Jahren eine segensreiche und wohlorganisierte Tätigkeit. Sie befürchten nun eine unliebsame Konkurrenz durch unsern Verein, indem wir in diesen Kantonen entweder Taubstummenfreunde und Gaben von ihnen abwenden oder Verwirrungen und Verwechslungen hervorrufen könnten. Um dem allem vorzubeugen, wollen wir dort nicht öffentlich für unsern Verein werben. Dafür schließen sich aber diese Vereine ihm als Kollektivmitglieder an; auch wird ihnen in unserm Zentralvorstand ein Sitz gewährt. So wollen wir nicht getrennt, sondern Schulter an Schulter auch ihre Taubstummenfürsorge ausbauen helfen, ganz besonders bei ihren erwachsenen Taubstummen, denen sie sich bisher ja nur notdürftig und nur nebenbei widmen konnten. Vereinte Kräfte führen auch hier schneller zum Ziel!

Nun ein Wort vom vierten Verein, der „Kommission für Förderung der Taubstummenbildung“, deren Präsidium sich in Aarau befindet und die eine Subkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft darstellt. (Vergl. Seite 601 ff). Sie möge sich konzentrieren auf das, was ihr Name besagt. Denn wieviel unbebautes Land ist noch in ihrem Gebiet! Wachsen doch jährlich immer noch hunderte von taubstummen Kindern ohne jeden Unterricht auf! Sie strebe z. B. den Schulzwang für Taubstumme an und kräftigere staatliche Fürsorge für alle Taubstummenschulen; denn der Taubstummenunterricht soll kein bloßes Werk der Barmherzigkeit sein, sondern ein Akt der Gerechtigkeit. Und je besser die Taubstummen geschult werden, desto weniger wird unser Fürsorgeverein mit ihnen zu tun haben. Die obengenannte Kommission wolle daher z. B. die „Ausbildung von Taubstummen-seelsorgern“ angesichts der noch sehr unvollständigen Kinderfürsorge unserm Verein überlassen, ja sich ihm ebenfalls als Kollektivmitglied anschließen, denn unser Verein wird sowohl ihr als ihren Brudervereinen allezeit gern mit Rat und Tat beistehen!

## 4.

Wie aber ist die Stellung des Vereins zum Taubstummenheim für Schwachbegabte in Turbenthal? (Näheres über dieses Heim siehe nächstes Hauptkapitel). Gerade in diesen Tagen ist ein kleines Heim für schwachbegabte Taubstumme, zunächst für sechs männliche, in Turbenthal eröffnet worden. Das ist eigentlich nur ein notwendiger Annex zur dortigen Unterrichtsanstalt für schwachbegabte Taubstumme, eine Ergänzung, ein Ausbau derselben in der Weise, daß diejenigen von ihren Zöglingen, welche auch nach vollendeter Schulzeit unbrauchbar fürs Leben bleiben, sofort von der Schule ins Heim hinüberziehen, wo sie lebenslang versorgt sind. Dieses Asyl glaubt zwar das Recht zu haben, sich „Schweizerisches Taubstummenheim“ zu nennen, gleich der Erziehungsanstalt, die offiziell auch „Schweizerische Anstalt für Schwachbegabte, bildungsfähige Taubstumme“ heißt; denn beide Institute

sind Stiftungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Aber die lokalen Verhältnisse sind hier viel stärker als der Verallgemeinerungswille. In der Praxis ist diese „schweizerische“ Unterrichtsanstalt fast nur für die Ostschweiz offen, und in Wirklichkeit wird das neue Heim auch nur den Turbenthaler Zöglingen dienen! Ich habe die dortige Anstaltsdirektion vergeblich gebeten, ihre neue Gründung offiziell nur „Asyl für schwachbegabte erwachsene Taubstumme in Turbenthal“ nennen zu wollen zum Unterschied von unserem schon lange vor ihnen geplanten „Schweizerischen Taubstummenheim“.

Wir anerkennen völlig die große Notwendigkeit und Wohltat eines solchen Asyls für schwachbegabte erwachsene Taubstumme, freuen uns von ganzem Herzen darüber und wünschen ihm ein fröhliches Wachstum. Aber dieses Heim wollen wir ganz der Fürsorge seiner Stifterin überlassen; unser Verein hat nichts mit demselben zu tun und es ist auch weit entfernt von unserem Ideal eines Taubstummenheims. Ein solches soll gewähren:

1. Den Alten und Müden (nach einem rechtschaffenen Leben) einen friedlichen und ruhigen Lebensabend.
2. Den Fürsorgebedürftigen, Verwaisten und Verlassenen Elternhaus und Heimat.
3. Den Ausgebeuteten, Gefährdeten und Verführten Hilfe und Schutz.
4. Den Obdachlosen und Arbeitsuchenden Herberge und Arbeit.
5. Den Ueberarbeiteten, Erholungsuchenden und Genesenden Landaufenthalt, Kur und Pflege.
6. Den Bemittelten freundliche Pension.

Wer meinen Ausführungen, meiner Charakteristik der Taubstummen aufmerksam gefolgt ist, der kann nicht mehr einwenden: dafür gibt es doch genug Asyle im Land. Denn die Taubstummen fühlen sich am wohlsten unter ihren Leidensgenossen und passen nicht in die vorhandenen Pflegeanstalten, wo sie sich ihres Gebrechens immer von neuem bewußt werden.

Ich schließe mit der herzlichen Bitte: helfen Sie mit an diesem lange versäumten Liebeswerk an meinen Schicksalsgenossen. Die Ernte ist groß, aber hoffentlich gibt es der Arbeiter viele. Das walte Gott!

Nun folgt die Statutenberatung auf Grund eines vorliegenden Entwurfes. Dabei tauchen Befürchtungen einzelner auf, durch den neuen Verein könnten Verwirrungen entstehen zum Schaden schon bestehender kantonaler oder regionaler Verbände (die aber alle bisher nur für Kinder gesorgt hatten). Richtig wurde dagegen bemerkt, der Verein wolle in keiner Weise das bereits Bestehende und Geschehene schwächen, ein zweiter: er trete nur da helfend ein, wo Hilfe notwendig sei, ein dritter: wir wollen miteinander arbeiten und uns vor Zersplitterung hüten, wir wollen sowohl den jungen als alten Taubstummen helfen, dort, wo sonst nicht geholfen wird, und deshalb das Wort „erwachsene“ im Titel des Vereins streichen. — Eugen Sutermeister bemerkt, er würde diese Streichung sehr begrüßen, denn das Wort „erwachsene“ sei nur als eine Konzession von ihm an die Kantone und Kinderanstalten in den Entwurf aufgenommen worden (weil schon viel und schon lange für Kinder gesorgt worden war). Mit 11 gegen 4 Stimmen erhält der Verein den Titel: „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme“ und nun wird der Statutenentwurf durchberaten, bereinigt und einstimmig genehmigt, worauf der Vorsitzende den Verein als gegründet erklärt.

In offener Abstimmung werden in den Zentralvorstand gewählt (alphabetisch):

1. Frau Dr. Balsiger-Moser, Zürich.
2. Edmund Boissier, Genf.
3. Direktor W. Bühr, als Vertreter der Kommission für Bildung taubstummer Kinder in St. Gallen,
4. Paul von Greyerz, Notar in Bern.
5. J. Henz-Plüß, Direktionsmitglied der Taubstummenanstalt Aarau.
6. Heinrich Heußer, Inspektor der Taubstummenanstalt Riehen, als Vertreter der Kommission für Förderung der Taubstummenbildung.
7. G. Kull, Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.
8. A. Lauener, Vorsteher der Knabentaubstummenanstalt in Münchenbuchsee.
9. Pfarrer Menet, in Berg, Taubstummenseelsorger der Kantons Thurgau.
10. Dr. med. F. Merz in Chur, Präsident des bündnerischen Hilfsvereins für Taubstumme.
11. Prof. Dr. med. Siebenmann in Basel.
12. Pfarrer Stamm in Schleithelm, schaffhauserischer Taubstummenseelsorger.
13. Frau Eugen Sutermeister in Bern.
14. Alt Pfarrer Heinrich Walder in Zürich, Präsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.
15. Pfarrer Gustav Weber, Taubstummenseelsorger des Kantons Zürich, in Zürich.
16. Hans Wydler-Oboussier in Bern.

Um 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr werden die erfolgreichen Verhandlungen geschlossen. Damit war ein wichtiger Markstein in der Geschichte des schweizerischen Taubstummenwesens gesetzt worden!

Am 29. Mai versammelt sich der neue Zentralvorstand im Restaurant du Pont in Zürich, um die folgenden Traktanden zu erledigen:

1. Vorläufige Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Oltenener Generalversammlung.
2. Konstituierung des Zentralvorstandes.
3. Bereinigung der Statuten.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
5. Konstatierung des Mitgliederbestandes.
6. Besprechung der Mitgliederwerbung.
7. Bericht über den Taubstummenheimfonds und das Vereinsvermögen.
8. Beschlußfassung über die Legate Schilplin und Schüpbach.
9. Wahl des Zentralsekretärs, Aufstellung seines Arbeitsprogramms und Anstellungsvertrag.
10. Beratung wegen der ersten ordentlichen Generalversammlung.

*Es ist, wie schon oben bemerkt, nicht unsere Absicht, über die Behandlung jedes Traktandums zu berichten, weder hier noch künftig, sondern nur das Wesentlichste anzudeuten. Wenn einmal die Traktandenliste selbst dennoch vollständig hergesetzt wird, so soll dies, wie auch schon oben bemerkt, die Art der Geschäfte, Pläne, Ziele, neu auftauchenden Aufgaben u. dergl. ebenfalls bloß andeuten.*

Am obgenannten Tag (den 29. Mai) konstituierte sich der Zentralvorstand in folgender Weise: Präsident: Wydler-Oboussier, Bern, Vizepräsident: Prof. Dr. F. Siebenmann, Basel, Kassier: P. von Greyerz, Notar, Bern, Aktuar: Frau Eugen Sutermeister, Bern, Beisitzer: Eugen Sutermeister, Bern, als Rechnungsrevisoren werden gewählt: Bundesrichter Dr. Leo Weber und Oberst Bleuler, Bern. Der Zentralvorstand ergänzt sich durch Pfarrer Chs. Odier in Begnins bei Nyon, Eugène Pictet in Genf und Pfarrer Billeter in Lyss. — Die

Statuten werden textlich bereinigt. — Der Verein zählt schon 121 Mitglieder.

Direktor G. Kull teilt mit, daß von ungenanntseinwollender Seite Fr. 70,000—80,000 zur Verfügung gestellt werden für ein Taubstummenheim für weibliche Insassen. Es wird für diesen Zweck ein Subkomitee eingesetzt, ihm gehören an: Direktor Kull, Pfarrer G. Weber und alt Pfarrer Walder-Appenzeller.

Beschlossen wird u. a. ein Werbezirkular, das später den folgenden Wortlaut erhält:

#### Einladung zum Beitritt.

In allen andern zivilisierten Staaten bestehen schon seit langer Zeit große, segensreich wirkende Taubstummenfürsorgevereine. Da dürfen wir Schweizer nicht zurückbleiben!

Die Notwendigkeit unseres Vereins beweisen die folgenden Mängel in unserm Taubstummenwesen:

##### a) Bei jugendlichen Taubstummen.

1. Es wachsen immer noch viele taubstumme Kinder ohne jeden Schulunterricht auf und fallen darum ihrer Familie oder Gemeinde lebenslang zur Last.

2. Die Schweiz zählt mehr taubstumme und schwerhörige Kinder, als in den vorhandenen Anstalten untergebracht werden können; letztere müssen jährlich viele Aufnahmesuche zurückweisen.

3. Es bestehen auch zu wenig besondere Schulen für schwachbegabte Taubstumme. In Anstalten, welche Alle ohne Unterschied der Begabung aufnehmen müssen, wird dadurch der Unterricht für die Intelligenteren erschwert und verlangsamt.

##### b) Bei erwachsenen Taubstummen.

1. Es ist oft schwierig, geeignete Lehrmeister zu finden, welche den Umgang mit Taubstummen verstehen und die nötige Geduld und Einsicht dazu besitzen. Manche Taubstumme haben daher ihr Leben lang unter den Folgen ungenügender Berufsbildung zu leiden.

2. Immer wird es Taubstumme geben, welche trotz der besten Schul- und Berufsbildung den Kampf ums Dasein nicht bestehen können wegen Geistes- oder Körperschwäche. Sowohl diese halb als andere ganz Erwerbsunfähigen werden in Armenhäusern versorgt, was aber meist nur eine Vermehrung ihres Unglücks bedeutet, weil sie dort unter dem Gefühl der Vereinsamung und Mißachtung doppelt leiden.

3. Auch taubstumme Gesellen und Arbeiter, insbesondere Töchter, werden häufig ausgebeutet und mißbraucht. Wie schon im gesellschaftlichen Leben sind die Taubstummen auch im Rechtsleben in der Regel stark benachteiligt,

ohne Schutz und Hilfe; denn sie verstehen oder wagen es nicht, sich zu wehren.

#### Die Aufgabe unseres Vereins

ist daher 1. die geistige, 2. sittlich-religiöse und 3. soziale Hebung der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und Glaubens.

##### 1. Geistig.

Der Verein sucht bei Staat und Behörden folgende Forderungen zu verwirklichen:

1. Anzeigepflicht für alle ins schulpflichtige Alter eintretenden Taubstummen und Schwerhörigen und die Durchführung des Beschulungsrechtes für sie, die doch auch dem Primarschulgesetz unterstellt sind. (Schulzwang.)

2. Sonderung aller taubstummen und schwerhörigen Schüler in Normal- und Schwach-Begabte; folglich Gründung neuer Anstalten für letztere, wenn immer möglich auch für Besser-Begabte, eigentlich Schwerhörige.

3. Die Taubstummenerziehung darf nicht mehr nur ein Werk der Barmherzigkeit, sondern sie soll ein Akt der Gerechtigkeit, eine Pflicht des Staates sein und ist daher vom Staat zu übernehmen oder ausreichend zu unterstützen (das neue Zivilrecht anerkennt diese Pflicht des Staates).

4. Den schulentlassenen Taubstummen wird zur Verhütung ihrer geistigen Verödung für passende Lektüre gesorgt; die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ wird als Erbauungs- und Fortbildungsblatt vom Verein unterhalten und an arme Taubstumme umsonst abgegeben.

##### 2. Sittlich-religiös.

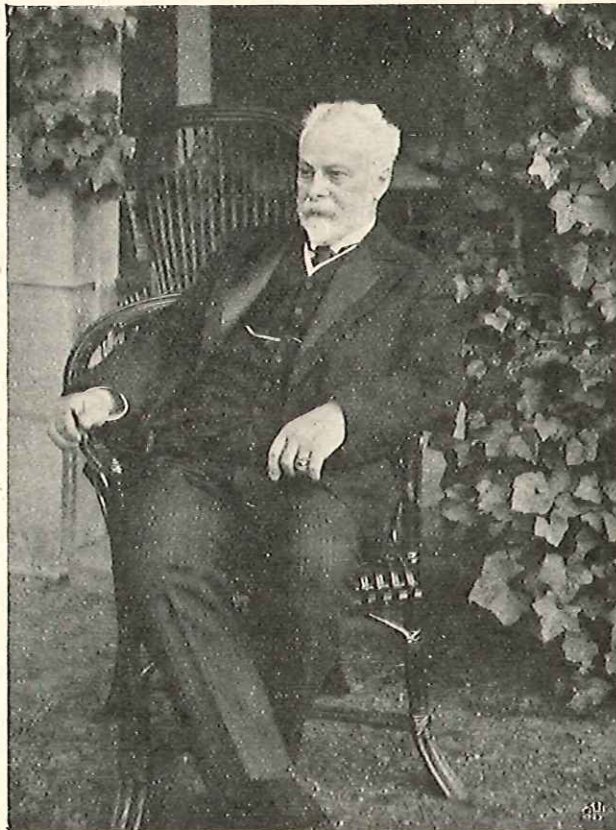
Der Verein möchte in allen Kantonen die Taubstummenpastoration einführen mit Sonntags-Gottesdiensten, Hausbesuchen, geistiger und sozialer Fürsorge. Die Taubstummenpfarrer sollten sich hauptsächlich dieser Sache widmen können.

##### 3. Sozial.

1. Der Verein bestrebt sich, Hilfe zu leisten für möglichst gute berufliche Ausbildung der Taubstummen, nötigenfalls durch Gründung von Lehrwerkstätten und Fortbildungsschulen. Die Lehrlings- und Arbeitsplätze von Taubstummen werden unter Aufsicht gestellt.

2. Der Verein unterhält ein „Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen (Sammel- und Auskunftsstelle für Jedermann, Vermittlungsbureau für Taubstumme. Fachbibliothek, Taubstummenstatistik usw.).“

3. Er strebt die Gründung von Taubstummenheimen für halb oder ganz erwerbsunfähige Erwachsene beider Geschlechter und jeden religiösen Glaubens an. (Das für Schwachbegabte in Turbenthal muß unterstützt werden.)



Hans Wyder-Oboussier.

Der erste Präsident des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ (1911—1912).



Nötig ist noch je eines für Weibliche und für Männliche. Das Weiblichen-Heim wird im Kanton Zürich errichtet mit den Fr. 85,000. —, die dem zürcherischen Subkomitee des Vereins unlängst übergeben worden sind; doch wird das Haus nicht imstande sein, dem Bedürfnis der ganzen deutschen Schweiz zu genügen. Für das Männlichen-Heim besteht schon ein Fonds von etwa Fr. 16,000. —, der natürlich erst geäufnet werden muß. Auch an die Gründung katholischer und welscher Taubstummenheime, sowohl für Weibliche als Männliche, wird gedacht, wenn die katholische und welsche Schweiz sich kräftig am Fürsorgeverein beteiligen.

Gehrte Leser und Leserinnen!

Sie sehen, die Vereinsaufgaben sind groß und schön und — wie Vorstehendes Sie wohl überzeugt haben wird — auch dringlich und erfordern vor allem viele Mittel! Aber sie können nur erfüllt werden, wenn sich das ganze Schweizervolk daran beteiligt! Darum haben wir den Mindestjahresbeitrag auf nur Fr. 2. — festgesetzt. Bitte, bringen Sie dieses kleine Dankopfer für den glücklichen Besitz Ihres Gehörs. Einen dankenswerten Dienst erweisen Sie der guten Sache, wenn Sie Ihren Namen auf die angebotene Anmeldeungsliste setzen und sodann mittelst dieses Zirkulars im Kreis Ihrer Bekannten um zahlreiche weitere Mitglieder für den Fürsorgeverein werben wollten, damit derselbe die oben genannten dringenden Aufgaben bald anhand nehmen kann.

Wir erbitten dann die Anmeldeungsliste zurück an das Zentralbureau des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ in Bern. Die Einzahlung des Jahresbeitrages erbitten wir baldigst an den Zentralkassier P. v. Greyerz, Notar, Zeughausgasse 14, in Bern kostenlos mittelst der grünen Einzahlungsscheine, auf Postcheck-Konto, Nummer III 900. Wer vorzieht, dem Ueberbringer der Anmeldeungsliste seinen Beitrag persönlich zu übergeben, ist gebeten, auf seine Adresslinie in die letzte Rubrik „bezahlt“ zu schreiben.

In der sicheren Hoffnung, daß Sie die Wohlfahrt dieser vom Schicksal so grausam Enterbten fördern helfen, begrüßt Sie mit Hochachtung

Der Zentralvorstand des Schweizerischen  
Fürsorgevereins für Taubstumme:

- H. Wydler-Oboussier, Zentralpräsident, Jungfrau-  
strasse 3, in Bern.  
Prof. Dr. F. Siebenmann, Vizepräsident, Bernoullistrasse 8,  
in Basel.  
Notar Paul von Greyerz, Kassier, Zeughausgasse 14,  
in Bern.  
Frau Eugen Sutermeister, Aktuar, Falkenplatz 16, in Bern.  
Eugen Sutermeister, Beisitzer und zugleich Zentral-  
sekretär für das Schweizerische Taubstummenwesen,  
Falkenplatz 16, in Bern.  
Frau M. Balsiger-Moser, Voltastrasse 29, in Zürich V.  
M. Billeter, Pfarrer in Lyß.  
J. Bühr, Vorsteher der Taubstummenanstalt in St. Gallen.  
J. Henz-Plüß in Aarau.  
H. Heusser-Bachofner, Vorsteher der Taubstummen-  
anstalt in Riehen bei Basel.  
G. Kull, Direktor der Blinden- und Taubstummenanstalt  
in Zürich.  
A. Lauener, Vorsteher der Taubstummenanstalt in Mün-  
chenbuchsee.  
B. Menet, Pfarrer in Berg (Thurgau).  
Dr. F. Merz, Präsident des Graubündner Hilfsvereins  
für arme Taubstumme, in Chur.  
Charles Odier, Pfarrer in Begnins bei Nyon (Waadt).  
Eugène Pictet, 18 Route de Fermex, in Genf.

- E. Stamm, Pfarrer in Schleithem.  
H. Walder-Appenzeller, Präsident der Zentralkom-  
mission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesell-  
schaft in Zürich.  
G. Weber, Pfarrer, Clausiusstrasse 39, in Zürich-Ober-  
strass.

Die Rechnungsrevisoren:

Oberst G. Bleuler in Bern.  
Dr. Leo Weber, alt Bundesrichter in Bern.

An das Schweizervolk!

Mit großer Zuversicht legen wir Euch die bislang be-  
sonders stiefmütterlich behandelte Taubstummenfürsorge ans  
Herz und zweifeln bei Eurer bekannten Opferwilligkeit nicht,  
daß Ihr nicht nur selbst in Menge unserm so notwendigen  
Verein beitreten, sondern auch allenthalben eifrig Mitglieder  
dafür werben werdet, wobei Ihr Euch des untenstehenden  
Anmeldebogens bedienen könnt.

Denket dessen und verstoßt den Tauben nicht,  
Wenn ihr schwelgt im üpy'gen Reich der Töne:  
Seine einz'ge Wonne ist der Augen Licht.  
Denket dessen und verstoßt den Tauben nicht!  
Tauben sind, wie ihr, auch Erden söhne;  
Daß ihr Dasein Liebe nur verschöne —  
Denket dessen und verstoßt den Tauben nicht,  
Wenn ihr schwelgt im üpp'gen Reich der Töne!

E. S.

*Dieser für den Gesamtverein geltende Text des Flug-  
blattes wurde von den einzelnen Kantonen nach ihren Be-  
dürfnissen modifiziert.*

*Im Juni wird das nachstehende Schreiben an Taubstum-  
menfreunde in allen Kantonen erlassen:*

Zur raschen Förderung unseres Liebeswerkes möchten  
wir Sie freundlich ersuchen, recht bald ein Subkomitee in  
Ihrem Kanton zu bilden. Dasselbe könnte unseres Erachtens  
nur aus drei bis sieben Personen (Damen und Herren) be-  
stehen und sollte für den Zentralverein eine Art kantonales  
Arbeitsbureau sein, dessen Arbeitsprogramm in der nächsten  
Zentralvorstandssitzung endgültig beraten werden kann und  
ungefähr folgendes wäre:

1. Werbung von Mitgliedern für den Zentralverein, die  
sofort an die Hand genommen werden sollte, wobei die  
Art und Weise der Propaganda Ihnen überlassen bleibt.  
Der einheitlichen Verwaltung halber wären die Mitglieder-  
anmeldungen auch dem Zentralbureau und die einlaufenden  
Gelder der Zentralkasse in Bern einzusenden.

2. Angabe von Mitteln und Wegen zur Förderung der  
kantonalen Taubstummensache, damit der Zentralverein das  
Subkomitee darin unterstützen kann (z. B. Schulzwang für  
Taubstumme, Anbahnung zur Gründung oder besseren  
staatlichen Unterstützung der Taubstummen-Anstalten, Ein-  
führung oder Ausbau der kantonalen Taubstummen-Pastora-  
tion, nach Art. 2 der Statuten, mit geistiger und sozialer  
Fürsorge usw.).

3. Jährliche, möglichst genaue Statistik des kantonalen  
Taubstummenwesens, die dem Zentralsekretariat zu über-  
geben wäre, zur Verwendung im jährlichen Vereins-Gesamt-  
bericht (z. B. Anzahl der taubstummen Schüler und Erwach-  
senen, der Taubstummen-Predigten und anderen Fürsorge-  
einrichtungen, Unterstützungsfonds, Ausgaben für das Taub-  
stummenwesen etc.).

4. Jährlicher oder halbjährlicher Bericht des Subkomitees  
über seine Tätigkeit an den Zentralvorstand; dazwischen sind  
Mitteilungen wichtiger Vorkommnisse sehr wünschenswert.

Bitte, wollen Sie uns seinerzeit über die erfolgte Kon-  
stituierung Ihres Subkomitees berichten. Ferner ersuchen

wir Sie freundlich, unserem Bureau recht bald über die fünf beiliegenden Propagandapapiere Ihre Wünsche und Meinungen mitzuteilen, denen wir nach Möglichkeit gerne gerecht werden wollen und bitten Sie noch, uns ebenfalls bald anzugeben, wieviele Exemplare Sie von diesen Schriften für Ihre kantonale Propaganda bedürfen, damit die Gesamtauflage bestimmt werden kann.

#### Beilagen.

1. Statuten. Zur letzten Einsicht.

2. Werbezirkular. Für Massenverbreitung; die dritte und vierte Seite sind leer gelassen, damit jedes kantonale Subkomitee sich selbst auch noch eintragen kann, vielleicht mit eigenen Begleitworten. Gedacht ist die letzte Seite als eine Art Unterschriftenbogen zum Zirkulierenlassen.

3. Gekürzter Vortrag von Eugen Sutermeister (Sonderabdruck der Taubstummen-Zeitung). Im Werbezirkular (siehe oben) sind Zweck und Ziele unseres Vereins nur leicht skizziert, weil viele Leute längere „Abhandlungen“ nur zu leicht ungelesen auf die Seite schieben. Nun giebt es aber auch nicht wenige, die sofort hohes Interesse für die Taubstummensache zeigen und gerne Ausführliches darüber lesen möchten. Dazu könnte dieser Vortrag vielleicht dienen? (In der Tat sind uns in den letzten Tagen Bitten um diesen Vortrag zugekommen). Derselbe könnte auf Verlangen oder da, wo man merkt, daß größeres Interesse vorhanden ist, abgegeben werden.

4. Anmeldekarte. Beilage zum Werbezirkular, auch zu gelegentlichem Verteilen oder Beilegen in Briefen usw. zu verwenden.

5. Einzahlungsschein. (Mit eigenem Konto). Ebenfalls Beilage zum Werbezirkular. Auch sonst allezeit brauchbar.

Damit das so rege gewordene Interesse für unsere Sache nicht abflue und man noch vor der Ferien-Saison mit der Werbetätigkeit für unsern jungen Verein beginnen kann, bitten wir um rascheste Erledigung dieser Vorlagen.

Mit hochachtungsvoll-freundlichem Gruß:

Das Bureau des  
Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme.

*Am 31. August konnten die neuen Statuten im Druck herausgegeben werden, sie lauteten:*

Art. 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme“ besteht ein Verein, der zurzeit sein Rechtsdomizil in Bern hat.

Art. 2. Der Verein bezweckt die sittlich-religiöse, geistige und soziale Fürsorge für Taubstumme jeden Geschlechts und religiösen Glaubens in der ganzen Schweiz, soweit weder Taubstummenanstalten oder Vereine für taubstumme Kinder, noch Taubstummenseelsorger sich damit befassen können.

Die Tätigkeit des Vereins äußert sich wie folgt:

#### 1. Auf sittlich-religiösem Gebiet.

Der Verein sucht in allen Kantonen dahin zu wirken, daß die Taubstummen auf eine möglichst hohe Stufe der sittlich-religiösen Bildung gehoben werden; er fördert zu diesem Zwecke die Errichtung neuer und den Ausbau bestehender Taubstummenpfarrämter (mit Gottesdienst, Hausbesuchen, geistiger und sozialer Fürsorge).

#### 2. Auf geistigem Gebiet.

a) Der Verein sorgt dafür, daß möglichst vielen Kindern die Wohltat einer Anstalterziehung zugute kommt; er wirkt bei den Behörden dahin, daß — gemäß Art. 27 der Bundesverfassung — der obligatorische

Schulunterricht auch für Taubstumme in unserm Lande durchgeführt werde.

- b) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im allgemeinen über das Taubstummenwesen und den Umgang mit Taubstummen aufzuklären.
- c) Er sichert die Existenz der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ als Fortbildungs- und Unterhaltungsorgan, das an arme Taubstumme gratis abgegeben werden soll.
- d) Er sorgt dafür, daß den Taubstummen die Ortsbibliotheken zugänglich gemacht werden, und strebt Fortbildungsschulen an.

#### 3. Auf sozialem Gebiet.

- a) Der Verein unterstützt die berufliche Ausbildung der aus einer Anstalt entlassenen taubstummen Zöglinge.
- b) Er sucht Taubstummenheime zu gründen für halb oder ganz Erwerbsunfähige jeden Alters und Geschlechts und religiösen Glaubens und wird schon bestehende interkantonale Institute dieser Art unterstützen.
- c) Er gründet und unterhält ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen, dessen Obliegenheiten vom Zentralvorstand durch ein Reglement festgestellt werden. Dieses „Zentralbureau“ dient zugleich als Auskunfts- und Sammelstelle.

Art. 3. Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied des Geschlechts und religiösen Glaubens Einzelpersonen und — als Kollektivmitglieder — Personenverbände (Behörden, Anstalten, Vereine, Firmen usw.) sein.

Art. 4. Jedes Einzelmitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2. — oder einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 50. — zu leisten.

Die Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 30. —.

Den taubstummen Mitgliedern wird das Vereinsorgan, die „Schweizerische Taubstummenzeitung“, zu reduziertem Preise (zurzeit Fr. 2. —) abgegeben.

Art. 5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrages; indessen haftet der Betreffende für den verfallenen Beitrag.

Wer dem Vereine nicht mehr angehört, hat keinerlei Rechte an dessen Vermögen.

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder.  
B. Der Zentralvorstand.  
C. Kantonale Subkomitees.  
D. Spezialkommissionen.

Art. 8. Die Mitglieder des Vereins werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ und sonstige angemessene Publikationen wenigstens zehn Tage vor dem Versammlungstage eingeladen:

- a) Zur ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr.  
b) Zur außerordentlichen Generalversammlung, so oft der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn wenigstens 50 Mitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 9. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Zentralvorstandes oder dem Vizepräsidenten geleitet;

sie ernennt Stimmzähler; der Aktuar des Zentralvorstandes führt das Protokoll.

Art. 10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes bzw. Bestätigung neuer Mitglieder desselben (Art. 11).
- b) Wahl von Rechnungsrevisoren.
- c) Beschlußfassung über alle Fr. 500. — übersteigenden Ausgaben und Verwendungen, wenn sie nicht den Taubstummenheimen zukommen oder statutengemäß Sache des Zentralvorstandes sind.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren.
- e) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Zentralvorstandes.
- f) Anträge einzelner Mitglieder, deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fällt.
- g) Abänderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.

Ueber die Geschäfte nach lit. a—g entscheidet die absolute Mehrheit, über die Frage der Auflösung die Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme abzugeben.

Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge einzelner Mitglieder können erst in der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 11. Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens 9 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern; er kann sich durch Selbstergänzung (Kooptation) bis auf 25 Mitglieder verstärken; die neu hinzugetretenen Mitglieder unterliegen jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Dem Zentralvorstand sollen auch weibliche Mitglieder angehören. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Kantone in ihm vertreten sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben für ihre Reisen in Vereinsangelegenheiten Anspruch auf Vergütung der Fahrtaxen.

Art. 12. Der Zentralvorstand bestellt sein Bureau aus:

1. dem Vorsitzenden (Zentralpräsident);
2. dem Vizepräsidenten;
3. dem Kassier;
4. dem Aktuar;
5. einem Beisitzer.

Das Bureau versieht die Funktionen einer engern Geschäftskommission.

Der Präsident und der Aktuar sollen, wenn immer möglich, an dem nämlichen Orte wohnen.

Art. 13. Der Zentralvorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Nach außen wird er durch zwei Mitglieder des Bureaus vertreten.

Er hat der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung im abgelaufenen Jahr einen schriftlichen Bericht zu erstatten und außerdem dafür zu sorgen, daß an jeder ordentlichen Generalversammlung ein die Taubstummensache betreffender Vortrag gehalten wird.

Er wählt den Zentralsekretär, bestimmt die Höhe seines Gehaltes und legt dessen Obliegenheiten durch ein Reglement fest.

Ein Teil der verfügbaren Gelder ist jährlich dem Fonds für „Taubstummenheime“ zuzuwenden.

Der Zentralvorstand wird sich bemühen, vom Bund und den Kantonen jährliche Subventionen zu erlangen.

Art. 14. Die dem nämlichen Kanton angehörenden Mitglieder des Vereins können die Beratung und Warnung besonderer Interessen innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken einem kantonalen Subkomitee übertragen, das sich zu diesem Zweck mit dem Zentralvorstand in Verbindung zu setzen, im übrigen aber die ihm gutschcheinende Organisation sich selbst zu geben hat.

Art. 15. Für jedes Gebiet der Fürsorge kann der Zentralvorstand größere oder kleinere Spezialkommissionen bestellen, die er mit besonderen Aufgaben betraut.

Diese Kommissionen werden von einem Mitgliede des Zentralvorstandes einberufen und geleitet.

Art. 16. Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das ganze Vereinsvermögen dem Taubstummenheim-Fonds zu.

Art. 17. Der Zentralvorstand und die Rechnungsrevisoren werden erstmals von der konstituierenden Versammlung gewählt.

Art. 18. Herr Eugen Sutermeister in Bern übergibt den gegenwärtig Fr. 10,906.85 betragenden, von ihm gesammelten Taubstummenheim-Fonds, überdies Legate von Fr. 1000. — und Fr. 2000. — dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ sofort zu Eigentum und Verwaltung.

Außerdem übergibt Herr Eugen Sutermeister dem Verein das Einlageheft Nr. 54,460 der Schweizerischen Volksbank in Bern, das zugunsten eines „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ lautet und zurzeit ein Guthaben von Fr. 30.15 aufweist.

Art. 19. Das erste Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins schließt am 31. Dezember 1911.

Die erstmalige Amtsdauer des Zentralvorstandes geht mit 31. Dezember 1915 zu Ende.

Art. 20. Der Verein übernimmt auf 1. Januar 1912 die von Eugen Sutermeister 1907 gegründete und seither von ihm redigierte „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ als Vereinsorgan mit Aktiven und Passiven zu Eigentum.

Der Zentralvorstand wird die Leitung der Zeitung einer Redaktionskommission übertragen; er ist ermächtigt, für Redaktion und Administration des Blattes ein jährliches Entgelt auszusetzen.

Vorliegende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung zu Olten am 2. Mai 1911 beschlossen worden.

Bern, den 31. August 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes,

Der Präsident: H. Wydler-Oboussier.

Der Aktuar: Frau Eugen Sutermeister.

26. Oktober. Sitzung des Zentralvorstandes. Traktanden sind:

1. Protokoll.
2. Ergänzungswahlen in den Zentralvorstand. Erhöhung der Mitgliederzahl von 19 auf 24. Statuten Art. 11 ad l.
3. Bericht des Zentralsekretärs über seine Tätigkeit seit dem 29. Mai.
4. Bericht des Kassiers über den derzeitigen Stand der Finanzen für das erste Vereinsjahr 1911.
5. Nähere Umschreibung der Stellung der Subkomitees zum Verein und Zentralvorstand. Statuten Art. 4.
6. Berichte der bestehenden Subkomitees über ihre bisherige Tätigkeit.

7. Einzug der Mitgliederbeiträge für 1911.
8. Reglement für das Zentralsekretariat. Anstellungsvertrag mit Herrn Eugen Sutermeister.
9. Uebernahme der „Schweizerischen Taubstumm-Zeitung“. Statuten Art. 20 und 2, c.
10. Zweckbestimmung des Taubstummheimfonds. Statuten Art. 18.
11. Berichterstattung betreffend Portofreiheit.
12. Subventionsgesuch an den Bundesrat für den „S. F. f. T“. Statuten Art. 13 lit. 5.
13. Einsetzung von Spezialkommissionen (Art. 15) zur Förderung der in Art. 2, Ziff. 1 bis 3 vorgesehenen Aufgaben.
14. Unvorhergesehenes.

Der Zentralvorstand ergänzt sich durch Frau Dr. Mercier-Lendi in Glarus, Pfarrer de Rougemont in Couvet und Pfarrer Müller in Birrwil, dieser an Stelle von Henz-Plüß in Aarau.

Der Zentralsekretär übergibt dem Verein den Erstlingskatalog der „Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummwesen“, der 128 Schriften verzeichnet, wovon 109 des Sekretärs Geschenk sind.

Genehmigt wird u. a. ein Reglement mit Anstellungsvertrag mit Eugen Sutermeister für das Zentralsekretariat. Es lautet:

In Ausführung des Art. 13, al. 3 der Statuten vom 2. Mai 1911 erläßt der Zentralvorstand folgendes Reglement für das Zentralsekretariat.

I. Unter dem Namen „Zentralbureau für das schweizerische Taubstummwesen“ gründet der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme eine Zentralstelle für alle Bestrebungen auf dem Gebiete des Taubstummwesens in der Schweiz. Dieses Bureau hat zur Zeit seinen Sitz in Bern.

Der Zentralsekretär des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme ist gleichzeitig Vorsteher des Zentralbureaus.

II. Das Zentralbureau ist im Sinne des Art. 2, Ziffer 3, lit. c, der Statuten eine Auskunft- und Sammelstelle für alle Fragen des Taubstummwesens in der Schweiz. Seine besonderen Obliegenheiten sind:

1. Besorgung aller Sekretariatsarbeiten für den Verein, den Zentralvorstand und — soweit tunlich und wünschbar — der Spezialkommissionen und Subkomitees.
2. Verwaltung des Archivs und der dem Verein gehörenden Zentralbibliothek.
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses für den Verein, Entgegennahme von Anmeldungen neuer Mitglieder, bezügliche Anzeigen an den Zentralkassier und eventuell an die Subkomitees.
4. Propaganda für den Verein und das Taubstummwesen überhaupt.
5. Statistik des gesamten schweizerischen Taubstummwesens.
6. Stellenvermittlung für Taubstumme.
7. Kontakt mit bestehenden Taubstumm-Pfarrämtern, -Fürsorgevereinen, Taubstumm-Anstalten, Subkomitees usw.
8. Verbindung mit ausländischen Fürsorgevereinen, Besuch von Fürsorge-Einrichtungen, Taubstumm-Kongressen usw.
9. Regelmäßige Berichterstattung an Zentralvorstand und Generalversammlung.

10. Verwaltung, Herausgabe und Spedition der „Schweizerischen Taubstumm-Zeitung“. Propaganda für dieselbe.

III. Das Zentralbureau steht unter der Aufsicht des Zentralvorstandes, welcher alle Obliegenheiten im Sinne des II. je nach Bedürfnis und vorhandenen Mitteln festsetzt. In dringenden oder untergeordneten Angelegenheiten entscheidet das Bureau des Zentralvorstandes. (Statuten Art. 12.)

IV. Der Zentralsekretär hat seine ganze Zeit und Kraft dem Amte zu widmen. Der Zentralvorstand ist befugt, ihm Nebenbeschäftigungen oder Nebenämter (z. B. Taubstumm-pastoration) auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Der Zentralsekretär kann vom Zentralvorstande auch mit der Schriftleitung der „Schweizerischen Taubstumm-Zeitung“ betraut werden.

V. Die Besoldung des Zentralsekretärs beträgt Fr. 1400.— per Jahr. Sie ist vierteljährlich durch den Kassier auszurichten. Der Zentralvorstand kann angemessene Erhöhungen beschließen, wenn die Umstände, das Dienstalter, Uebertragung der Taubstumm-Zeitung redaktion u. dgl. dies als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Anstellung von Hilfspersonal ist Sache des Zentralvorstandes.

VI. Die Amtsdauer des Zentralsekretärs beträgt vier Jahre, erstmals bis Ende 1915. Die Wahl des Zentralsekretärs erfolgt durch den Zentralvorstand, ebenso diejenige des Schriftleiters der Taubstumm-Zeitung.

Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig auf sechsmonatliche Aufkündigung hin gelöst werden, in wichtigen Fällen auch während der Amtsdauer.

VII. Der Zentralsekretär hat Anspruch auf 14 Tage Ferien im Jahre. Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen hat er dem Präsidenten des Zentralvorstandes anzuzeigen.

VIII. Der Zentralsekretär wohnt in der Regel allen Sitzungen des Zentralvorstandes und seines Bureaus mit beratender Stimme bei.

Auf Januar 1912 übernimmt der Verein die Taubstumm-Zeitung, welche Ende des Jahres 1910 an Empfängern 1099 zählte, darunter 369 Nichtzahler. Die Subventionen von Privaten und Korporationen hatten zuletzt Fr. 1587.— betragen. Alles weitere über dieses Blatt siehe Kap. VIII, D, 2, wohin dasselbe wohl verwiesen werden darf, weil es auch dann immer noch von einem Gehörlosen geleitet wurde. Auch alles von der neu eingesetzten Redaktionskommission ist dort zu finden.

Zur Sprache kommt u. a. das Verhältnis jener großen Zürich-Erschekung zum Zentralverein. Näheres darüber im Kap. VII, C, 2, d, Zürich.

1912. Am 25. April Sitzung des Zentralvorstandes um 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr im Kasino in Bern. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht.
3. Jahresrechnung.
4. Wahl neuer Zentralvorstandsmitglieder.
5. Kredit für die Zentralbibliothek für 1911 und 1912.
6. Antrag betreffend Beteiligung an der schweizerischen Landesausstellung 1914.
7. Antrag von Pfarrer Weber, Zürich, betreffend Auslegung von Art. 4, Al. 3 der Statuten.
8. Antrag betreffend eine Abordnung an den III. Internationalen Taubstummkongreß im August in Paris.
9. Unvorhergesehenes.

Der erste Jahresbericht soll in einer Auflage von 4000 Exemplaren gedruckt werden, als Propagandanummer. —

Für die Bibliothek werden Fr. 250. — bewilligt und Direktor Kull als Beirat ernannt. — Die Teilnahme an der Ausstellung auf Vereinskosten wird abgelehnt.

25. April um 2 Uhr: II. Generalversammlung im Kasino, besucht von 25 Teilnehmern nebst 3 Vertretern der Presse.

*Für die Jahresrechnung (wie auch alle folgenden) sei auf die Tabellen im Anhang verwiesen.*

Als Rechnungsrevisoren werden gewählt: Oberst Bleuler und Notar Geymayr, Bern, als Suppleanten: Baur-Bachmann, Basel, und Vorsteher Stärkle, Turbenthal.

Vorsteher Uebersax von Münchenbuchsee, Präsident des bernischen Taubstummenpastorationskomitees, beanstandet den Paragraphen IV im Reglement des Zentralsekretärs, denn dessen Pastorationsamt soll nicht als Nebenbeschäftigung angesehen werden, da er in erster Linie Taubstummenprediger des Kantons Bern sei, welches Amt er schon seit 1902 zu ihrer Zufriedenheit versehe. Die Angelegenheit wird dem Zentralbureau zur Prüfung überwiesen.

Zum Schluß hält der Zentralsekretär einen Vortrag über ausländische Taubstummenfürsorge (abgedruckt im zweiten Vereinsbericht).

27. Juni. 4. Sitzung des Zentralvorstandes im Aarhof, Olten. Traktanden:

1. Ersatzwahl in die Redaktionskommission der Taubstummenzeitung.
2. Neujaarsbeilage desselben Blattes.
3. Bewerbung um den Reingewinn der Bundesfeier-Postkarte.
4. Anträge betreffend Verwendung der verfügbaren Gelder.
5. Bundessubvention.
6. Propagandavorträge und Anstellung von Taubstummenboten.
7. Flugblatt für Eltern schulpflichtiger taubstummer Kinder.
8. Unvorhergesehenes.

Die Bewerbung um den Ertrag der Bundesfeierkarte für 1911 ist unbeantwortet geblieben, es soll nochmals beim Präsidenten der betreffenden Kommission persönlich vorgesprochen werden.

Dem schweizerischen Taubstummenheimfonds und dem Hirzelheim in Regensburg werden größere Geldbeiträge zugesprochen und dem Zentralbureau zur Unterstützung von Notfällen ein Kredit von Fr. 500. —. Beschlossen wird die Herausgabe des obgenannten Flugblattes, das von Pfarrer Menet, Berg (Thurgau) und Inspektor Heußer, Riehen, verfaßt werden soll. *(Es ist dann verbreitet worden, der Leser findet es auf Seite 495/496.)*

Der beanstandete Paragraph IV im Zentralsekretariatsreglement wird abgeändert, wie folgt; Der Zentralsekretär (zur Zeit Eugen Sutermeister, landeskirchlicher Taubstummenprediger des Kantons Bern) hat unbeschadet seiner Tätigkeit als solcher im übrigen seine Zeit und Kraft dem ihm vom Fürsorgeverein für Taubstumme übertragenen Amte zu widmen.

1913. Am 30. Januar Sitzung des Zentralvorstandes im Aarhof zu Olten.

1. Ersatzwahl für Herrn Wydler-Oboussier und Einführung von Herrn Richard von Müller-von Wurstemberger.
2. Anträge für Statutenänderungen im Sinne der Umwandlung der Subkomitees in kantonale Sektionen.
3. Jahresbericht und Generalversammlung.
4. Anregung einer eidgenössischen Taubstummenzählung.

5. Flugblatt für Eltern schulpflichtiger taubstummer Kinder.
6. Beschlußfassung über Zuteilung eines Legates.
7. Bericht über den Versuch mit dem Vereinsboten.
8. Diesjähriger Kredit für die Zentralbibliothek.
9. Angelegenheit Hediger.
10. Unvorhergesehenes.

An Stelle des von Bern wegziehenden Herrn Wydler-Oboussier wird Richard v. Müller in den Zentralvorstand gewählt. — Dem Zentralsekretär wird zu seiner bei der Abbé de l'Épéefeier 1912 in Paris erfolgten Auszeichnung als Offizier der französischen Akademie herzlich gratuliert.

Das bernische Subkomitee stellte durch A. Lauener den Antrag für Statutenrevision und begründete ihn im Wesentlichen, wie folgt:

Die Organisation des Zentralvereins ist verfehlt, weil sie nicht auf dem sicheren Boden der geschichtlichen Entwicklung ruht; sie ist zu sehr ein plötzlich hineingestellter Fremdkörper. Haben Sie bisher schon gehört von einem einheitlichen schweizerischen Taubstummenwesen? Und daß das Schweizervolk resp. seine Regierung jemals einen Rappen übrig hatte für die Taubstummen? Leider nein! Aber gottlob hatten einzelne Bürger, einzelne Vereine und Kantone ein Herz und eine Hand für die Taubstummen. Sie und die von ihnen unterhaltenen Taubstummenanstalten, das sind die Träger der bisherigen Taubstummenfürsorge, das müssen auch die Grundsteine sein, auf denen sich ein schweizerischer Verein aufbauen kann.

Es ist nicht möglich und auch nicht zweckmäßig, diese Aufgaben (die in den Zentralstatuten angeführten) von einer Zentralstelle auszuführen, weil eben die Verhältnisse so verschieden sind. Jeder Kanton oder jeder Landesteil weiß am besten, wo ihn der Schuh drückt, was für ihn am nötigsten und wie er sein Ziel erreichen will... Gestehen wir ehrlich, daß wir alle und das ganze Volk noch recht kantonal gesinnt sind... Es ist kein schlechtes Zeichen, daß gerade die Subkomitees mehr Recht verlangen. Sie möchten eben mehr tun als nur Geld sammeln, dafür braucht es schließlich gar kein Komitee. Es wird auch nichts Angenehmes sein, wenn sie später mit Ach und Krach wieder herausdrücken sollen, wenn sie es nötig haben, vom Teilungsgeschäft zwischen den einzelnen Kantonen gar nicht zu reden. Daher war in unserm Kanton von Anfang an das Gefühl, daß etwas nicht stimmt und dieses Gefühl hat sich bis heute zum Mißbehagen verstärkt... Wir verlangen also selbständige Sektionen.

Darauf erwiderte der Zentralsekretär u. a.: Herr Lauener fragt, ob wir bisher schon gehört haben von einem einheitlichen schweizerischen Taubstummenwesen und daß das Schweizervolk resp. seine Regierung jemals einen Rappen übrig hatte für die Taubstummen. Darauf antwortete ich genau wie er: Leider nein! Aber gerade dieser Umstand, der den Antragsteller zweifeln macht an der Daseinsberechtigung des Zentralvereins, war für mich ausschlaggebend für die Gründung desselben.

Man darf etwas nicht nur darum verwerfen, weil es vorher nicht existierte. Sonst wäre es z. B. auch nichts mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch. Es war auch vorher nicht da und hat doch die verschiedensten Kantone, die widersprechendsten Geister und Gesetze unter einen Hut gebracht und doch möchte es niemand mehr missen... Ich schätze mich glücklich, daß ich die Taubstummensache, die gerade wegen ihres Partikularismus unpopulär und ziemlich unbekannt war, habe helfen dürfen verallgemeinern und vereinheitlichen... Denn durch Zusammenschluß und einheitliches Vorgehen erreichen wir Großes und das schneller

und sicherer, als wenn jedes für sich lebt . . . Herr Lauener nennt die Träger der bisherigen Taubstummförsorge. Ebenso richtig und durch viele Tatsachen erhärtet ist es aber, daß sie damit nicht weit genug gekommen sind, und daß infolge ihres Sonderlebens ihre Einflußsphäre nicht weit genug reichte. Die Anstalten durften auch gar nicht weiter gehen, denn sie konnten ihren scharf begrenzten Pflichtenkreis nicht ohne Schaden für ihre eigene Sache überschreiten oder auch nur erweitern und es blieben tatsächlich Lücken in der Taubstummförsorge, welche die Anstalten bislang nie und nimmer auszufüllen vermocht hätten. Hier nun tritt ihnen der Verein helfend und ergänzend zur Seite. Daß es nunmehr eine Zentralstelle der schweizerischen Taubstummensache gibt, das kommt auch den Anstalten und andern Vereinen zugut.

Einen ähnlichen Antrag wie das bernische stellte auch das argauische Subkomitee durch Pfarrer Müller von Birrwil, der u. a. sagte: Die in verschiedenen Kantonen bereits vorhandene Försorge wird durch die Zentralstatuten zu wenig berücksichtigt, kantonale Försorgewerke werden durch die Abgabe aller Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse geschädigt. Eine gerechte Verteilung der Lasten wird ein Hauptgrundsatz der neuen Statuten sein müssen und einige in den Zentralstatuten genannten Aufgaben können nur auf kantonalem Boden verwirklicht werden. Wir wollen nicht fragen: was leistet der oder jener Kanton für die Taubstummensache auf seinem Gebiet? Und wir wollen es ihm ermöglichen, recht viel dafür zu tun. Dabei wollen wir aber auch nicht unsern großen Verband der Mittel für seine allgemeinen Zwecke — Zentralsekretariat, Taubstummzeitung, Zentralbibliothek, Taubstummheim usw. — berauben, sondern ihn nach Maßgabe unserer Kräfte für eine möglichst allgemeine Wirksamkeit unterstützen.

Nach erfolgter Diskussion ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für Statutenänderung, und es wird dafür eine vorberatende Kommission eingesetzt aus den Herren: Professor Dr. Siebenmann, Basel, Vorsteher Lauener, Münchenbuchsee, und Pfarrer Müller, Birrwil.

Der vorliegende Flugblatt-Entwurf (Nr. 5 der Traktanden) wird genehmigt und verschiedene Vorschläge zu dessen Verbreitung werden entgegengenommen. (*Das Flugblatt findet der Leser abgedruckt Seite 495/496.*)

Während Bern mit seinem taubstummen Boten für Mitgliedererwerb auf dem Lande sehr gute Erfahrungen macht, wollen andere Kantone nichts von einem solchen wissen, zwei halten dies sogar für „unsittlich“.

31. März. Sitzung des Zentralvorstandes im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Demission zweier Zentralvorstands-Mitglieder (Frau Dr. Balsiger-Moser und alt Pfarrer Walder-Appenzeller, beide in Zürich).
2. Protokoll.
3. Anmeldebogen-Angelegenheit (zwischen Bern und Zürich).
4. Mitteilung eines Geschenkes von Fr. 20,000. —.
5. Schweizerische Taubstummenzählung.
6. Flugblatt.
7. Jahresbericht.
8. Rechnungsablage.
9. Fall Hediger (Försorge).
10. Unterstützungsgesuch des Taubstummheims Turbenthal.
11. Unvorhergesehenes.
12. Statutenänderung.

Es war eine Ungenanntseinwollende, welche durch Vermittlung von Professor Dr. Siebenmann die Fr. 20,000. — dem Taubstummheimfonds schenkte. — Betreffend Taubstummenzählung siehe stets Kapitel XII, 3. — Das dem Verein angehörende Mobilium soll sofort versichert werden. — Dem Turbenthalerheim werden Fr. 250. — zugesprochen und dem argauischen Subkomitee zur Förderung seines Taubstummwesens Fr. 300. —. — Zwei Zentralvorstands-Mitglieder sollen beim zuständigen eidgenössischen Departement um eine jährliche Bundes-subsidie von Fr. 10,000. — vorsprechen. — Der vorliegende Statutenentwurf der Dreierkommission befriedigt nicht und es wird eine neue Kommission dafür eingesetzt aus den Herren: Dr. Schubiger, Solothurn, Richard v. Müller, Münchenbuchsee, und Direktor Bühler, St. Gallen, welche weitere Mitglieder zuziehen dürfen.

18. Mai. Generalversammlung im Hotel Gerber in Aarau. Traktanden:

1. Begrüßung. — Protokoll.
2. Jahresbericht und Rechnungsablage.
3. Bestätigung neugewählter Mitglieder des Zentralvorstandes.
4. Wahl von Rechnungsrevisoren.
5. Antrag des Aargauer Subkomitees betreffend Statutenänderung.
6. Unvorhergesehenes.

Um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr öffentlicher Vortrag von Herrn Professor Dr. F. Siebenmann über „Taubstummheit und Taubstummwesen in älterer und neuerer Zeit“.

In der Eröffnungsrede betont Professor Siebenmann die Hauptgedanken des Vereins: Verstaatlichung des gesamten Taubstummunterrichts und Försorge für die erwachsenen Taubstummen. — Als Rechnungsrevisoren werden gewählt: Baur, Basel, und Geymayr, Bern, als Suppleanten: Dr. v. Tschärner, Bern, und Vorsteher Stärkle, Turbenthal. — Im Namen des argauischen Subkomitees stellt Pfarrer Müller, Birrwil, den Antrag:

Die heutige Versammlung wolle beschließen, die Zentralstatuten seien zu revidieren und zwar hauptsächlich in dem Sinn, daß an Stelle der kantonalen Subkomitees (alles unter Anerkennung der in § 2 der alten Statuten genannten Zwecke des Vereins) möglichst selbständige kantonale oder interkantonale Sektionen des „Schweizerischen Försorgevereins für Taubstumme“ mit ihren Vorständen treten.

Zu diesem Zwecke wolle die Generalversammlung eine siebengliedrige Revisionskommission ernennen, welche einer zu Anfang des Winters stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung einen neuen Statutenentwurf vorzulegen habe, sei es im Sinne einer Partial- oder Totalrevision, welche neue Statuten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung auf 1. Januar 1914 in Kraft treten sollen.

Dieser Antrag wird einläßlich begründet. Der Zentralsekretär stellt einen Zusatzantrag für eine provisorische partielle Revision mit der Begründung, daß eine in allen Teilen befriedigende Totalrevision sehr beraten werden müsse, sie beanspruche somit viel Zeit und könne schwerlich vor 1915 in Kraft treten. Um aber den Kantonen jetzt schon größere Selbständigkeit und eigene Mittel zu gewähren und sie nicht erst auf ein paar Jahre später zu verträgen, beantragt er folgende Neufassung des Art. 14 der alten Statuten:

Die im nämlichen Kanton wohnenden Mitglieder können sich zu einer kantonalen Sektion des Vereins verbinden. Als solche haben sie sich sowohl für die allgemeinen Vereinsaufgaben zu betätigen als auch die besonderen Interessen

wahrzunehmen, welche mit der Fürsorge für die Taubstummen in ihrem Wohnsitzkanton verbunden sind.

Die kantonalen Sektionen geben sich innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken, die ihnen gutscheinende Organisation.

Die kantonalen Sektionen liefern von den ihnen eingehenden Mitgliederbeiträgen mindestens die Hälfte an die Zentralkasse ab.

Dieser Zusatzantrag wird nach gewalteter Diskussion mit 15 Stimmen angenommen, und der aargauische Antrag für spätere Totalrevision mit 8 gegen 6 Stimmen.

Den Schluß der Sitzung bildete der Vortrag von Professor Siebenmann (siehe nach Nr. 6 der Traktanden), der dann im Vereins-Jahresbericht 1913 veröffentlicht wurde.

21. August. Sitzung des Zentralvorstandes im Kasino Zürichhorn in Zürich. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl des Zentralpräsidenten.
3. Die Vierteljahrsberichte des Zentralsekretärs.
4. Wahl der Siebenerkommission für die Totalrevision der Statuten.
5. Bundessubvention.
6. Neujahrsbeilage für die Taubstummenzeitung.
7. Druck des französischen Flugblattes.
8. Unvorhergesehenes.

Es wird mitgeteilt, daß Vorsteher Stärkle, Turbenthal, auf dem Zirkulationsweg an die Stelle des abtretenden Zentralvorstands-Mitgliedes Pfarrer Walder gewählt wurde; an diejenige des weggezogenen Präsidenten Wyder-Oboussier wählt der Zentralvorstand den Oberrichter Ernst in Bern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Einstweilen steht Professor Siebenmann dem Verein vor. Vorsteher Lauener, Münchenbuchsee, tritt zurück; wegen der bevorstehenden Statutenrevision wird einstweilen keine Ersatzwahl für ihn vorgenommen.

In die neue Statutenrevisions-Kommission werden gewählt: Direktor Bühr, St. Gallen, Richard von Müller, Münchenbuchsee (eventuell Oberrichter Ernst, Bern), Dr. Schubiger, Solothurn, Eugen Sutermeister, Bern, Vorsteher Stärkle, Turbenthal, Frau Dr. Rothberger, Basel, Pfarrer Müller, Birrwil, der die Kommission leiten soll, und als Suppleant Pfarrer Menet, Berg (Thurgau).

Die ausführlichen Vierteljahrsberichte des Zentralsekretärs sollen von nun an bei allen Zentralvorstands-Mitgliedern zirkulieren. — Das vom Zentralsekretär ausgearbeitete Bundes-subventionsgesuch will Dr. Leo Weber, Bern, unterstützen mit noch andern einflußreichen Personen.

Pfarrer Weber, Zürich, wünscht, daß vom Verein aus etwas geschehe gegen die vielen Schwindelinserate, welche Heilung der Taubheit verheißen. Dem wird zugestimmt.

1914. Sitzung des Zentralvorstandes am 5. März im Hotel Gerber, Aarau. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht.
3. Rechnungsablage.
4. Unvorhergesehenes (Taubstummenzählung, Hörapparat-Schwindel, Turbenthaler Unterstützungsgesuch).
5. Statutenberatung.

Der Hörapparat-Schwindel wird durch Bekanntmachung in der Presse zu bekämpfen versucht, so auch in der Taub-

stummenzeitung durch den Artikel: „Ueber Inserate und Apparate, welche Heilung der Taubheit verheißen.“

In Bezug auf das Turbenthalergesuch beantragt P. v. Greyerz, der Zentralvorstand solle sich erst mit der Frage befassen, in welcher Weise der schweizerische Taubstummenheimfonds bei dem Turbenthalerheim mitwirken wolle, ferner dem Vorschlag von W. Bühr, eine Heimkommission zu wählen, zuzustimmen und dem Turbenthalerheim für dieses Jahr Fr. 300. — zu geben. Der Antrag wird angenommen. (*Alles Weitere und Genauere über die ganze Heimsache berichtet der nächste Abschnitt 2, b.*)

Die Statutenrevisions-Kommission hat ihre mühevollen Arbeit in drei Sitzungen bewältigt und ihren Entwurf noch vor der heutigen Sitzung allen Zentralvorstands-Mitgliedern zugesandt, der nun durchberaten, bereinigt und genehmigt wird unter Vorbehalt der Gutheißung durch die Generalversammlung.

20. Juni. Generalversammlung in Bern. Programm:

Samstag den 20. Juni 8<sup>1/2</sup>—11 Uhr vormittags: Besuch der Vorträge im Großratsaal (Rathaus in Bern) am Tage der Anormalen der Jugendfürsorgewoche. 1. Hauptthema: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bildung körperlich und geistig Anormaler. Referent: Nationalrat Pflüger, Zürich; Korreferent: Gukelberger, Vorsteher der Mädchentaubstummenanstalt Wabern. 2. Berichterstattung über: Was läßt sich tun, um der Zunahme anormaler Kinder zu steuern? Referent: Dr med. Good, Münsingen.

11<sup>1/2</sup> Uhr vormittags: Generalversammlung des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme im „Dörfli“ der Landesausstellung, im Wirtshaus zum Röseligarten, im 1. Stock. Traktanden:

1. Eröffnung durch den Präsidenten.
2. Protokoll der letzten Generalversammlung.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1913.
4. Beratung und Genehmigung der neuen Statuten.
5. Wahl des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers.
6. Unvorhergesehenes.

Nachher gemeinsames Mittagessen im Wirtshaus zum Röseligarten (Preis Fr. 2. — ohne Getränk) auf Kosten der Teilnehmer. Man bediene sich hierfür der beiliegenden Anmeldekarte und schicke sie uns ausgefüllt bis zum 12. Juni zurück.

Nach dem Mittagessen Besichtigung der Abteilung „Schweizerisches Taubstummenwesen“ in der Ausstellung unter Führung von Herrn Gukelberger. (Diese Spezialausstellung hat ein Lehrer beschrieben in der Taubstummenzeitung 1914, Seite 123—126 mit 2 Bildern und Seite 134—136).

Das Programm wurde in der vorgesehenen Weise durchgeführt. — An der Generalversammlung selbst nahmen etwa 30 Personen teil. Vor allem wurden die neuen Statuten beraten und bereinigt und der neue Zentralpräsident gewählt in der Person des Oberrichters Ernst in Bern.

Im August darauf, im ersten Monat des Weltkrieges, konnten die Statuten in Druck herausgegeben werden, mit Wirkung auf 1. Januar 1915 und mit dem Wortlaut:

§ 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme“ besteht ein Verein, der zurzeit sein Rechtsdomizil in Bern hat.

§ 2. Der Verein bezweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Fürsorge für Taubstumme, hochgradig Schwerhörige und Spätertaubte jeden Alters, Geschlechts und Glaubens in der Schweiz.

§ 3. Die Tätigkeit des Vereins äußert sich wie folgt:

A. Fürsorge auf geistigem Gebiet.

- a) Der Verein erstrebt die Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts auf die Taubstummen und Schwerhörigen und dessen Uebernahme durch den Staat gemäß § 27 der Bundesverfassung und § 275 des Zivilgesetzbuches. Wo und solange dies noch nicht erreicht ist, unterstützt er die Ausbildung der taubstummen und schwerhörigen Kinder nach Kräften.
- b) Er fördert und unterstützt die Fortbildung der aus den Anstalten entlassenen taubstummen Kinder und der erwachsenen Taubstummen.
- c) Er gibt vornehmlich als Fortbildungs- und Unterhaltungsblatt die „Schweizerische Taubstummen-

kehrten ist und wie sie zu behandeln sind. Er macht es aufmerksam auf die Ursachen der Taubstummheit und unterstützt die Bekämpfung derselben.

- b) Er unterhält ein Zentralsekretariat.
- c) Er verwaltet eine Bibliothek und ein Archiv, welche einschlägige, hauptsächlich schweizerische Erzeugnisse sammeln sollen.

§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Den jährlichen Beiträgen der Mitglieder.
- b) Subventionen von Behörden.
- c) Geschenken und Vermächtnissen, die der Spender nicht ausdrücklich einem besonderen Zweck zugewiesen hat.



Das schweizerische Taubstummenwesen in der „Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914“.

zeitung“ heraus, welche zugleich als Vereinsorgan dient.

B. Fürsorge auf sittlich-religiösem Gebiet.

Der Verein strebt u. a. die Errichtung neuer und den Ausbau bestehender Taubstummenpfarrämter an.

C. Fürsorge auf sozialem Gebiet.

Der Verein regt Maßnahmen an:

- a) Zur beruflichen Ausbildung der aus der Schule getretenen Taubstummen und unterstützt dieselbe.
- b) Zur Unterstützung und Versorgung teilweise oder ganz erwerbsunfähiger oder erholungsbedürftiger oder alleinstehender Taubstummer; er gründet und unterstützt diesen Zwecken dienende interkantonale Institutionen (Taubstummenheime und dergleichen).
- c) Er äufnet den vorhandenen schweizerischen Taubstummenheim-Fonds.

D. Anderweitige Tätigkeit.

- a) Der Verein klärt das Publikum im allgemeinen über das Taubstummenwesen auf, insbesondere über die Art und Weise, wie mit den Taubstummen zu ver-

§ 5. Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Sektionsmitgliedern.

- a) Jedes Einzelmitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2. — oder einen einmaligen Beitrag von mindestens Fr. 50. — zu leisten.
- b) Die Kollektivmitglieder (Behörden, Vereine, Institutionen für Taubstummenbildung und -Fürsorge usw.) haben einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 25. — zu leisten.
- c) Die in der nämlichen Landesgegend wohnenden Mitglieder können sich zu einer Sektion verbinden. Als solche haben sie sowohl für die allgemeinen Vereinsaufgaben sich zu betätigen, als auch die besonderen Interessen wahrzunehmen, welche mit der Fürsorge für die Taubstummen in ihrem Gebiete verbunden sind.

Die Sektionen geben sich innerhalb der durch gegenwärtige Schranken die ihnen gutschienende Organisation. Sie melden sich unter Beilage ihrer Statuten und unter Angabe der Zahl ihrer Mitglieder und der Namen ihrer Delegierten beim Zentralvorstand an und legen demselben jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnisnahme vor.



Die Sektionen liefern jährlich von den gesamten eingehenden Mitgliederbeiträgen mindestens einen Drittel an die Zentralkasse ab.

§ 6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 7. Ein- und Austritte geschehen durch schriftliche Erklärung an den Zentralpräsidenten oder an das Zentralsekretariat, bei Sektionsmitgliedern an den Sektionsvorstand.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder.
- b) Die Delegiertenversammlung.

#### b. Die Delegiertenversammlung.

§ 11. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder. Jede Sektion bestimmt für je 200 Mitglieder einen Delegierten; Bruchzahlen über 100 berechtigen zu einem weiteren Vertreter. Kollektivmitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte gewählt werden, haben aber bei der Versammlung beratende Stimme.

§ 12. Die Delegierten werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Taubstummzeitung“ und durch



Das schweizerische Taubstummwesen in der „Schweizerischen Landesausstellung in Bern 1914“.

- c) Der Zentralvorstand.
- d) Das Zentralsekretariat.
- e) Die Geschäftsprüfungskommission.

#### a. Die Generalversammlung.

§ 9. Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine Generalversammlung wird vom Zentralvorstand auf ihm gutschinende Weise, jedenfalls aber durch Veröffentlichung in der „Taubstummzeitung“, 14 Tage vor der Versammlung einberufen, so oft als nötig, oder wenn 50 Mitglieder es unter Angabe des Zweckes durch schriftliche Eingabe verlangen.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

§ 10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe des Vereins.
- b) Letzter Entscheid bei Beschwerden gegen die andern Vereinsorgane.
- c) Das Recht der Abberufung der andern Vereinsorgane.
- d) Aenderung der Statuten.

Zirkular an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen:

- a) Zur ordentlichen Delegiertenversammlung im Frühjahr.
- b) Zu außerordentlichen Versammlungen, wenn der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Korporationen (Sektionen, Kollektivmitglieder) oder 30 Einzelmitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Zentralvorstandes geleitet; der Zentralsekretär führt das Protokoll.

§ 13. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- a) Wahl des Zentralvorstandes, d. h. des Zentralpräsidenten, Zentralsekretärs, Zentralkassiers und der übrigen Mitglieder, ferner der Geschäftsprüfungskommission, der Redaktionskommission und des Redaktors der „Taubstummzeitung“.
- b) Genehmigung der vom Zentralvorstand vorgelegten Instruktionen über die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe und Kommissionen des Vereins.

- c) Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Berichte der Geschäftsprüfungskommission über die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes und die Rechnungsführung des Kassiers, Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vorberatung der Traktanden einer allfälligen Generalversammlung.
- e) Das Recht der Abberufung anderer Vereinsorgane, soweit dieses Recht nicht der Generalversammlung zusteht. (Art. 10, c).
- f) Entscheid in Beschwerden gegen andere Vereinsorgane, die Weiterziehung an die Generalversammlung (Art. 10, b) vorbehalten.
- g) Aufnahme neuer Sektionen gemäß Antrag des Zentralvorstandes und Ausschluß von Mitgliedern.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen. Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge können, soweit sie nicht dringlicher Natur sind, erst in der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden. Die Auslagen der Delegierten werden von den delegierenden Korporationen getragen.

#### c. Der Zentralvorstand.

§ 14. Der Zentralvorstand besteht aus sieben auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern. Diese Zahl kann wenn nötig auf neun erhöht werden. Er besteht aus:

- a) Dem Zentralpräsidenten.
- b) Dem Vizepräsidenten.
- c) Dem Zentralkassier.
- d) Dem Zentralsekretär.
- e) Den Beisitzern.

Dem Zentralvorstand dürfen auch weibliche Mitglieder angehören.

§ 15. Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Nach außen wird er durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

- a) Er legt der Delegiertenversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Geschäftsführung (Jahresbericht und Rechnungsablage) zur Genehmigung vor.
- b) Er ernennt zur Erledigung spezieller Aufgaben Spezialkommissionen, insbesondere eine Heimkommission, und erteilt ihnen, sowie dem Zentralsekretär, die nötigen Instruktionen.

§ 16. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der verschiedenen Kommissionen haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Ausgaben.

#### d. Das Zentralsekretariat.

§ 17. Der Zentralsekretär hat folgende Pflichten:

- a) Er protokolliert die Verhandlungen des Zentralvorstandes, der Delegierten- und Generalversammlungen.
- b) Er verwaltet die Zentralbibliothek und das Vereinsarchiv.
- c) Er besorgt die Propaganda für den Verein, erteilt Auskunft über das schweizerische Taubstummwesen und sammelt das einschlägige Material § 3, D c).
- d) Er vermittelt, soweit es nicht die kantonalen Institutionen tun, in Noffällen Taubstumm Stellen bezw. ihre Versorgung, und hilft in jeder Weise mit, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
- e) Er gibt Anregungen zur Förderung der Vereinszwecke und tritt zu diesem Behufe in Verbindung mit ausländischen Institutionen für Taubstummepflege.

- f) Er erstattet dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung periodisch wiederkehrende Berichte über seine Tätigkeit.
- g) Eine nähere Umschreibung seiner Obliegenheiten wird vom Zentralvorstand in einer Instruktion festgelegt.

§ 18. Für seine Bemühungen erhält der Zentralsekretär einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Jahresgehalt.

#### e. Die Geschäftsprüfungskommission.

§ 19. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselben werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.

§ 20. Aenderungen der Statuten können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hiefür ist das Zweidrittelmehr erforderlich.

§ 21. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluß der Delegiertenversammlung erfolgen. Hiefür sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Sollte dieser Fall eintreten, so verfällt das verbleibende Vermögen dem schweizerischen Taubstummheimfonds. Die Liquidationsorgane haben dafür zu sorgen, daß dieser Fonds und die bestehenden interkantonalen Taubstummheime des Vereins Stiftungscharakter erhalten; sie können aber auch einen Teil des Vermögens zur Erhaltung der „Taubstummzeitung“ und zur Unterstützung anderer schweizerischer Taubstummheime verwenden. Zentralbibliothek und Vereinsarchiv sind der schweizerischen Taubstummlehrer-Konferenz zu gesonderter Verwaltung zu übergeben.

§ 22. Das Rechnungsjahr des Vereins schließt mit dem 31. Dezember.

§ 23. Als Sektionen gelten diejenigen Verbände, welche sich bis zum 31. Oktober 1914 im Sinne von Art. 5, c als solche organisiert haben. Vom 1. Januar 1915 ab neu sich bildende Sektionen werden auf Art. 5, c verwiesen.

§ 24. Vorliegende revidierte Statuten treten an Stelle derjenigen vom 31. August 1911, laut Beschluß der Generalversammlung vom 20. Juni 1914, am 1. Januar 1915 in Kraft.

Bern, den 20. Juni 1914.

Namens der Generalversammlung,  
Der Präsident in Vertretung:  
Prof. Dr. Fr. Siebenmann,  
Der Sekretär: Eugen Sutermeister.

24. September. Sitzung des Zentralvorstandes im Bürgerhaus in Bern. Traktanden:

1. Verwendung der vorhandenen Gelder und Zweckbestimmung des schweizerischen Taubstummheimfonds.
2. Wahl der Heimkommission.
3. Bundessubventionsgesuch.
4. Vorlage von Entwürfen der Reglemente für a) das Zentralsekretariat, b) die Geschäftsprüfungskommission, c) die Redaktionskommission und den Redaktor der „Schweizerischen Taubstumm-Zeitung“.
5. Verschiedenes betreffend die „Taubstummzeitung“.
6. Bekämpfung der Schwindelinsereate.
7. Diapositive für Vorträge über Taubstummwesen.
8. Unvorhergesehenes (Delegiertenversammlung im November etc.).

Für Diapositive werden zur Popularisierung der Taubstummfürsorge Fr. 200. — bewilligt.

Noch im selben Jahr wurden 157 Diapositive angefertigt und Lichtbildervorträge dazu verfaßt mit den Themen:

- I. Die schweizerischen Taubstummenanstalten.
- II. Wie die Taubstummen reden lernen.
- III. Leben und Treiben der erwachsenen Taubstummen und Fürsorge für sie.
- III. Das schweizerische Taubstummenwesen (Auszug aus den drei vorgenannten Kapiteln).

Professor Siebenmann läßt allerlei kuriose Instrumente zur sogenannten „Heilung der Taubheit“ zirkulieren. Seine Ausführungen darüber sind in der Taubstummenzeitung Nr. 20 abgedruckt.

26. November erste und außerordentliche Delegiertenversammlung im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Begrüßung der neuen Versammlung durch den Präsidenten und Abdankung des alten Zentralvorstandes.
2. Aufnahmen von Sektionen (§ 13 g).
3. Wahlen:
  - a) des Zentralvorstandes (Zentralpräsident, Vizepräsident, Zentralsekretär, Zentralkassier und dreier weiterer Mitglieder), § 13 a und § 14, erste Zeile,
  - b) der Geschäftsprüfungskommission (§ 13 a und § 19),
  - c) der Redaktionskommission für die „Schweizerische Taubstummenzeitung“ (§ 13 a),
  - d) des Redaktors derselben (§ 13 a).
4. Genehmigung der Instruktionen für den Zentralsekretär, die Geschäftsprüfungskommission, die Redaktionskommission und den Redaktor der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ (§ 13 b).
5. Entgegennahme von Wünschen und Anträgen (§ 13 i).
6. Unvorhergesehenes.

Der Präsident gibt bekannt, daß sich sieben Sektionen und fünf Kollektivmitglieder angemeldet haben, zehn bis herige der letzteren haben sich noch nicht neu ausgesprochen. Als Delegierte sind anwesend:

Aargau: Pfarrer Müller, Birrwil und Pfarrer Raschle, Würenlos.

Bern: Pfarrer Billeter, Lyß, Vorsteher Gukelberger, Wabern, Frau Lauener, Vorsteherin, Münchenbuchsee, Fräulein Herrmann, Taubstummenlehrerin, Münchenbuchsee, Frau Meschini, Bern, Keller-Leueuenberger, Generalagent, Bern.

Graubünden: Pfarrer Frei, Tamins.

Solothurn: Dr. med. Schubiger-Hartmann, Solothurn.

Schaffhausen: Frau Pfarrer Stuckert, Schaffhausen.

Thurgau: Pfarrer Menet, Berg.

Zürich: Direktor Kull, Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich und Pfarrer G. Weber, Taubstummenpfarrer, Zürich.

Der bisherige, nach den alten Statuten gebildete Zentralvorstand erklärt seinen Rücktritt und es wird ein neuer gewählt und zwar als Präsident: Oberrichter Ernst, Bern, als Vizepräsident: Prof. Dr. F. Siebenmann, Basel, als Sekretär und Aktuar: Eugen Sutermeister und Frau, Bern (beide haben zusammen nur eine Stimme), als Kassier: Dr. jur. Balsiger-Moser, Zürich, als Beisitzer: Pfarrer Müller, Birrwil, Pfarrer Odier, Begnins, als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission: Richard von Müller, Hofwil, Baur-Buchmann, Basel und alt Bezirksrat Zuppinger, Zürich, als Mitglieder der Redaktionskommission der Taubstummenzeitung: Oberrichter Ernst, Bern, Pfarrer G. Weber, Zürich, Frau Wyß-Hofer, Biel, Vorsteher Gukelberger, Wabern

und Frau Sutermeister, Bern, als Redaktor wird bestätigt: Eugen Sutermeister, Bern.

Aufgenommen werden folgende Sektionen: Aargau, Basel, Bern, Schaffhausen, Solothurn, Zürich; die welsche Schweiz soll sich in besserer Form anmelden.

Das neue, jetzt von den Delegierten genehmigte Reglement für das Zentralsekretariat weist gegenüber dem alten vom 26. Oktober 1911 (siehe Seite 876) folgende Aenderungen auf:

I. ... unterhält der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme eine Zentral-, Auskunfts- und Sammelstelle für alle Bestrebungen, Organisationen und Fragen auf dem Gebiete des schweizerischen Taubstummenwesens.

II. Dem Zentralsekretär als Vorsteher der Zentralstelle für das schweizerische Taubstummenwesen liegt namentlich ob:

1. Besorgung aller Zentralsekretariatsarbeiten für den Gesamtverein, die Delegiertenversammlung, den Zentralvorstand und — so weit dies tunlich oder wünschbar — die Sektionen, Kollektivmitglieder und Spezialkommissionen.
2. Führung des Protokolls und Verwaltung des Vereinsarchivs, der Zentralbibliothek und des schweizerischen Taubstummenwesens. Für Bibliothek und Museum steht ihm ein Fachmann beratend zur Seite.
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses.
4. Halbjährliche Berichterstattung an den Zentralvorstand und jährliche an die Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
5. Propaganda für den Gesamtverein und die schweizerische Taubstummensache überhaupt, Anregung und Förderung der Bildung neuer Sektionen und Förderung der Vereinszwecke in der ganzen Schweiz.
  - a) Die Stellenvermittlung für Taubstumme, so weit weder Sektionen noch Kollektivmitglieder noch Taubstummenpfarrer oder Taubstummenanstalten sie besorgen können.
  - b) Der Kontakt mit bestehenden Taubstummenfürsorgevereinen, -pfarrämtern und -anstalten, sowie Spezialkommissionen.
  - c) Die Verbindung mit ausländischen Taubstummenfürsorgevereinen, Besuch von Fürsorgeeinrichtungen, Taubstummenkongressen usw.

III. (Wie 1911, nur fällt die letzte Zeile weg.)

IV. Der Zentralsekretär kann vom Zentralvorstand auch mit der Redaktion und Verwaltung der „Schweizerischen Taubstummenzeitung“ betraut werden.

V. (Wie 1911, nur heißt es „im Minimum Fr. 1400.—“ und an Stelle des Zentralvorstandes tritt die Delegiertenversammlung, auch fällt die „Uebertragung der Taubstummenzeitungsredaktion“ weg.)

VI. ... erstmals bis Ende 1918. Soweit mit dem Zentralsekretär ein Anstellungsverhältnis besteht, kann dasselbe beidseitig auf sechsmonatliche Kündigung hin gelöst werden.

VII. (Wie 1911, nur statt „drei Tagen“ jetzt: vier Tagen, und der Zusatz: „Allfällige Stellvertretungskosten bis auf die Dauer von vier Wochen fallen zu Lasten des Vereins.“)

VIII. Dieses Reglement hebt dasjenige vom 26. Oktober 1911 auf und tritt auf 1. Januar 1915 in Kraft.

Auch das folgende Reglement für die Geschäftsprüfungskommission wurde gültig erklärt:

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Dieselben werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Zentralvorstande angehören. (§ 19 der Gesamtstatuten.)

Die Obliegenheiten der Geschäftsprüfungskommission sind:

1. Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zentralvorstandes, des Zentralsekretariates (mit Bibliothek und Museum), der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung“, der Zentralkasse und der Spezialkommissionen.
2. Zeitweilige Revisionen der betreffenden Kassen und Geschäftsbücher.
3. Prüfung der Jahresrechnung des Gesamtvereins.
4. Jährlicher Bericht über ihren Befund an die Delegiertenversammlung.

Ihre Ausgaben im Dienst der Sache werden ihr von der Zentralkasse vergütet.

*Reglement für die Taubstummenzeitung siehe Kap. VIII, D, 2, c, wie immer über dieses Thema und was damit zusammenhängt, analog der Taubstummenheimsache, diese im Kap. VII, C, 2, b.*

1915. Sitzung des Zentralvorstandes am 15. April im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht und Rechnungsablage.
3. Bericht der Taubstummenheimkommission.
4. Taubstummenheim Turbenthal.
5. Festsetzung des Redaktionshonorars für die Taubstummenzeitung 1916.
6. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
7. Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission für Herrn Baur, Basel.
8. Unvorhergesehenes.

Für den verstorbenen Herrn Baur wird als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagen: Frau Meschini-Knecht in Bern, und für den Zentralkassier wird ein Reglement gewünscht. Für die Ausarbeitung desselben werden beauftragt: Oberrichter Ernst, Bern, Pfarrer G. Weber und Dr. Jsenschmid, Zürich.

Die welsche Schweiz, welche wegen der Kriegszeit glaubt, nicht mehr als Fr. 1. — Jahresbeitrag verlangen zu dürfen, schließt sich dem Verein einstweilen als Kollektivmitglied an.

24. Juni. Sitzung des Zentralvorstandes von 1—2 Uhr in Olten. Traktanden: Vorberatung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung, ein zürcherisches Unterstützungsgesuch für einen taubstummen Italienerknaben und Unvorhergesehenes.

Es wird mitgeteilt, daß Thurgau in einer Hauptversammlung am 6. Juni nach Anhörung eines Referates des Zentralsekretärs beschlossen hat, sich dem Verein als Sektion anzuschließen (Wortlaut des Referates siehe im nachfolgenden Kapitel: Thurgau).

24. Juni. Erste ordentliche Delegiertenversammlung im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung.
3. Bericht und Antrag der Taubstummenheimkommission.
4. Verwendung der verfügbaren Gelder.
5. Verwaltungsreglement.
6. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission.
7. Aufnahme neuer Sektionen.
8. Unvorhergesehenes.

Anwesend waren zwölf Delegierte von fünf Kantonen, darunter einer von der welschen Schweiz, sowie sechs Zentralvorstands-Mitglieder.

*(In Bezug auf die Taubstummenheimsache sei der Leser zum letzten Mal daran erinnert, daß er alles darauf Bezügliche im folgenden Hauptkapitel [VII, C, 2, b] findet.)*

Das von der dreigliedrigen Kommission (siehe oben) ausgearbeitete Verwaltungsreglement für den Zentralkassier wird genehmigt, es hat den Wortlaut:

§ 1. Dem Zentralkassier des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme liegt die Verwaltung ob:

- a) des Vereinsvermögens,
- b) des schweizerischen Taubstummenheim-Fonds.

§ 2. Das Vereinsvermögen ist entweder in mündelsicheren, inländischen Werttiteln zinstragend anzulegen oder, soweit das eingehende Bargeld nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des Vereins erforderlich ist, in die Kasse einer Bank, die von der zuständigen Behörde am Wohnsitze des Kassiers zur Inempfangnahme von Mündelgeldern ermächtigt ist.

Ebenso der Heimfonds so lange und soweit dieser nicht dem seinem Zweck entsprechenden Betriebe eines Taubstummenheims zugewendet wird.

§ 3. Die Wertschriften, mit Ausnahme der Sparhefte, hat der Kassier in offenem Depot einer solchen Bank zu übergeben, welche von der zuständigen Behörde am Wohnsitze des Kassiers zur Verwaltung von Mündelgeldern ermächtigt sein muß.

Um für die Herausgabe von Wertschriften, mit Ausnahme der Sparhefte, zu quittieren, ist neben der Unterschrift des Kassiers auch diejenige eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission erforderlich.

§ 4. Die Depotscheine müssen auf den Namen des Vereins bzw. des Heimfonds ausgestellt sein.

§ 5. Die auf der Bank liegenden Titel sind vom Kassier einmal im Jahre einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

§ 6. Die jährliche Verwaltungsrechnung ist womöglich zwei und einhalb Monate nach Ablauf der betreffenden Verwaltungsperiode dem Präsidenten des Vereins behufs Passation durch die übrigen Zentralvorstands-Mitglieder abzuliefern.

§ 7. Für den Heimfonds ist eine vom Vereinsvermögen getrennte Verwaltungsrechnung aufzunehmen.

Die beiden Rechnungen sollen eine spezifizierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und, soweit möglich, sollen ihnen Rechnungsbelege beigegeben werden.

Ferner ist darin eine Bilanz zu ziehen und der Vermögensstand auf das Ende der Rechnungsperiode zu berechnen.

§ 8. In die Verwaltungsrechnung für den Verein ist eine besondere Abrechnung über die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ aufzunehmen, woraus das finanzielle Ergebnis des Vereinsorgans ersichtlich sein soll.

Frau Meschini wird als Geschäftsprüfungskommissions-Mitglied bestätigt und Thurgau als neue Sektion bewillkommt.

Im Juli wird das Vereinsmobiliar geschätzt und für Fr. 4000. — versichert.

1916. Sitzung des Zentralvorstandes am 23. März im Bürgerhaus Bern, Traktanden:

1. Jahresbericht und Jahresrechnung.
2. Entwurf eines Reglements für den Bibliothekar und die Benützung von Bibliothek und Museum.
3. Schreibmaschine.
4. Stiftung an die Bibliothek.
5. Gesuch des Zürcher Fürsorgevereins für Taubstumme.
6. Bericht und Antrag der Taubstummenheim-Kommission.

7. Vorschläge zur rascheren Anhäufung des Heimfonds.
8. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
9. Unvorhergesehenes.
10. Nach dem Mittagessen Besichtigung der «Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummwesen und des „Schweizerischen Taubstumm-Museums“ in der Wohnung Eugen Sutermeisters.

Ein Reglementsentwurf für die Bibliothek wird durchberaten, dann wird u. a. der Tausch der alten Schreibmaschine mit einer neuen bewilligt und eine Stiftungsurkunde des Zentralsekretärs verlesen, laut welcher er der „Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummwesen“ und dem „Schweizerischen Taubstumm-Museum“ folgende Gegenstände schenkweise übergibt:

I. Sein Manuskript „Die schweizerischen Taubstumm-Anstalten und -heime in Wort und Bild“, das in der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern ausgestellt war. — 186 Seiten Halbkarton mit 237 Photographien (Eigenaufnahmen) in starkem Einband, enthält 23 Anstaltsgeschichten, Selbstkosten der Bilder allein Fr. 70.—.

II. 300 Glasnegative (Klischees) in drei Holzkisten, photographische Aufnahmen von ihm. Selbstkosten etwa Fr. 135.—.

III. 800 Bilder, auf große Kartonbogen [geklebt, ausschließlich aus der Taubstummwelt, seit vielen Jahren von ihm gesammelt. Numeriert und katalogisiert. Die Hälfte sind Photographien im Wert von Fr. 80.— Selbstkosten; alles andere sind Lithographien oder Abzüge von Buchdruckklischees u. dgl.

11. Mai. Ordentliche Delegiertenversammlung im Hotel St. Gotthard in Zürich. Traktanden:

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Protokoll.
3. Demission eines Mitgliedes des Zentralvorstandes und Ersatzwahl.
4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission, Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1915.
5. Bericht und Antrag der Heimkommission und des Zentralvorstandes betreffend Taubstummheime.
6. Vorschläge zur rascheren Anhäufung des Heimfonds.
7. Benützungsglement für Bibliothek und Museum.
8. Ausleger für Taubstumme vor Gerichts- und anderen Behörden.
9. Mitteilung eines Auszuges aus den periodischen Arbeitsberichten des Zentralsekretärs an die Sektionen.
10. Unvorhergesehenes.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen im Hotel St. Gotthard Besichtigung der neuen Taubstumm-Anstalt in Zürich-Wollishofen, Frohalpstrasse 78, unter Führung des Herrn Direktor Kull.

Anwesend waren 16 Delegierte, darunter von sieben kantonalen Sektionen und vier Kollektivmitgliedern, nebst fünf Zentralvorstands-Mitgliedern. Von den letzteren hat Direktor Bühr, St. Gallen, aus Gesundheitsrücksichten demissioniert, er wird durch Direktor G. Kull, Zürich, ersetzt.

*Betreffend „Ausleger vor Gericht“ siehe Kap. VIII, C, wie alles Juristische.*

U. a. wird genehmigt das folgende

#### Reglement

für die Benützung der „Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummwesen“ und des „Schweizerischen Taubstumm-Museums“.

1. Die Benützung und Besichtigung der Bibliothek und des Museums ist für jedermann unentgeltlich. Nur sollen

bei Rücksendung der ausgeliehenen Schriften die Portoauslagen dem Bibliothekar zurückerstattet werden. Die Rücksendung muß frankiert geschehen.

2. Keine Schrift darf ohne Zustimmung des Bibliothekars länger als drei Monate zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist sind für jede weitere Woche 50 Rappen [zu bezahlen, bis das Ausgeliehene wieder beim Bibliothekar eintrifft oder voller Schadenersatz geleistet worden ist.

3. Bei wertvollen oder seltenen Schriften kann der Bibliothekar Fr. 10.— bis Fr. 20.—, je nach dem Wert der Schrift, vor der Absendung als Hinterlage verlangen. Zeitschriften können, auch wenn es sich bloß um einzelne Bände derselben handelt, nur dann abgegeben werden, wenn für die Kosten der ganzen Serie eine entsprechende Garantie gegeben worden ist.

4. Die Gegenstände des Museums dürfen nicht ausgeliehen werden.

5. Das Weiterleihen geliehener Schriften und Aktenstücke ist ohne Zustimmung des Bibliothekars untersagt.

Die Delegiertenversammlung verdankt dem Zentralsekretär seine Schenkungen an Bibliothek und Museum.

*Wieder sprach man von einer neuen Taubstummzählung. Der Leser sei hier ein für allemal auf das Kapitel XII, 3 verwiesen.*

28. September. Sitzung des Zentralvorstandes in der Rebleutenzunft zu Basel. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Ausführung des Beschlusses der letzten Delegiertenversammlung betreffend Ausleger für Taubstumme vor Gerichts- und andern Behörden.
3. Jährlicher Beitrag an Miete und Unterhalt des Zentralbureaus (mit Bibliothek und Museum).
4. Druck des Flugblattes „Sechs Regeln für den Umgang mit erwachsenen Taubstumm“.
5. Taubstummzählung.
6. Unvorhergesehenes.

Für Miete und Unterhalt des Zentralbureaus werden jährlich Fr. 400.— bewilligt.

Der Zentralsekretär beantragt, seine „Sechs Regeln für den Umgang mit erwachsenen Taubstumm“ (*abgedruckt im nachfolgenden Kapitel VII, C, 3, b, 1907*) in einer Auflage von 2000 Exemplaren drucken zu lassen und begründet dies mit den Worten:

Es ist Tatsache, daß viele Leute, die mit Taubstumm verkehren müssen, es nicht im geringsten verstehen, mit ihnen zu reden, nicht einmal die Angehörigen derselben. Was für eine Menge Mißverständnisse, Reibereien und andere Ungelegenheiten daraus entstehen, brauche ich wohl nicht des langen und breiten zu erläutern. Hier nun täten die „Sechs Regeln etc.“ ausgezeichnete Dienste, sie haben auch in der Landesausstellung gehangen, groß gemalt, und sind dort öfter abgeschrieben worden: ein Beweis des großen Bedürfnisses einer solchen Anweisung.

Ich beantrage daher den Druck dieses Flugblattes, das schon seit Jahren vergriffen ist. Die Verwendung denke ich mir so:

1. Jede Taubstumm-Anstalt bekommt eine größere Anzahl, welche sie bei der Entlassung ihrer Zöglinge diesen mitgibt für ihre Angehörigen oder auch bei Korrespondenzen mit Familien, Pflegeeltern, Behörden usw. den Briefen an sie beilegt.

2. Jeder Taubstummfürsorgeverein und jeder Taubstummenseelsorger erhalten ebenfalls ein Paket und sie verteilen das Flugblatt mit Gelegenheit an Patrone, Vormünder, Lehrmeister, Brotherren, Mitarbeiter von Taubstumm u. dgl.,

auch an die letzteren selbst zum Weitergeben an ihre hörenden Gönner, Freunde und Bekannten, Kost- und Logisgeber, kurz an alle, die häufig mit ihnen verkehren müssen.

Das ist nicht zu bestreiten: Je besser die Taubstummen ihre Umgebung verstehen und je mehr sich die Vollsinnigen der Eigenart der Taubstummen anpassen, desto leichter wird das Leben der letzteren und das gegenseitige Auskommen, da wird ein gutes Stück der hemmenden Verkehrsschranke abgebrochen.

Dem Antrag wird zugestimmt und Siebenmann schlägt Uebersetzung ins Französische vor, Pfarrer Odier die Herausgabe in Form eines Wandkalenders. — Dann wird angefragt, ob der Verein sich nicht näher mit den „Hephatavereinen“ beschäftigen soll. Der Zentralsekretär soll das nächste Mal darüber referieren.

1917. Sitzung des Zentralvorstandes vom 15. Februar gemeinsam mit dem Initiativkomitee für eine welsche Sektion im „Restaurant des deux gares“ in Lausanne. Tagesordnung:

1. Begrüßung der welschen Teilnehmer durch den Zentralpräsidenten.
2. Protokoll.
3. Referat von Herrn Pfarrer Odier über den Ausbau der welschen Taubstummenfürsorge:
  - a) Konstituierung des Vorstandes der welschen Sektion.
  - b) Propaganda.
  - c) Religiöse und geistige Fürsorge.
4. Eintragung des Gesamtvereins in das Handelsregister.
5. Antworten unserer Sektionen auf die Propagandavorschläge für raschere Anhäufung des schweizerischen Taubstummenheimfonds.
6. Antworten der kantonalen Staatskanzleien auf die Anfrage betreffend Ausleger für Taubstumme. — Weitere Schritte?
7. Referat von Eugen Sutermeister über die Hephatavereine.
8. Vorschläge von Herrn Junod für Fortbildungs- und Ableseurse für erwachsene Taubstumme.
9. Verschiedenes.

Von den Welschen waren 15 Taubstummenfreunde erschienen, vom Zentralvorstand 6. — Der Zentralpräsident hielt die warme Begrüßungsrede in französischer Sprache, orientierte die Anwesenden über die Bestrebungen unseres Vereins und schloß mit dem Appell an die welsche Schweiz, sich der Gehörlosen tatkräftig anzunehmen und sich den zwei hingebenden Persönlichkeiten anzuschließen, welche bis jetzt die einzigen Träger der Taubstummenfürsorge der romanischen Schweiz waren, damit es tatsächlich ein schweizerischer Verein werde.

Pfarrer Odier berichtet nun über das, was seit der Gründung des S. F. f. T. im welschen Landesteil geschehen ist und was für große Aufgaben hier noch zu erfüllen wären, ferner, daß die Bildung einer welschen Sektion auf dem besten Wege sei; auch befürwortet er die Ausdehnung der Fürsorge auf die Schwerhörigen und die Schaffung einer kleinen welschen Fachzeitschrift. Beidem wird allgemein zugestimmt.

Nach einem Referat von Dr. Isenschmid, welches dartut, daß für den S. F. f. T. weder ein Recht noch eine Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister besteht, wird beschlossen, von derselben abzusehen.

Nunmehr referiert der Zentralsekretär über die „Hephatavereine“ (abgedruckt in Nr. 4 der Taubstummenzeitung 1917), zuerst über deren Ursprung, Zweck und bisherige Erfolge

bei uns, dann über die Stellung unserer Taubstummenfürsorgevereine zu den Hephatavereinen, hier mit den Worten:

„Wenn ich von diesem Verhältnis reden soll, kann ich mich eines bitteren Gefühls nicht ganz erwehren. Denn die Hephatasache ist viel rascher populär geworden als unser Liebeswerk. Es ist eben viel angenehmer und vor allem dankbarer, sich mit gebildeten oder wenigstens geistig beweglicheren Leuten abzugeben, als mit den viel einfacheren, schwere Geduld erheischenden und oft wenig liebenswürdigen Taubstummen! Und muß es einem nicht weh tun, wenn langjährige Taubstummenfreunde von uns abfallen und nur noch in der Hephatasache aufgehen, wenn Persönlichkeiten, auf die wir im stillen große Hoffnungen gesetzt hatten, auf einmal nur für die Hephatasache Feuer und Flamme werden oder weit mehr ihr dienen als unsern Viersinnigen? So aufrichtig wir uns freuen, daß einer weitem Klasse von Enterbten geholfen wird, so sehr bedauern wir auch, daß unsere Sache unleugbar darunter zu leiden hat. Warum kann man nicht beiden Klassen die gleiche Liebe erweisen? Gibt es so wenig Treue auf Erden...?“

Dann wird an den Paragraphen unserer Statuten erinnert: „Der Verein bezweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Fürsorge für Taubstumme, hochgradig Schwerhörige und Spätertaubte jeden Alters und Geschlechts“. Und der Zentralsekretär sagt u. a. weiter:

„... Unsere Hephataleute pflegen mehr die Geselligkeit, den persönlichen Verkehr unter sich. Wo es die Verhältnisse der bei uns um Rat und Hilfe suchenden Spätertaubten gestatten, oder wenn sie bloß geistliche Fürsorge, geistige Anregung und gesellschaftlichen Anschluß wünschen, verweisen wir sie stets an den Hephataverein ihres Bezirks. Dagegen möchten wir den Wunsch ausdrücken, daß die Hephatavereine weder Taubstumme aufnehmen noch unterstützen. Denn es ist vorgekommen, daß Taubstumme aus Vornehmthei sich zum Eintritt in den Hephataverein angemeldet haben, oder daß solche, die aus triftigen Gründen den Taubstummenfürsorgeverein nicht begrüßen wollten, beim Hephataverein um Unterstützung nachsuchten...“.

*Seither ist aber auch ein Zentralsekretariat für Schwerhörigenfürsorge in Zürich entstanden, worüber, wie über die ganze Sache dieser Sonderklasse von Menschen, das Kapitel IX, C, ausführlich berichtet.*

Prof. Siebenmann glaubt nicht, daß die Schwerhörigenbestrebungen das Interesse für die Taubstummen wesentlich beeinträchtigen, sondern meint vielmehr, beides lasse sich vereinigen, indem man das Eine tue und das Andere nicht lasse.

Jetzt treten die welschen Initianten gesondert zusammen zur Bildung ihres Sektionsvorstandes und Besprechung anderer Konstituierungsfragen.

19. April. Sitzung des Zentralvorstandes im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht und Rechnungsablage.
3. Bericht über den augenblicklichen Stand des Heimfonds.
4. Aufnahme der welschen Sektion und Genehmigung der ins Französische übersetzten Zentralstatuten.
5. Beratung weiterer Schritte für die „Eingnahme der Taubstummen vor Gericht (auf Grund des Isenschmid-Referates).
6. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
7. Unvorhergesehenes.

Der Zentralvorstand und 33 Initianten haben die Konstituierung der welschen Sektion gefördert, derselben

stehen ein neungliederiger Vorstand und ein dreigliedriges Arbeitsbureau vor, das letztere bilden: Pfarrer Odier, Präsident, Vorsteher Ed. Junod, Sekretär, und Bankier Pyyrot, Kassier. Die 30 andern Initianten bilden ein „comité de pàtrouage“. Man denkt an die Einführung der Taubstummenpastoration (siehe Kap. VII, C, 3, Waadt) und an ein „Bulletin officiel pour les sourds“. — Die französischen Statuten werden genehmigt und sollen in 1000 Exemplaren gedruckt werden.

24. Mai. Sitzung des Zentralvorstandes im Hotel Gerber, Aarau. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Besprechung des Antrages der Zürcher Sektion betreffend Taubstummenheim Turbenthal (siehe beiliegenden Wiedererwägungsantrag).
3. Unvorhergesehenes.

*Heimsache siehe wie stets Kap. VII, C, 2, b.*

Für die Miete des Zentralbureaus werden nunmehr Fr. 500 — jährlich bewilligt.

24. Mai. Delegiertenversammlung im Hotel Gerber, Aarau. Traktanden:

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Protokoll.
3. Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
4. Jahresbericht und Rechnungsablage.
5. Bericht von Pfarrer Odier über die Bildung der welschen Sektion und Antrag des Zentralvorstandes für Aufnahme derselben.
6. Antrag der Zürcher Sektion betreffend Taubstummenheim Turbenthal.
7. Unvorhergesehenes.

Anwesend sind 18 Delegierte (davon 14 von kantonalen Sektionen, 4 von Kollektivmitgliedern), 5 vom Zentralvorstand und 1 von der Geschäftsprüfungskommission.

Direktor Junod, Genf, berichtet über die Vorarbeiten und die Gründung der „Société romande pour le bien des sourds et sourds-muets“ und ihre bisherigen Schritte. Der Präsident verdankt den Bericht mit anerkennenden Worten und freut sich, daß Deutsch und Welsch auf diesem humanitären Boden sich zusammenfinden. Mit Akklamation wird die neue Sektion aufgenommen.

1918. Sitzung des Zentralvorstandes am 14. Februar im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Antrag für Vereinigung des Jahresberichtes 1917 mit demjenigen von 1918.
3. Protokolle und Resumé des Delegiertenausschusses für die Taubstummenheimfrage.
4. Besprechung der Delegiertenversammlung.
5. Antrag für besseren Schutz der Zentralbibliothek (durch Anbringen von Schranktüren.)
6. Antrag für Anerkennung des geschichtlichen schweizerischen Taubstummenwerkes von Eugen Sutermeister als Zentralsekretariatsarbeit.
7. Legat Solothurn.
8. Unvorhergesehenes.

In Anbetracht der schwierigen Zeitumstände soll als Jahresbericht vom Zentralvorstand nur eine ganz kurze Mitteilung als Geschäftsüberblick herausgegeben werden und den Sektionen überlassen bleiben, demselben einen eigenen kantonalen Bericht beizulegen.

Den Antrag für offizielle Anerkennung seiner geschichtlichen Taubstummenarbeit begründet der Zentralsekretär im wesentlichen wie folgt:

„Das Fehlen eines solchen umfassenden Werkes ist eine klaffende Lücke in der schweizerischen Geschichtskunde überhaupt und in der Taubstummenliteratur im besondern.

Es ist fast selbstverständlich, daß ein solches, in unser Fach einschlagendes „Standard Work“ zu den Arbeiten unseres Zentralsekretariats gehört und es wäre schier ungerecht, wenn der Zentralverein alles ganz allein seinen Sekretär tragen liesse und nichts dafür täte, auch wenn er ihm diese Aufgabe nicht ausdrücklich zugewiesen hat.

Weil die Kriegszeit alle die Jahre her jede größere Propaganda für unsere Vereinssache nach außen lähmte und hinderte, habe ich die gewonnene Zeit benützt, um mich mit allen Kräften und Gaben diesem Werke zu widmen, wozu im Frieden meine Zeit kaum reicht. . .

Bilder und Klischees habe ich schon in ansehnlicher Zahl beisammen. Einen Teil des Werkes bildet die Bibliographie des schweizerischen Taubstummenwesens“. Seit 15 Jahren habe ich an derselben gearbeitet und sie ist nahezu vollendet. — Die Drucklegung des Ganzen wäre wieder eine andere Sache und Sorge für sich.“

Professor Siebenmann freut sich, daß jemand eine solche Arbeit ausführen will, und beantragt Fr. 500. — Kredit, der bewilligt wird.

2. Mai. Delegiertenversammlung im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Protokoll.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung.
4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
5. Ersatzwahl für das zurückgetretene Zentralvorstandsmitglied, Herrn Direktor Kull, Zürich.
6. Bericht und Antrag des Zentralvorstandes und des Delegiertenausschusses für die Taubstummenheimfrage.
7. Genehmigung der Statuten der Schaffhauser und Solothurner Sektion.
8. Unvorhergesehenes.

Anwesend sind 19 Delegierte (18 von den Sektionen und 1 von den Kollektivmitgliedern) und alle Mitglieder des Zentralvorstandes, ausgenommen Pfarrer Odier.

An Stelle von Direktor Kull wird Professor Dr. F. R. Nager in Zürich als Mitglied des Zentralvorstandes gewählt. — Die Statuten der Solothurner und Schaffhauser Sektion werden genehmigt.

28. November. Sitzung des Zentralvorstandes im Bürgerhaus in Bern. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Besprechung des beiliegenden Zürcher Zirkulars (betreffend Taubstummenheim).
3. Drucklegung der Jahresberichte über 1917 und 1918.
4. Delegiertenversammlung.
5. Kredit für das geschichtliche Werk für das Jahr 1919 und Finanzierung der Taubstummenzeitung.
6. Mitteilung betreffend Rutschmann-Unterstützung und -Bilder.
7. Antrag und Einsetzung einer Bibliothek- und Museums-Kommission.
8. Unvorhergesehenes.

Die anhaltende Teuerung verhindert auch jetzt wieder die Drucklegung eines vollständigen Gesamt-Jahresberichtes, es soll wie letztes Jahr verfahren werden.

Der Zentralsekretär beantragt Einsetzung einer besonderen dreigliedrigen „Bibliothek- und Museums-Kommission“ mit der Begründung:

„Sowohl Bibliothek als Museum nehmen jährlich an Umfang zu. Die Kommission hätte hauptsächlich Neuan-schaffungen zu beraten und zu beschließen, für letztere würde sie einen jährlichen Kredit erhalten und würde periodische Ausstellungen und Propagandavorträge für die zwei Institutionen veranstalten. Bis jetzt haben wir nur einen literarischen Beirat gehabt in der Person des Herrn Direktors Kull, Zürich, der leider erkrankt ist. Für die nächste Delegiertenversammlung wird eine Ausstellung des „Schweizerischen Taubstummen-Museums“ vorge-schlagen.“

Die „Zentralbibliothek für das schweizerische Taub-stummenwesen“ hat nunmehr folgende Einteilung erhalten:

#### VII. Periodische Schriften.

##### 1. Jahresberichte:

- a) Taubstummenanstalten und Taubstummenlehrer-Vereine.
- b) Taubstummenfürsorge-Vereine und -Heime.
- c) Taubstummen-Pastoration.
- d) Taubstummen- und Schwerhörigen-Vereine.

##### 2. Zeitschriften (Fachblätter und Blätter von Taub-stummen).

##### 3. Kalender.

#### VIII. Schöne Literatur.

#### IX. Verschiedenes.



Delegiertenversammlung des „Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme“ am 8. Mai 1918 in Olten.

- I. Geschichtliches, Biographisches u. dgl.
- II. Statistisches, Bibliographisches, Verzeichnisse.
- III. Unterricht und Erziehung, Fürsorge für Kinder, in-begriffen: Prospekte, Anstaltsreglemente, Aufnahmebe-dingungen, Schulprogramme, kleinere Drucksachen etc.
- IV. Fürsorge für Erwachsene.
  1. Allgemeine und soziale Fürsorge, auch Juristi-sches usw.
  2. Geistige Fürsorge.
  3. Sittlich-religiöse Fürsorge.
- V. Vereine und Versammlungen, inbegriffen: nicht jähr-liche Protokolle und Berichte, Satzungen und andere kleinere Drucksachen.
  1. Taubstummenlehrer (Vereine und Versammlungen).
  2. Taubstummenfürsorge-Vereine.
  3. Taubstummen- und Schwerhörigen-Vereine und -Kongresse.
- VI. Medizinisches, inbegriffen: Hörapparate Kurpfusche-rei usw.

#### X. Vereinsarchiv.

#### XI. Schweizerisches Taubstummen-Museum.

#### XII. Einschlägige Zeitungsausschnitte in Mappen, aufge- klebt und nach Ländern und Inhalt katalogisiert und numeriert.

#### XIII. Lose Nummern verschiedener Zeitschriften welche Taubstummen-Artikel und -Notizen enthalten.

Ueber die Notwendigkeit und den Zweck des Taub-stummenmuseums (Sammlung von Gegenständen) spricht sich der Zentralsekretär aus, wie folgt:

Es ist eine alte Tatsache, daß die Taubstummen nicht nur im geistigen, sondern auch im beruflichen Leben sehr häufig als minderwertig betrachtet und dementsprechend behandelt und — entlohnt werden, was ein großer Irrtum, ja ein Unrecht ist. Denn viele Taubstumme leisten als Ar-beiter Vorzügliches, sogar Besseres als manche Vollsinnige.

Aber wie kann das Publikum, das so gerne altherge-brachte Meinungen und Vorurteile wiederkaut, von der Leistungsfähigkeit Taubstummer überzeugt werden? Am besten durch eigene Anschauungen, durch Vorführung von



Erzeugnissen Taubstummer in periodischen Ausstellungen, und eben diesem Zweck soll das Taubstummenmuseum hauptsächlich dienen.

Darum sammelt dasselbe sprechende Beweise von Arbeitsfähigkeit und besonderer Geschicklichkeit Taubstummer, vor allem kunstgewerbliche und künstlerische Arbeiten. Werden diese den Leuten vor Augen gebracht, so nötigen sie ihnen Achtung, ja Bewunderung ab, und auch die Erfolge des Taubstummenunterrichts werden in ein viel günstigeres Licht gerückt. Alsdann wird mancher nicht umhin können, die Taubstummen in der Arbeit wie Vollsinnige zu behandeln. Schon das rechtfertigt die Existenz eines solchen Museums.

Uebrigens bildet dasselbe eine wertvolle Ergänzung unserer Fachbibliothek, indem es auch Schulmaterialien sammelt, Modelle von Klassenzimmern, Muster von Lehrgegenständen, Proben ohrenärztlicher Kurpfuscherei u. dgl. mehr, was gewiß nicht unwichtig ist.

Kurz, was das „Museum für Taubstummenbildung“ in Leipzig sein will, will das unsre auch sein, nämlich:

Ein vollständiges Bild der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der Erziehung und des Unterrichts Taubstummer.

Es will der Verstreuung seltener Fachschriften vorbeugen, das Studium der Geschichte der Taubstummenbildung erleichtern, die Vervollkommnung der Unterrichtsmethode fördern und die medizinische Wissenschaft anregen.

Es muß deshalb enthalten: Alle Schriften, die sich auf Erziehung, Unterricht und ärztliche Behandlung der Taubstummen beziehen, alle Anschauungsmittel der einzelnen Unterrichtsgebiete, alle ärztlichen Instrumente, die für die Behandlung der Taubstummen hergestellt und verwendet werden, alle Modelle, Präparate, Apparate, die zum Studium der Lautphysiologie dienen, Bilder, Büsten, Medaillen von Taubstummenlehrern, Ansichten, Pläne, Modelle von Taubstummenanstalten, Anstaltsschriften aller Art, Erzeugnisse der Taubstummen selbst, Muster ihres gewerblichen, literarischen und künstlerischen Schaffens, graphische Darstellungen, welche die Taubstummen als einen Teil der Gesamtbevölkerung zeigen, als Glied der menschlichen Arbeitsgemeinschaft, Kinderzeichnungen Taubstummer, Briefe, Schriftproben, photographische Aufnahmen, Stammbäume, Geschlechtstafeln, Sektionsprotokolle, Gerichtsverhandlungen und Urteile, Belege der Beteiligung von Taubstummen an Spiel, Sport, Gymnastik, Theater usw., Nachrichten über taubstumme Lehrer und Künstler, Darstellungen der Taubstummen selbst in Werken der Literatur und Kunst. Auch soll es sein: Ein Forschungsinstitut zur Erkenntnis und Behandlung der Taubstummheit.“

Der Zentralvorstand beschließt nach gewalteter kurzer Diskussion, bei dem einen Beirat für Bibliothek und Museum zu bleiben, und bewilligt für dieses Jahr Fr. 100. — dafür.

1919. Die bekannten Zeitverhältnisse (Menschen- und Viehseuche, Kohlennot, Verkehrshemmnisse usw.) ließen es als wünschenswert erscheinen, die Delegiertenversammlung dieses Jahr ausfallen zu lassen, womit sich die Delegierten des letzten Jahres auf dem Zirkulationsweg stillschweigend einverstanden erklärt hatten.

Auf demselben Wege wiederholt der Zentralsekretär seinen Antrag für Ernennung einer „Bibliotheks- und Museums-Kommission“, schlägt hierfür vor: außer dem Bibliothekar noch Professor Dr. Nager in Zürich und Vorsteher Gukelberger in Wabern, und ersucht um einen weitem Kredit für sein Geschichtswerk.

Dem wird zugestimmt und ein Nachtragskredit von Fr. 300. — bewilligt. Das Reglement für die genannte Sonderkommission lautet:

1. Die Bibliothek- und Museumskommission besteht aus drei Mitgliedern, zu welchen der Bibliothekar gehört.

2. Für einzelne Anschaffungen darf der Bibliothekar von sich aus bis zu Fr. 10. — gehen, für größere hat er die Kommission anzufragen.

3. Die Kommission erhält einen jährlichen Kredit von Fr. 200. —. Für größere Ausgaben hat sie den Zentralvorstand zu begrüßen.

4. Die Kommission erstattet jährlich Bericht über alle Neuerwerbungen (Geschenke und Ankäufe).

Auf gleichem Weg werden eine Texteingang und ein Inserat für 40 der gelesenen Zeitungen der Schweiz bewilligt bis auf die Kosten von Fr. 300. —. Beides betrifft Propaganda für den Gesamtverein.

11. September. Sitzung des Zentralvorstandes, gemeinsam mit der Taubstummenheim-Kommission und deren Lokalkommission im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Beschlußfassung betr. Teilnahme an der Steigerung des Gutes Gottstatt am 16. September dieses Jahres.
2. Vereinspropaganda durch Insertion.
3. Mitgliedbeitrags-Frage.
4. Anschaffung eines Archivschrankes.
5. Unvorhergesehenes.

Weil einige Sektionen den § 5, c, letzter Absatz der Gesamtstatuten willkürlich interpretiert, d. h. zum Beispiel nicht den statutengemäß festgestellten Mitglied-Jahresbeitrag von Fr. 3. —, sondern nur Fr. 2. — einbeziehen oder in ihrer Rechnung an die Zentralkasse anführen, so beantragt der Zentralkassier eine offizielle Aufklärung an dieselben, weil die Zentralkasse sonst zu stark gefährdet würde. Eine solche wird beschlossen und ausgeführt.

4. Dezember. Sitzung des Zentralvorstandes mit den zwei obgenannten Heimkommissionen im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Gottstatt.
3. Taubstummenzeitung.
4. Gesuch der welschen Sektion um Verwendung ihres Beitrages an die Zentralkasse für ihr eigenes Sekretariat.
5. Austritt der Sektion Thurgau.
6. Unser Verhältnis zur Sektion Zürich.
7. Jahresbericht und Delegiertenversammlung 1920.
8. Eidgenössisches Sozialamt.
9. Unvorhergesehenes.

Die welsche Sektion erhält aus der Zentralkasse einen Beitrag für ihr Sekretariat im Sinne der Retrozession.

Die thurgauische Sektion wird wieder Kollektivmitglied, soll aber doch um einen größeren Beitrag an die Zentralkasse ersucht werden.

Beigelegt werden grundlose Anstände der Zürcher Sektion mit dem Zentralsekretariat.

Von anderer Seite ist ein eidgenössisches Sozialamt geplant worden, wir werden um Mitunterzeichnung der betreffenden Motion Schöpfer gebeten und tun es.

Dem Zentralsekretär wird die Besoldung von Fr. 1600. — auf Fr. 2000. — erhöht.

1920. Sitzung des Zentralvorstandes am 11. März im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung.

3. Besprechung der Zürcher Angelegenheit.
4. Verwendung der Gelder.
5. Einsetzung des Stiftungsrates, eventuell Bericht und Antrag der Heimkommission.
6. Neuwahl des Zentralvorstandes und Vermehrung desselben um zwei Mitglieder (siehe § 14 der Statuten).
7. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
8. Kreditgesuch für das geschichtliche Werk für das Jahr 1920.
9. Unvorhergesehenes.

Die Zürcher werden wegen vermeintlichen Zuwiderhandlungen des Zentralsekretariates aufgeklärt.

Für die Zentralvorstandswahlen werden Vorsteher Lauener, Münchenbuchsee und Direktor Hepp, Zürich empfohlen.

In Bezug auf das Kreditgesuch des Zentralsekretärs für sein Geschichtswerk wird er befragt, wie er sich die Herstellung des Werkes denke; er erwidert, er begnüge sich einstweilen damit, dasselbe im Manuskript zu vollenden, das Weitere soll einer späteren Zeit anheimgestellt werden. Für diese Arbeit werden ihm Fr. 500. — zugesprochen.

24. Mai. Delegiertenversammlung im Bürgerhaus in Bern. Traktanden:

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Protokoll.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung.
4. Spezialbericht von Pfarrer Müller über die Tätigkeit des Zentralsekretariates.
5. Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
6. Neuwahl des Zentralvorstandes.
7. Bericht des Stiftungsrates über die Taubstummenheimsache.
8. Vortrag von Eugen Sutermeister: Geschichte der Kommission für Förderung der Taubstummenbildung.
9. Unvorhergesehenes
10. Besichtigung des Taubstummen-Museums.

Von den Sektionen sind 18 Delegierte anwesend, von den Kollektivmitgliedern 6, vom Zentralvorstand 4 und von der Geschäftsprüfungskommission 2.

Der Spezialbericht über die Arbeit des Zentralsekretärs wird warm verdankt und soll in den Jahresbericht aufgenommen werden.

Mit Bedauern wird vernommen, daß Zürich dem Beispiel Thurgaus gefolgt und als Sektion ausgetreten ist.

Die bisherigen Zentralvorstands-Mitglieder werden wiedergewählt. An Stelle des zurücktretenden Pfarrers Odier, Genf, tritt Junod, Sekretär der welschen Sektion in Genf. Ein Antrag, im Zentralvorstand die Taubstummenlehrer vertreten zu lassen, wird angenommen und Hepp, Zürich, gewählt, da Lauener, Münchenbuchsee, ablehnt.

Wegen Zeitmangel kommt Sutermeister nicht mehr zum Vortrag, hingegen wird nach dem Mittagessen das „Schweizerische Taubstummen-Museum“ besichtigt, das in einem Raum des Bürgerhauses Platz gefunden hat. Ueber diese Ausstellung war dann in der Presse zu lesen:

... Der Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme stellte während der Pfingstfeiertage Arbeiten von Taubstummen aus, die einen Einblick in den hohen Grad von Bildungsfähigkeit der des Gehörs Beraubten ermöglichte. An den Wänden hingen die Fahnen der Taubstummenvereine, die ein von einem Pfeil durchbohrtes Ohr als Wahrzeichen aufwiesen. Auf Tischen waren die verschiedenartigsten Arbeiten der Taubstummen, die ihre Ausbildung in schweizerischen Taubstummenanstalten erhielten, aufgelegt. Daß die Taubstummen in mehreren Fällen zu

großer Künstlerschaft gelangten, bewiesen die gemalten Scheiben des E. Schäfer (Basel) und H. Singer (Zürich), die unter die besten derzeitigen Glasmalereien eingereicht werden, ferner die Reproduktionen der Bildhauerarbeiten des August Bösch (St. Gallen), die auch im Ausland ihre Ehrung fanden, ein reizendes Bild des Genfers Henri Goerg, das hohe künstlerische Eigenschaften aufweist, die Blumenstücke der Helene Leuenberger (Biel), ein sehr interessanter Landschaftsausschnitt des vor einem Jahr verstorbenen hochtalentierten taubstummen Rutschmann. Auch die Holzbildhauerei ist durch tüchtige Arbeiten Taubstummer vertreten. Treffliches leisten Taubstumme auch im Kunstgewerbe, in Gewerbe und Technik, was durch überaus exakt gearbeitete Möbelmodelle, künstlerische Bucheinbände, Lithographien, die von verschiedenen Ausstellern stammen, bewiesen wird. Von Frauen-seite stammen sehr gute Schneiderinnenarbeiten und sehr beachtenswerte Stickereien. Viel Interesse erregen die genealogischen Studien eines Taubstummen (Louis Fontanelaz in Bern). Die Ausstellung zeigt, wie vielfältig der geistige Wirkungskreis der Taubstummen ist und in welchem Maße er erweitert werden kann, wenn der Taubstumme die richtige Anleitung und Unterstützung findet. Ueber den Stand des Taubstummenwesens in Europa unterrichten verschiedene Karten. Am höchsten dürfte die Fürsorge in Schweden und England stehen. Die Pastorationskarte und andere Karten der Schweiz zeigen, daß namentlich die deutsche Schweiz in der Taubstummenfürsorge vorgeschritten ist. Die Ausstellung in Bern ist die erste in ihrer Art...

25. November. Sitzung des Zentralvorstandes im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Die Jahresbericht-Frage.
3. Der Fürsorgeposten in der Jahresrechnung.
4. Festlegung des Verhältnisses des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme zu der „Stiftung Schweizerisches Taubstummenheim für Männer“ in Uetendorf in den Statuten der Stiftung.
5. Besprechung zweier vom Stiftungsrat entworfenen Rundschreiben zugunsten des Uetendorfer Taubstummenheims (Kopien liegen zum Vorstudium bei).
6. Außerordentliche Gabe zur Eröffnung des Taubstummenheims.
7. Anlegung eines neuen „Schweizerischen Taubstummenheimfonds“.
8. Erscheinungsweise und Abonnementspreis der Taubstummenzeitung für das Jahr 1921.
9. Propaganda für den Gesamtverein in den sektionslosen Kantonen.

Zur Vermeidung hoher Druckkosten soll der Jahresbericht auch jetzt wieder nur in der „Kriegsfassung“ von 1918 gedruckt werden als vierseitiges Flugblatt.

Im „Fürsorgeposten“ sind nicht nur die Unterstützungen, sondern auch die Gaben usw. anzuführen.

Dem Zentralsekretär wird gestattet, bei evangelischen Pfarrämtern in der katholischen Schweiz Propaganda für den Gesamtverein zu machen.

1921. Sitzung des Zentralvorstandes am 16. April im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht.
3. Jahresrechnung.
4. Erneuerungswahlen.
5. Delegiertenversammlung.
6. Taubstummenheimfonds.
7. Unvorhergesehenes.

Frau Meschini, Bern, tritt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zurück, als Ersatz wird vorgeschlagen: Frau v. Speyr-Bölger in Basel.

Wegen Zunahme seiner beruflichen Tätigkeit legt Dr. Isenschmid, Zürich, sein Amt als Zentralkassier nieder, was lebhaft bedauert wird.

Delegiertenversammlung am 9. Juni im Schweizerhof in Olten. Traktanden:

1. Delegiertenaufruf.
2. Protokoll.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung.
4. Wahl des Zentralkassiers und der Geschäftsprüfungskommission.
5. Rückblick auf den zehnjährigen Bestand des Vereins.
6. Unvorhergesehenes.

Von den Sektionen sind acht Delegierte anwesend, von den Kollektivmitgliedern sechs, vom Zentralvorstand sechs.

Der Jahresbericht (wieder in knapper Fassung) soll eine „Merktafel“ erhalten und jedesmal vor der Delegiertenversammlung den Sektionen in Fahnen zugestellt werden.

Als Nachfolger Dr. Isenschmids wird als Zentralkassier gewählt: Rudolf Benteli-Hänni, früherer Lithographiebesitzer in Bern, als Nachfolgerin der erkrankten Frau Meschini in der Geschäftsprüfungskommission Frau v. Speyr-Bölger in Basel.

Der Zentralsekretär gibt einen Rückblick auf den zehnjährigen Bestand des Gesamtvereins (abgedruckt in Nr. 9 und 10 der Taubstummzeitung 1921) und schließt mit einem „Ausblick“ unter Anführung noch ungelöster Aufgaben, mit der Mahnung: „... es ist auch leicht einzusehen, daß hier kein Kanton für sich allein vorgehen kann zum Wohle der schweizerischen Taubstummwelt. Ich bitte daher alle Kantone, nicht nur für sich selbst leben, nicht nur für ihre eigenen Taubstummen sorgen zu wollen, sondern freudig mitzuwirken an den obengenannten allgemeinen Aufgaben. Denn was hier erreicht wird, kommt ja auch wieder jedem einzelnen Kanton zugut! Es lebe der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme!“

In der Versammlung wird von Katholiken gewünscht, daß auch die Innerschweiz herangezogen werde, was bei der nächsten Delegiertenversammlung geschehen soll. Ferner wird die Verstaatlichung der Erziehungsanstalten für Taubstumme befürwortet, ebenso die Orientierung über das neu entstehende „Volks- und Schulkino“ wegen eventueller Unterstützung desselben.

13. September. Sitzung des Zentralvorstandes, in „Reb-leuten“, Basel. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Schriftlicher Bericht unseres Delegierten über die Hauptversammlung der „Schweizerischen Vereinigung für Anormale“.
3. „Volkskino“-Resultat der Abstimmung auf schriftlichem Wege.
4. Antrag der Redaktionskommission betreffend Taubstummzeitung.
5. Gesuch des Zentralsekretärs betreffend dessen ungeteilte Hingabe an den Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme und dessen Ziele.
6. Unvorhergesehenes.

Aus Sparsamkeitsgründen wird auf das Mittun beim „Volkskino“ verzichtet.

Der Zentralsekretär bittet um die nötige Muße und Sammlung für sein begonnenes Geschichtswerk durch Arbeitsentlastung, welche dadurch erfolgen könnte, daß er

die bernische Taubstummenpastoration und -fürsorge für ein Jahr niederlege, was aber wiederum nur dann möglich wäre, wenn der Zentralverein den betreffenden Honorarausfall von Fr. 4000. — zu decken bereit wäre. — Grundsätzlich wird zugestimmt und der hohe Wert dieser geschichtlichen Arbeit anerkannt, aber angesichts der Tragweite und der Dringlichkeit der Sache soll eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

10. Oktober. Außerordentliche Delegiertenversammlung im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Außerordentliche einmalige Subvention an den Zentralsekretär, um denselben für ein Jahr ungeteilte Hingabe an sein Geschichtswerk und die Tätigkeit für den Gesamtverein zu ermöglichen. (Anbei zu Ihrer Orientierung seine Ausführung über den Stand des Werkes.)
3. Wahl eines Redaktionsmitgliedes für die Taubstummzeitung an Stelle des erkrankten alt Direktor Kull.

Anwesend sind außer dem Zentralvorstand neun Delegierte.

Der Zentralsekretär begründet sein Gesuch u. a. damit, daß er nur für das Sammeln des Materials allein mehrere Jahre gebraucht hat und die Verarbeitung desselben sich auch so lange hinziehen würde, wenn er nicht einen Teil seiner vielen Berufslasten ablegen könnte. — Vorsteher Gukelberger, Wabern, gibt ein Gutachten ab über den großen Wert eines solchen historisch-pädagogischen Dokuments des schweizerischen Taubstummenwesens, besonders der Abhandlungen über allerlei schultechnische Fragen der Gegenwart und Vergangenheit, über den Taubstummen als Schüler und als Mensch, die Taubstummenlehrer, die Taubstummenfürsorge usw. Es werde dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme zur Ehre gereichen, da es unter seinem Patronat entstanden sein wird.

Anerkannt wird die Notwendigkeit der Ruhe und Sammlung für solche Arbeiten und die Unterstützung derselben nicht nur vom Standpunkt der Fachleute aus, sondern auch von dem der Wissenschaft. Der Zentralkassier betont die gute Möglichkeit einer solchen Subvention. Ein anderer sagt, die umfassende Statistik, die das Werk enthalten werde, sei eine gute Lehrmeisterin der Zukunft, ein dritter: die Schweiz benötige ein Nachschlagewerk für alle, die für Taubstumme arbeiten, und zu dessen Bearbeitung brauche es einen Menschen, der von hoher Begeisterung beseelt sei usw. Für die Frage der Drucklegung ist man der Meinung: Kommt Zeit, kommt Rat.

Schließlich wird die Subvention von Fr. 4000. — einstimmig bewilligt, als Ersatz für das vom Zentralsekretär an seinen bernischen Stellvertreter in Pastoration und Fürsorge zu leistende Honorar.

1922. Sitzung des Zentralvorstandes am 20. März im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresrechnung.
3. Jahresberichtsfrage.
4. Vertrag mit der Druckerei der „Schweizerischen Taubstummzeitung“.
5. Katholische Ausgabe der Taubstummzeitung.
6. Wahl des Kassiers der „Stiftung Schweizerisches Taubstummenheim für Männer“ an Stelle des zurückgetretenen Notars Jenni in Uetendorf.
7. Delegiertenversammlung.
8. Fall Karl Weiß, Schüler der Taubstummenanstalt Riehen.

9. Vorschlag der Aargauer Sektion für einen Bibelauszug und für eine Lehrwerkstätte für Taubstumme.  
10. Unvorhergesehenes.

Dem abtretenden Zentralkassier Dr. Isenschmid, Zürich, wird der wärmste Dank für seine gewissenhafte Rechnungsführung während sieben Jahren ausgesprochen, sowie für die mancherlei wertvollen Dienste, die er dem Verein in uneigennütziger Weise durch sein Wissen und seinen praktischen Sinn mehrmals geleistet hat.

Aus Gründen des Zusammenhaltens der kantonalen Fürsorgevereine befürwortet der Zentralsekretär die Herausgabe eines jährlichen Gesamtvereinsberichtes, entgegen einem Antrag für zwei- oder mehrjährige. Der Zentralpräsident ist der Ansicht, daß das Verarbeiten der kantonalen Berichte in ein Ganzes mehr befriedigen würde als trockene Aufstellungen. Schluß der Beratung ist: Eine dreijährliche Ausgabe des Vereinsberichtes soll der nächsten Delegiertenversammlung beantragt werden, welche letztere in Luzern stattfinden soll unter vorheriger Fühlungnahme mit maßgebenden Personen und Behörden, um auch die katholischen Kantone für unser Werk zu gewinnen.

Die Sektion Aargau schlägt sowohl eine Evangelienharmonie als Errichtung einer Lehrwerkstätte für Taubstumme vor. Zum Studium dieser zwei Fragen wird je eine Sonderkommission eingesetzt.

Junod, Genf, wünscht ein französisches Mitteilungsblatt für die Gehörlosen und hofft auf Mithilfe unseres Vereins. Er soll erst Bericht und Antrag darüber dem Zentralvorstand einreichen.

18. Mai. Delegiertenversammlung im Hotel Union in Luzern. Traktanden:

1. Namensaufruf mit Begrüßung der Delegierten, sowie der innerschweizerischen Gäste.
2. Protokoll der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung 1921.
3. Jahresbericht und dessen künftige Gestaltung.
4. Jahresrechnung.
5. Vortrag von Professor Dr. F. R. Nager: „Rückblicke und Ausblicke in der Taubstummensorge“.
6. Katholische Ausgabe der Taubstummenszeitung und Anschluß der Innerschweiz an unsern Verein.
7. Unvorhergesehenes.

Im Bestreben, auch mit Freunden der Taubstummensache aus katholischen Kreisen in Verbindung zu treten, wurden solche zur Delegiertenversammlung eingeladen. Diesem Rufe folgten 12 Personen. Der erste Teil der Versammlung erhielt dadurch öffentlichen Charakter. Der Zentralpräsident begrüßte die Anwesenden und äußerte die Zuversicht, daß die heutige Tagung den Beginn des Zusammenarbeitens der beiden Konfessionen bedeute.

Professor Nager begann mit seinem weit zurückgreifenden und weit ausschauenden Vortrag, der warm applaudiert wurde. Daran anschließend stellt Dr. Schubiger die Frage nach dem Zusammenhang des Kropfes mit der Taubstummheit, er erachtet Verhütung und Beseitigung des Kropfes als zur Taubstummensorge gehörend. Professor Nager bestätigt den Zusammenhang der Taubstummheit mit dem Kropf, jedoch erst in zweiter Linie, und verneint den Kropf als Ursache derselben, nur hätten beide den gleichen Nährboden . . .

Ständerat Dr. Sigrist dankt, daß auch die katholischen Taubstummfreunde eingeladen wurden, und freut sich, daß im Nagerreferat die innerschweizerische Taubstummensorge ebenfalls gewürdigt worden ist. Er verweist auf das im Kanton Luzern längst bestehende Schulobligatorium (vergl. Seite 764) für die Taubstummen. Als

schwieriger erachtet er die Fürsorge für die Erwachsenen. Das schon jahrelang bestehende Patronat für taubstumme Kinder (*stimmt nicht ganz, vergl. Seite 596*) werde nun auch in dieser Richtung arbeiten; um dies besser tun zu können, wünscht er Anschluß an unsern Verein und er bejaht das Bedürfnis einer katholischen Taubstummenszeitung. Nach gewalteter zustimmender Diskussion wird zur nähern Prüfung dieser beiden Fragen eine Kommission bestellt aus den Herren Direktor Bösch, Taubstummensanstalt Hohenrain, Professor Enzmann, Frau Dr. Sigrist, Fräulein von Wolff, alle in Luzern, dem Redaktor der Taubstummenszeitung und dem Zentralkassier, beide in Bern.

Dr. Schubiger begrüßt namentlich die Heranziehung Professor Enzmanns, der mit der Pastoration und sozialen Fürsorge für die erwachsenen katholischen Taubstummen beauftragt sei.

Der Zentralpräsident äußert seine hohe Befriedigung über das Resultat der heutigen Zusammenkunft und schließt diesen öffentlichen Teil der Tagung.

Nun beginnt die eigentliche Delegiertenversammlung. Anwesend sind 17 Delegierte, ferner vom Zentralvorstand 7 und von der Geschäftsprüfungskommission 1.

Viel zu reden gibt die Jahresberichtfrage. Der Zentralvorstand beantragt, um Druckkosten zu ersparen, „nur alle drei Jahre in Form einer literarischen Leistung einen Gesamtbericht auszuarbeiten“. — In der langen Diskussion wird teils für diesen Antrag, teils — um das Auseinanderfallen der kantonalen Verbände zu vermeiden — für Beibehaltung der alten Form, die jährliche Herausgabe gesprochen. Bei nur dreijährlichem Bericht wird befürchtet, daß die Kantone dann nicht mehr gegenseitig über ihre Arbeit orientiert seien. Um dem abzuweichen und die gegenseitige Befruchtung der Arbeit zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die kantonalen, jährlichen Berichte bei den Vorständen der Sektionen und Kollektivmitglieder des Gesamtvereins zirkulieren zu lassen, sowie Auszüge aus diesen Berichten der Tagespresse und der Taubstummenszeitung zum Abdruck zuzusenden. Von anderer Seite wird vorgeschlagen, daß alle Kantone einen Beitrag an den dreijährlichen Gesamtbericht leisten sollen usw. — Der Beschluß lautet: alle vier Jahre einen literarisch wertvollen Gesamtbericht herauszugeben.

Genehmigt wird der kurze Vereinsbericht 1921.

Sitzung des Zentralvorstandes am 28. September im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Ausbau des Zentralsekretariates zu einem Vollsekretariat.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlung.
4. Bericht über die Bundessubvention für die Anormalen (Fr. 15,000.—), wovon auf Antrag von Nationalrat v. Matt Fr. 1500.— der Taubstummensache zugewendet werden sollen.
5. Erscheinungsweise der Taubstummenszeitung für 1923 und Bericht über die Frage der katholischen Ausgabe.
6. Berichte der Sonderkommissionen für die Evangelienharmonie und die Lehrwerkstättenfrage.
7. Gesuch des Stiftungsrates um Unterstützung des Taubstummensheims in Uetendorf.
8. Unvorhergesehenes.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einer Huldigung an Professor Siebenmann bei Anlaß seines 70. Geburtstages. Er hebt dabei seine Mitarbeit an der Gründung des Vereins hervor und seine seitherigen wertvollen Dienste.

Der Zentralsekretär begründet seinen Antrag für Ausbau des Zentralsekretariates und führt u. a. die vielen noch ungelösten Vereins- und Fürsorgeaufgaben an, welche die ganze Zeit und Kraft eines Mannes erfordern. Er ist als-

dann bereit, seine kantonal bernischen Aemter ganz niederzulegen. Einige der Anwesenden sind auch der Ansicht, daß die fruchtbare Bearbeitung einer Reihe allgemeiner Fragen eine ungeteilte Hingabe erfordere, und der Zentralkassier erklärt die Möglichkeit einer höheren Honorierung. Schließlich wird der Antrag, „der nächsten Delegiertenversammlung die vom 1. Januar 1923 an zu zahlende Entschädigung von Fr. 4500. — an das Sekretariat zur nachträglichen Genehmigung zu empfehlen“, gutgeheißen. Die Honorierung wäre jährlich neu durch die Delegierten festzusetzen.

Die Frage der Evangelienharmonie ist noch unabgeklärt und über die Lehrwerkstättenfrage orientiert Direktor Hepp durch ein wertvolles Exposé. (*Das Hauptsächlichste davon findet der Leser Seite 474.*)

1923. Sitzung des Zentralvorstandes am 1. März im Bahnhof Olten. Traktanden:

1. Protokoll.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung.
3. Gesuch der welschen Sektion.
4. Gesuch des Heilpädagogischen Seminars um einen Jahresbeitrag.
5. Bericht über die Bundessubvention für Anormale.
6. Delegiertenversammlung.
7. Verschiedenes.

Die welsche Sektion wünscht wieder Rückvergütung eines Teils ihres statutarischen Beitrags an die Zentralkasse wegen den besonderen Verhältnissen ihrer Taubstumm- und Schwerhörigen-Fürsorge und den Schwierigkeiten der beiden mental so verschiedenen Menschenklassen; auch profitiere die welsche Sektion wegen der Sprachverschiedenheit zu wenig vom Zentralsekretariat. — Nach einiger Hin- und Herrede wird beschlossen, der Entscheid dieser Frage sei mit Rücksicht auf die neue Organisation der welschen Sektion zu verschieben, welche letztere über die betreffenden Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlung dem Zentralsekretariat Mitteilung machen soll. (*In der Folge wandelte sich diese Sektion in ein Kollektivmitglied um, vom 1. Januar 1924 an.*)

Ueber das Heilpädagogische Seminar (*vergl. Seite 637*) berichtet Direktor Hepp u. a., es werde den Mittelpunkt aller Anormalenerziehung bilden. Die Versammelten sind überzeugt, es sei der vollen Sympathie und Unterstützung würdig, und sprechen ihm einen Gründungsbeitrag von Fr. 500. — zu, verteilt auf zwei Jahre und zahlbar auf den Zeitpunkt der Eröffnung.

4. Juni. Delegiertenversammlung im Hotel zur Wage in Baden. Traktanden:

1. Begrüßung durch den Präsidenten.
2. Namensaufruf.
3. Protokoll.
4. Jahresbericht und Jahresrechnung.
5. Honorar des Zentralsekretärs.
6. Bundessubvention.
7. Unvorhergesehenes.
8. Vortrag von Gukelberger, Vorsteher in Wabern über „Die Taubstumm- und Schwerhörigenfürsorge im Verhältnis zu einander“.

Vom Zentralvorstand sind 5 anwesend, von der Geschäftsprüfungskommission 1 und von Delegierten 13, als Gäste der Präsident des Badener Schwerhörigenvereins und ein Zeitungsredaktor.

Der Präsident eröffnet die Tagung mit einem warmen Appell an die Anwesenden für innere Teilnahme an den Verhandlungen, und über den kantonalen Arbeiten die allgemeinschweizerischen nicht hintanzusetzen.

Nach allerlei Geschäftlichem wird der Vortrag von Gukelberger angehört und bestens verdankt. Besonders diskutiert wird die Frage des Grenzgebietes zwischen Taubstumm- und hochgradig Schwerhörigen. Unter anderem äußert Direktor Bühler — andere stimmen ihm bei —, daß nur der Taubstummunterricht mit seinem besonderen Sprachaufbau imstande sei, den hochgradig Schwerhörigen wirksam zu fördern. Die Aerzte und Taubstummlehrer sollen Kinder dieser Kategorie stets nur an Taubstumm- anstalten weisen. Daher wird auch Schulzwang für alle Gehörgeschädigten und Aufklärung bei den Schulbehörden verlangt.

Mitte Juni wird der Gedanke einer Evangelienharmonie für Taubstumme begraben wegen der zu großen Kostspieligkeit der Ausführung.

*Hier schließe ich mit den Protokoll-Auszügen und gehe über zu den*

Bemühungen sowohl um eine jährliche Bundessubvention als den Ertrag der 1. Augustfeierkarte (*siehe Seite 895*), dargestellt aus den Protokollen und Berichten von 1911—1924.

#### Bundessubvention.

1911. Zentralvorstand am 26. Oktober: Das Bureau wird beauftragt, ein Gesuch um eine jährliche Subvention an den Bundesrat zu richten.

1912. Der Zentralsekretär: Am 23. Februar entwerfe ich ein Bundessubventionsgesuch und lasse es bei den Zentralvorstands-Mitgliedern zirkulieren, welche reichliche Bemerkungen dazu machen.

Zentralvorstand am 27. Juni: Der Präsident referiert über das Bundessubventionsgesuch, wegen welchem er persönlich mit dem Präsidenten der Finanzkommission gesprochen, der wenig Hoffnung auf Erfolg macht. Es handelt sich darum, mit andern Vereinen, die es auch nötig haben, voranzugehen, oder ob man es allein versuchen wolle. Nach verschiedenen Erwägungen wird beschlossen, damit noch zuzuwarten.

1913. Zentralvorstand am 31. März: Der Präsident fragt nach dem Bundessubventionsgesuch, ob man es aufgeben oder es mit einer neuen Eingabe versuchen wolle. Man stimmt letzterem bei. Notar v. Greyerz schlägt vor, der zukünftige Präsident (*der neue war noch nicht endgültig gewählt*) und ein zweites Mitglied mögen mit einem Gesuch um Fr. 10,000. — auf dem zuständigen Departement vorschreiben, das gebe der Sache mehr Gewicht. Der Vorschlag wird gutgeheißen.

Zentralvorstand am 21. August: Frau Sutermeister berichtet, daß Herr Dr. Leo Weber (alt Bundesrichter, Bern) für eine wirksame Eingabe seine Hilfe zugesagt habe, sie wird dankend angenommen. Es soll das seinerzeit vom Zentralsekretär ausgearbeitete Gesuch um eine jährliche Subvention von Fr. 10,000. — Herrn Dr. Weber unterbreitet und er um ein Begleitschreiben dazu ersucht werden, mit dem Beifügen, daß er nach Gutfinden die Unterschriften anderer einflußreicher Personen zu erhalten suchen möge.

*Im August geht das bereinigte Gesuch an den Bundesrat ab. Der Inhalt, der sich mit den verschiedenen Ausführungen und Vorträgen vor allem des Zentralsekretärs E. S. in vorigen Abschnitt vollständig deckt, ist dem Leser so bekannt, daß hier die Wiedergabe unterbleiben kann; betont wurde vor allem die Notwendigkeit des Ausbaues der Fürsorge auf allen Gebieten und in allen Kantonen. Das Gesuch schließt mit den Worten:*

Aus all dem Gesagten ersehen Sie, hochverehrte Herren Bundesräte, sicher zur Genüge, wie mannigfaltig und groß unsere Vereinsaufgaben sind und wie deren Lösung den Taubstumm- der ganzen Schweiz ohne Unterschied der Konfession und Kantonsangehörigkeit zugute kommen soll.

Wollen Sie ferner die hohe kulturelle Bedeutung unseres wahrhaft vaterländischen Werkes bedenken, die darin besteht, daß die Taubstummten in jeder Hinsicht gehoben werden sollen, wodurch dem Staat große Armenlasten abgenommen und noch mehr brauchbare Menschen zugeführt werden. Aus allen diesen Gründen bitten wir Sie ebenso höflich als dringend um eine jährliche Subvention von nicht weniger als Fr. 10,000. — Wenn andere Staaten die Fürsorge für die Taubstummten, auch die erwachsenen, so kräftig unterstützen, so darf unser Vaterland, das sonst in Fragen der Gemeinnützigkeit und Volksbildung vorbildlich zu sein pflegt, wahrlich nicht zurückbleiben!

In schätzenswerter Weise unterstützen Sie den Zentralverein für Blinde durch Jahressubventionen. Da werden Sie gewiß den nicht weniger hilfsbedürftigen Taubstummten Ihre landesväterliche Hilfe nicht versagen, schon darum nicht, weil die Taubstummten den Blinden in dreifach größerer Anzahl gegenüberstehen.

Ueber die Gesamtzahl der Taubstummten in der Schweiz können wir Ihnen noch nichts Zuverlässiges mitteilen, denn die betreffenden Resultate der letzten Volkszählung (übrigens mittelst ungenügender Fragebogen) sind noch nicht ganz verarbeitet worden. Wenn unser Jahresbericht Seite 53 dennoch eine Taubstummtenstatistik geliefert hat, so soll dies Ihnen nur eine schwache Ahnung von der großen Verbreitung dieses so verhängnisvollen Gebrechens in unserem Lande geben. Gehört doch die Schweiz zu den Ländern, welche den größten Prozentsatz von Taubstummten aufweisen. Die von uns angeführten Zahlenangaben sind — wir wiederholen es — äußerst lückenhaft und wir dürfen sie, auf der Volkszählung von 1870 fußend, ohne Uebertreibung verdreifachen . . .

#### *Folgen Angaben über Umfang und Vermögen des Vereins.*

Im Vergleich mit andern Staaten ist die allgemeine Taubstummtenfürsorge bei uns nur allzulange unterblieben und es gilt nun, das jahrhundertlang Versäumte kräftig nachzuholen. Wir ersuchen Sie daher nochmals aufs dringendste um eine jährliche Subvention von mindestens Fr. 10,000. —, die uns die schönen, aber auch schwierigen und mancherlei Opfer heischenden Aufgaben bei diesen Viersinnigen wesentlich erleichtern würde. Ein bisher vernachlässigtes Werk vaterländischer Kulturarbeit würde dadurch mächtig gefördert werden.

*Am 3. Oktober kommt von der schweizerischen Bundeskanzlei die Antwort:*

*(Nach Wiederholung unserer Vereinsaufgaben, fünf an der Zahl):* Der Bundesrat kann nicht umhin, diesem großangelegten Programm einer schweizerischen Taubstummtenfürsorge seine Anerkennung zu zollen. Indessen sieht er sich nach Anhörung seines Departements des Innern zu folgender Antwort veranlaßt:

Soweit das Programm der vorliegenden Eingabe die Sorge für die Erziehung der taubstummten Jugend im Auge hat, ist zu bemerken, daß die Unterstützung der hierauf bezüglichen Bemühungen des Fürsorgevereins Sache der Kantone ist, denen nach der bestehenden Gesetzgebung die Verwaltung des Schulwesens zusteht.

Die Bestrebungen zur Erleichterung des Loses der erwachsenen Taubstummten, nach allen Richtungen, gehört in das Gebiet der öffentlichen und der privaten Wohltätigkeit. Der Bund hat es bisher abgelehnt, mit seinen Leistungen auf dieses Gebiet hinauszutreten, weil ein solcher Schritt ihm unberechenbare Ansprüche bringen würde. *(Ist denn der Bund bei den Blinden nicht schon „hinausgetreten“?)* Hieran muß auch gegenüber Ihrem Gesuche festgehalten werden.

Die vorliegende Eingabe läßt jede zahlenmäßige Ausführung über die Frage vermissen, zu was der gewünschte Betrag von jährlich Fr. 10,000. — eigentlich verwendet werden soll. Die oben unter Ziffern 1—5 dargelegten Richtungen der mit Hilfe eines Bundesbeitrags zu entfaltenden Tätigkeit des Vereins erscheinen als zu unbestimmte Angaben, als daß die Vorlage des Gesuches an die eidgenössischen Räte Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Im Gegensatz zum Gesuche selbst erhält man aus der Durchsicht der letzteren beigelegten ersten zwei Jahresrechnungen des im Mai 1911 gegründeten Vereins den Eindruck, daß dieser zur Lösung der Aufgabe, die er sich gestellt hat, vorläufig gar keiner Unterstützung bedürfe. Die erste Rechnung, sich erstreckend auf die Zeit vom 2. Mai bis 31. Dezember 1911, zeigt an Einnahmen aus Zinserträgen, Mitgliederbeiträgen und Schenkungen eine Gesamtsumme von Fr. 8028.55. Dieser stehen Ausgaben für das Zentralbureau, die Besoldung des Zentralsekretärs (Fr. 800. —) Kosten des Zentralvorstandes und für Propaganda im Gesamtbetrag von Fr. 2487.91 gegenüber. Es ergibt sich also ein Einnahme-Ueberschuß von Fr. 5540.64.

Die zweite Rechnung, umfassend den Zeitraum des Jahres 1912, zeigt an Einnahmen aus Zinserträgen, Mitgliederbeiträgen und freien Gaben zusammen Fr. 13,203.98. An Ausgaben als Besoldung des Zentralsekretärs (Fr. 1600. —), Zentralbibliothek, Taubstummtenfürsorge (Fr. 2625.77), Druckkosten Fr. 1431.25) und übrige Verwaltungsausgaben zusammen Fr. 7038.22. Einnahmen-Ueberschuß also Fr. 6165.76, wodurch das Vermögen des Vereins auf Ende 1912 auf Fr. 11,736.55 steigt. Nebstdem besitzt der Verein einen Taubstummtenfonds, der auf Ende 1912 Fr. 22,438.71 betrug.

Im Hinblick hierauf und die übrigen angeführten Gründe ist es dem Bundesrat nicht möglich, auf das vorliegende Beitragsgesuch des schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstummten einzutreten, was wir Ihnen hiermit auftragsgemäß mitzuteilen uns beehren. . . . So weit der Bundesrat. —

Durch diese erneute Absage ließen wir uns noch immer nicht abschrecken. Weil der Blindenfürsorgeverein vor Jahren mit seinem Gesuch glücklicher gewesen, vermuteten wir, es sei geschickter abgefaßt gewesen, erbat es uns daher zur Einsicht und erhielten es. Als Gegenstück zu dem unsern, als interessanten Vergleich, wollen wir es auch hersetzen:

An den Vorstand des Departements des Innern:  
Herrn Bundesrat Ruchet, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat,  
bezugnehmend auf die mündliche Unterredung, welche unser Vizepräsident, Herr Dr. Vetsch, pflog, gestatten wir uns, das Gesuch um Subventionierung unserer Bestrebungen durch die Eidgenossenschaft nunmehr schriftlich bei Ihnen einzureichen. Gleichzeitig legen wir Ihnen unsere Statuten in deutscher und französischer Ausgabe, sowie den 1. und 2. Jahresbericht unseres Vereins und den Konferenzbericht von Lausanne vor, um Sie mit den Zielen, die unser Verein verfolgt, bekannt zu machen.

Dabei möchten wir Sie speziell auf Art. 4 unserer Statuten aufmerksam machen, der die Mitgliedschaft unseres Vereins regelt. Dieser Artikel statuiert, daß der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen sich aus den einzelnen kantonalen und interkantonalen Blindenfürsorgevereinen zusammensetzt, daß jedes Mitglied dieser daher Anrecht auf die Mitgliedschaft des Zentralvereins hat und daß nur da, wo Blindenfürsorgevereine nicht existieren, einzelne Personen und Korporationen Mitglieder des Zentralvereins werden können. Der Zentralverein hat mit weisem

Vorbedacht die Mitgliedschaft in dieser Weise geordnet, er will den einzelnen regionalen Vereinen keine Konkurrenz machen, er will nicht, daß neben den längst existierenden regionalen Blindenfürsorgevereinen eine eidgenössische Organisation Platz greife, welche den ersteren Luft und Licht wegnehmen könnte.

Der Zentralverein geht jedoch noch weiter; er will selbst da, wo noch keine Blindenfürsorgevereine existieren, nur provisorisch Fuß fassen, um an einer Stelle die Bildung regionaler Fürsorgevereine in die Wege zu leiten. (Siehe Art. 2 der Statuten.) Mit andern Worten: Der Zentralverein will eine Zentralstelle sein für jene Aufgaben, welche die Kräfte der einzelnen lokalen Organisationen übersteigen (siehe Art. 14). Die eigentliche Unterstützungstätigkeit, der persönliche Verkehr mit den Blinden soll jedoch durchaus den regionalen Verbänden vorbehalten bleiben. Aus dieser Organisation folgt, daß der Zentralverein zur Beschaffung von Mitteln keine rege Propaganda entfalten kann, er muß notgedrungen dieses Feld der Tätigkeit den lokalen Vereinen überlassen und ist seiner Zeit auf die spärlichen Subventionen angewiesen, welche diese lokalen Vereine freiwillig an ihn abgeben. Der Zuschuß dieser Vereine ist jedoch zu ungenügend, um dem Zentralverein eine solche finanzielle Basis geben zu können. Wir bedürfen — sollen wir die uns vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen können, der Hilfe des Bundes und wir glauben, nachdem erst kürzlich die Fürsorge für die Schwachsinnigen in den Bereich der Tätigkeit des Bundes gezogen wurde, uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch unsere Bestrebungen der Bundeshilfe würdig erachtet werden. Wir wären gezwungen, einzelne der uns obliegenden Aufgaben zu sistieren oder eben zur Auflösung unseres Vereins zu schreiben, falls es nicht gelingt, neue Finanzquellen zu erschließen. Gestatten Sie uns, an Hand unserer Berechnungen den Beweis für diese Behauptung zu erbringen: bei Gründung des Vereins 1903 hatten wir Fr. 2617.65. Im ersten Vereinsjahr verausgabten wir Fr. 991.80 usw. *(es folgt eine Reihe Beweise, daß sie immer weniger eingenommen haben).*

Im Anschluß an die Jahresrechnungen erlauben wir uns, Ihnen das Budget unseres Zentralvereins vorzulegen, wie es sich, bei Ausführung aller unserer Programmpunkte und gestützt auf die Erfahrung der letzten Jahre, als wahrscheinlich herausstellt. *(Folgt eine Aufstellung der eventuellen Ausgaben von Fr. 3700. —)*

Aus unserer Budgetaufstellung geht hervor, daß wir einer eidgenössischen Subvention von zirka Fr. 3000. — bedürfen, um den Aufgaben, die wir uns gestellt haben, genügen zu können. Mit unsern bisherigen knappen Mitteln konnten wir nur einen kleinen Teil derselben erfüllen, bei vermehrten Mitteln hoffen auch wir dann mehr zu erreichen.

Wir richten daher das höfliche Gesuch an Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Ausrichtung dieser Subvention bei den eidgenössischen Räten erwirken zu wollen.

St. Gallen, den 1. Juni 1906.

Für den Vorstand  
des Schweizerischen Zentralvereins  
für das Blindenwesen etc.

1914. *Wir sind im Begriff, in einem neuen Gesuch die Fehler unseres letzten gutzumachen, — da kommt der Weltkrieg dazwischen, der den Bundesrat weit eher zum Beschneiden oder gar Versagen alter, als Bewilligen neuer Subventionen veranlaßt.*

Zentralvorstand am 24. September: Das Bundessubventionsgesuch wird wegen den Mobilisationskosten zurückgestellt.

1920. *Inzwischen war Ende Januar — auch unter Mitwirkung unsererseits — die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“ gegründet worden, deren erster erfolgreicher Schritt nach gründlichen Vorarbeiten der war, daß sie im August 1922 eine jährliche Bundessubvention im Betrag von Fr. 15,000. — von 1923 an erlangte, wovon Fr. 1500. — auf das Taubstummwesen entfielen. Und mit diesem kleinen Subventionsanteil haben wir es fortan zu tun.*

1922. Zentralvorstand am 28. September. Besprochen wird zum ersten Mal in diesem Kreis die „Bundessubvention für Anormale“ und zwar in dem Sinne, um eine Erhöhung der auf die Taubstummfürsorge entfallenden Quote von Fr. 1500. — nachzusuchen.

1923. Die ablehnende Haltung der zuständigen obersten Behörden gegenüber unsern berechtigten Mehransprüchen veranlaßt den Zentralsekretär — mit Bewilligung des Zentralvorstandes — zu einem offiziellen Aufklärungsschreiben an sie, das am 8. März abgeht an: den Bundesrat, die „Schweizerische Vereinigung für Anormale“, das Nationalkomitee für die 1. Augustfeier, die „Neue Zürcher Zeitung“ und die „Schweizerische Gemeinnützige Zeitschrift“, um bestehende Vorurteile und falsche Auffassungen zu beseitigen und dadurch einen größeren Anteil an der Anormalensubvention zu erlangen.

Auch dieses Rundschreiben enthält für den Leser nichts Neues.

Die 1. Augustfeier-Postkarte.

1911. Der Zentralsekretär: Im August schrieb ich an das Bundesfeier-Komitee. Wie bekannt, fällt der Reinertrag der offiziellen Bundesfeier-Postkarte schweizerischen Werken der Gemeinnützigkeit zu, dieses Jahr der Jugendfürsorge. Nun bat ich das betreffende Sekretariat, das nächste Jahr den Gewinn der schweizerischen Taubstummfürsorge zuwenden zu wollen. Eine Antwort ist nicht erfolgt. Aber ich werde dieses Gesuch bei Zeiten erneuern und dann mehr „offiziell“.

1912. Zentralvorstand am 27. Juni: Weil die Bewerbung um den Reingewinn der Bundesfeierpostkarte 1911 unbeantwortet geblieben ist, wird der Präsident gebeten, beim Präsidenten der betreffenden Kommission persönlich vorzusprechen, um sich darüber zu erkundigen und zu erforschen, ob ein zweites Gesuch Erfolg hätte.

1916. Zentralvorstand am 23. März *(bei der Entgegennahme von Vorschlägen zu rascherer Aeufnung des schweizerischen Taubstumm-Fonds)*. Pfarrer Müller, Birrwil, möchte nochmals die Bewerbung um die 1. Augustkarte versuchen. *(Dies sah man aber in der schweren Kriegszeit als zu hoffnungslos an.)*

1921. Der Zentralsekretär: Durch die Presse erfahren wir von der Bestimmung der Bundesfeierkarte für die Zentralstelle des Blindenwesens. Weil es uns als ungerecht erscheint, daß eine eidgenössische Veranstaltung einer so geringen Bevölkerungszahl, wie den kaum 2000 Blinden allein, zugute kommen soll, zumal die letzteren schon jahrelang eine ansehnliche Bundessubvention genießen, so bewerben wir uns gemeinsam mit Herrn Direktor Hepp, Zürich, offiziell bei dem „Nationalkomitee für die 1. Augustfeier“ um einen Anteil am Ertrag der genannten Karte, während ich mich auch noch an den Zentralsekretär des schweizerischen Blindenwesens wende. Das Nationalkomitee erwidert, daß es nicht angehe, dem Bundesrat nach kaum 14 Tagen schon wieder einen andern Verteilungsantrag zu unterbreiten. Sofort wenden wir uns direkt und auch offiziell an den Bundesrat. Doch dieser antwortet

ebenfalls ablehnend, weil statutengemäß allein das Nationalkomitee befugt sei, dem Bundesrat bezügliche Anträge zu stellen, auch seien die Dispositionen für die Karte 1923 schon getroffen und wäre eine nachträgliche Aenderung mit zu großen Kosten verbunden. Dabei wird empfohlen, uns beim Nationalkomitee für ein späteres Jahr zu bewerben. Das geschieht sofort, wobei wir bemerken, daß wir dies schon im Jahr 1911 getan haben und daher in erster Linie berücksichtigt zu werden verdienen.

1922. Am 8. November schreibt Direktor Hepp, Zürich, an den Präsidenten, sowie an den Sekretär des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme, wie folgt:

In aller Eile möchte ich Ihnen folgendes berichten: Seinerzeit wurden die Erträge des Kartenverkaufes am 1. August 1923 vom schweizerischen Schützenverein in Anspruch genommen und um die Sammlung zügiger zu gestalten, wurde vorgesehen, daß ein kleiner Teil der Blindensache zugewendet werde. Nachträglich scheint die Einsicht gekommen zu sein, daß es wohl nicht angehe, für die reiche Gesellschaft der Schützen zu sammeln. Es soll nun, wie mir gestern Abend Herr Dr. Hanselmann, der Zentralsekretär der Stiftung für die Jugend, sagte, der ganze Ertrag den Blinden zukommen.

Da mir als Mitarbeiter der Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher und jetzt als Mitglied des Schweizerischen Taubstummenfürsorgevereins Einblicke sozusagen in alle Gebiete der fürsorgebedürftigen Anormalen möglich sind, komme ich zum Schlusse, daß es nicht recht ist, wenn der ganze Ertrag gerade der Gruppe zugewendet werden soll, die viel kleiner ist als jede andere und für die auch weit besser gesorgt ist als für jede andere. Mit diesem Brief geht auch ein Brief ab an das Zentralsekretariat des Blindenwesens, um wenn möglich noch eine Wendung herbeizuführen in dem Sinne, daß wenigstens für die Blinden und die Taubstummen gesammelt wird. Dr. Hanselmann würde dies auch nur für gerechtfertigt finden. Ich bitte Sie, der Sache nachzugehen und wenn möglich eine Wiedererwägung im oben angedeuteten Sinne herbeizuführen. Vorsitzender des Zentralvereins für das Blindenwesen ist Dr. Dufour, Lausanne. Da Billigkeit, Klugheit und der christliche Gedanke für ein gemeinsames Vorgehen sprechen, sollte dieser Vorschlag nicht unüberwindlichen Hindernissen begegnen.

Daraufhin wird am 11. November das nachstehende offizielle Schreiben an das Nationalkomitee für die 1. Augustfeier abgefaßt und Herrn Direktor Hepp, Zürich, übermittelt mit der Bitte, damit persönlich bei Herrn Dr. Meyer, Zürich, einem Mitglied des genannten Komitees, vorzusprechen:

Sehr geehrte Herren!

Aus Zeitungen ersehen wir, daß der ganze Ertrag der 1. Augustfeier-Postkarte der Blindenfürsorge zugute kommen soll. Daß an die Blinden gedacht wird, darüber kann man sich nur freuen, daß aber gleichzeitig nicht auch die Taubstummen einbezogen werden, das erregt allseits Kopfschütteln, besonders in Fachkreisen.

Die Blinden machen nämlich nur einen ganz geringen Bruchteil der Bevölkerung aus, während die Taubstummen sie an Zahl sieben- bis achtmal übertreffen. Schon darum halten wir es für eine Ungerechtigkeit, daß eine so kleine Volkszahl allein von einer eidgenössischen Einrichtung profitiere und eine viel größere Zahl anderer Anormaler ganz leer ausgehe.

Dazu kommt, daß die Blindenfürsorge schon seit 1904 eine ansehnliche Bundessubvention genießt, während die Taubstummenfürsorge dieser väterlichen Gnade nicht teil-

haftig ist. Ueberhaupt genießen die Blinden schon viel länger und weit mehr Unterstützung als die Taubstummen, aus der natürlichen Ursache, daß die ersteren äußerlich mehr Mitleid erregen, während die Taubstummenfürsorge — sehr mit Unrecht — von der Öffentlichkeit stets stiefmütterlich bedacht wird und sich erst mühsam Bahn brechen muß. Die Not der Taubstummen springt eben nicht so rasch ins Auge und greift nicht so unmittelbar ans Herz, ist aber deswegen nicht geringer und nicht weniger hilfeerheischend; auch äußert sie sich in ganz anderer Form als bei den Blinden.

Kurz: die Taubstummenfürsorge bedarf der Unterstützung mindestens ebenso sehr wie die für die Blinden, und diese Unterstützung, wenn sie bei einer so großen Menge (10,000 und doppelt mehr, wenn man die hochgradig Schwerhörigen dazu rechnet) muß auch pekuniär in ausreichender Weise gewährt werden.

Aus diesen Gründen richten wir das dringende Gesuch an Sie, einen Teil des Ertrages der 1. Augustkarte der Taubstummenfürsorge, d. h. dem „Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme“ zuzuwenden zu wollen. Dadurch würden Sie eine unverständliche Bevorzugung der Blinden vor den Taubstummen vermeiden und auch in der Nächstenliebe Gerechtigkeit walten lassen.

Ueber Zweck, Ziel und Arbeit unseres Vereins unterrichten Sie, die beiliegenden Statuten und Jahresberichte. Wir sind der festen Zuversicht, daß unsere Darlegungen Sie von der Notwendigkeit einer Teilung jenes Postkartenertrages überzeugen werden und daß unser Gesuch nicht unerfüllt bleiben wird.“

Am 15. November schreibt Direktor Hepp an ein anderes Mitglied desselben Nationalkomitees, Direktor Calame in Winterthur:

Das Bureau des Schweizerischen Taubstummenfürsorgevereins hat mir als dem Zürcher Vertreter in dem Verein, den Auftrag gegeben, mit Herrn Nationalrat Dr. Meyer persönlich Rücksprache zu nehmen wegen des Beschlusses, den Ertrag des Kartenverkaufes am 1. August 1923 ausschließlich den Blinden zukommen zu lassen. Gleichzeitig hatte ich Herrn Dr. Meyer ein schriftliches Gesuch abzugeben des Inhaltes, man möchte doch auch die Taubstummen berücksichtigen.

Herr Dr. Meyer hat mich zwar gebeten, ihm das Gesuch zuzustellen, im übrigen aber hat er mich an Sie gewiesen. . . Als Mitglied des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen, als Präsident des Blindenheims Dankesberg, als Mitglied des zürcherischen und des schweizerischen Taubstummenfürsorgevereins wie auch als Leiter der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich habe ich wie kaum jemand anders Einblicke in die Bedürfnisse beider Gruppen. Die Blindenfürsorge ist nicht nur bedeutend weiter als die Taubstummenfürsorge; sie ist auch, weil die Blindheit mehr Mitleid erregt, mit mehr Geldmitteln ausgestattet. Dazu kommt, daß die Tauben viel, viel zahlreicher sind als die Blinden. Darum halte ich dafür, die Sammlung sollte unter der Losung „Für die Blinden und Tauben“ durchgeführt werden. Es scheint mir nicht recht zu sein, wenn der ganze Ertrag eines Jahres ausschließlich einer Gruppe Anormaler zukommt und die übrigen 90% sich dann in den Ertrag eines künftigen Jahres teilen sollen. . .“

Am 26. November antwortet das Schweizerische Nationalkomitee zur Feier des 1. August darauf:

Auf Ihr Gesuch vom 15. ds. diene Ihnen zuhanden des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme folgendes: Gemäß den Statuten unseres Komitees setzt der



Bundesrat die Verwendung der Reinerträge unserer Aktionen fest. Der erste Bundesbeschuß, der in der Frage der Zweckbestimmung für 1923 gefaßt wurde, sah vor, daß der Schweizerische Schützenverein und der Zentralverein für das Blindenwesen sich in den Ertrag teilen sollten. Nachdem die erstgenannte Organisation auf diese Zuwendung verzichtet hatte, mußten wir neuerdings an den Bundesrat gelangen und ihn ersuchen, auf seinen Beschluß zurückzukommen. Nun geht es nicht wohl an, daß wir heute, kaum 14 Tage später, dem Bundesrat wiederum eine neue Vorlage machen.

Dazu kommt als weiteres Moment, daß wir für das nächste Jahr kaum auf ein größeres Erträgnis rechnen dürfen. Es war aber immer Grundsatz unseres Komitees, die Kräfte nicht zu sehr zu zersplittern, sondern an einem Orte wirksam zu helfen.

Wir werden Ihr Gesuch zurücklegen und gerne darauf eintreten, wenn es die Verhältnisse irgendwie gestatten. Wir müssen aber bemerken, daß sich für die nächsten Jahre schon eine ganze Anzahl Bewerber gemeldet haben. Aus diesem Grunde ist es uns nicht möglich, Ihnen bestimmte Zusicherungen zu machen.“

Wir ließen uns aber nicht entmutigen, sondern schickten am 4. Dezember ein neues offizielles Gesuch ab und zwar diesmal an das eidgenössische Departement des Innern, des Inhalts:

„Wir bekamen Kenntnis davon, daß der Ertrag der Bundesfeierkarte 1923 der Blindensache allein zugute kommen soll, nachdem der schweizerische Schützenverein zurückgetreten ist. So sehr wir uns freuen, daß der Blinden in besonderer Weise gedacht wird, so steigt doch das Bedenken in uns auf: die Blinden machen doch nur einen ganz geringen Bruchteil unserer Bevölkerung aus und das Publikum wird mit Recht Anstoß nehmen an einer so weitgehenden Bevorzugung einer Klasse Anormaler, die nur 2000 Köpfe zählt, während beispielsweise die Taubstummen und hochgradig Schwerhörigen die Blinden an Zahl mindestens um das Fünffache übertreffen und der Fürsorge ebenso sehr bedürfen wie die Blinden. Allgemein herrscht sicher die Meinung vor, daß eine eidgenössische Einrichtung wie die Bundesfeierkarte einer erklecklicheren Bevölkerungszahl zugute kommen sollte und nicht einer ganz schwachen Minderheit.

Daher haben wir unter Angabe der obigen Gründe dem Nationalkomitee zur Feier des 1. August ein Gesuch eingereicht in dem Sinne, daß der Bundesfeier-Kartenvertrag der Blinden- und Taubstummensache gemeinsam zugewendet werde. — Darauf antwortete der Sekretär dieses Nationalkomitees unterm 20. November: „daß es nicht angehe, kaum 14 Tage später (d. h. nach der Zweckbestimmung für die Blinden) dem Bundesrat wiederum eine neue Vorlage zu machen“.

Wir setzen aber so viel Vertrauen in Ihre Einsicht und Ihr Rechtsgefühl, daß Sie diese Frage nochmals erwägen wollen, und gestatten uns deshalb, das obige Gesuch nunmehr direkt an Sie zu richten, umsomehr als die schweizerische Taubstummensache bislang mit Unrecht von der Öffentlichkeit allzu stiefmütterlich behandelt wurde und auch keine Bundessubvention genossen hat, wie die Blinden schon seit vielen Jahren.

Ueber Zweck, Ziel und bisher geleistete Arbeit unseres Vereins orientieren Sie die beiliegenden Drucksachen. Es bleibt uns noch übrig, Ihnen diejenigen unserer Vereinsaufgaben vorzuführen, nur die allernötigsten, die noch ihrer Erfüllung harren, wozu es aber bedeutender Mittel braucht. Durch Gewährung unseres Gesuches würden Sie einige dieser Aufgaben erfüllen helfen. Es sind:

1. Vorbildung vorschulpflichtiger taubstummer Kinder.
2. Gründung weiterer Anstalten für schwachbegabte taubstumme Kinder (die zwei vorhandenen sind zu klein).
3. Mithilfe zur Ermöglichung der Ausbildung von Taubstummenlehrern (das Fehlen derselben ist ein Krebsübel unserer Taubstummenanstalten).
4. Bessere sittlich-religiöse Fürsorge für die erwachsenen Taubstummen.
5. Bessere Berufsbildung für Taubstumme beider Geschlechter.
6. Errichtung weiterer Taubstummenheime.

Diese Darlegungen werden Sie gewiß überzeugen, daß diese wahrhaft vaterländischen Bestrebungen die kräftigste Unterstützung verdienen. Wir schließen in der frohen Zuversicht, bei Ihnen geneigtes Gehör für die Gehörlosen unseres Vaterlandes zu finden . . .“

*Die Antwort ließ nicht lange auf sich warten, sie kam am 14. Dezember und lautete:*

„Im Besitze Ihrer Eingabe vom 4. corr., mit der Sie darum nachsuchen, es möchte der Ertrag der Bundesfeieraktion 1923 nicht dem schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen allein zugewiesen, sondern zwischen diesem und dem schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme verteilt werden, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Bundesrat als Aufsichtsbehörde über die Stiftung zur Feier des 1. August, gemäß Art. 84 Ziffer Z. G. B. ausschließlich darüber zu wachen hat, daß das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet werde. Gemäß Ziffer IV, § 4 der Statuten steht ihm ferner allerdings auch das Recht zu, die Art der Verwendung des Jahresergebnisses endgültig festzusetzen. Da dies aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des genannten Artikels auf den Vorschlag des Nationalkomitees zu erfolgen hat, so ist es selbstverständlich, daß, wenn dessen Vorschlag dem Stiftungszweck entspricht und begründet erscheint, der Bundesrat ihm zustimmt. Dies traf mit Bezug auf den abgeänderten Vorschlag des Zentralkomitees vom 31. Oktober 1922 betr. Zuweisung des ganzen Reinertrages des Kartenverkaufes für das Jahr 1923 an den Zentralverband der Blinden unzweifelhaft zu und so erhob ihn der Bundesrat am 7. November um so unbedenklicher zum Beschluß, als er grundsätzlich selbst auch der Auffassung ist, daß es sich empfehle, die Mittel nicht zu zersplittern, sondern zwecks Gewährung wirksamer Hilfe möglichst zusammenzuhalten. Dieser Grundsatz ist bisher immer begleitend gewesen und so können wir uns um so weniger entschließen, dem Bundesrat eine nochmalige Abänderung seines Beschlusses vom 7. November abhin zu beantragen, als das Zentralkomitee seine Dispositionen für die Herausgabe der Bundesfeierkarten für 1923 bereits getroffen hat und eine Abänderung dieser Dispositionen, d. h. die Nachbestellung anderer Karten mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

So sehr das Los der Taubstummen und der andern Kategorien von Anormalen auch uns am Herzen liegt, bedauern wir daher, Ihrem Gesuch für das Jahr 1923 keine Folge geben zu können. Dagegen stehen wir nicht an, Ihnen anzuraten, beim Zentralkomitee um Zuweisung des Erträgnisses des Kartenverkaufs eines späteren Jahres einzukommen, zumal da das Komitee in seiner Vernehmlassung vom 11. corr. an uns selbst betont, es werde die Frage einer künftigen Berücksichtigung auch der andern Anormalenverbände gerne näher prüfen . . .“

*Am 19. Dezember danken wir dem obigen Schreiber für dessen Antwort, betonen noch einmal die allzugroße Ungleichheit in der Behandlung der Blinden- und Taubstummen-*

sache und erwidern gleichen Tags dem Nationalkomitee auf dessen Ablehnung hin u. a.:

„. . . Wir gestatten uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wir uns schon 1912 offiziell um diese Karte beworben haben und schon damals auf später vertröstet wurden. Sie sehen also, daß wir in der Bewerberliste eigentlich obenan stehen sollten! . . .“ (Dann wird nochmals um größere Berücksichtigung unserer Sache gebeten.)

1923. Am 8. August erneuern wir unser Gesuch um die Augustfeierkarte für eines der nächsten Jahre. Darauf antwortet das Nationalkomitee am 22. desselben Monats:

„. . . Es ist Ihnen wohlbekannt, daß der Bundesrat auf Antrag der Generalversammlung unseres Komitees über die Verwendung der Erträge beschließt. Ueber den Reinertrag pro 1924 ist bereits bestimmt; auch über denjenigen des Jahres 1925 hat die Generalversammlung bereits Beschluß gefaßt. Sie schlägt dem Bundesrat vor, denselben den Anormalen der Schweiz zuzuwenden. Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben wird, ist nicht ausgeschlossen, daß unter diesen Anormalen auch die Taubstummen berücksichtigt werden können. Bestimmte Zusicherungen auf ein ganzes Erträgnis in einem der folgenden Jahre können wir Ihnen nicht machen. Wir können uns nicht auf drei oder mehr Jahre hinaus festlegen, abgesehen davon, daß Generalversammlung und Bundesrat einem solchen Antrag in diesem Zeitpunkt kaum zustimmen würden.

Wir haben jetzt schon eine größere Anzahl von Anwärtern auf die Erträge. Bis zum Jahre 1926 wird diese Zahl noch wesentlich wachsen. Wir stehen den Bestrebungen Ihrer Organisation durchaus sympathisch gegenüber und werden, wenn es die Verhältnisse dazumal gestatten, gerne auf Ihr Gesuch zurückkommen.“

Nun wird Direktor Hepp gebeten, wegen dieser Antwort neuerdings bei Dr. Meyer, Zürich, vorzusprechen, er tut es und berichtet am 9. Oktober darüber:

„. . . Dr. Meyer stellt sich so: Für die Sammlung 1. August 1924 liegt bereits ein Beschluß vor: sie soll den Auslandsschweizern zugute kommen. Für 1925 wird das Nationalkomitee im Frühjahr 1924 Beschluß fassen darüber, was dem Bundesrat zu beantragen sei. Vorläufig besteht nur die Meinung, die Sammlung 1925 solle den Anormalen zugute kommen. Selbstverständlich erhalten die Blinden im Jahr 1925 nichts. Ein eigentlicher Beschluß, ob die Sammlung 1925 unter alle Anormalengruppen zu verteilen sei oder ob eine Gruppe herausgegriffen werden soll, besteht also noch nicht. Auf meine Frage, wie wir am besten zum Ziele kommen könnten, antwortete Dr. Meyer, wir sollten im Februar/März nächsten Jahres eine Eingabe an das Komitee machen und darin ganz kurz auf die Zahl der Taubstummenanstalten, der Fürsorgevereine und allenfalls anderes Wichtiges hinweisen. Der Sekretär Dr. Waldvogel werde dann mit einem Vertreter von uns Rücksprache nehmen und nachher könne das Komitee zuhanden des Bundesrates Beschluß fassen.

Meines Erachtens besteht nun unsere Aufgabe darin, zunächst dieses Gesuch nach Neujahr abgehen zu lassen und darin zu verlangen, daß nicht für die Anormalen, sondern für die Taubstummen gesammelt werde. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil für das Volk der Begriff „taubstumm“ viel anschaulicher ist als das Fremdwort anormal. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß wir damit durchdringen. Es empfiehlt sich allerdings, außer durch das Schreiben, auch durch persönliche Rücksprache mit den Mitgliedern des Nationalkomitees für die Richtigkeit unseres Begehrens zu werben.“

1924. Dem obigen Schreiben entsprechend bewerben wir uns am 11. Februar wieder um die 1. Augustkarte durch folgendes offizielle Gesuch:

„Hiermit bewirbt sich der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme“ nochmals in aller Form um die Sammlung am 1. August 1925 oder auch eines der allernächsten Jahre zu seinen Gunsten.

Im März des Jahres 1923 sind Sie von uns bereits in einem ausführlichen Schreiben über unsere Aufgaben, Ziele und Bestrebungen aufgeklärt worden, so daß uns nur noch übrig bleibt, Ihnen eine Liste der bestehenden Institutionen für Taubstumme zu unterbreiten, die ausnahmslos der finanziellen Unterstützung bedürfen. Die Zahlen I, II, III, welche nach dem Namen der Institution folgen, sollen den Vorrang in der Unterstützung andeuten; eine Anstalt mit Nr. I besagt also z. B., daß sie in erster Linie der Hilfe bedarf usw.

#### A. Taubstummenanstalten.

Aarau I	Münchenbuchsee III
Bettingen I	Riehen I
Bremgarten (Aargau) I	St. Gallen II
Gerunden I	Wabern II
Guintzet bei Freiburg I	Turbenthal I
Hohenrain III	Zürich III
Moudon III	

#### B. Taubstummenheime.

Hirzelheim in Regensburg (für Frauen und Töchter evangelischer Konfession) II;  
 Taubstummenheim in Turbenthal (Annex der dortigen Taubstummenschule) II;  
 Schweizerisches Taubstummenheim für Männer in Uetendorf I;  
 Heim für weibliche Taubstumme in Bern I.

#### C. Taubstummen-Fürsorgevereine.

Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme, Sitz in Bern, mit Sekretariat, Zentralbibliothek für das schweizerische Taubstummenwesen und Schweizerischem Taubstummen-Museum, sowie „Schweizerischer Taubstummen-Zeitung“ (die mit jährlichen Defiziten arbeitet). — Statuten des Vereins liegen bei.

Aargauischer Fürsorgeverein für Taubstumme I	
Basler	I
Bernischer	II
Schaffhauser	I
Solothurner	I
Zürcher	II
Thurgauer	II
Appenzellischer Hilfsverein für Bildung taubstummer und schwachsinniger Kinder II	
Bündnerischer Hilfsverein für Taubstumme I	
St. Galler Hilfsverein für Bildung taubstummer Kinder II	
Glarnerische Fürsorgestelle für Taubstumme III	
Société romande pour le bien des sourds et des sourds-muets, Genève II	

In der festen Zuversicht, daß das Werk der Taubstummenfürsorge, dieses Stiefkind des Mitleids, diesmal berücksichtigt werde, zeichnen etc. . . .

Am 16. Februar erwidert das Nationalkomitee:

„Wir haben Sie bereits durch Schreiben vom 22. August 1923 darauf aufmerksam gemacht, daß die Reinerträge pro 1924 und 1925 bereits vergeben sind, vorausgesetzt, daß der Bundesrat dem Beschluß der letztjährigen Generalversammlung zustimmen wird. Wir können diesem Schreiben

vorläufig nichts neues beifügen. Es geht nicht an, daß wir uns jetzt schon für das Jahr 1926 festlegen. Es ist kaum anzunehmen, daß der Bundesrat einem diesbezüglichen Antrag der Generalversammlung zustimmen würde. Der nächstjährige Ertrag kommt den Anormalen überhaupt zugute, unter diese lassen sich auch die Taubstummen subsumieren. Wir haben Ihnen früher betont, daß schon eine ganze Reihe von Gesuchen um Zuwendungen bei uns liegen. Bis zum Beginn des nächsten Jahres wird sich ihre Zahl voraussichtlich noch wesentlich vermehren.

Wir werden zu gegebener Zeit alle diese Gesuche wohlwollend prüfen und diejenigen zur Berücksichtigung empfehlen, die wir für die dringendsten halten.“

Daher setzten wir als eines der Traktanden für die Zentralvorstandssitzung am 10. Mai in Olten auf die Liste: „Die 1. Augustfeier und die Bundessubvention“.

Der Beschluß des Nationalkomitees, den Ertrag der Karte von 1925 der „Schweizerischen Vereinigung für Anormale“ zuzuwenden (das Fürsorgeblatt der „Neuen Zürcher-Zeitung“ hatte ausführlich davon gemeldet) wird — der allzugroßen Zersplitterung wegen — bedauert. Der Ertrag würde für je eine Kategorie nur Fr. 20—30,000 ausmachen und diese Summe müßte wieder in mehrere Teile geteilt werden; denn alle nichtstaatlichen Anstalten wären Anwärter mit nicht weniger als 6000 Zöglingen.

Die allgemeine Ansicht geht dahin, jeder Kategorie sollte einzeln und nacheinander und allein der volle Ertrag eines Jahres zufallen, wie dies 1923 für die Blinden geschehen ist. — Der Vorschlag, es könnten eventuell je zwei Kategorien an einem Jahresertrag partizipieren, findet Zustimmung für den Fall, daß ersteres nicht erreicht würde. — Was den Verteilungsmodus betrifft, hält Direktor Hepp denjenigen der Blindenfürsorge nicht für ratsam, er befürwortet dagegen das Zusammenhalten des Augusertrages zur Erfüllung großer und allgemeiner Aufgaben, z. B. für Fortbildungszwecke, Berufslehre, Arbeitsstätten wie Turbenthal sie hat und Wabern sie anstrebt, Lyß usw.

Durch den Antrag Sutermeister „es seien Schritte zu tun für die alleinige Zuteilung des ganzen Erträgnisses von 1925 an die Taubstummensache“ entsteht die Frage, ob wir beim Bundesrat, der den Beschluß des Nationalkomitees noch nicht genehmigt hat, intervenieren und auf den Anteil am Erträgnis von 1925 verzichten wollen.

Der Kassier befürchtet, mit solchen Schritten würden unsere Aussichten verschlechtert und wir riskieren, „zwischen Stuhl und Bank zu fallen“. Diese Meinung wird mehrheitlich unterstützt und Sutermeister zieht seinen Antrag zurück.

Es wird beschlossen, auf den Anteil von 1925 zu verzichten, aber es sei mit aller Energie, unter Darlegung der besondern Verhältnisse im Taubstummenwesen, der naturgemäß außerordentlich teuren Erziehung und Schulung der Taubstummen, ihrer Berufs- und Fortbildung — die Bewilligung eines vollen Kartenertrages eines späteren Jahres durchzusetzen.

Direktor Hepp wird in der Hauptversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Anormale Mitte Mai

die Berücksichtigung der einzelnen Kategorien Anormaler befürworten und einen Fünftel für die Taubstummensache vom Ertrag 1925 zu erlangen suchen. Er wird ferner über die Beschlüsse der Schweizerischen Vereinigung für Anormale und die eventuellen Verhandlungen mit dem Nationalkomitee Bericht erstatten und Anträge stellen.

Als sehr zweckmäßig wird erachtet, die Eingabe Direktor Hepps an die Schweizerische Vereinigung für Anormale im Fürsorgeblatt der „Neuen Zürcher-Zeitung“ und im „Bund“ erscheinen zu lassen. — Zur Beratung der Verteilung und Verwendung wird spätere Einsetzung einer kleinen Kommission als dienlich erachtet.

1924 ist diese Angelegenheit in dem Sinne erledigt worden, daß vom Vorstand des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme, wie auch vom Schweizerischen Taubstummenlehrerverein beantragt werden soll, den Ertrag der 1. Augustfeierkarte 1925 für Anormale für einen einzigen allgemein schweizerischen Zweck zu verwenden, z. B. für Gründung einer Arbeitskolonie mit Heim für Anormale.

Weil aber der Begriff „Anormale“ zu ausgedehnt ist und zu viele Kategorien einbezieht, so daß der Ertrag in allzuviele und allzukleine Teile zersplittert würde, so wurde nach vielen Beratungen und mancherlei Vorschlägen höhern Orts beschlossen, die Sammlung des 1. August im Jahr 1925 nur für die Taubstummen und Schwerhörigen zu bestimmen.

1925. Wie viel diese Sammlung ergeben hat und wie das Geld verteilt wurde, zeigen die drei Tabellen:

### Der Erfolg der 1. Augustsammlung 1925 für die Taubstummen und Schwerhörigen.

(Nach Kantonen geordnet von E. S.)

#### Erlös

Kantone	Karten	Festzeichen	Freiwillige Gaben	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Zürich . . .	5,268. 80	79,729. —	10,440. 71	95,438. 51
2. Bern . . .	16,707. 60	58,635. —	12,942. 42	88,285. 02
3. Graubünden .	6,844. 23	24,025. —	28,739. 20	59,408. 43
4. Waadt . . .	11,771. 40	31,763. —	6,251. 01	49,785. 41
5. St. Gallen . .	10,761. 40	36,078. —	1,557. 67	48,397. 07
6. Luzern . . .	3,839. 63	20,351. —	4,043. 05	28,233. 68
7. Basel . . .	—	24,033. —	781. 30	24,814. 30
8. Genf . . .	6,648. 75	11,174. —	676. 90	18,499. 65
9. Solothurn . .	8,351. 80	6,345. —	308. 35	15,005. 15
10. Aargau . . .	7,668. 70	4,390. 31	1,729. 66	13,788. 67
11. Neuenburg .	4,243. 40	6,289. —	1,216. 80	11,749. 20
12. Freiburg . .	5,272. 15	6,127. —	263. 14	11,662. 29
13. Unterwalden .	1,009. 65	7,027. —	3,350. 45	11,387. 10
14. Thurgau . .	1,536. 97	7,982. —	1,635. 90	11,154. 87
15. Wallis . . .	291. 50	6,969. —	3,854. 52	11,115. 02
16. Schwyz . . .	1,417. 50	6,891. —	1,308. —	9,616. 50
17. Appenzell . .	2,532. 15	6,150. —	645. 30	9,327. 45
18. Tessin . . .	—	8,154. —	928. 90	9,082. 90
19. Schaffhausen .	1,866. 50	4,990. —	114. 55	6,971. 05
20. Glarus . . .	1,566. 15	3,534. —	463. 60	5,563. 75
21. Zug . . .	556. 80	2,468. —	231. 08	3,255. 88
22. Uri . . .	291. 50	2,519. —	223. 62	3,034. 12
Ausland . . .	—	—	15. —	—



Werbeplakat der „1. August-Sammlung für die Taubstummen und Schwerhörigen“ 1925.

Bemerkungen: An dieser Sammlung haben sich beteiligt: gemeinnützige Vereine oder lokale Komitees, Behörden und Private, sowie insbesondere der „Schweizerische Hotelierverband“, welcher letzterer (der keine Karten verkaufte) allein sammelte für Festzeichen: Fr. 98,156. — und als freiwillige Gaben: Fr. 59,259. 10.

Im ganzen wurden für Karten allein gelöst: Fr. 94,093.98 und für Festzeichen: Fr. 373,869. — An freiwilligen Gaben liefen ein: Fr. 94,577.66.

Gemäß den Statuten des „Schweizerischen Bundesfeierkomitees“ darf nie der ganze Ertrag verteilt werden, sondern ein guter Teil davon muß, nach Abzug der Spesen, dem „Reserve- und Katastrophenfonds“ zugewendet werden, und zwar soll der erstere einen Betrag erreichen, der den laufenden Betriebsausgaben eines Jahres mindestens gleichkommt.

**Gesamtabelle der Verteilung der Fr. 310,000.— Reingewinn von der 1. Augusksammlung 1925 für die Taubstummen und Schwerhörigen.**

Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme . . . . .	Fr. 40,250. —
Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder Bund schweizerischer Schwerhörigenvereine . . . . .	„ 121,000. —
Société romande pour la lutte contre les effets de la surdit� (Welsche Taubstummen- und Schwerhörigenfürsorge)	„ 32,500. —
	„ 56,250. —
	<u>Fr. 250,000. —</u>

Uri	Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, Herr Rats- herr Gisler, Altdorf	Fr. 1,500. —
Schwyz	Direktion des Erziehungs- wesens . . . . .	„ 3,800. —
Obwalden	Staatskanzlei Obwalden	„ 1,200. —
Nidwalden	Katholischer Frauenbund	„ 1,000. —
Glarus	Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, Herr Dr. Hafer, Schulinspek- tor, Glarus. . . . .	„ 2,150. —
Zug	Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft, Herr Dr. Imbach, Zug . . . . .	„ 1,950. —
Solothurn	Fürsorgeverein für Taub- stumme, Herr Dr. Schu- biger, Solothurn . . . . .	„ 8,000. —
Basel-Land	Erziehungsdirektion . . . . .	„ 5,100. —
Appenzell A.-Rh.	Hilfsverein für Bildung taubstummer u. schwer- höriger Kinder, Herr Scherrer, Schul- inspektor, Trogen . . . . .	„ 1,600. —
	Vereinigung für Schwer- hörige, Herr Bösch, Herisau. . . . .	„ 400. —
Appenzell I.-Rh.	Stiftung für das Alter . . . . .	„ 1,000. —
Graubünden	Fürsorgeverein für Taub- stumme, Herr Pfarrer Schultze, Chur . . . . .	„ 6,500. —
Thurgau	Direktion des Armen- wesens . . . . .	„ 7,600. —
	Uebertrag	<u>Fr. 41,800. —</u>

	Uebertrag	Fr. 41,800. —
Schaffhausen	Fürsorgeverein für Taub- stumme, Herr Pfarrer Stamm, Schleit- heim . . . . .	„ 2,000. —
	Hephata-Verein Schaff- hausen, Herr Pfarrer Keller, Schaff- hausen . . . . .	„ 1,200. —
		<u>Fr. 45,000. —</u>

Secr�tariat Vaudois pour la protection de l'enfance in Lausanne (Waadt- l�ndisches Sekretariat f�r Kinderschutz)	Fr. 5,000. —
An die Regierung des Kantons Tessin . . . . .	„ 5,000. —
„ „ „ „ „ Neuenburg . . . . .	„ 2,000. —
„ „ „ „ „ Freiburg . . . . .	„ 1,000. —
„ „ „ „ „ Wallis . . . . .	„ 1,000. —
An das Patronat f�r anormale Kinder in Luzern. . . . .	„ 1,000. —
	<u>Fr. 15,000. —</u>

**Zusammenfassung:**

An die Taubstummen- und Schwerhörigen- vereine . . . . .	Fr. 250,000. —
An gemeinnützige Gesellschaften, Taub- stummenfürsorgevereine, Staatskanzleien, Erziehungsdirektionen usw. . . . .	„ 45,000. —
An Regierungen welscher Kantone u. a.	„ 15,000. —
	<u>Fr. 310,000. —</u>

**Sondertabellen.**

Die Schweizerische Vereinigung für Bildung taub- stummer und schwerhöriger Kinder hat ihren Anteil ver- teilt wie folgt:

Taubstummenanstalt Bettingen . . . . .	Fr. 7,000. —
„ Bremgarten . . . . .	„ 9,000. —
„ Hohenrain . . . . .	„ 8,000. —
„ Landenhof-Aarau . . . . .	„ 9,000. —
„ M�nchenbuchsee . . . . .	„ 14,000. —
„ Riehen . . . . .	„ 9,000. —
„ St. Gallen . . . . .	„ 16,000. —
„ Turbenthal . . . . .	„ 9,000. —
„ Wabern . . . . .	„ 15,000. —
„ Z�rich* . . . . .	„ 14,000. —
Stiftung Taubstummenanstalt Liebenfels- Baden . . . . .	„ 1,500. —
Stiftung Taubstummenanstalt Zofingen . . . . .	„ 1,500. —
Appenzellischer Hilfsverein f�r Taub- stummenbildung . . . . .	„ 2,500. —
B�ndner Hilfsverein f�r Taubstumme . . . . .	„ 1,200. —
Geschäftsstelle der Vereinigung . . . . .	„ 800. —
Gabe an das Heilp�dagogische Seminar Z�rich . . . . .	„ 3,000. —
Gabe an die Basler Webstube . . . . .	„ 500. —
	<u>Total Fr. 121,000. —</u>

Das „Schweizerische Bundesfeierkomitee“ verteilte direkt an Kantone, von denen es annahm, da  sie „keiner F rsorgeorganisation angeh ren“, folgende Summen f r die F rsorge f r erwachsene Taubstumme in der deutschen Schweiz (die welsche bekam eine Pauschalsumme):

\* Die Taubstummenanstalt Z rich hat ihren Anteil nicht f r sich, sondern zur St rkung schweizerischer Aufgaben auf dem Gebiet der Taubstummenbildung verwendet.